

A u ß z u g

aus den

in den Jahren 1805 und 1806

im kurländischen Gouvernement

zur

allgemeinen Nachricht und Wissenschaft

eröffneten Allerhöchsten

Manifesten, Ukasen, Publikationen
und andern Verordnungen,

inmgleichen

aus dem kurländischen

Forstreglement und Ehescheidungsrecht. 5A

Zweite Fortsetzung. 19041

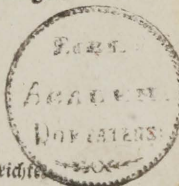
Zur Erleichterung praktischer Ausarbeitungen

herausgegeben

von

George Friedrich Meander,

Kanzley-Secretair bey dem kurländischen Oberhofgerichte



Mitau, 1807.

Gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

Einer

Hoch- und Hochwohlgebornen

Ritter- und Landschaft

des

furländischen Gouvernements

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Herausgeber.

Vorerinnerung.

Durch das Wohlwollen Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft des kurländischen Gouvernements, die mehrere hundert Exemplare von den früher erschienenen Ukasenauszügen, zur Vertheilung an die Privatgüter, sich aus der Druckerey hat verabsolgen lassen, bin ich für die sehr beträchtlichen baaren Auslagen an Druck- und sonstigen Aufwandskosten größtentheils entschädiget, und dadurch insbesondere aufgemuntert worden, mich der gegenwärtigen Fortsetzung mit desto größerm Fleiße zu unterziehen; um mich solchergestalt jenes hohen Wohlwollens, welches ich mit schuldigem Dank erkenne und verehere, nach Kräften würdig zu machen.

Wenn ich hier zugleich einen kurzen Auszug über die wesentlichsten Punkte aus dem, seit Jahrhunderten in Kurland recipirten und annoch üblichen Civilprozeß beygefügt, so glaube ich, dabey um so weniger eine ganz undankbare Arbeit unternommen zu haben, als durch einen derartigen alphabetischen Auszug über die im kurländischen Gouvernement im Civilprozeß zu beobachtende, auch Allerhöchst bestätigte Rechtsform, wobey für jeden angeführten Fall zugleich das Gesetz, oder, in Ermangelung dessen, die bewährte Autorität, worauf ein solches Verfahren sich gründet, angezeigt worden, die praktische Anwendung derselben demjenigen insbesondere sehr erleichtern muß, der durch andere Berufsgeschäfte abgehalten worden, oder auch nicht gerade verpflichtet ist, sich mit solchen Rechtsformalitäten so bekannt zu machen, daß er in vorkommenden Fällen aller Hülfsmittel zum Nachschlagen füglich entbehren könnte.

Sollte dieser kurze Auszug über das Verfahren im Civilprozeß gütig aufgenommen werden, so wird

mich dieß verpflichten, bey der etwanigen Fortsetzung des Ukasenauszeuges, in Zukunft auch dasjenige noch ausführlicher nachzuholen, was aus Mangel an Zeit in dieser Hinsicht übergangen seyn möchte; so wie ein gleiches auch in Rücksicht der etwa übersehenen Ukasen und sonstigen Verordnungen geschehen soll.

In dem zuletzt erschienenen Ukasenauszuge sind bereits einige Ukasen vom Jahr 1805 — sofern sie eine genauere Beziehung auf schon frühere, in den Jahren 1797, 1799, 1802, 1803 und 1804 emanirte Allerhöchste Befehle hatten — angeführt worden, daher solcher Ukasen, zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, hier nur unter den gehörigen Rubriken gedacht, und dabey nur die Seitenzahl des frühern Auszeuges bemerkt worden ist, wo man über den Inhalt solcher Verordnungen umständlicher nachlesen kann. Wo aber eine wirkliche Wiederholung früherer Verordnungen sich vorfindet, da ist es zur Berichtigung oder zur bestimmtern Anzeige des Inhalts derselben nothwendig gewesen.

Da der Abdruck dieses Auszugs durch verschiedene Hindernisse sich sehr verspätet hat, so sind auch die mehresten und wichtigsten der im Jahr 1806 erschienenen gesetzlichen Verordnungen hier angeführt worden; mancher dieser Verordnungen aber hat hier nicht gedacht werden können, weil dieß füglich nicht eher, als nach Ablauf eines jeden Jahres, in gehöriger Art geschehen kann, indem mehrere derselben erst in dem folgenden Jahre, nach ihrer Emanation in diesem Gouvernement, zur Publicität gebracht werden.

Mitau, den 23. Julius 1807.

Abg Abw

Abgaben, die Bestimmung der sogenannten Abgaben ein für allemal, zu Bestreitung der Landes=Prästanden, als: zu Bauten, Reparaturen zc. werden zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Die Aufsicht dabey haben die Gouvernements=Vorsteher.

Ukas 2. May 1805.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Abgaben, der Erben von Gildegenossen, wie hoch dieselben sich belaufen. S. Gildegenossen. Gilden.

Abschälen, der Rinde von den Bäumen, so wie die Ausfuhr der Rinde, wird auf das schärfste verbothen, und ein solches Vergehen ist eben so zu bestrafen, wie das eigenmächtige Holzfällen in den Kronswäldern.

Kurländ. Forstreglement 1805. II. Hauptstück S. 10.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Abscheu, zwischen verlobten Personen, begründet die Trennung. S. Haß.

Abwesende Angeklagte, deren Aufenthalt unbekannt ist, wie solche zu citiren sind. S. Beklagte.

Abwesender Ehegatte, welche Rechte demselben bey seiner Wiederkehr in Ansehung seiner Ehegattin zuständig sind. S. Wiederkehr.

Abwesenheit in Berufsgeschäften, wenn Jemand aus diesem Grunde seine Ehegattin verlassen müssen, und nachher ausbleibt, sein Aufenthalt aber unbekannt ist; so kann der verlassene Ehegatte um richterliche Vorladung des Abwesenden bitten. Der Abwesende wird sodann durch ein öffentliches Proclam in den Zeitungen aufgefordert, binnen Jahresfrist, von Zeit des Proclamatis an, sich wieder einzufinden, oder die Ursache seiner Abwesenheit seiner Frau bekannt zu machen. Bleibt er ohne Beybringung rechtmäßiger Ehehaften sodann aus, und wird sein Aufenthalt bekannt, so soll der Richter, oder die geistliche Obrigkeit, mit der Gerichtsbehörde des Orts wegen seiner Rückkehr correspondiren; findet er sich dennoch nicht ein, so kann der zurückgebliebene Ehegatte zu einer andern Ehe schreiten.

Allerh. namentl. Ukas 4. May 1798.

Rurländ. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III.

§. 15.

Archiv No. 127.

Abwesenheit eines Ehegatten, siebenjährige, in welchem Fall diese zur Ehescheidung berechtiget. S. Jahresfrist.

Accorde, wegen Freylassung der Privatbauern. S. Freylassung.

Accusatorischer Prozeß, dieser findet in Criminalsachen nur alle in im kurländischen Gouver-

nement Statt, indem der inquisitorische Prozeß nur gegen gemeine Leuten zulässig ist.

Landtäglicher Schluß 1780. vom 11. September.

Manuscript des ordinären Prozesses in Kurland. Tit. 5.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Accusatorische Sachen, in appellable sowohl, als appellable, wann die in denselben gefällten Urtheile die Rechtskraft beschreiten. S. Criminalurtheile.

Achtprozeß, wie dabey zu verfahren. S. Klage.

Ackerfeld, darf nicht eigenmächtig in den Kronswäldern aufgerissen werden. S. Kronswaldbezirke.

Ackerländereyen, in Kronswäldern, können vermiethet werden. S. Heuschläge.

Acten, wann dieselben als geschlossen anzusehen sind. S. Verfahren.

Acten-Relation, wann dieselbe erfolgt. S. Urtheile.

Actionairs, einer Kompagnie, wie viel sie, beym etwanigen Mißlingen, einbüßen sollen. S. Kompagnie.

Adel, in Kurland, derselbe zahlt zu der Besoldung der — bey dem Oberhofgerichte, dem piltenschen Landraths-Collegio, den vier Ober-Hauptmannsgerichten und acht Hauptmannsgerichten, so wie bey dem Consistorio angestellten Gerichtsgliedern (Beamten) jährlich — 20000 Rubel Vance-Assignation an die Kronrenten, und zwar alle halbe Jahr die Hälfte

von dieser Summe. Die richtige Auszahlung an die Rentey besorgt der Gouvernemente-Marschall (Landesbevollmächtigte).

Allerh. Befehl 18. Decbr. 1797.

Ukas 27. Decbr. 1797.

Publ. 15. Januar 1798. No. 133.

Archiv No. 39.

Adel (besitzlicher und wohlbegüterter), derselbe kann aus der Unterstüßungsbank Anleihen machen. S. Anleihen.

Adel, renovirter. S. Ausländer.

Adelsbeweise. S. Adelsbuch. Adelswahlen.

Adelsbeweise, die von den Zins Schlachtigen beygebracht werden, wie solche geprüft werden sollen. S. Schlachtigen.

Adelobuch, mittelst Allerhöchst namentlichen Befehls wird vorgeschrieben:

„Allen Edelleuten, welche nach Pfand-Ver-
 „schreibungen und Arrende-Contracten, auf
 „eine gewisse Zeit Ländereyen besitzen, im-
 „gleichen allen denjenigen, die nach Contrac-
 „ten auf Privat- oder Kronsgütern wohnen,
 „und welche über ihren Adel Beweise in
 „gesetzlicher Art beybringen können, ist zu er-
 „lauben, die Adelsversammlung zu bitten,
 „daß sie nach dem Inhalte des dem Adel ver-
 „liehenen Adelsbriefes (§. 72. bis 92. incl.)
 „in den Adelstand angenommen, und in das
 „Adelsbuch eingetragen werden können; da-
 „mit ein jeder, nach der von seinen Mitbür-
 „gern zum Beweis über dessen Adelstand ha-
 „benden Diplome, die diesem Stande verlie-

„hohen Rechte genießen, in Russisch-
 „Kaiserliche Dienste eintreten und Ber-
 „mögen erwerben könne.“

Welcher Allerhöchster Befehl bey Gelegenheit
 der Vorschriften zur Verzeichnung der Schlach-
 tigen auch im Kurländischen Gouvernement er-
 öffnet worden ist.

Allerh. Befehl 3. May 1800.

conf. Auftrag des Herrn General-Gouver-
 neurs von Tzolmin an die Minskische
 Statthalterschafts-Regierung, vom
 31. October 1800.

Ukas 25. September 1800. No. 21569.

Publ. 13. Juny 1801. No. 1795.

Archiv No. 743.

Adelsmarschälle, dieselben haben gleichfalls die
 Localaufsicht auf die Bauten. S. Kreis-Adels-
 marschälle.

Adelstand, die Frist zur Beybringung der Be-
 weise über den Adelstand der Zins- und
 Okolischlachtigen und Okolischlachtigen wird noch
 bis zum 1sten Januar 1808 verlängert.

Ukas 31. Januar 1806.

Reg. Kommunikat. 21. Febr. 1806. No. 318.

Archiv No. 98.

Adelsversammlung. S. Landtag.

Adelsversammlung, derselben muß der An-
 schlag der Landesausgaben vorgelegt
 werden. Sie bestimmt zur Anfertigung der
 Repartition Deputirte; so wie die Kaufmann-

schaft aller Städte gleichfalls Deputirte in dieser Absicht zu bestimmen hat.

Allerh. Befehl 2. May 1805.

Ukas 25. May 1805.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Adelswahlen, wegen des durch den Allerhöchsten Ukas vom 19. May 1802 in Betreff der adlichen Wahlen in den von Polen mit Rußland vereinigten Gouvernements, nach Grundlage der Gouvernements-Reglements vorgeschriebenen Verfahrens, werden annoch einige, auf die Erleichterung solcher Wahlen abzweckende Verordnungen eröffnet, als: 1) Es sollen in den adlichen Versammlungen bey den Wahlen nur diejenigen Edelleute stimmfähig seyn, die in dem Gouvernement ein Vermögen von wenigstens 150 Rubel jährlich Einkünfte haben; 2) unter unbeweglichem Vermögen werden Ländereyen verstanden, die Edelleuten zugehören, und von gemiethten Leuten bearbeitet werden; eben so auch verschiedene ökonomische Anlagen, welche die obenbenannten Einkünfte tragen; 3) wenn diese (letztern) Edelleute auch eine Stimme bey den Wahlen haben wollen, so müssen sie dieselben Abgaben der Krone zahlen, wie sie von den Gutsbesitzern, im Verhältniß der Einkünfte derselben erhoben werden; 4) Edelleute, die ihre Majorennität noch nicht erreicht haben, sind bey den Wahlen nicht stimmfähig. Unter der Majorennität

wird das Alter von 18 Jahren verstanden; 5) der majorene Sohn kann mit dem Vater bey den Wahlen seine Stimme geben, wenn der Vater, wie obgedacht, beßlich ist; 6) zu keinem Amte können gewählt werden a) Edelleute unter 23 Jahren, wenn sie gleich ein hinreichendes Vermögen besäßen; b) Edelleute, welche nach den obigen Grundsätzen bey den Wahlen keine Stimme haben. Wegen der Richtigkeit der Adelsverzeichnisse wird verordnet 7) jedem Kreis marschall soll, mit Unterschrift des Gouverneurs, und mit Beyfügung eines Siegels, so wie mit Vidimation des Gouvernements-Marschalls, ein Schnurbuch gegeben werden, worin die stimmfähigen Edelleute einzutragen sind; und soll der Kreis marschall, wenn er einen nicht stimmfähigen Edelmann etwa eingetragen haben würde, dem Gericht übergeben werden; 8) der Gouvernements-Marschall erhält eine Abschrift von diesem Schnurbuche; 9) sind alle etwa vorkommende Veränderungen, in Ansehung der Güter, in diesem Buche genau zu verzeichnen; 10) der Gouverneur und der Gouvernements-Marschall haben darauf zu sehen, daß kein Subjekt, welches nicht dazu berechtigt ist, zur Wahl komme; doch soll sich der Gouverneur nicht persönlich in die Wahlen mischen; 11) der Gouverneur kann solche Bücher an Ort und Stelle durchsehn, und 12) für die Function der Gouverne-

ments, und Kreis marschälle sollen, in Allem, was auf die Ordnung der adlichen Wahlen und Versammlungen, auf die Aufbewahrung und den Gebrauch der adlichen Summen, auf die Vertheilung der Landverpflichtungen, und überhaupt auf ihre Verhältnisse gegen die Gouvernements-Obrigkeit Bezug hat, dieselben Grundsätze bestehen, wie solche in dem Adelsdiplome und in den darauf erfolgten Verordnungen für die Adelsmarschälle vorgeschrieben sind.

Allerh. Befehl 3. März 1805.

Publ. durch die St. Petersburgsche Zeitungen No. 44.

Adliche Geschlechtsbücher, wer in dieselben als Ausländer aufgenommen worden, soll angezeigt werden. S. ausländische Familien.

Adliche Personen, wenn diese, oder solche Personen, die keiner Leibesstrafe unterworfen sind, sich gegen einen Buschwächter vergreifen; so sollen erstere zu drei monatlicher Gefängniß in der schwarzen Kammer verurtheilt werden; Leute aber eines andern Standes müssen drei Monate ins Gefängniß gesetzt werden. Ist der Gemißhandelte ein Unterförster oder Wildnißbereiter, so erfolgt die Strafe doppelt, wenn aber die Mißhandlung gar einen Förster trifft, so soll ein Adlicher wegen dieses Vergehens ein Jahr unter Arrest sitzen, eine Person andern Standes aber, eben so lange in einem Ge-

fängnisse; auch werden vom schuldigen Theil die Heilungskosten beygetrieben.

Kurland. Forstreglement 1805. VI. Hauptst.
S. 12.

Archiv No. 817.

Adliche Personen, deren Copulationen und Eheverbindungen mit Personen unter ihrem Stande, soll in den metrischen Büchern eingetragen werden. S. Eheverbindungen.

Adliche Vormundschaftsämter. S. Vormundschaftsämter.

Ad reponendum. Wenn der Beklagte den Kläger *ad reponendum*, d. i. zur Beyseitigung der wider ihn (den Beklagten) erlassenen Bescheide, citiren kann. S. Klage.

Advocat, derselbe wird seit der Unterwerfung Kurlands unter dem Russisch-Kayserlichen Scepter, den Inquisiten nicht zu dessen Bertheidigung beygelegt. S. Inquisit.

Advocat, der sich ungebührlich vor Gericht benehmen sollte, kann deshalb mündlich ausgeladen werden. S. Anklage-Prozeß Litt. 1.

Advocaten, die in die Seele ihrer Principale schwören sollen, haben hiezu eine specielle Vollmacht nöthig. Siehe Eides-Delation.

Aerzte, denen in dem Kurländischen Gouvernement die medicinische Praxis zugestanden worden ist. S. medicinische Praxis.

Aerzte, es werden alle diejenigen Aerzte, die sich in Kurland aufhalten, und annoch nicht nach den darüber vorhandenen Verordnungen exami-

nirt sind, mithin nicht practiciren dürfen, auf Allerhöchsten Befehl namentlich aufgefordert, sofern sie nicht vermögend wären, die Kosten zur Reise nach den sonst dazu bestimmten Orten zu bestreiten, um sich dort examiniren zu lassen, sich bey der kurländischen Medicinal-Behörde innerhalb 6 Monaten à dato dieser Aufforderung zum Examen zu stellen; und haben solche Aerzte über die erfolgte Bekanntmachung dieses Befehls Reversales auszustellen.

Publicirt 26. September 1805 durch die
Mitausche Anzeige No. 40.

Aeste, für das eigenmächtige Abhauen der Aeste in den Kronswäldern, werden von den Schuldigen das erstemal drei, das zweitemal sechs, und das drittemal zwölf Sechser, und zum Besten des Buschwächters wird noch überdies die Hälfte hiervon eingetrieben. Eine gleiche Strafe ist für diejenigen bestimmt, welche Saft aus den Bäumen abzapsen.

Kurland. Forstreglem. II. Hauptstück §. 14.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Alter, gesetzliches, um zu einem adlichen Amte erwählt werden zu können, wird auf 23 Jahre bestimmt. S. Adelswahlen.

Alter, heyrathsfähiges, wird für das weibliche Geschlecht auf 17, und für das männliche auf 21 Jahr festgesetzt. S. Aufgebot.

Amt, adliches, welche Edelleute dazu wahlfähig sind. S. Adelswahlen.

Amtsverbrechen, Alle Untersuchungsſachen wegen Amtsverbrechen, alſo auch wegen der Vergehungen der Poſtillone, ſollen nach Anleitung des 106 §. der Allerhöchſten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, vor den peinlichen Gerichtshöfen gezogen werden; welches allen Militär- und Civil-Gouverneurs, ſo wie den Gerichtshöfen peinlicher Sachen, zur Nachachtung eröffnet wird.

Ukaſ 4. Departem. 7. April 1804. No. 1149.
Archiv No. 504.

Amtsvergehungen. S. Amtsverbrechen.

Amtsverrichtungen, gerichtliche, darin ſoll ein Prediger den andern nicht ſtören, oder beeinträchtigen. S. Prediger.

Angeber, es wird der Allerhöchſte Befehl eröffnet, wie die Angeber der unverzollt durchgebrachten Waaren gratificirt werden ſollen.

Ukaſ 21. July 1805.

Reg. Comm. 16. Auguſt 1805. No. 2038.

Archiv No. 611.

Angeber, derſelbe iſt von der Beweisführung entbunden, muß aber dem Officio Fiſci die Beweiſe ſuppeditiren. S. Anklage-Prozeß Litt. n.

Angeber, der nicht beweist, muß dem Angegebenen Schaden und Koſten erſetzen. S. Angabe-Prozeß.

Angeklagte, deſſen Aufenthalt nicht bekannt iſt, wie ſelbige zu citiren ſind. S. Beklagter.

Angeklagter, derselbe kann in einer hochpeinlichen Sache keinen Eid deferiren. S. Anklage-Prozeß Litt. i. Eid.

Angeklagter, der entwichen, wie er zu citiren ist. S. Anklage-Prozeß Litt. h.

Angeklagter, es soll, auf Allerhöchsten Befehl, ein jeder unter Inquisition stehender Angeklagter, nach der bisher festgesetzten Ordnung, mit allen seinen Beweisen gehört, und ihm unabweichlich die in den Gesetzen erlaubten Mittel zur Darlegung (zum Beweis) seiner Unschuld beyzubringen, bey den Behörden gestattet werden.

Ukas 31. May 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden,
Januar 1805.

Vortrag No. der Kurländischen Gouvernements-Regierung 39.

Angriff, auf das Leben eines Ehegatten, wenn solcher die Ehe trennt. S. Leben.

Ankläger, der kein Edelmann ist, wenn derselbe persönlich unter Arrest gezogen werden kann. S. Anklage-Prozeß Litt. a.

Anklage, wie eine nicht directe Einlassung darauf anzusehen. S. Anklage-Prozeß Litt. g.

Anklage-Prozeß, derselbe ist, der Form nach, von dem eigentlichen Civil-Prozeß nur in folgenden unterschieden:

- a) Wird der Anzuklagende, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Ehre und Person, auch auf Leib und Leben, und zwar nicht auf

Klage, sondern auf Anklage, auch nicht besonders auf ein Gesetz, sondern überhaupt auf die Strafe citirt, welche die Gesetze auf dergleichen Vergehen, als das in der Citation angeführte, verordnen.

- b) Muß der Angeklagte persönlich und nicht in Vollmacht vor Gericht erscheinen, falls er nicht von der persönlichen Erscheinung, durch Verabschiedung auf seine Supplikation, entbunden wäre.

Manuscript des ordinären Prozesses in Kurland. Tit. 3. § 3 und 8.

- c) Wenn der Angeklagte ohne eine solche Dispensation in dem Termin ausbleibt, wird auf Anklage des Anklägers, in der Form des Contumacial-Prozesses (s. Klage, Beklagter), mit dem Acht-Prozesse wider ihn verfahren, woben ihm jedoch, nach confirmirtem Oberhofgerichts-Bescheide, noch unbenommen bleibt, aus dem Arrest seine Unschuld zu rechtfertigen; da denn von neuem ein gewissenhaftes Urtheil gefällt werden muß.

Landtägl. Schluß von 1746. 27. July.
conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805.
No. 61.

- d) Der Angeklagte wird zu keiner Caution gelassen, wenn er auf Leib und Leben sitzt. Edelleute können jedoch nicht eher, als nachdem sie im Gerichte verur-

theilt sind, oder innerhalb 24 Stunden auf frischer That, arretirt werden.

Reg. Form. von 1617.

Landtägl. Schluß 1624. 4. Decbr.

— — 1692. 20. August.

Comm. Decis. 1717. in Decis. ad Grav. 3.

Senats-Urtheil 21. August 1797.

Archiv No. 446.

- e) Ein unbesitzlicher Ankläger, wenn er kein Edelmann ist, kann, nach Befinden, dem persönlichen Arrest so lange unterzogen werden, bis er den Grund der Anklage erwiesen, oder dem Angeklagten die gesetzmäßige Caution geleistet hat.

Privil. Nob. von 1561. Art. XVIII.

Reg. Form. von 1617.

Landtägl. Schluß 1624. 24. Decbr.

— — 1692. 20. Aug.

Commis. Decis. 1717. in Dec. ad Grav. 3. Quistorp.

conf. Oberhofger. Missiv 1805. No. 61.

- f) Die Reconvention, oder Recrimination, findet vor Erledigung der Anklage nicht Statt.

Quistorp.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

- g) Eine nicht directe Einlassung des Angeklagten auf die Anklage wird für eine verneinende Einlassung gehalten.

Koch Inst. juris crim.

conf. Oberhofger. Missiv 1805. No. 61.

- h) Entweicht der Verbrecher, so wird er durch Criminal-Edictal-Citationen verfolgt; die sechs Wochen vor dem Termin in allen vier Oberhauptmannschaften an die Kirchthüren angeheftet werden.

Manuscript des ordinären Prozesses in
Kurland. Tit. 3. und Tit. 5.

- i) Der Angeklagte darf, wenigstens in einer hochpeinlichen Sache, keinen Eid deferiren.

Quistorp.

Koch Inst. jur. crim.

- k) Das Suppletorium findet im Anklage-Prozess nicht Statt.

Koch Inst. jur. crim.

Manuscript des ordinären Prozesses in
Kurland. Tit. 3.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805.
No. 61.

- l) Wenn Jemand vor Gericht auf dem Landtage, oder sonst bey öffentlichen Zusammenkünften sich vergeht, oder wenn ein Sachwalter sich ungebührlich vor Gericht benimmt, findet wider einen solchen die mündliche Vorladung und ein summarisches Verfahren Statt.

Stat. Curl. v. 1617.

Landtagschluß v. 1636. 9. Aug.

— v. 1718. 3. Septbr.

— v. 1730. 6. Septbr.

Commissorial. Abschied von 1642.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805.
No. 61.

- m) Beweist ein Angegebener, daß der Angeber eine berüchtigte Person sey, so kann gegen diesen nicht eher gerichtlich verfahren werden, bevor jener nicht eine gnügliche Caution bestellt hat.

Landtägl. Schluß v. 1763. 9. July.

Quistorp.

Manuscript des ordinären Prozesses in Kurland. Tit. 3. §. 1.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

- n) Der Angeber ist zwar von der Beweisführung entbunden, jedoch muß er dem Gouvernements-Fiskal, der niemals ohne Befehl agiren darf, gegen Edelleute aber auch nur in wichtigen, vom Gesetze bestimmten Fällen, demandirt werden kann, die Mittel an die Hand geben, wodurch er die angegebene That zu beweisen vermag; widrigenfalls der Angegebene berechtigt ist, wegen der durch die Angabe ihm zugefügten Beleidigungen, Schäden und Kosten sich an den Angeber zu halten.

Comm. Dec. von 1717.

In Dec. ad Grav. 14. et 15.

Landtägl. Schluß 1746. 27. July.

conf. Oberhofger. Missiv 1805. No. 61.

- o) Vergleiche in fiskalischen Anklagesachen sind nicht im Stande, die Rechte des Gouvernements-Fiskals zu präjudiciren.

Comm. Abschied von 1642.

Landtägl. Schluß v. 1684. 13. Juny.

p) Ur-

p) Urtheile, wodurch einem Beamten der Character genommen wird, müssen Sr. Kayserlichen Majestät unterlegt; übrigens aber auch Urtheile in Anklagesachen, wenn die Appellation verbothen ist, zur Revision und Confirmation gebracht werden.

Form. Regim. v. 1617.

Landtägl. Schluß v. 1669.

Senats-Ukas 31. März und 28. October 1799.

Senats-Ukas 31. Octbr. 1800.

Oberhofger. Befehl an die Unterbehörde 7. Decbr. 1803.

conf. Manuscript des ordinären Prozesses in Kurland. Tit. 3.

Archiv No. 61.

Anleihen, nach erfolgter Vereinigung der Herzogthümer Kurland und Semgallen mit Rußland, so wie des Herzogthums Litthauen, und verschiedener anderer, von Polen wieder erlangter Provinzen, wird vorgeschrieben: „daß auf „das daselbst befindliche Vermögen des „Adels, auf Ansuchen der rechtmäßigen „Besitzer desselben, nach den der Leihbank „ertheilten Vorschriften, Anleihen gegeben „werden können. Wobey es erlaubt seyn soll, „daß, so lange in diesen Provinzen die Gerichthshöfe der bürgerlichen Rechtsachen, deren Zeugnisse einzig bey der Bank gültig sind, „nach den Allerhöchsten Verordnungen zur „Verwaltung der Gouvernements noch nicht

„eröffnet sind, solche Zeugnisse über die
 „Sicherheit des Unterpfandes, von den
 „Generalgouverneurs der Provinz, wo sich das
 „zu verpfändende Vermögen befindet, ange-
 „nommen werden können, nach der Eröff-
 „nung der Gouvernements aber, solche
 „Zeugnisse nur von den Gerichtshöfen
 „bürgerlicher Rechtsfachen gegeben werden
 „sollen.“

Allerh. Befehl 23. Octbr. 1795.

Ukas 26. Januar 1796.

Publ. 7. März 1796. No. 214.

Archiv No. V.

Anleihen, der Fond zu Anleihen aus der Reichs-
 leihbank, gegen Verpfändung unbewegli-
 cher Güter, und gegen gehörige Sicherheit
 über das zu verpfändende Vermögen, soll auf
 Allerhöchsten Befehl von den im 4., 12. u. 21. §.
 des Allerh. Manifests vom 28. Juny 1786. über
 die Einrichtung der Reichsleihbank enthaltenen
 Regeln, ausgeliehen werden. Die Pfand-
 briefe aber, über die auf solche Güter aus obi-
 gem Fond gemachten Anleihen, müssen nach der
 im Befehl vom 15. Febr. 1720 enthaltenen
 Vorschriften auf den Namen der ganzen
 Adelsversammlung geschrieben werden.

Ukas 26. Januar 1796.

Publ. 7. März 1797.

Archiv No. V.

Anleihen, wegen der von dem Adel (dessen un-
 bewegliches Vermögen etwa verschuldet
 ist) aus der Unterstützungsbank gebetenen Geld-

anleihen, so wie wegen der Fabriken und Manufacturen, die etwa Geldanleihen machen wollen, wird für das Lief-, Ehist- und Kurländische Gouvernement im Wesentlichen Nachstehendes in dem unterm 18. Decbr. 1797. deshalb erlassenen Allerhöchsten Manifeste verordnet:

Punct 4. Die Unterstützung findet nach Maßgabe des jährlichen Ertrags der Güter Statt, und wird der Ertrag à 5 Prozent von dem in selbigem enthaltenen Capital angenommen. Diesemnach werden nur zwey Fünftheil des also bestimmten Capitals darauf geliehen, so daß, wenn ein Eigenthümer 1000 Rubel jährlich Einkünfte hat er 8000 Rubel und sofort, nach Maßgabe der größern oder geringern Einkünfte, zur Unterstützung erhält; doch wird von der Bank keine geringere Summe als 500 Rubel zur Unterstützung erteilt.

Punct 17. Die gemachte Anleihen können vor Ablauf der im Billet bestimmten Frist von 25 Jahren erfolgen, woben jedoch die einmal bestimmte Summe ganz bezahlt werden muß.

Punct 18. Wenn das versetzte Vermögen, durch gänzliche Abzahlung der in der Bank aufgenommenen Summe, frey gemacht worden ist, so wird solches von der Bank in dem gehörigen Gouvernement, und durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Punct 19. Der Anleiher aus der Bank muß ein zuverlässiges Unterpfand

zur Sicherheit der Kasse in liegenden Gründen besitzen, die von allen zur Strafe durch Ukasen darauf gelegten Arrestationen frey, oder die nicht etwa durch Verkauf, Verschreibung, oder gerichtliche Einweisung, irgend einem andern zuerkannt sind; und in Fabriken oder Manufacturen, die in hiesigen oder auswärtigen Asscuranzcomptoirs versichert sind.

Punct 21. Ueber die Zuverlässigkeit des in Gütern bestehenden Unterpfandes sind: 1) Zeuanisse von dem Tribunal des Gerichts und der Rechtspflege (Палата суда и расправы) des Gouvernements, in welchem selbiges liegt, nach dem Manifest von 1786. bezubringen; 2) über die wahre Einkünfte der in Kurland Lief- und Ehmland belegenen Güter (sind beregte Zeugnisse) von den Oberhauptmannsgerichten, dem Oberhofgerichte und Oberlandgerichte zu ertheilen, und von den Adelsmarschällen der Kreise, in denen sie belegen, zu bestätigen; 3) die Zeugnisse und Bitten müssen nach der in diesem Manifest vorgeschriebenen Form ertheilt werden.

Punct 22. Für die Richtigkeit der Zeugnisse und Gewißheit der Einkünfte sind verantwortlich: die Civilgouverneurs, die Tribunäle des Gerichts und der Rechtspflege, die Oberhauptmannsgerichte, die Adelsmarschälle, die Asscuranzcomptoirs, die

Landgerichte, die Leihenden, die Eigenthümer der Fabriken und Manufacturen, und selbst die Verwalter. Bey einer etwa entdeckten falschen Angabe, sind die Beamten ihrer Aemter zu entsetzen, die Leihenden aber, die Eigenthümer der Fabriken und Manufacturen, und selbst ihre Verwalter, nachdem ihr Vermögen zum Ersatz des Schadens eingezogen ist, dem Gericht zur gesetzlichen Strafe zu übergeben.

Punct 23 und 24. Damit die Bank bey den Zeugnissen nicht hintergangen werde, sind die Gouverneurs, die Tribunäle des Gerichts und der Rechtspflege, so wie die andern Gerichtsstellen (bey denen die Attestate ausgestellt worden) verpflichtet: „sobald sie Jemanden ein dergleichen Zeugniß über seine Besizungen ertheilet, der Bank von selbigem eine vorläufige genaue Abschrift zuzustellen, und von dem Augenblick der Ausfertigung der Zeugnisse an, sowohl an ihrem eignen, als auch an allen andern Orten, wo Kauf- und Verkauf-Briefe geschrieben werden, jeden einzelnen Verkauf, oder jede anderweitige Disposition sothaner Besizungen zu verbiethen;“ damit ein solches Vermögen weder an Privatpersonen verkauft, oder versezt, noch zu andern Kronsunter-

pfändern angewendet werden könne. Auch muß das verpfändete Vermögen von allen andern Anforderungen frey seyn.

Punct 26. Die Gesuche um Anleihen müssen von dem Anleiher eigenhändig unterschrieben seyn; die Eingabe aber kann durch einen Bevollmächtigten geschehen, der auch das Billet empfängt.

Punct 27 und 28. Die Hypotheken-Billets werden von 500 bis 10000 Rubel ausgegeben, und wird solches den Behörden durch die Zeitungen bekannt gemacht, auch müssen solche Billette von Jedermann als Zahlung angenommen werden.

Punct 35. Wer falsche Zeugnisse in Betreff des angetragenen Unterpfandes giebt, oder auch die Hypotheken-Billette verfälscht, soll gerichtlich verurtheilt, als Verfertiger falscher Münze, seiner Ehre und seines Ranges beraubt, seine Sache, ohne auf die Folgerung der Prozesse zu sehen, sogleich entschieden, und er unverzüglich nach den Gesetzen bestraft werden. S. ferner: Hypotheken-Billette, Sequester, Verkauf, Anleihen, Fabriken, Bauern, Revisionsseelen, Wechselforderungen, Vollmachtsblankate, Reichshülfsbank, Reichshypothekenbank, Depositaire, Attestate, Pfandbriefe,

in diesem und in den frühern Ukasenaus-
zügen.

Allerh. Manifest 18. Decbr. 1797.

Publ. 4. März 1798. No. 883.

Archiv No. 208.

Ukas 11. May 1803.

Archiv No. 283.

Anleihen, der Adel, welcher sein Geld aus der
Reichsassignationsbank einlösen will, kann sol-
ches, ohne einige der Bank zu entrichtende Ge-
bühre, thun.

Ukas 30. May 1799.

Archiv No. 438.

Ansiedelung, in welchem Falle ein Wirth oder
Knecht, der einen Waldbrand veranstaltet
hat, zum Rekruten oder zur Ansiedelung ver-
wiesen werden kann. S. Waldbrand,

Ansteckende Krankheit, wenn sie bereits vollzo-
gene Verlöbniße trennet. S. Verlöbniße.

Ansteckende Krankheit, wenn deshalb die Ehe-
scheidung Statt finden kann. S. Krankheit.

Anstellung, eines Beamten, deshalb muß von
der Gouvernements-Regierung dem Herrn Ge-
neral-Gouverneur Anzeige gemacht werden.
S. Beamten.

Appanagen-Bauern. Alle sich etwa auf dem
Lande, oder sonst wo, aufhaltenden unverpaß-
ten Appanagen-Bauern, so wie die mit abgelau-
fenen plakatmäßigen Pässen versehene Appana-
gen-Bauern, sind sofort zu ergreifen, und zum

weitem Transport nach Riga an die Gouvernements-Regierung einzusenden.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmanns-Gerichte auch Magistrate, 1. Novbr. 1804. No. 2806 bis 2829.

Regierungs-Archiv No. 814 — 1805.

Appanagen-Besitzlichkeiten, zur Vorbeugung aller Benachtheiligungen, denen die Appanage-Besitzlichkeiten, durch Versäumung der gesetzlichen Termine und Appellationen von Seiten der Appanagen-Bevollmächtigten, unterworfen werden könnten, wird vorgeschrieben: daß alle dergleichen Sachen, in welchen etwas von den Appanagen-Besitzlichkeiten in ein anderweitiges Eigenthum übergehen soll, anders nicht, als nach geschehener Beprüfung des dirigirenden Senats beendigt, und die Urtheile in solchen Sachen nicht eher, als nach erfolgter Bestätigung des Senats in Erfüllung gebracht werden sollen.

Allerh. namentlicher Befehl 12. April 1805.
Ufas 23 May 1805.

Regierung Communicat an die Palaten, und Befehl an sämtliche Unterbehörden, 23. Juny 1805. No. 1788 bis 1800.

Appellant, muthwilliger, soll nach Befinden der Umstände eine arbitraire Strafe leiden.

Privil. Nob. von 1561. Art. VI. ad. Int. 29.
Form. Reg. von 1617.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Appellation, von einem Deciso, einer wegen Bewirthschaffung der Kronsgüter niedergesetzter Commisson, wie solche zu bewerkstelligen. S. Decision.

Appellation, von den Entscheidungen der Behörden, wegen Waldvergehungen, die nicht über 15 Rthlr. betragen, kann von dem Förster an die Oberbehörde appellirt werden, wobey aber keine Appellationsgelder zu erheben sind. Desgleichen können die dabey durch ein ungerechtes Urtheil gravirten Parten, nach Vorschrift der Gouvernements - Verordnung S. 200. und 201 Beschwerde führen.

Kurländ. Forstreglem. 1805.

VI. Hauptst. S. 7.

Archiv No 817.

Appellation, wie die Behörden bey der Appellation von den Entscheidungen wegen Waldstreitigkeiten zu verfahren haben. S. Waldstreitigkeiten.

Appellation, wie dieselbe zu introduciren ist. S. Appellationsprästandten.

Appellation, wo dieselbe in Anklagesachen verbotnen ist, muß eine solche Sache, vor der Execution, zur Revision und Confirmation gebracht werden. S. Anklageprozeß Litt. p.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Appellation, es wird Eines dirigirenden Senats-Befehl (aus der allgemeinen Versammlung des Senats) in Betreff der siebentägigen und vierwöchentlichen Frist zur Appellation von den Erkenntnissen der Kreisge-

richte und anderer Untergerichte, durch den Druck bekannt gemacht.

Cirkulär-Befehl aus der allgemeinen Versammlung Eines dirigirenden Senats, 21. Febr. 1806. No. 478.

Archiv No. 161.

Appellation, in Ehescheidungsfachen, soll von der Unterinstanz in gleicher Art, wie in den übrigen Rechtsfachen, gewähret werden; und ist die nehmliche Prozeßordnung, die in andern Prozeßfachen beobachtet werden muß, auch bey den Ehescheidungsfachen zu befolgen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurland. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. IV. S. 17.

Archiv No. 127.

Appellation, Extraordinäre. S. Extraordinäre Appellation.

Appellation, Ordinäre, von Zwischenbescheiden, in welchen Fällen derselben vom Richter nicht deferrirt werden soll. S. Interlocute.

Appellations-Attestate, wie solche denjenigen Parten, die an Einen dirigirenden Senat appelliret haben, zum Beweise der gehörig geschehenen und nachgegebenen Appellation, abseiten der Oberbehörden in Zukunft ertheilt werden sollen; als welche Attestate von den Parten innerhalb der gesetzlichen Appellationsfrist (von einem Jahre à dato der eingewandten Appellation), bey Verlust ihres Appellationsrechts im 3ten Departement

Eiens dirigirenden Senats vorgewiesen werden müssen.

conf. frühzeitigere Ukasen = Auszug pag. 9.

Archiv No. 190. u. 158. Anno 1805.

Appellations = Attestate, in denselben muß auch besonders angezeigt werden, ob die in den Privilegien des (kurländischen) Gouvernements vorgeschriebenen Prozeß - Normen vom Appellanten alle befolgt worden sind.

Ukas 7. Febr. 1805. No. 190.

Archiv No. 190.

Publ. 23. Febr. 1805. No. 506.

Archiv No. 158.

Appellations = Formalien, hiebey ist in dem kurländischen Gouvernment folgendes zu beobachten: die Appellation kann nach der Publication des Urtheils oder Bescheides sogleich, oder innerhalb 10 Tagen, zu den Acten der Sache interponirt werden. Diese Frist von 10 Tagen wird von dem Augenblick des publicirten Urtheils angerechnet. Appellant erkläret, daß er sich durch das in seiner Sache publicirte Urtheil gravirt erachtet, und daher, jedoch mit der dem Gerichte schuldigen Achtung, die Appellation an das höhere (besonders namhaft zu machende) Gericht interponire, auch um das Defertur bitte. Wird ihm die Bewilligung der ordinären Appellation verweigert, so kann er extraordinäre appelliren, muß jedoch diese Appellation auf der Stelle mündlich vor den Gerichtsschranken verlautbaren, und

den Umstand zu Zeugen bitten, weil er damit nicht mehr zum Protocoll gelassen wird.

Diploma Appell. von 1615.

Terminus Appellatorum etc.

Quoniam etiam etc.

In iis vero etc.

Landtágl. Schluß v. 1638. 20. July.

— — v. 1648.

— — v. 1669.

— — v. 1684. 13. Juny.

— — v. 1746. 27. July.

Lex 24. Cod. de Appell.

— 6. — — Annot. 6.

— 15. f. de sent. et re judicat.

Allerh. namentl. Befehl 3. April 1798.

Senats-Ukas 9. April 1798.

Oberhofgerichtl. Bericht an Einen dirigirenden Senat 31. August 1799.

Senats-Ukas 24. Novbr. 1799.

— — 6. Novbr. 1803.

Manuscript des ordinären Prozesses in Kurland. Tit. 1. §. 43. und 46.

— 2. §. 20.

— 5. §. 7.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Appellations-Gelder, in Sachen wegen Vergehungen in Kronswäldern, sollen nicht erhoben werden. S. Appellation.

Appellations-Instanz, daselbst wird die Beybringung eines neuen Beweises gestattet, wenn der Beweisführende schwört, daß er

von solchem neuen Beweise früher keine Wissenschaft gehabt.

Stat. Curland. von 1617.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Appellations-Instrument, bey einer extraordinären Appellation, wie dasselbe zu insinuiren ist. S. Interlocutoria.

Appellations-Prästand, bestehen bey Introduction und Justification der Appellation in folgendem: hat Appellant die gesetzlichen Appellations-Poschlinien zu entrichten und die Formalien der Appellation zu deduciren, oder mit Beybringung des Appellations-Erkenntnisses und der übrigen Acten der erstern Instanz in beglaubter Abschrift zu beweisen, daß er entweder die ordinäre Appellation bewilligt erhalten, oder, nachdem ihm dieselbe verweigert worden, rechtsförmlich die extraordinäre Appellation ergriffen, und die ordinäre oder extraordinäre Appellation in rechtlicher Frist prosequirt habe. Mit dieser Deduction der beobachteten Appellations-Formalien verbindet Appellant zugleich die Rechtfertigung seiner Beschwerde im Wesen der Sache.

Senats-Ukas 25. May 1798.

Archiv No. 481.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Appellations-Schilling, ist bey dem Kurländischen Oberhofgericht nicht üblich, Appellat aber kann verlangen, daß Appellant ihm, wegen der Schäden und Kosten der Appellation,

Caution leiste, oder in Entstehung dessen, zum Genusse des Appellationsrechts nicht gelassen werde. Sonst ist, in Beziehung auf die Appellations-Anmeldung, den vorstehenden Bemerkungen nichts weiter hinzuzufügen, als daß Appellant bey der Anmeldung entweder gleich um die Bewilligung oder um das Defertur bittet, oder solches auch zu seiner Zeit zu thun sich vorbehalten kann, und daß die längste Frist der vorbehaltenen Nachsuchung der Appellations-Bewilligung (des Deferturs) in sechs Monaten von dem Augenblicke der Appellations-Anmeldung bestehe, so wie ein volles Jahr, von dem Augenblicke der Appellations-Anmeldung, die Frist der Appellations-Justifikation, oder, welches einerley ist, der Appellations-Introduction ausmacht.

Stat. von 1617.

Namentl. Befehl 30. Juny 1803.

Senats-Ukas 31. July 1803.

Manuscript des ordinären Prozesses in Kurland, Tit. 2. §. 20.

Appellations-Summe, wie hoch dieselbe sich beläuft. S. Interlocute.

Appellations-Termine, die etwa von den Bevollmächtigten der Appanagen-Departements versäumt worden, was dabey von den Behörden zu beobachten. S. Appanagen-Departement.

Appellations-Termine, wie es dabey, bey Anmeldung der Unzufriedenheit, mit einem eröffneten Urtheile und mit der Prosecution der Ap-

pellation bey den Ober- und Unterbehörden zu halten ist. S. Termine.

Arbeitszeit (auf dem Lande), während derselben sollen die Kronsbauern von der Commission nicht aufgehalten werden. S. Bauern.

Archivarius, bey der Kurländischen Forstverwaltung, erhält 350 Rthlr. und 8 Faden Brennholz als Gage.

Kurländ. Forstreglem. 1805. in der Beylage.
Archiv No. 817.

Armenrecht, es wird vorgeschrieben, daß hinführo diejenigen, die unvermögend sind einen Prozeß zu führen, bey der Einreichung des Gesuchs in der ersten Instanz, zugleich um das Armenrecht ansuchen, und es von selbiger, nach geschעהener Beprüfung der Beweise, zu erhalten haben.

Ukas 14. Febr. 1805. No. 252.

Archiv No 121.

conf. frühern Ukasen-Auszug pag. 11.

Arrenden, es können die, auf Allerhöchsten Befehl, verliehenen Arrenden, ohne Allerhöchsten Befehl, den Arrendatoren auf keinen Fall durch Divisionen 2c. abgenommen werden. S. Division.

Arrenden (Krons-), von denselben soll kein Heu oder Stroh über die Grenze solcher Kronsgüter verkauft werden. S. Kronsänter.

Arrendatoren, erhalten das Bauholz zu den Kronsbauten ohne Stammgeld. S. Bauten.

Arrendebesitzer, auf den Kronsgütern, wie selbige die mittlere und kleine Jagd auszuüben berechtigt sind. S. Privatbesitzer.

Arrendebesitzer, auf Kronsgütern, wo und wann sie um Bauholz nachzusuchen haben. Siehe Bauholz.

Arrende-Contractverletzung, wie in diesem Fall von der Untersuchungs-Commission zc. zu verfahren ist S. Decision.

Arrest, persönlicher, wider einen nicht besitzlichen Ankläger, der nicht Edelmann ist, wenn solcher verhängt werden kann. S. Anklageprozeß Litt. e.

Arrestanten, wer dieselben zu verpflegen hat. S. Inquisiten. Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Gerichtskosten.

Arrestantenverschläge, sind von den Palaten des Kurländischen Gouvernements monatlich an das fünfte Departement Eines dirigirenden Senats einzusenden.

Ukas 28. März 1805. No. 459.

Archiv No. 259.

Arreste, auf das Vermögen und die Person eines Beklagten, in welchem Fall diese zulässig sind. S. Caution.

Arrestkosten, wer solche zu tragen hat. S. Inquisit.

Arrestverhängung, bey Gelegenheit einer über die Kurländische Gouvernementsregierung, wegen eines bereits angelegt gewesenen, nachmals aber wieder aufgehobenen Arrestes, hat Ein dirigirender Senat befohlen: daß die Gouverne-

vernementsregierung, da sie mittelst Allerhöchstnamentlichen Befehls vom 24. Decbr. 1796. bey Restitution der hiesigen alten Gerichtsbehörden für die Civilverwaltung beybehalten wäre, und da in dem, der Kurländischen und Piltenschen Ritterschaft Allerhöchst erteilten Gnadenmanifest vom 15. Septbr. 1801, enthalten sey: „Es wird der Ritterschaft von Kurland „und Piltten der ungehinderte Genuß aller ihrer „ehemaligen Geseze, Gerechtsame, Privilegien „und Vorzüge, in sofern sie mit den allge- „meinen Reichsverordnungen und Gesezen har- „moniren, bestätigt“, solchemnach verpflichtet wäre, sich vielmehr an die Worte der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, und der in der Folge emanirten supplementarischen Ukasen zu halten; mithin Eine Gouvernementsregierung nur darnach zu verfahren schuldig und gehalten sey.

Ukas 23. May 1805.

Publ. 24. Januar 1806. No. 105.

Archiv No. 73.

Arrestverhängung. Deshalb wird vorgeschrieben: „Daß die Regierung, da ihre Einrichtung nach den in den Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements enthaltenen Regeln, auf vorigen Fuß geblieben, ihre Competenz nicht über Sachen, deren Verhandlung ihr nicht zur Pflicht gemacht ist, extendiren, sondern die dürren Worte der Allerhöchsten Verordnungen zur Ver-

waltung der Gouvernements, und die zur Ergänzung derselben emanirten Verordnungen um so mehr befolgen soll, da auch die Ex- und Immissions- und die Restitutionsfachen, nach den allgemeinen Russischen Reichsverordnungen, in gewissen, durch die Geseze bestimmten Fällen, vor die Gouvernementsregierung, als die Ober- Stadt- und Landpolizey, gehören, wie denn auch der arrestliche Beschlag des Vermögens, jedoch nicht anders, als nach vorgängiger Erkenntniß derselben Gerichtsbehörde, wo die Proceß- und Streitsachen angebracht und verhandelt worden, eine der Gouvernementsregierung zuständige Sache sey; wo aber der Gegenstand keinem Streit unterworfen wäre, hat die Regierung keinen Arrest zu verhängen, sondern mit der Execution zu verfahren; und sey ihr endlich auch noch in gewissen, durch die Geseze bestimmten Fällen, die Verhandlung des persönlichen Arrests vorbehalten.

Ukas 18. Decbr. 1805. Archiv No. 73.

Bemerkung. Wegen schuldiger Befolgung der vorstehenden beyden Ukasen (vom 23. May und 18. Decbr. 1805) hat die Kurländische Gouvernementsregierung sich veranlaßt gefunden, sowohl beregte Ukasen ihrem Inhalte nach, als auch die dergleichen Sachen zum Grunde gelegten § §. 95. 96. 97. 98. und 99. der Gouvernementsverordnungen, wörtlich durch den Druck,

mit der Vorschrift bekannt zu machen, daß keine Behörde sich erlauben solle, dergleichen bloß zur Competenz Einer Gouvernementsregierung gehörige Sachen, auf etwaniges Ansuchen der Parten, bey sich anzunehmen, oder solche zu verhandeln.

Publ. 24. Januar 1806. No. 105.

Archiv No. 73.

Arretirung, eines Edelmanns, in welchem Fall dieselbe erfolgen kann. S. Anklage-Prozeß Litt. d.

v. Arsenieff, Dmitri, Secretaire bey Sr. Excellenz dem Kurländischen Herrn Civilgouverneur, wird zum Gouvernementssecretaire avancirt. S. Gouvernementssecretaire.

v. Arsenieff, Alexander, Collegienregistrator und Auskultant bey der Kurländischen Gouvernementsregierung, wird zum Gouvernementssecretaire avancirt. S. Gouvernementssecretaire.

Assicuranz = Comptoir. Das Reglement des bey der Reichsassignationsbank errichteten Assicurang-Comptoirs wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, worin mit mehrerem vorgeschrieben ist: 1) welche Gattungen von Russischen Waaren daselbst angenommen werden, 2) Form und Annahme der auf gewöhnlichem Stempelpapier, in Deutscher, Russischer und Französischer Sprache zu schreibenden Police. Punct 6. und 7. Abtrag des Geldes an das Discompto-Comptoir, und Auslieferung der Waaren dagegen; Punct 20. Strafe des Ei-

genthümers, der sich zur Einlösung nicht zur gehörigen Zeit meldet. Punct 22. bis 25. Recht der Erben beym Todesfall des Eigenthümers der versehten Waare, und wann sich solche Erben zu melden haben. Punct 28. bis 30. 2c.

Allerh. Befehl 18. Decbr. 1797.

Publ. 23. April 1798. No. 1494.

Archiv No. 342.

Attestate. Von den bey den Gerichtsbehörden über unbewegliches Vermögen ausgestellten Attestaten, müssen dieselben, mit der ersten Post, an das St. Petersburgsche und Moskausche Vormundschaftsammt (Tutel. Conseil) genaue Verzeichnisse in deshalb vorgeschriebener Form, einsenden; wie auch Ein Kaiserl. Erziehungs-Institut zu St. Petersburg über die getroffenen Verfügungen benachrichtigen.

Ukas 31. May 1802. 1tes Departem.

Archiv No. 522.

Regierungsbefehl an sämtliche Oberhauptmannsgerichte

vom 6. May 1802.

— 20. Juny 1802.

— 30. Juny 1802.

No. der Ausfertigung 2283. 2c.

Attestate, wegen Anleihen aus der Reichsleihbank werden eingefordert. S. Reichsunterstützungsbank.

Attestate, wegen Anleihen aus der Reichsunterstützungsbank, wie diejenigen zu bestrafen, die in solchen Attestaten sich falsche Angaben erlauben. S. Anleihen.

Aufenthalt, eines Beklagten, wenn solcher unbekannt ist, wie ein solcher Beklagter sodann zu citiren sey. S. Beklagter.

Aufenthalt, wenn der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt, oder auch dergestalt von den Kayserlichen Staaten entfernt ist, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe Statt findet; so ist der zurückgebliebene Theil, auf öffentliche Vorladung, nach Verfluß eines Jahres, von dem Dato solcher Vorladung an gerechnet, und wenn auch diese unwirksam wäre, auf die Scheidung anzutragen, und zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, berechtigt.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurland. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III. §. 14

Konsistorial. Archiv No. 127.

Aufenthalt, veränderter eines Ehegatten. Wenn der Mann seinen bisherigen Aufenthalt verändert, und einen andern, innerhalb des Reichs, oder auch, mit gebührender Erlaubniß, in einem fremden Reiche, erwählet, so ist solches für keine bössliche Verlassung anzusehen, sondern die Frau ist schuldig, ihm dahin zu folgen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III. §. 9.

Konsistorial. Archiv No. 127.

Aufgeboth. S. Proklamation.

Aufgeboth. Bey demselben muß der Prediger genau darauf sehen, ob das (aufzubietende)

Frauenzimmer das 17te und die Mannsperson das 21. Lebensjahr erreicht haben; in Entstehung dessen aber unter keinem Vorwande das Aufgeboth zu veranstalten. Bei dem Aufgeboth selbst aber soll der Prediger über die Wichtigkeit an beyde Theile zweckmäßige Ermahnungen und Vorstellungen machen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. IV. §. 1.
Konsistorial-Archiv No. 127.

Aufzeichnung der freyen Leute, abermals anbefohlene, wie solche zu bewerkstelligen. S. freye Leute.

Ausgewanderte, die ihre Kordon-Scheine verloren, wie mit denselben verfahren werden soll. S. Kordon-Scheine.

Ausgewanderte Leute, Russischer Nation, die vorgeblich ihren Geburtsort nicht anzuzeigen wissen, und vom Auslande ohne Pässe nach Rußland zurückkehren, sollen, es mögen Familien oder einzelne Personen seyn, nicht zur Ansiedelung aufgenommen, sondern mit diesen ist wie mit den vom Auslande zurückkehrenden russischen Leuten zu verfahren, d. i. die tauglichen Subjecte werden als Rekruten abgegeben, die untauglichen aber auf Festungsarbeit versandt.

Allerh. Befehl 9. Septbr. 1805.

Publ. durch die St. Petersburgschen Zeitungen No. 102.

Ausländer. Denselben wird abermals das Betteln aufs strengste verboten. S. Bettler.

Ausländer. Wegen der nach dem Russischen Reiche eingekommenen Personen allerley Standes, die keinen von ihren Vorfahren ererbten Adel haben, sondern nur von auswärtigen Mächten Diplome auf die adeliche, freyherrliche, oder gräfliche Würden erhalten, und ohne von der russischen Monarchie bestätigt zu seyn, sich die Rechte und Vorzüge, welche durch den Gnadenbrief dem russischen Adel verliehen, zueignen, und käuflich Bauern an sich bringen, wird mit mehrerem vorgeschrieben, daß sie ohne vorhergegangene Bestätigung Seiner Kayserlichen Majestät in das Geschlechtsbuch nicht eingetragen, und daß in den Civilhöfen und andern Behörden keine Kaufbriefe auf Dörfer und Bauern für solche ausgefertigt werden sollen, die nicht Beweise vorzeigen, daß sie wirklich in ewiger Unterthänigkeit von Rußland stehen, und in den ihnen ertheilten Würden bestätigt sind.

Allerh. Befehl 29. Januar 1805.

Publ. in den St. Petersburgschen Zeitungen
No. 23.

Ausländische Familien, adeliche. Auf Allerhöchsten Befehl sollen durch die Gouvernements-Obrigkeiten Nachrichten eingezogen werden, welche ausländische Familien namentlich, ohne Allerhöchste Bestätigung Seiner Kayserlichen Majestät, in die adelichen Geschlechtsbücher aufgenommen worden, und unbewegliches Ver-

mögen, laut Kreposten und Kaufbriefen besitzen, mit wieviel Seelen, wo, seit wann, von wem und auf welche Weise sie es acquiriret; solches ist durch die Gouvernementsregierungen und Palaten zu bewerkstelligen.

Ukas 13. März 1805. No. 1105.

Archiv No. 208.

Ausländische Kolonisten. S. Kolonisten.

Aussagen der Zeugen sollen den Parteien nicht mitgetheilt werden. S. Zeugenverhör.

Aussatz, bey einem Verlobten, trennt das Verlöbniß. S. Krankheit.

Ausstellung an den Pranger, berechtigt zur Ehescheidung. S. Verbrechen.

Auswärtige Ausgewanderte, die ohne Paß nach Rußland gekommen, und bloß deshalb auf Festungsarbeit verschickt worden sind, weil man sie ohne Paß gefunden, wegen derselben soll der Kriegsgouverneur, wenn ihre Aufführung untadelhaft befunden worden, um sie zu befreien, ohne Termin vorstellen, und befreyt sie auch sogleich, sobald er nur die Allerhöchste Resolution desfalls erhalten hat; damit sie entweder über die Grenze des Reichs wieder zurückkehren können, oder in Rußland angesiedelt werden mögen. Im ersten Falle ertheilt der Kriegsgouverneur solchen Ausgewanderten ei-

nen Paß auf drey, im letztern Falle aber auf sechs Monate.

Allerh. Befehl 9. Septbr. 1805.

Publ. durch die St. Petersburgschen Zeitungen No. 102.

Auswärtige Correspondenz. S. Correspondenz.

B.

Baldobnscher Brunnen. Auf Allerhöchsten Befehl wird den Privatpersonen gestattet, daß sie um den Baldobnschen Brunnen Gasthäuser bauen, Apotheken anlegen und Buden halten dürfen, ohne dafür einige Grundgelder an die Krone zahlen zu müssen.

Allerh. Befehl 25. Septbr. 1797.

publ. 17. Novbr. 1805. durch die Mitauschen Anzeigen 48. St.

Bank. Es wird vorgeschrieben, wie es mit den an die Bank verpfändeten Landgütern, die anderweitige Verpflichtungen übernommen, und solche nicht erfüllen, gehalten werden soll. S. Landgüter.

Bank. Wie es mit den der Bank verpfändeten Gütern zu halten, die ausserdem Contracte geschlossen haben, und solche nicht in Erfüllung bringen wollen. S. verpfändete Güter.

Bastreissen, so wie die Ausfuhr des Bastes, wird strenge untersagt, und soll von dem schuldigen Theil für eine gewöhnliche Rolle Bast

1 Rthlr. auch überdem zum Besten des jedesmaligen Pfänders 4 Sechser von jedem zu bezahlenden Thaler erhoben werden.

Kurl. Forstreglement 1805. Cap. III. §. 11.
Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Bauer. Der Allerhöchste Befehl, wodurch vorgeschrieben worden, wie bey dem Ersatz eines in einer Schlägerey zwischen Bauern verschiedener Gutsherren getödteten Bauers, wobey der Thäter nicht ausgemittelt werden können, zu verfahren sey, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Allerh. Befehl 15 August 1805.

Ukas 28. Decbr. 1805. No. 1396.

Regierungs-Communicat 18. Januar 1806
No. 82.

Archiv No. 11.

Bauern, sowohl Krons- als Privatbauern dürfen ohne Zettel kein Holz zum Verkauf nach der Stadt führen, und zwar bey der für das eigenmächtige Holzfällen bestimmten Strafe.

Kurl. Forstregl. 1805. II. Hauptst. §. 15.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Bauern (Krons.) selbige sollen zur Arbeitszeit von den Commissionen nicht aufaehalten werden, und hat hierüber der Kameralhof zu wachen. Ueberdem soll das zur Untersuchung delegirte Gerichtsglied bey der von ihm dem Arrendator, so wie der Bauerschaft bekannt zu machenden

Innotescenz des Termins, nach den Gesetzen verfahren.

Ukas 31. July 1805. No. 1104. Punct 2.

Archiv No. 595.

Bauern, sind bey den Untersuchungs-Commissionen nicht zu beeidigen.

Ukas 31. July 1805. No. 1104.

Archiv No. 595.

Bauern, die nach Liefland oder Kurland entlaufen sind, wie es mit der Reclamation derselben gehalten werden soll. S. Läuferlinge.

Bauern, denselben wird das Jagen völlig untersagt. S. Jagen.

Bauern. Die wegen Freylassung der Bauern zu freyen Landleuten mit Vorwissen ihrer Erbherren getroffenen, und mit den vorschristmäßigen Zeugnissen versehenen Accorde, sollen durch den Todesfall der Erbherren in ihrer Wirkung nicht aufgehoben, sondern nach der festgesetzten Ordnung weiter in Erfüllung gesetzt werden.

Allerh. namentl. Befehl 3. Octbr. 1805.

Ukas 24. Decbr. 1805.

Publ. 28. Febr. 1806. No. 375.

Archiv No. 151.

Bauern, dürfen von den der Reichsleihbank verpfändeten Gütern auf keinen Fall abgenommen werden.

Allerh. Manifest 18. Decbr. 1797.

Publ. 4. März 1798. No. 883.

Archiv No. 208.

Bauerforderungssachen, nach welchen Grund-

säßen dabey bis hiezu bey den Kurländischen Behörden verfahren wird.

conf. früheren Ukasenauszug pag. 72 unter Freyheits Reclamationsachen.

Bauerschaft. Wie bey Freylassung der Bauerschaft eines Privatgutsbesizers zu Ackerbau treibenden freyen Leuten verfahren werden soll. S. Freylassung.

Bauholz. Zu allen Bauten für die hohe Krone wird, mit Genehmigung des Herrn Civilgouverneurs, auf Assignation des Oberforstmeisters, bey welchem die Requisitionen darum von den Gerichtsbehörden und verordneten Obrigkeiten einkommen müssen, das Bauholz verabsolget, jedoch gegen Bezahlung des Stammgeldes; wenn kein specieller Befehl des Walddepartements deshalb da ist, daß die Verabsolgung unentgeltlich erfolgen soll. Kirchspiels. Kirchen, an deren Reparatur die Krone Antheil nimmt, Mühlen, welche schon früher mit der Berechtigung verpachtet sind, so wie Privatpersonen aus Contracten, zahlen kein Stammgeld.

Kurl. Forstreglement 1805. Cap. III. §. 4.

Archiv No. 817.

Bauholz. Die Arrendebesizer der Kronsgüter, imgleichen die Erbbesizer, denen aus einem Servitutsrechte Bauholz aus den Kronsförsten jährlich zusteht, so wie denjenigen, denen seit 1795 Güter mit der Berechtigung, Bauholz aus Kronsförsten zu erhalten, Allerhöchst doniret sind, so wie die

Prediger, Küster und Organisten der Kirchspiels-Kirchen auf Kronsgütern, sollen um das benöthigte Bauholz beym Oberforstamte ansuchen; die Anzahl der Balken und deren Länge auch Stärke angeben, imgleichen einen Riß des zu erbauenden, oder zu reparirenden Gebäudes einsenden, und zwar unfehlbar zum 1. Juny. Solches Bauholz wird unentgeltlich verabfolget, auffer was einige Erbbesitzer nach Privilegien davon für Bezahlung zu erhalten haben.

Allerh. namentl. Befehl 11. Novbr. 1804.

Ukas 27. Febr. 1805.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Kurländ. Forstreglement 1805 Cap. III. §. 9.
 Bauholz, welches den Erbbesitzern und ihren Bauern aus den Kronsförsten zukommt, wo die Erbbesitzer sich deshalb zu verwenden haben.
 S. Erbbesitzer.

Bauholz, kann an die Bauern dergestalt verabfolget werden, wenn dieselben statt der Gerste für jede zwanzig Balken denjenigen Preis am Gelde geben, zu welchem Preise das Loof Gerste im Dezember-Monate jeden Jahres verkauft wird. Auch kann das Bauholz am Rande des Waldes für dieselben aufgestapelt werden.

Allerh. Befehl 11. Novbr. 1804.

Ukas 27. Febr. 1805.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Bauholz. Soll, wenn es nicht von dem Förster

vorschriftmäßig gestempelt worden ist, nicht gefällt werden, soll auch nicht höher als 12 Zoll von der Erde gehauen, und bey Strafe der Confiskation, vom Herbst an, spätestens bis zum 1. April ausgeführt werden.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Kurl. Forstregl. 1805. Cap. III. §. 16. 17.

u. 20.

Baumrinde. Solche von den Bäumen abzuschälen, wird streng verboten. S. Abschälen.

Baumwollene und Kattun-Leinwand. Waare, unter dem Namen Metkal, darf nicht ins Russische Reich eingeführt werden; worunter auch die Zize zu rechnen sind.

Allerh. namentl. Befehl 1804.

Publ. 25. Januar 1805. No. 188.

Archiv No. 186.

Bauskescher Magistrat. Dasselbst werden die Stadtväterleute Karl Busch und David Soltmann zu Rathsherren bestellt.

Reg. Befehl an den Bauskeschen Magistrat

16. Febr. 1805. No. 433.

No. des Regierungs Archivs 154.

Bauten der Forsteyen, wem solche obliegen. S. Forsteyen.

Bäume-Anzapfung, wird streng untersagt. S. Saft.

Beamte. (Krons.) Diese können ihre Gagen auch monatlich aus der Krons-Rentey erheben. S. Gagen.

Beamte. Bey der Anstellung eines jeden Beam

ten in einer Behörde (mit Ausnahme der nicht in Klassen stehenden Kanzellenbeamten,) muß derselbe von der Regierung dem Herrn Generalgouverneur allemal vorgestellt werden.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs zc. von Buchhöfden 4. März 1805.

Reg. Comm. 11. April 1805. No. 986.

Archiv No. 279.

Beamten, können ohne Vorwissen der Verweser des Gouvernements keinen Urlaub erhalten. S. Urlaub.

Beamter, wenn demselben durch Urtheil sein Charakter genommen wird, so muß solches Sr. Kaiserlichen Majestät unterlegt werden. S. Anklageproceß Litt. p.

conf. früherer Ukasenauszug unter Charakter pag. 82

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Beeidigung, wie solche, nach den verschiedenen Religionssekten, zu bewerkstelligen ist. S. Reinigungseid.

Beeidigung der Bauern, bey den Untersuchungs-Commissionen über Bewirthschaftung der Kronsgüter findet solche nicht Statt.

Beeidigung der Zeugen, wie solche bewerkstelliget wird. S. Zeugenverhör. Reinigungseid.

Begräbniß, fürstliches, auf dem Schlosse zu Mitau, wegen des daselbst vorgefallenen Diebstahls, ergeht zur etwanigen Ausmittelung der Thäter eine Aufforderung.

Publ 3. April 1805.

conf. Mitausche Anzeigen 15. St.

Behörden, wie dieselben, und nach welchen Gesetzen, bey den Streitigkeiten in Betreff der Wälder zu verfahren haben. S. Waldstreitigkeiten.

Behörden im Kurländischen Gouvernement, für welche der Adel zu der jährlichen Besoldung der daselbst angestellten Beamten jährlich 20000 Rubel zahlen muß. S. Adel.

Bekehrung. Den evangelisch lutherischen Predigern wird untersagt, „daß sie keine Personen, die der russisch-griechischen Religion zugethan oder dazu getreten sind, bekehren oder von ihrem Glauben abspännstig machen, sich auch nicht mit der Bekehrung der Heiden, Mahomedaner oder Juden, welche russische Unterthanen sind, abgeben sollen.

Instruction des Reichs-Justizcollegiums 25. Januar 1801.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst 8. Febr. 1801.

Beklagter, wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist, so muß bey der etwa erforderlichen Citation desselben, wie folget, verfahren werden. Der Kläger muß bey dem competenten Gerichte, unter Anführung der nöthigen Umstände, um Bewilligung des Edictal-Processes wider den Beklagten, und um Ausfertigung der dazu erforderlichen Proclamations-Blancate suppliciren. Wenn ihm dieses bewilliget worden, beschreibt der Kläger die Blancate eben so wie bey einer gewöhnlichen Citation, deren vier, zum Behuf der Anheftung derselben an die Hauptkirchen der vier Oberhauptmannschaften, seyn müssen. Die

Anheftung, eben so wie die Abnahme der Proclamationen, geschieht durch die vom Kläger dazu zu requirirenden Oberhauptmannsgerichts-Ministeriale. Auch hat der Kläger die ihm in der gerichtlichen Resolution vorgeschriebene Einrückung des Inhalts der Proclamation in die auswärtigen Zeitungen selbst zu besorgen, und zum Behufe der Einrückung derselben in die einheimischen Zeitungen bey dem Gerichte um die desfalls erforderlichen Unterlegungen (an Es. dirigirenden Senats 1tes und 6tes Departement) zu suppliciren. In dem gleichfalls durch die Resolution anberaumten Termine, deducirt der Kläger denselben durch Beybringung der abschriftlichen Proclamationen, und Nachweisung ihrer gehörigen Anheftung auch Abnehmung, so wie der geschehenen Einrückung derselben in die Zeitungen, und verfährt übrigens, wenn der Beklagte erscheint, wie im gewöhnlichen Proceß, und wenn Beklagter nicht erscheint, wie im Contumacial-Proceß.

Commiss. Decis. von 1717 in Decis. 13.

No. 4. ad Des. Leyser. Medit. ad Pandect. Sp. 32. Med. 5.

Senats-Ukas 12. März 1801.

Manuscript über den ordinairn Proceß in Kurland.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Beleidigungen, Mißhandlungen und Verbrechen, begründen zwar die Ehescheidung, können aber doch, sobald sie von dem unschuldigen

Theile ausdrücklich und erweislich verziehen worden, nicht mehr zum Grunde einer Ehescheidung dienen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1805. Cap. III. §. 28.

Consistorial-Archiv No. 127.

Belobungsschreiben, Allerhöchstes, an die Behörden des Kurländischen Gouvernements, für die gute Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte, wird eröffnet.

Regierungs-Comm. 15. Febr. 1805. No. 435.

Archiv No. 114.

Beneficium citationis ad reponendum, wann darum nachgesucht werden kann. S. Klage.

Berichte, die Behörden werden abermals angewiesen, auf jeden erhaltenen Befehl auch jedesmal annoch besonders, dahin wo gehörig, einen Bericht abzustatten.

conf. früherer Ukasen-Auszug pag. 25.

Berüchtigte Personen. Wenn der Angegebene beweist, daß der Angeber eine berüchtigte Person ist, wie in solchem Fall zu verfahren. S. Anklage-Proceß Litt. m.

Bescheid, Contumacial., wodurch auf Verlust der Sache erkannt wird, wenn derselbe ergeheth. S. Klage.

Bescheide, wegen derselben findet keine Querel Statt.

Beschlag, arrestlicher, auf ein Vermögen, wie dabey zu verfahren. S. Arrestverhängung.

Besitzlichkeiten, des Appanagen-Departements.
S. Appanagen-Departement.

Bestätigungs-Acte der Universitäten zu Moskau und Kasan wird eröffnet. S. Moskau, Kasan.

Bestechungen der Forstbeamten, damit solche nicht vorkommen, so hat der Oberforstmeister deshalb genau auf seine Untergebenen zu sehen; imgleichen daß von denselben keine Unterdrückungen vorgenommen werden. Die Nachlässigen bestrafe der Oberforstmeister, wegen der Untüchtigen aber stellt er dem Wald-Departement vor.

Kurl. Forstregl. 1805. VII. Hauptst. §. 6.
Archiv No. 817.

Bestechungen, aller Art, so wie Annahme von Geschenken, wird den Forstbedienten, bey Strafe der Entsetzung vom Dienste, untersagt.

Kurl. Forstregl. 1805. X. Hauptst. §. 8.
Archiv No. 817.

Bestrafung der Inquisiten, bey den von ihnen verschuldeten Widersprüchen, soll nicht Statt finden.

Bestrafungen der Richter, wegen eines von ihnen etwa gefällten ungerechten Urtheils. S. Secretaire.

Bettler. Mit Zugrundelegung der, wegen der Bettelen, unterm 23. Juny 1796 den 27. July 1798 und 8. März 1801 erlassenen Publicationen, wird Jedermann abermal angewiesen, keinem Ausländer oder sonst Jemanden das Betteln auf den Landstraßen oder in den Städten zu gestatten, sondern solche Her-

umtreiber sogleich zu arretiren, und an die competente Ortsbehörde abzuliefern.

Publ. 19. May 1805.

Durch die Mitausche Anzeige, 21. St.

Bettler, die gesund sind, und den ungehinderten Gebrauch ihrer Glieder haben, sollen nach der Dünamünden-Schanze gesandt werden.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouvern. 20. v. Buchhöden 2. Juny 1805.

Reg. Befehl an sämmtl. Oberhauptmannsger. und Magistr. 9. Juny 1805. No. 1646 bis 1669.

Reg. Archiv No. 490.

Bevollmächtigte der Privatgutsbesitzer, bey Vermessung der (mit der Krone strittigen) Wälder, müssen, nachdem ihnen solche Vermessung vorher angezeigt worden ist, zwey Tage nach Ankunft des Revisors am gehörigen Ort erscheinen, weil sonst die Vermessung auch ohne sie vorgenommen werden soll.

Kurl. Forstregl. VIII. Hauptst. §. 17, 18, 19.

Archiv No. 817.

Beweis darf zwar von dem Angeber nicht geführt werden, jedoch muß derselbe dem Fiskal die Beweise suppeditiren. S. Angabe-Proceß litt. n.

Beweis durch Eides-Dilation, wenn er zulässig ist. S. Eides-Dilation.

Beweis durch Urkunden, wobey der Aussteller die Urkunden weder recognosciren noch diffitiren will, wie dabey vom Gericht zu erkennen. S. Urkunden.

Beweis, neuaufgefundenener, dieser wird noch in der Appellations-Instanz bezubringen gestattet, sofern der Beweisende schwört, daß er von dem aufgefundenen neuen Beweise nicht schon früher eine Wissenschaft gehabt.

Stat. von 1617. §. 31.

conf. Oberhofgerichtliches Missiv 1805. No. 61. ad Int. 38.

Beweis, vollständiger, in welchem Falle hiezuzwey klassische Zeugen hinreichend sind. S. vollständiger Beweis.

Beweis, vollständiger, in welchen Fällen das eigene Geständniß dafür gilt. S. Geständniß.

Beweis-Artikel, diese fangen sich, unter der Ueberschrift Beweis-Artikel in Sachen des N. wider N., und mit hinzugefügter Benennung der Zeugen, und Nachweisung, über welche Artikel jeglicher Zeuge abgehört werden soll, fragweise an, mit: wahr, daß ic.? und werden dem Gegner, wenn er darum ansuchet, zur Einbringung seiner Fragstücke mitgetheilt.

Manuscript des ordinaires Processus in Kurl.

Tit. 1. §. 33, 34 und 38.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Beweis-Termin, derselbe ist durch das Gesetz bestimmt, und wird auf Ansuchen der Partien vom Richter anberaumt, wiewohl solches, nach einem Schreiben des Herrn Generalgouverneurs Fürsten Golizin Durchlaucht, auch

ohne Ansuchen von Gerichts wegen geschehen kann. S. Parten.

Stat. 1617 §. 21 und 27.

Manuscr. des ordinairn Processus in Kurl.

Tit. 1. §. 32.

Schreiben des Fürsten Golizin Durchlaucht
19 Febr. 1802.

Oberhofgerichtl. Befehl an die Unterbehörden.

24. Febr. 1802. No. 74.

Oberhofger. Missiv 1805. No. 61. ad Int. 11.

Beweis-Urkunden, solche dürfen der beygebrachten Klage eben so wenig beygefügt, als darin die Beweismittel angezeigt werden.

Landtägl. Schluß 1669 den 14. März §. 22.

Manuscr. über den ordinairn Proceß in Kurl.

Tit. 1. §. 6 und 10.

— 2. §. 33.

— 5. §. 4.

— 6. §. 2.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Beweis-Urkunden, die vor Gerichte recognoscirt werden sollen, was dabey zu beobachten. S. Urkunden.

Bewirthschaftung der Kronsgüter, die deshalb anhängigen Sachen sollen summarisch behandelt, und auf das schleunigste befördert werden.

Ukas 31. July 1805. No. 1104.

Archiv No. 595.

Beywohnung, eheliche. Ein Ehemann, der durch sein Betragen bey, oder nach der Beywohnung, die Erreichung des gesetzmäßigen

Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt vollkommenen Grund zur Ehescheidung.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III.
§. 20.

Consistorial-Archiv No. 127.

Beywohnung, fleischliche, die ein Ehegatte mit einer andern Person sich zu Schulden kommen läßt, in welchem Fall solches nicht gerügt wird. S. Versöhnung.

Bienenstöcke, soll Niemand in den Kronswäldern aufstellen. S. Kronswaldbezirke.

Bienenstöcke. Wenn Privatbauern in den Kronswaldungen Bäume zu Bienenstöcken aushöhlen, so muß darüber von dem Oberforstmeister ein namentliches Register aufgenommen, und solches dem Wald-Departement zum weitem Ermessen übersandt werden. Die Bienenstöcke hingegen, welche die Kronsbauern in Kronswäldern haben, sind von den Förstern besonders zu verzeichnen, und ist für die Zukunft das Einhauen der Bienenstöcke in die Bäume nicht zu gestatten, sondern selbige können nur an die Bäume angelegt werden. Für jeden Bienenstock erhebt der Oberforstmeister 5 Sechser zum Besten der Forst-Revenüen.

Kurl. Forst-Reglement 1805. II. Hauptst.
§. 13. IV. Hauptst. §. 9.

Archiv No. 817.

Billette, Hypotheken. S. Hypotheken-Billette.
Birkenbäume, solche im Frühjahr anzuzapfen,

um das Birkenwasser zu gewinnen, wird unter-
sagt. S. Saft.

Bittschriften. S. Suppliken.

Blancate, zu Citationen, wer für die Anheftung
derselben Sorge zu tragen hat. S. Beklagter.

Blattern. Ueber die an den Blattern verstorbenen
Personen, müssen dem Consistorio von den Pre-
digern jährlich Verzeichnisse eingesandt werden.
S. Verzeichnisse.

Blutschande, unter verhehelichten Perso-
nen, wie sie gesetzlich zu bestrafen. S. Ver-
löbniß.

Bösliche Verlassung eines Verlobten, scheidet
die Verlobung. S. Verlassung.

Bösliche Verlassung. Wenn ein Ehegatte von
dem andern wegen bösslicher Verlassung ange-
klagt, und dessen überführt wird, so ist auf
Scheidung, nach vorgeschriebener Art, zu
erkennen.

Allerhöchster Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III.

§. 7.

Consistorial-Archiv No. 127.

Bösliche Verlassung ist, wenn entweder die
Frau, oder der Mann, wegen begangene
Verbrechen, oder sonst gesetzwidrig, sich
aus dem Reiche begiebt, und den andern
Gatten sich selbst gänzlich überläßt.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht. Cap. III. §. 8.

Consistorial-Archiv No. 127.

Bösliche Verlassung von Seiten der Frau. S. Frau.

Bösliche Verlassung, wann sie nicht angenommen wird. S. Aufenthalt.

Böslicher Verlasser, wann derselbe edictaliter citirt werden kann. S. Citation.

Böslicher Verlasser. Demselben wird die Erlaubniß, zu einer andern Ehe zu treten, so lange verboten, bis der unschuldige Theil entweder sich bereits anderweitig verheyrahet, oder dem schuldigen Theile die Wiederverehlichung erlaubt; als welches auch auf die im 4. und 5. §. des Ehescheidungsrechts dictirten Fälle, in Ansehung der daselbst erwähnten Schuldigen, zu beobachten ist; jedoch mit der Vorschrift, daß der mit ansteckenden Krankheiten (vid. §. 5. des Ehescheidungsrechts) Behaftete, auf keinen Fall eher wieder heyrathen darf, als bis diese Krankheit von Grund aus geheilet ist.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. II. §. 8.

Consistorial. Archiv No. 127.

Böttcher, Philipp Gustav, Candidat der Rechte, wird zum Untergerichts. Advocaten bestellt. S. Untergerichts. Advocat.

v. Bolschwing, Collegien. Assessor und Ritter, wird zum Kirchen. Visitator für Sempallen bestellt.

Regierungs. Communicat 21. Febr. 1805.

— Befehl 21. Febr. 1805 an die competenten Behörden. No. 502 1c.

Archiv No. 124.

Borchers. S. Bürgermeister.

Branntweinelieferung. Diejenigen, die vom Jahr 1807 bis 1811, jährlich 220918 Eimer Branntwein nach dem Pleskauschen Gouvernement zu liefern Willens sind, haben sich desfalls an den Pleskauschen Kammeralhof zu wenden. Publicirt durch die Mitausche Anzeigen 16. October 1805. St. 43.

Brennholz, welches das Mitausche Gymnasium erhält. S. Gymnasium.

Brennholz soll an die Gerichtsbehörden gegen Bezahlung, oder auch unentgeltlich, wenn darüber höhern Orts eine Vorschrift vorhanden ist, verabsolget werden.

Allerh. Befehl 4. May 1805.

Kurl. Forst-Reglement 1805. III. Hauptst. §. 7.

Archiv No. 817.

Brennholz. Die Quantität des, den Arrendebesitzern der Kronsgüter und deren Bauern, den Erbbesitzern und deren Bauern, jährlich zu verabsolgenden Brennholzes, ist von der Forst-Commission bestimmt; dieß gilt aber nur so lange, als die Kronswälder noch nicht alle vermessen sind. Die auf eine solche Quantität Brennholz vom Oberforstmeister angefertigten Tabellen werden den Förstern zugesandt, welche sie den competenten Gutsbesitzern, Arrendatoren oder Disponenten zustellen, wo sodann solches Holz, auf geschene Anweisung, aufgehauen und aufgesetzt werden kann. Jedoch muß die Ausfuhr desselben zum 1. April erfolgt

seyn. Jeder Wirth erhält auch einen Faden Brennholz aus Wurzeln.

Kurl. Forst-Reglem. 1805. III. Hauptst. §. 25.
Archiv No. 817.

Brennholz, dasselbe soll in Zukunft nicht mehr für die sogenannten Waldgebühren an Haber verabsolget werden, sondern der Haber wird im Gelde berechnet, und solches der Kronscasse zu gut geschrieben.

Kurl. Forst-Reglem. 1805. III. Hauptst. §. 27.

Brücke. Wegen des, durch den Einsturz der Appricken- und Absenschen Grenzbrücken erfolgten Schadens, wird das Gut Appricken mit 100 Rubel, und der Goldingsche Mannrichter von Grotthuß, der seine Amtspflicht bey Revidirung dieser Brücke versäumet hat, mit 110 Rubel, auf den Grund des 96. §. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, zum Besten des Mitauschen Armenwesens, bestraft, und solches zur Warnung allgemein bekannt gemacht.

Publ. 30. Jan. 1806.

Durch die Mitauschen Anzeigen vom 8. Febr. 1806. St. 6.

Brücken. Auf den öffentlichen Wegen sollen die Brücken in guten Stand gesetzt werden, und haben die Mannrichter, bey eigener Verantwortung, hierauf zu sehen.

Publ. 14. April 1805 No. 1028.

Archiv No. 210.

conf. frühern Ukasen - Auszug unter: Wege, pag. 210.

v. Buchholz. S. Oberlandgericht.

Büchereinfuhr, die deshalb zu beobachtenden Vorschriften werden zur Nachachtung eröffnet.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden, Tamoschnen und an das Mitausche Gouvernements - Post - Comptoir 29. März 1805. No. 828 2c.

Regierungs-Archiv No. 300.

Bürgen. Wann, beym etwanigen Mangel an Bürgen und Pfändern, dem Beklagten die juratorische Caution subsidiarisch gestattet wird. S. Caution.

Bürger, die auf Kronsgütern wohnen, wie sie ihre Kronsabgaben und Rekrutensteuer zu erlegen haben. S. Kaufleute.

Bürger, die ohne Erlaubniß ihrer Gemeinen, etwa zu andern Ständen angeschrieben wären, wie dabey zu verfahren.

conf. frühern Ukasen-Auszug 1805, pag. 29.

Bürger - Familien. Wegen Verseßung der Bürger - Familien von einem Gouvernement in das andere, wird für die Zukunft bestimmt: 1) Daß ein Bürger, der nach einem andern Gouvernement verseßt werden will, hiezu die Erlaubniß seiner ganzen Bürgerschaft nachsuchen muß, und wenn er eine solche Entlassung, mit namentlicher Unterschrift der größten Anzahl seiner Mitbürger und des Stadthaupts, erhalten, so hat er sich deshalb bey dem Magistrat oder Rath seiner Stadt zu melden, von da ein Zeugniß zur ungehinderten Austretung in das andere Gouvernement zu

verlangen, solches im Kammeralhofe seines Gouvernements vorzuweisen, welcher sodann an den Kammeralhof desjenigen Gouvernements communicirt, wohin der Entlassene versetzt zu werden wünscht. 2) Wenn Jemand von den Bürgergemeinen nach einem andern Gouvernement entlassen werden soll, muß er keine Abgaben an die Krone oder an die Bürgergemeinde rückständig seyn; auch bis zur künftigen Revision für seine Abgaben an seinem zeitherigen Wohnorte Caution bestellen, oder solche der Gemeinde, die dafür aufkommt, bezahlen. 3) Haben die Kammeralhöfe, bey einer solchen Versetzung der Bürger von einem Gouvernement in das andere, auf den Nutzen und den Vortheil eines Jeden zu sehen. 4) Wenn Jemand, ohne Bewilligung der Gemeinde, bloß vom Kammeralhofe nach einem andern Gouvernement entlassen, aber noch nicht vom Osklad ausgeschlossen worden ist; so muß derselbe alle ihm obliegende Abgaben seines Bürgerstandes zuvor, bis zur nächsten Revision, an die vorige Stadt abtragen.

Ukas 31. März 1805. No. 6742.

Publ. 30. Novbr. 1805. No. 2963.

Archiv No. 925.

Bürgerliche Güter, im Kurländischen Gouvernement, über dieselben wird von Sr. Erlaucht,

dem Herrn Generalgouverneur, eine Auskunft verlangt.

Unterlegung Er. Kurl. Gouv. Reg. an Se. Erlaucht, den Herrn Generalgouverneur, 9. Juny 1805. No. 1640.

Bürgermeister zu Mitau, hiezu wird der Rathsherr Heinrich Eberhard Borchers bestellt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Burhövden Erlaucht, 14. July 1806. No. 630.

Regierungs-Archiv No. 477.

Busch, wird zum Rathsverwandten in Bauske bestellt. S. Bauske.

Buschwächter. Wenn Jemand, der unter Leibesstrafe steht, einen Buschwächter geschlagen, so ist er zu 20 Peitschenhieben und zur Festungsarbeit auf ein Jahr, zu verurtheilen. Im Fall aber ein Wildnißbereiter oder Unterförster von Jemandem gemißhandelt seyn sollte; so erhält der Schuldige 30 Peitschenhiebe, und soll zwey Jahr auf Festungsarbeit versandt werden. Und wenn der Gemißhandelte gar ein Förster ist; so wird der Schuldige mit 50 Peitschenhieben und auf vier Jahre zur Festungsarbeit verurtheilt. S. Adliche.

Kurl. Forst-Reglement 1805. VI. Hauptst. §. 12.

Archiv No. 817.

Buschwächter. Wenn eine nicht unter Leibesstrafe stehende Person sich an einen Buschwäch-

ter vergreift, wie dieselbe zu bestrafen. S. Adliche Personen.

Buschwächter. Denselben sollen von den Förstern keine größere Arbeiten, als sie zeither gehabt, aufgegeben werden; als worauf der Oberforstmeister mit aller Strenge sehen soll. Die Förster haften für die etwanige Nachlässigkeit ihrer Buschwächter.

Kurl. Forst-Reglement 1805 IX. Hauptst. S. 4. Anmerk. und S. 10.

Archiv No. 817.

Buschwächter, der selbst auf einem Holzdiebstahl ertappt wird, oder Holz stehlen läßt, wie er sodann zu bestrafen. S. Holzdiebstahl.

C.

Candidaten der Theologie, wie sie zu den erledigten Predigerstellen vorzustellen sind.

conf. Ukasen-Auszug von 1805, pag. 32 und 35.

Candidaten-Wahl, zu vacanten Predigerstellen, desfalls wird Einem Reichs-Justiz-Collegio vorgeschrieben: „Daß es die Bewerksstellung der Wahl der Candidaten, und deren Examen, nach der genauen Vorschrift der Al-

„Ierhöchst bestätigten Kurländischen
 „Rechte geschehen lassen solle.“

Ukas 24. Januar 1805. No. 134.

Consistorial-Archiv No. 4.

Befehl Eines Kurl. Consistoriums an sämt-
 liche evangelische Prediger hieselbst, 15.
 Febr. 1805.

Consistorial-Archiv No. 213 2c.

Carlhoff, Carl Friedrich, derselbe wird zum öf-
 fentlichen Notair bestellt.

Reg. Befehl an das Bauskesche Hauptmanns-
 gericht, und an den Magistrat daselbst, 27.
 Januar 1805. No. 226 und 227.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgou-
 verneurs, 28. Febr. 1805.

Reg. Archiv No. 153.

Caspary, George, Rittmeister der Libauschen
 Bürgergarde, wird als solcher entlassen.

Reg. Befehl 24. Febr. 1806. No. 346.

Reg. Archiv No. 124.

Catechisationen. Dabey ist die Geistlichkeit ver-
 pflichtet, den Eltern der der Jugend anreisen-
 den Jünglinge und Mädchen, die Greuel der
 ehelichen Zwietracht, und besonders der Untreue,
 auf eine anständige, dem Gegenstande ange-
 messene Art, lebhaft zu schildern; um der Zu-
 gend schon frühe einen Abscheu gegen eheliche
 Laster einzufloßen.

Allerb. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. IV.

§. 3.

Consistorial-Archiv No. 127.

Caution. In den Fällen, daß sich für einen verdächtig gewordenen Inquisiten, (der ein Russischer Unterthan ist, und die nöthigen Beweise des ihm gestatteten freyen Aufenthaltes im ganzen Russischen Reiche besitzt, auch seine Kronsabgaben entrichtet hat,) Niemand findet, der für ihn zu seiner Entlassung aus dem Arreste Caution bestellen wollte, soll nach dem Allerhöchsten Manifeste von 1763 mit ihm verfahren werden, d. i. ein solcher Inquisit soll, wenn sich kein Cavent für ihn an seinem Wohnorte auf findet, nach den Colonien in Sibirien versandt werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Buxhövden Erlaucht, 8. July 1805. No. 3149.

Archiv No. 512.

Caution. Zur Sicherstellung des Gegenstandes der Klage, steht es dem Kläger frey, darüber, daß Beklagter sich bis zum Austrage der Sache jederzeit vor Gericht stellen, und demjenigen, was Urtheil und Recht mit sich bringen würde, ein Genüge leisten wolle, entweder Caution von dem Beklagten zu verlangen, oder mit summarischer Nachweisung seines Rechtes, und der Gefahr im Verzuge, Arrestbefehle auf seine Verantwortung über das Vermögen des Beklagten, oder nach Beschaffenheit auch wider dessen Person auszubringen. Was die Unfähigkeit des Beklagten betrifft, durch

Bürgen oder Pfänder zu caviren, so wird im eintretenden Falle, subsidiarisch die juratorische Cautio zugelassen.

Stat. von 1617 §. 10, 34 und 37.

Nov. 134. Cap. IX.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61
ad Int. 9.

Cautio bey der Appellation, diese kann der Appellat von dem Appellanten fordern. S. Appellationschilling.

Cautio wird dem Angeklagten, der auf Leib und Leben sitzt, nicht gestattet. S. Anklageproceß litt. d.

Cautionsbestellung. In dem Kurländischen Gouvernement hat, ohne Unterschied, ein jeder Kläger, der daselbst nicht mit liegenden Gründen angefessen ist, die Verpflichtung, dem Beklagten, für sein Interesse bey dem Proceß, besonders für Schäden und Kosten und dafür Cautio zu bestellen, daß er den angefangenen Proceß fortsetzen und beenden, ihm Beklagten auch vor aller desfalligen Ansprache eines Dritten aufkommen wolle. Allein diese Cautionsverpflichtung des Klägers tritt dann nur ein, wenn der Beklagte sie mittelst einer Einrede fordert, die jedoch als dilatorisch, schon im ersten Termin der Klagesache, gleich nach den etwanigen declinatorischen Einreden beygebracht werden muß. Ob übrigens der Beklagte mit der vom Kläger bestellten Cautio zufrieden seyn soll, oder nicht, kann nur, nach billigem Ermessen, vom Richter bestimmt werden, wenn die Parteyen darüber sich selbst nicht einigen,

sondern die Erkenntniß des Richters verlangen. Bey der Unmöglichkeit, durch Bürgen oder Pfänder zu caviren, wird der unbesizliche Kläger zur juratorischen Caution zugelassen.

Stat. 1617 §. 18 und 21.

Commiff. Decif. 1717 in Dec. 11 u. 22 ad Des. conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Charakter. Diejenigen, die in einem Amte einen Dienst verrichten, der ihrem Charakter nicht angemessen ist, imgleichen diejenigen, die durch ihre Dienstleistungen sich einen Klassen-Charakter erworben, als die Architekten, Doctoren, Professoren und diesen ähnliche, sollen sich nicht nach dem Charakter, sondern nach den Klassen nennen; indem sie sich nicht die Benennung von Collegienrätthen, Assessoren oder andere Titel beylegen können, wenn sie weder bey den Collegien angestellt sind, noch auch den Dienst in Gerichtsgeschäften verwalten. Die in den Gerichtsbehörden Angestellten müssen sich nach den ihnen im Etat bestimmten Prädicaten benennen.

Allerh. Befehl 15. July 1800.

Publ. 27. August 1800 No. 2497.

Archiv No. 904.

Charakter, wenn derselbe durch Urtheil einem Beamten genommen werden soll, so muß desfalls Sr. Kayserlichen Majestät unterlegt werden. S. Anklageproceß litt. p.

Charakterisirte Personen. S. Wahlen. Gouvernementsregierungen.

Chargen. Es wird Allerhöchst befohlen, daß die Räte und Assessoren der Collegien, Canzelleyen, Gouvernements-Regierungen, Gerichtshöfe und andern Behörden mehr, sich genau nach dem General-Reglement, nach ihren gegenwärtigen Chargen benennen sollen.

Allerh. Befehl 23. März 1800.

Ukas 31. März 1800.

Archiv No. 366.

Charpantier, ehemaliger Gouvernementsmagistrats-Assessor zu Mitau, wird zum Mitauschen Rathsherrn bestellt.

Reg. Befehl 13. März 1806. No. 452.

Reg. Archiv No. 153.

Chirurgi. S. Wundärzte.

Circulair. Dasselbe wird für den Pastor Parle-
mann auf Mesoten, wegen dessen fortdauernder
Krankheit, und für die Kirchspielsgemeinde zu
Szaimen, auf Requisition des Wilnaschen Con-
sistoriums ausgeschrieben.

Consistorial-Befehl 7. Decbr. 1804.

—— 26. Septbr. 1805.

—— 3. May 1805.

—— 1. Novbr. 1805.

Circulaire. Bey einem etwa eintretenden legalen Hindernisse zur Abwartung der den Predigern übertragenen Circulaire, sind dieselben verpflichtet, solche Hindernisse ihrem Probst anzuzeigen, damit letzterer deshalb die nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

Consistorial-Befehl an sämtliche Prediger
hieselbst 19. Januar 1806.

Citation, mit derselben wird es, in den Kurländischen Behörden, wie folget, gehalten: Der Kläger nimmt aus der competenten Gerichtscanzelley ein vom Secretaire beglaubtes Citations-Blancat selbst aus, läßt die solchergestalt eingerichtete Citation, worin zugleich das Gericht und der Termin, wo und wann die Sache vorkommen soll, bestimmt ist, vier Wochen vor dem desfalligen Termin, dem Beklagten durch den Gerichtsdienner, oder auf Zulass der Gerichtscanzelley, durch einen andern tüchtigen deutschen Menschen, an Ort und Stelle insinuiren, besorgt die Einschreibung der Sache ins Partenregister, und deducirt im einfälligen Termin, nachdem die Sache aus dem Partenregister von dem Gerichtsdienner vor Gericht abgerufen worden, zu dem deshalb aufgenommenen Protocolle den Termin, durch Beybringung der Citationsabschriften und Nachweisung der von dem Insinuanten richtig bewerkstelligten Insinuation, und gewärtigt sodann, wie Beklagter darauf antworten werde, der übrigens in Person oder Vollmacht erscheinen kann.

Stat. von 1617, §. 15. 16. 17.

Commiss. Abschied von 1642 §. 13.

Landtägl. Schluß von 1669 14. März §. 22.

Commiss. Decis. 1717 in Decis. 10 ad Des. Manuscr. über den ordinairn Proceß in Kurl.

Tit. 1. §. 6 bis 11. Tit. 2. §. 33 seq. Tit. 5. §. 4. Tit. 6. §. 2.

conf. Oberhofg. Missiv 1805 No. 61 Punct 4.

Citation (öffentliche) eines bösslichen Verlassers, dessen Aufenthalt unbekannt ist, diese kann von dem verlassenen Theile nicht eher nachgesucht werden, als nach Verlauf eines Jahres, von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden ist, oder der in Dienstgeschäften abgereiste Mann, (conf. 15. §. des Kurländischen Ehescheidungsrechts), Nachrichten von seinem Aufenthalt zu geben aufhört, oder Ausflüchte macht, um nicht zurückkehren zu dürfen. Während dieser Jahresfrist muß aber auch die Frau alle mögliche Mühe anwenden, den Ausbleibenden zurück zu berufen, oder seinen Aufenthalt zu erfahren.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III. §. 18.

Consistorial-Archiv No. 127.

Citatio ad reponendum, in welchem Fall dieselbe erfolgen kann. S. Klage.

Civilgouverneur. S. Gouverneur.

Civilpersonen, die mit Militairpersonen Handel bekommen, wo solche Sachen zu verhandeln sind. S. Militairpersonen.

Civilproceß, in wiefern derselbe sich von dem Anklageproceß unterscheidet. S. Anklageproceß.

Civilsachen sollen nicht nach der für Criminalsachen vorgeschriebenen Form verhandelt werden. S. Reglerung.

Collecte, zur Erbauung einer lutherischen Kirche

in Minsk, wird im Kurländischen Gouverne-
ment bewilliget und ausgeschrieben.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums 20. Ju-
ly 1805. No. 1515.

Consistorial-Archiv No. 19.

Collegienassessor, hiezu wird der Mitausche In-
stanzsecretaire Titulairrath Harder avancirt.
S. Harder.

Collegienassessor, hiezu wird der Secretaire Ti-
tulairrath Schröter befördert. S. Schröter.

Commission, zur Untersuchung der Beschwerden
der Kronsbauern. S. Untersuchungscommission.

Commissarius, welcher zur Untersuchung der,
wegen Bewirthschaffung der Kronsgüter aufge-
nommenen Klage delegirt worden ist, muß der
lettischen Sprache mächtig seyn. S. Untersu-
chungs-Commission.

Communion soll von den evangelisch-lutherischen
Predigern niemanden gereicht werden, als bis
der Prediger gewiß ist, daß die Person sich nicht
zur griechischen Kirche bekennet.

Instruction Es. Reichs-Justizcollegiums 25.

Januar 1801 Punct 3.

Befehl des Kurl. Consistoriums 8. Febr.
1801.

Compagnie. Die zu St. Petersburg zum
Schiffbau etablirte Actionairs-Compagnie soll
beym Mißlingen nicht mehr als das in die
Compagnie eingebrachte Capital einbüßen.

Allerh. Befehl 1. August 1805.

Ukas 6. Septbr. 1805. No. 1249.

Archiv No. 711.

Concipient muß in den Supplikten angezeigt werden. S. Supplikten.

Conduitenlisten, wie in denselben der Stand derjenigen Beamten anzuzeigen ist, die aus dem Litteratenstande in den Dienst getreten.

conf. frühern Ukasen. Auszug pag. 77.

Conduitenlisten der Beamten von sämtlichen Behörden des Kurländischen Gouvernements werden eingesandt.

Regierungs-Archiv No. 620 von 1805.

Conduitenlisten der evangelisch-lutherischen Prediger, wie solche von denselben in Zukunft dem Consistorio eingesandt werden sollen, darüber wird an die Prediger eine Vorschrift vom Consistorio erlassen.

Consistorial-Befehl 18. Septbr. 1803.

Confessus et convictus, wenn ein derartiger Bescheid wider einen Beklagten erfolgt. S. Klage.

Confirmation. Sämtliche Prediger des Kurländischen Gouvernements werden angewiesen, in ihrem Kirchsprengel darauf zu sehen, daß die Jugend einen zweckmäßigen Unterricht in der Religion erhalte, und das weibliche Geschlecht spätestens im 15., das männliche Geschlecht aber spätestens im 16. Jahre ihres Alters in den Grundsätzen der christlichen Religion völlig unterrichtet sey, und confirmirt werden kann.

Auftrag Sr. Erl. des Herrn Generalgouverneurs v. Burhövden 20. Octbr. 1803.

Consistorial-Befehl an sämtliche Prediger 26. Octbr. 1803.

Confrontation eines Inquisiten mit den Zeugen ist zur Ausmittelung der Wahrheit gebräuchlich.
S. Geständniß.

Confrontation der Zeugen (in Civilsachen) findet in Kurland nicht Statt, auch werden die Zeugen bey etwanigen Widersprüchen nicht nochmals verhört. Findet der Richter bey Prüfung der Zeugenaussagen die darin vorkommenden Widersprüche unvereinbarlich, so verwirft er sie als ein nichts beweisendes Ge-
rede.

Lex. 16. X. de Test.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.
ad Int. 20.

Consistorium (Kurländisches). Mitteltst Eines dirigirenden Senats Ukas vom 24. Februar 1805 werden die Verhältnisse zwischen Einem Reichs-Justizcollegio und dem Kurländischen Consistorio bestimmt, und das Consistorium dem Reichs-Justizcollegio untergeordnet, auch letzterm wegen Besetzung der vacanten Predigerstelle zu Sauken die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Ukas 24. Febr. 1805.

Befehl Eines Reichs-Justizcollegiums 7.
März 1805 No. 184.

Consistorial-Archiv No. 6.

Consistorium, Kurländisches. Das Personale der daselbst angestellten Mitglieder, Se-

cretaire und übrigen Beamten wird einverlangt.

Befehl Eines Reichs-Justizcollegiums an das Kurländische Consistorium 13. Juny 1805 No. 1113.

Consistorial-Archiv No. 17.

Consistorium. Die Befehle desselben sollen von den Predigern auf das genaueste und schleunigste in Erfüllung gesetzt, und über den Empfang, so wie über die Erfüllung solcher Befehle, genau berichtet werden.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sämtliche evangellisch-lutherische Prediger hieselbst 17. Febr. 1804, 14. März 1804.

Consistorialsachen, in welchem Fall sie an das Justizcollegium und an Einen dirigirenden Senat zu devolviren sind. S. Wiederverehelichung.

Consistorialsachen, welches Verfahren darin Statt finden soll. S. Appellation.

Consistorialsachen. Die in Consistorialsachen vom Reichs-Justizcollegio unbefugter Weise getroffenen Verfügungen werden abgeändert.

conf. früherer Ukasen-Auszug pag. 37.

Archiv No. 213.

Consistorialsachen (Kurländische). Desfalls wird das Justizcollegium angewiesen: „Daß es sich nicht anders mit Consistorialsachen befassen soll, als nur dann, wenn selbige durch die Appellation auf Beschwerde,

„oder zur Bestätigung an das Collegium
„gelangen.“

Ukas 24. Januar 1805 No. 134.

Consistorial-Archiv No. 4.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche
Prediger hieselbst 15. Febr. 1805 No.

213 1c.

Consistorialsachen, welche Proceßordnung in
denselben Statt finden soll. S. Proceßordnung.

Consulent bey Em. Reichs-Justizcollegio, hiezu
wird der Candidat der Rechte Sahlfeldt bestellt.
S. Sahlfeldt.

Consulenten bey Em. Reichs-Justizcollegio, hie-
zu werden verschiedene Subjecte bestäriget. S.
Höpfner. Smolian. v. Pfeiliger.

conf. früherer Ukasen-Auszug von 1805,
pag. 37.

Contracte, welche von Privatpersonen auf ver-
pfändete Güter übernommen, und nicht in Er-
füllung gebracht worden sind, wie es damit zu
halten. S. Verpfändete Güter.

Contracte, die über Pachtartikel mit den Ebräern
abgeschlossen sind, sollen mit dem Jahre 1807
aufhören. S. Pachtartikel.

Contrabandwaaren. Der Allerhöchste Befehl,
wodurch vorgeschrieben wird, wie die Angeber
und Entdecker der heimlich eingeführten Contre-
bandwaaren belohnt werden sollen, (wodurch
die desfalls unterm 19. April und 13. May
1800 erlassenen Allerhöchsten Befehle ergänzt
werden,) wird zu Jedermanns Wissenschaft ge-
bracht, und unter andern befohlen: Daß sofern

der Eigenthümer, oder derjenige, der die Waaren verschrieben hat, nicht gegenwärtig ist, sodann die Hälfte derselben der Krone, die andere Hälfte dem Angeber zufallen soll.

Ukas 21. July 1805.

Publ. 23. Novbr. 1805 No. 2923.

Archiv No. 904.

Contrebandwaaren. Es wird die Belohnung derjenigen Personen bekannt gemacht, die solche Waaren anzeigen.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft 23.

Novbr. 1805 No. 2923.

Reg. Archiv No. 878.

Contumacial-Bescheid, wodurch der Beklagte in Verlust der Sache verurtheilt wird, wenn derselbe erfolgt. S. Klage.

Contumacial-Proceß, wie dabey verfahren wird. S. Klage.

Contumacial-Proceß gegen abwesende Beklagte, wie dabey zu verfahren ist. S. Beklagte. Klage.

Copulation adlicher Personen, mit Personen unter ihrem Stande, muß in die metrischen Bücher eingetragen werden. S. Eheverbindungen.

Copulation. Zufolge Eines dirigirenden Senats Ukase sollen die Copulationen von Staatsbeamten, so wie des Adels, mit Personen unter ihrem Stande, allezeit proclamirt werden.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft 11. December 1805 No. 3011.

Reg. Archiv No. 916.

Copulation, diese soll von den evangelisch-lutherischen Predigern bey solchen Personen nicht vollzogen werden, wo auch nur eine derselben oder beyde, der Griechischen Kirche zugethan sind.

Instruction Es. Reichs-Justizcollegiums 25.

Januar 1801 Punct 4.

Befehl Es. Kurländischen Consistoriums an sämmtliche Prediger hieselbst. 8. Febr. 1801.

Consistorial-Archiv No. 15. 2c.

Copulation, soll nie ohne vorhergegangene Proclamation erfolgen. S. Proclamation.

Copulation soll von den Predigern nicht vollzogen werden, wenn eine von den zu copulirenden Personen aus einer andern Gemeine ist, oder sich daselbst wohnhaft befindet, ehe und bevor die dreymalige Proclamation solcher Personen nicht nur bey seiner, sondern auch bey der andern Gemeine geschehen, und solches durch ein beygebrachtes priesterliches Attestat gehörig bekundet worden ist.

Instruct. des Reichs-Justizcollegiums vom 25. Januar 1801 Punct 9.

Consist. Befehl an die Prediger 8. Febr. 1801.

Copulirte Personen. Darüber sind dem Consistorio von den Predigern jährlich Tabellen einzusenden. S. Tabellen. Verzeichnisse.

Correspondenz mit auswärtigen Behörden, wie es damit zu halten ist.

conf. frühern Ukasen-Auszug pag. 18.

Archiv No. 207. 1805.

Correspondenzen, mit auswärtigen Behörden, desfalls wird allen Gerichtsbehörden vorgeschrieben, daß sie hinfort in Fällen jeder Art, wo sie des rechtlichen Beystandes ausländischer Behörden bedürfen, die Vermittelung der an fremden Höfen befindlichen Ruffisch-Kaiserlichen Minister oder Agenten directe bey denselben nachsuchen, in denjenigen Ländern aber, wo keine Minister oder Geschäftsträger Seiner Kaiserlichen Majestät sich aufhalten, sich unmittelbar an die Behörden selbst verwenden sollen.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Burkhöyden, 30. April 1805.

Reg. Comm. 12. May 1805 No. 1374.
Archiv No. 370.

Corroboration. Wegen der bey dem Moskauischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtsachen vorgefallenen unrichtigen Corroboration von Kauf- und Pfandbriefen, erhält derselbe einen Beweis, und wird solches zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 16. März 1806 No. 584.
Archiv No. 254.

Corroborationswesen, wo dasselbe im Kurländischen Gouvernement Statt findet. S. Hypothekenwesen.

Criminalanklage-Sachen, worin die Appellation nicht gestattet ist, wenn selbige zur

Revision und Confirmation zu senden sind. S. Anklageproceß Litt. p.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805 No. 61.

Punct 41.

Criminalgerichte. Die Herren Oberhauptmänner werden mittelst oberhofgerichtlichen Befehls angewiesen, daß sie in Zukunft in denen bey ihnen bereits ventilirten, oder künftig daselbst anhängig gemachten Rechtsfachen, so wie in andern bey der Behörde obschwebenden Geschäften, die darin anzuberaumenden Termine nicht in dem Zeitpunkt ansetzen sollen, wo die adlichen Criminalgerichte gehegt werden, damit sie nicht durch die in ihrer Behörde vorsehenden Geschäfte behindert werden, den adlichen Criminalgerichten bezuzuwohnen, wie sie dazu durch die darüber vorhandenen Gesetze ausdrücklich verbunden sind.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämtliche Oberhauptmänner 1. May 1805.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805 No. 99 1c.

Criminalprotocolle, in den zur Revision abzuschickenden Revisionsfachen, wie solche bey den Unterbehörden zu führen sind. S. Revisionsprotocolle.

conf. frühern Ukasen-Auszug 1803, pag. 335.

Archiv No. 536.

Criminalfachen. Es wird vorgeschrieben, daß bey Untersuchung der Criminalfachen (wegen Mord, Todschlag u. dgl.) alle nur mögliche Beschleunigung und eine vollkommene Betriebsamkeit von den Behör-

den angewandt werden soll, ohne dabey das Mindeste auffer Acht zu lassen, was zur Ausmittelung des Schuldigen dienet, und die Inquisiten wegen der Widersprüche in ihren Aussagen durchaus nicht vorläufig zu bestrafen, indem man nach Widersprüchen in ihren Aussagen weit eher die Wahrheit entdecke, als nach den ersten, sehr oft unwahren Aussagen, falls der Inquisit aus Furcht vor Stockschlägen, wenn er seine erste Aussage verändern würde, bey selbiger verharret; zudem auch dieses für eine torquirende Bestrafung gehalten werden könnte, die in den Gesetzen untersagt ist.

Ukas 27. Juny 1805 No. 929.

Archiv No. 501.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämmtliche Unterbehörden 13. July 1805.

Missiv No. 436 bis 449.

Criminalfachen, inappellable. S. Criminalurtheile.

Criminalfachen. Bey denjenigen Criminalfachen, welche bey Begebung der Patrimonialjurisdiction in der sodann competenten Behörde verhandelt werden, sind, auffer den vorschristmäßigen Poschlinien, Stempelgebühren, und sonst gewöhnlichen Kosten für Verpflegung und Bewachung der Arrestanten, (sofern nehmlich ein Gutsbesitzer, der sich der Patrimonialgerichtsbarkeit begeben hat, nicht aus eigenen Mitteln den, oder die eingelieferten Arrestanten verpflegen, oder be-

wachen lassen wollte,) so wie auffer den rechts-
üblichen Expeditions- und Copialge-
bühren, wenn letztere von den Parten verlangt
wären, von der jedesmaligen Behörde sonst
keine Gerichtskosten zuzuerkennen;
und müssen diese zuerkannten Gerichtskosten, bey
Einsendung der Acten zur Revision, dem Ober-
hofgerichte zur Durchsicht in einer darüber
aufgenommenen Specification angezeigt
werden; als welche Verordnung auch den Pri-
vatgütern, zur gleichmäßigen Nachachtung in
ähnlichen Fällen, eröffnet worden ist.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämtliche Ober-
hauptmanns- und Hauptmannsgerichte 9.
Octbr. 1802.

Missiv-No. 545. 2c.

Criminalfachen, welche in dem Kurländischen
Gouvernement verhandelt worden, sind, im
Fall sie an Einen dirigirenden Senat ergehen,
an das fünfte Departement Es. dirigirenden
Senats zu devolviren.

conf. frühern Ukasen-Auszug pag. 41.

Archiv No. 112. 259. 1805.

Criminalurtheile, (wenn dieselben in Rechtskraft
übergehen). Die Urtheile in nicht appella-
blen accusatorischen Sachen, als: 1)
wegen vorsächlichen Mords, 2) ge-
waltfamer Ueberfälle und Beraubung,
3) wegen Mordbrands, 4) gewaltsamer Ent-
ehrung und Entführung verheyratheter
oder unverheyratheter Frauensperso-
nen, 5) wegen gewaltsamer Widerseh-

lichkeit gegen obrigkeitlich verhängte Executionen, 6) wegen nachlässiger Vollziehung derselben, und 7) wegen aller Amtsvergehungen, erhalten ihre Rechtskraft, sobald sie confirmiret und publiciret sind. In appellablen accusatorischen Rechtsfachen aber, werden die Urtheile dann erst rechtskräftig, wenn entweder vom Augenblick der Publication innerhalb zehn Tagen nicht appelliret, oder die interponirte Appellation in Ordnungsfrist nicht prosequirt, oder auch, nach gehöriger Prosecution, das appellirte Urtheil von der höchsten Instanz bestätigt worden ist. In inquisitorischen Sachen tritt die Rechtskraft ein, wenn das oberhofgerichtliche Revisionsurtheil von dem Herrn Generalgouverneur, oder von demjenigen, dem es in dessen Abwesenheit obliegt, bestätigt, und von der competenten Behörde publicirt worden ist. In den accusatorischen sowohl als in den inquisitorischen Criminalsachen, besonders in den letztern, werden die rechtskräftigen Urtheile ohne Verzug an den Schuldigen erequirt, welches durch die competente Behörde geschieht.

Reg. Form. von 1617 §. XVI. XVII. und XXIV.

Stat. 1717 §. 47.

Landtrågl. Schluß 1684 den 13. Juny, §. 3.

— — 1746 den 27. July, §. 8.

Namentl. Ukas 5. Febr. 1797.

Senats Ukas 6. Febr. 1797.

— — 31. März 1799. Archiv No. 329.

— — 28. Oct. 1799. Archiv No. 905.

— — 31. Octbr. und 12. Novbr. 1800. Archiv No. 1237.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. vom 19. December 1800. Archiv No. 1029.

Manuscript des ordinalren Processus in Kur-

land, Tit. 2. §. 45. u. 46.

— 5. §. 8. bis 13.

— 3. §. 14.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805 No. 61.
Punct 46.

Criminalverbrechen, wegen Vergehungen in den Wäldern, als: Handanlegung an die Förster, Unterförster oder Buschwächter, 2) vorsätzliche Ansteckung der Wälder u. dgl. gehören auf keinen Fall zur Untersuchung der Förster und Unterförster, sondern solche Vergehungen müssen bey der competenten Behörde gehörig untersucht werden. S. Buschwächter.

Kurl. Forstregl. 1805, VI. Hauptstück §. 12.
Archiv No. 817.

Criminalverschläge. S. Verschläge.

Czarnewsky, wird zum Secretaire bey dem Kur-

ländischen Consistorio bestellt.

Ukas 24. May 1798.

Regierungs - Communicat 9. Juny 1798.
No. 1768.

Archiv No. 447.

Czarnewsky, Consistorialsecretaire, wird zum Schulinspector des Mitauschen Kreises bestellt.

Auftrag des Herrn Kurl. Civilgouverneurs von Arsenjeff 6. Juny 1805.

Kurl. Gouv. Reg. Befehl an das Mitausche und Luckumsche Oberhauptmannsgericht, an das Doblensche, Bauskesche und Kandausche Hauptmannsgericht, an den Mitauschen, Bauskeschen und Luckumschen Magistrat, und Communicat an das Piltensche Landrathscollegium 16. Juny 1805. No. 1684. bis 1692.

Reg. Archiv No. 494.

D.

Dannenberg, Christian, Stadtältester zu Luckum, wird zum Rathsherrn daselbst bestellt.

Reg. Befehl an den Luckumschen Magistrat 26. Septbr. 1805, No. 2506.

Reg. Archiv No. 737.

Decision. Wenn die Erfüllung einer Decision, und der Erkenntniß der Commission, eine auferlegte Geldstrafe bezwecket, so soll die Decision in Erfüllung gesetzt werden, und zwar dergestalt, daß die Straf gelder, falls der Arrendator von der Decision appelliret, bis zur ausgemachten Sache, bey dem Kammeralhofe ohne resp. Vertheilung asservirt werden sollen. Sobald aber wegen Verletzung des Contracts, auf den Verlust

der Arrende erkannt worden, (so ist die Decision) bis auf Allerhöchste, auf die desfalls dem Senat zu machende Unterlegung, abzuwartende Entscheidung, nicht in Erfüllung zu bringen.

Ukas 31. July 1805, No. 1104 Punct 5.

Archiv No. 595.

Decision. Wenn der Kammeralhof, oder der Arrendator, bey der Decision der Commission nicht acquiesciren würde, so soll, auf Anregung des Kammeralhofes, oder auf die Privatbeschwerde des Arrendators, die Sache an das Oberhofgericht gebracht werden, wo der Fiscal abseiten der Krone, und der Arrendator für sich, die gegenseitigen Beschwerden auszuführen haben, worauf die Entscheidung dem Kammeralhofe mitgetheilt, und dem Arrendator angedeutet wird. Wenn aber ein Theil auch bey dieser Entscheidung nicht acquiescirt, so ist nach der bey dem Gouvernementsverweser erfolgten Requisition des Kammeralhofes, oder nach dem Privatansuchen des Arrendators, auf dessen Vorschrift die ganze Acte dem Kammeralhofe mitzutheilen, um sie mit dem Sentiment des Kammeralhofes und des Gouvernementsverwesers, dem Senat vorzustellen.

Ukas 31. July 1805, No. 1104.

Archiv No. 595.

Declaratio sententiae, in welchem Fall dieselbe von den Parten nachgesucht werden kann. S.

Interlocutoria.

Declinatorische Einreden, wann und wie diesel-

ben vom beklagten Theile beyzubringen sind. S. Einreden.

Deductio termini, wie es damit zu halten, und wem dieselbe obliegt. S. Citation. Beklagter. Appellationsprästandten.

Deduction und Gegendeduction, ob, wenn diese erfolgt sind, annoch ein Verfahren Statt findet. S. Verfahren.

Desertur. Wann das, wegen einer eingewandten Appellation nachgesuchte Desertur, von dem Richter verweigert werden kann. S. *Interlocutoria*.

Desertur. In welcher Frist um die Ertheilung des Desertur bey einer eingewandten Appellation, nachgesucht werden muß. S. Appellationsschilling.

Definitivurtheile, müssen mit den, aus den Acten und Gesetzen sich darbietenden Gründen unterstützt, und jedesmal bey offenen Thüren, in dem dazu einfälligen Termin mit Vorwissen der Parten publicirt, auch denselben auf ihr Ansuchen in beglaubten Abschriften unweigerlich ausgefertigt werden.

Form. Reg. von 1617. §. XIV.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805, No. 61. Punct 33.

Delator, wozu derselbe bey der Beweisführung verpflichtet ist. S. Anklageproceß. litt. n.

Deliberationen über neue Gesetze, wo sie zu halten. S. Gesetze.

Delinquenten. Zur Ermahnung der Delinquenten.

ten seines Glaubens muß der Prediger des Orts sich allemal, auf Anverlangen des Gerichts, dafelbst einfinden.

Instruction des Reichs-Justizcollegiums 28.

Januar 1801, Punct 14.

Befehl des Kurl. Consistoriums 8. Febr. 1801.

Consistorial-Archiv No. 17.

Departements Es. dirigirenden Senats, welche Geschäfte einem jeden derselben obliegen, wird eröffnet.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 44, 66 und 170.

Diebstahl des Holzes in Kronswäldern, welcher von einem Buschwächter verschuldet wird, wie dabey zu verfahren. S. Holzdiebstahl.

Diebstahl. Der Allerhöchste Befehl vom 14. May 1802, in Betreff der Bestrafung der Diebstähle, welche von den, in den Residenzen und Gouvernementsstädten sich aufhaltenden Verbrechern, verschuldet werden, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. S. Verbrecher.

Dienstvergehungen. Es wird Allerhöchst befohlen, daß in den, ihre besonderen Rechte habenden Gouvernements, die mit den Gerichtshöfen peinlicher Sachen sich rangirenden Oberbehörden, (als das Kurländische Oberhofgericht und Piltensche Landrathscollegium), die Sachen wegen Dienstvergehungen, nach dem

Allerhöchstnamentlichen Befehl vom 3. März 1804 untersuchen und entscheiden sollen.

Allerh. namentl. Befehl 3. März 1804.

Ukas 27. July 1805, No. 1218. vom 5ten Senatsdepartement.

Archiv No. 580.

Diffessionsproceß, wegen Anerkennung ausgestellter Urkunden, ist in dem Kurländischen Gouvernement nicht gebräuchlich. S. Urkunden.

Dilationsgesuch, zur Beybringung der Beantwortung auf die Klage, wie dasselbe anzubringen ist. S. Klage.

Dilatorische Einreden, wann und wie dieselben vom beklagten Theile beyzubringen sind. S. Einreden.

Discontocomptoir, dasselbe wird zur Beförderung und Unterstützung alles Gewerbes und der Handlung errichtet, vorzüglich für Russische Kaufleute, Manufacturisten und Fabrikanten, welche auf eine gewisse Zeit, zu nützlichen Anwendungen, des Geldes bedürftig sind. Dies wird ihnen vom Discontocomptoir vorgeschossen:

- a. auf Waaren, die von Russischen Kaufleuten, Fabrikanten oder Manufacturisten angezeigt werden, und die wirklich Russische Producte auch in Rußland verfertiget sind;
- b. auf Wechsel, welche Russische Unterthanen, es seyen Kaufleute, Fabrikanten oder Manufacturisten, einbringen, die auf Waaren ausgestellt, und deren Zahlungstermine

noch nicht eingetreten sind, in allen Handlungsstädten des Russischen Reichs;

c. auf Gold und Silber, welches von Ausländern und Leuten jeder Art dem Comptoir als Unterpand anvertraut worden.

Ueberdies werden verschiedene desfalls vorgeschriebene Regeln eröffnet, als: die Form der zum Discontiren anzunehmenden Wechsel. Punct 8: wie verfahren werden soll, wenn nach Verlauf des Termins, und der zehn Respittage, das Geld im Comptoir nicht abgetragen worden; Punct 15: Execution des Comptoirs, wenn sich acht Tage nach Verlauf der Respitzzeit, bey der Zahlung eine Unzuverlässigkeit findet; Punct 17: welche Waaren im Comptoir angenommen werden. Abschnitt II. 2c.

Allerh. Befehl 18. Decbr. 1798.

Publ. 23. April 1798, No. 1494.

Archiv No. 342.

Dispensation von persönlicher Erscheinung vor den Criminalgerichten, muß der Angeklagte sodann vorweisen, wenn er aus gesetzlichen Gründen nicht persönlich erscheinen kann.

Manuscript des ordinaires Processus in Kurland, Tit. 3.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805, No. 61.

Litt. b.

Dispensation von der Proclamation. S. Proclamation.

Dispensation, wenn dieselbe von dem geistlichen Gerichte versagt worden ist, so findet keine Ver-

ehelichung zwischen solchen Personen Statt. S. Verlobnisse, Verwandtschaft.

Dispensationen, welche von dem Reichsjustizcollegio auf Ansuchen der Parten, wegen naher Verwandtschaften, ertheilet worden sind, als:

a. mit des verstorbenen Bruders Wittwe.

Befehl Es. Reichsjustizcollegiums 7. Febr. 1805, No. 182.

Consistorial-Archiv No. 4.

b. mit der Schwester der verstorbenen Frau.

Befehl des Reichsjustizcollegiums 7. Februar 1805, No. 183.

Consistorial-Archiv No. 5.

c. mit der Cousine.

Befehl 10. Febr. 1805, No. 218.

Consistorial-Archiv No. 7.

d. mit einer Nichte.

Befehl Es. Reichsjustizcollegiums 31. März 1805, No. 689. 31. März 1805, No. 690.

Consistorial-Archiv No. 11. 12.

Doctores medicinae, denen, besonders im Kurländischen Gouvernement, die medicinische Praxis gestattet ist. S. Medicinische Praxis.

Donationen der Kronsgüter, wie es dabey mit den Kronswäldern zu halten ist. S. Wälder.

Donirte Kronsgüter. S. Güter.
conf. frühern Ukasenauszug. pag. 83.

Donirte Güter. S. Vermögen. Irmelau.
Grendsen.

Donirte Güter. Wo die, seit dem Jahre 1795
Allerhöchst an Privatpersonen donirten Güter
um Brennholz nachzusuchen haben. S. Brenn-
holz.

Durchmarsch, wegen des jetzt bald eintretenden
Durchmarsches der Russischen Truppen durch
das Kurländische Gouvernement, ergehen die er-
forderlichen Verhaltungsbefehle an die compe-
tenten Behörden.

Reg. Befehl 1806.

Reg. Archiv No. 22.

Duct. Wenn eine, mit Kronswäldern grenzende
Privatbesitzlichkeit, desfalls Streitigkeiten be-
kommt, so kann ein solcher Besitzer, in Gegen-
wart der darum Wissenschaft habenden Perso-
nen aus den angrenzenden Gütern, den Duct füh-
ren, und deshalb seine Beweise beybringen, die
er innerhalb sechs Wochen bey der competenten
Behörde zu produciren hat, und zwar bey Ver-
lust des strittig gemachten Waldes.

Kurl. Forstreglement 1805, VIII. Hauptst.
§. 14.

Archiv No. 817.

Duct wegen strittiger Grenze in den Kronswäl-
dern. S. Grenzduct.

Ebräer, dieselben können auf Kronsgütern nicht Obrockstücke pachten.

Ukas Febr. 1806.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft 28.

Febr. 1806, No. 354.

Reg. Archiv No. 102.

Ebräer, denselben, so wie andern Personen, wird der Handel mit alten Kleidern, jedoch mit Ausnahme der Russischen Kleidungsstücke, untersagt. **E. Kleider.**

Ebräer. Dem Herrn Generalgouverneur Grafen von Buxhövden Erlaucht wird vorgeschrieben, daß: falls wegen Organisirung der Ebräer nach dem Allerhöchsten Befehle vom 9. Decbr. 1804, laut dem 405. §. der Gouvernementsverordnung, von der Gouvernementsregierung, dem Kammeralhose, Oberhofgerichte und Piltenschen Landrathscollegio im Kurländischen Gouvernement das Erforderliche noch nicht bewerkstelliget worden, er, der Herr Generalgouverneur, laut dem 101. §. der Gouvernementsverordnung besagte Palaten zu der Deliberation über die neue Organisation der Ebräer nach der Gouvernementsregierung einladen, und auch fernerhin, in ähnlichen Fällen, nach diesem §. verfahren möge.

Ukas 1. Departement Es. dirigirenden Senats 15. Octbr. 1805, No. 21495.

Archiv No. 837.

Ebräer sollen nicht in ihren Religionsübungen gestört werden.

Allerh. Befehl 29. Decbr. 1804, Punct 44.
Publ. 6. März 1805.

Archiv No. 258.

Ebräer, die Schenkschulden zu fordern haben, wie es damit zu halten. S. Schenkschulden.

Ebräer. Der Allerhöchst bestätigte Doklad, wegen Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Ebräer in denjenigen Gouvernements, wo ihnen der Aufenthalt gestattet ist, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

conf. frühern Ukasenauszug, pag. 50 und 53.

Archiv No. 51. und 258. — 1805.

Ebräer. Ein jeder muß einen Zunamen haben.

Allerh. Befehl 29. Decbr. 1804.

Publ. 6. März 1805.

Archiv No. 258.

Ebräer, wie es mit den mit den Ebräern abgeschlossenen Pachtartikeln zu halten. S. Pachtartikel.

Ebräer. Wegen der neuen Organisation der Ebräer treten die Palaten im Kurländischen Gouvernement zusammen. S. Oberhofgericht.

Ebräer. Das Sentiment des Herrn Finanzminister-Gehülfsen, wirklichen Geheimenraths, Senateurs und Ritters Dmitri Alexandrowitsch Gurjeff: „daß nach dem Sinn des 34. Puncts des Allerhöchst confirmirten Doklads vom 9. Decbr. 1804, und in Erwägung des 13. und 16. Puncts desselben Doklads, den Ebräern

„lediglich auf Privatgütern ein Auf-
 „enthalt laut Contracten zu gestatten
 „sey; auch besondere Obrockstücke von Kronsgü-
 „tern, als — Jahrmarktplätze, Seen, Müh-
 „len u. dgl., ihnen vom Anfange des Jahres
 „1807 an, gar nicht weiter verpachtet
 „oder in Disposition gegeben werden
 „dürfen, und alle über dergleichen Obrock-
 „stücke mit den Ebräern weiter hinaus abge-
 „schlossenen Contracte, mit dem Jahr 1807 kei-
 „ne Wirkung mehr haben können,“ wird, als
 auch für das Kurländische Gouverne-
 ment geltend, zur allgemeinen Wissenschaft
 und Nachachtung gebracht.

Ukas 21. Decbr. 1805.

Publ. 28. Febr. 1806. No. 354.

Archiv No. 174.

Ebräer und andere Einwohner aus fremden Gou-
 vernements, sollen ohne gehörige Legitimation,
 hier im Gouvernement kein Gewerbe treiben.

Reg. Befehl an sämmtliche Oberhaupt-
 mannsgerichte und Magistrate 10. Januar
 1805, No. 22. bis 45.

Reg. Archiv No. 7.

Ebräer, wann sie sich zu den Zünften der Städte
 anschreiben lassen können. S. Zünfte.

Eckau, Pastorath, daselbst wird der Candidat
 der Theologie Kühn Prediger. S. Kühn.

Edictalcitation eines bösllichen Verlassers,
 wenn solche Statt findet. S. Citation.

Edictalproceß, wider abwesende angeklagte

Personen, wie derselbe zu veranstalten. S. Beklagter.

Edelleute, die studiren, sind, wenn sie in Kriegsdienste treten wollen, innerhalb eines halben Jahres zu Officieren zu befördern. S. Studierende.

Edelleute, die in den Kurländischen Behörden angestellt sind, wenn sie zum Avancement vorgestellt werden können. S. Rang. Vorstellung.

Edelleute können nicht eher, als nachdem sie im Verichte verurtheilt sind, oder innerhalb 24 Stunden auf frischer That, arretirt werden. S. Anklageproceß litt. d.

Edelleute, die im Civildienst angestellt zu werden wünschen, müssen dem Herrn Generalgouverneur angezeigt werden.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 55.

Archiv No. 279. — 1805.

Edelleute, die Wapen, Diplome, Güter oder Chargen erhalten, darüber sind bey der Heroldie Register zu halten. S. Heroldie.

Edelleute. Zum Beweise, daß jemand Edelmann ist, sollen die deshalb von zwölf adlichen Personen ausgestellten Attestate, nicht anders, als nach dem bestimmten Sinn des 12. Puncts im 92. §. des am 21. April 1785 emanirten Adelsbriefes zur Unterstützung der Beweise, und nur dann angenommen werden, wenn wider den eigenen Adel solcher zwölf Zeugen nicht der mindeste Zweifel vorhanden ist.

Ukas 10. März 1803, No. 4231, Punct 2.

Archiv No. 197.

Edelleute müssen sich, bey einer Verbindung mit Personen unter ihrem Stande, proclamiren lassen. S. Eheverbindung.

Edelleute, wenn dieselben persönlich arretirt werden können. S. Anklageproceß litt. d.

Edelleute. Gegen dieselben kann der Fiskal nur in wichtigen, vom Gesetz bestimmten Fällen, ex mandato agiren. S. Anklageproceß litt. n.

Ehe, gesetzmäßige, kann auf keine andere Weise, als durch richterlichen Spruch getrennt, oder dafür angesehen werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurländisches Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III. §. 1.

Consistorial-Archiv No. 127.

Ehebruch, (ermiesener) ist einer der ersten und erheblichsten Scheidungsgründe, und wenn deshalb vom beleidigten Theile geklagt wird, und das Verbrechen dargethan worden, so muß der Richter sofort die Ehe trennen, es sey denn, daß der klagende Theil sich vorhero versöhnen läßt.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurländisches Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III. §. 3. und 29.

Consistorial-Archiv No. 127.

Ehebruch wird, wann die Ehe nachmals, sobald der unschuldige Theil das Verbrechen erfah-

ren, mit dem Ehegatten ein Jahr fortgesetzt worden, der Versöhnung gleich geachtet.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurländisches Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III. §. 29.

Consistorial-Archiv No. 127.

Ehegatte, der durch sein Betragen bey oder nach der Beywohnung, die Erreichung des gesetzmäßigen Zwecks der Ehe vorsätzlich hindert, giebt vollkommenen Grund zur Ehescheidung.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III. §. 20.

Ehegatte, wer solchen verstößt, wie er zu bestrafen. S. Scheidung (eigenmächtige).

Ehegatte, abwesender, wenn solcher wiederkehrt, welche Rechte ihm in Betreff seiner Ehegattin zustehen. S. Wiederkehr. Abwesender.

Ehegattin, die entwichen. S. Frau.

Ehehaften, wegen ungehorsamen Ausbleibens auf geschene Citation, wo solche dem beklagten Theile bezubringen gestattet ist. S. Klage.

Eheklagen, wegen Lebensgefahr, finden Statt. S. Leben.

Eheleute, deren gegenseitige Verbindungen hören nach der Ehescheidung auf. S. Trennung.

Eheliche Laster, deshalb sollen die Eltern der Jugend zeitig belehrende Ermahnungen ertheilen. S. Catechisation.

Eheliche Pflicht, Die halsstarrige Versagung

derselben soll der bösslichen Verlassung gleich geachtet werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III.
§. 19.

Consistorial-Archiv No. 127.

Eheliche Pflicht. Ein gänzlich unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, begründet ebenfalls die Scheidung, es sey denn, daß solche erst während der Ehe entstanden.

Allerh. Ukas 4. May 1798

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III.
§. 21.

Eheliche Untreue, was bey einem deshalb entstandenen Verdacht von Seiten der geistlichen Behörde zu beobachten. S. Verdacht.

Ehemann, der vom Gericht für schuldig erkannt wird, wozu er gegen seine abgeschiedene Frau verpflichtet ist. S. Mann.

Ehescheidung, in welchem Fall dieselbe nicht Statt findet. S. Verbrechen.

Ehescheidung. Dieselbe soll nicht ohne wichtige Ursachen erleichtert oder gestattet werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. I. §. 3.
und 6.

Consistorial-Archiv No. 127.

Ehescheidung, sobald dieselbe erfolgt ist, hören die gegenseitigen Verbindungen der Eheleute auf. S. Trennung.

Ehescheidung, wem bey erfolgter Ehescheidung

die Kinder vom Gerichte zuzuerkennen sind. S. Kinder.

Ehescheidung, in welchen Fällen man dazu gegründete Ursachen hat.

conf. frühern Ukasenauszug 1798, pag. 115.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III.

§. 2. 3. 7. 12. 19. 20. 21. 22. 24. u 27.

Consistorial Archiv No. 127.

Ehescheidungen. Wo auch nur ein Theil griechischer Religion ist, findet keine Ehescheidung Statt; auch soll in solchem Fall bey keiner Behörde eine Klage angenommen werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. IV.

§. 16.

Consistorial-Archiv No. 127.

Ehescheidungsklagen, von Eheleuten, die beyderseits protestantischer Religion sind, so wie solche Ehescheidungsklagen, wo der Beklagte sich zur protestantischen Religion bekennt, sollen vor das evangelisch-lutherische Consistorium gehören. S. Katholiken.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. IV.

§. 15.

Consistorial-Archiv No. 127.

Ehescheidungsklagen. Diese müssen zuerst bey der Geistlichkeit des Orts angemeldet, und von derselben, wenn keine Ermahnungen helfen, an den Behuf, oder das Consistorium, oder an die sonstige geistliche Gerichtsbehörde des Orts befördert werden;

welche sodann beyde Theile persönlich vorla-
den und alle Mühe anwenden soll, um sie zu ver-
einigen; wenn dieses aber nicht gelingt, oder ge-
setzliche Gründe dagegen sind; so wird die Sa-
che an das gehörige weltliche Gericht verwiesen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. IV.

§. 4. und 14.

Consistorial-Archiv No. 127.

Ehescheidungsachen. Was dabey dem weltli-
chen Richter überlassen wird.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. IV.

Consistorial-Archiv No. 127.

Ehescheidungsachen, in welchem Fall solche an
Einen dirigirenden Senat zu devolviren sind.
S. Wiederverehelichung.

Ehescheidungsachen, was dabey für ein Ver-
fahren Statt finden soll. S. Appellation.

Eheverbindungen. Die Allerhöchst bestätigte
Verordnung Es. heiligen dirigirenden Synods,
daß alle, von den Gutsbesizern und
Staatsbeamten mit Personen unter ih-
rem Stande eingegangene Eheverbindun-
gen, zu Vorbeugung aller aus deren Verheim-
lichung entstehenden Nachtheile, gehörig pro-
clamirt, und die geschehenen Copulationen in die
metrischen Bücher eingetragen werden sollen,
wird eröffnet.

Ukas 26. Septbr. 1805.

Publ. 11. Decb. 1805. No. 3011.

Archiv No. 22.

Eid, wenn derselbe dem Beklagten, der ungehorsamlich ausgeblieben, gestattet wird.

S. Klage.

Eid, de iudicio fisci et iudicatum solvi, wenn solcher dem Beklagten zugestanden wird. S.

Caution.

Eid, wie er er für den Principal von dessen Sachwalter zu leisten ist. S. Eidesdelation.

Eid der Erben, den sie für ihren Erblasser, wegen eines demselben zugeschobenen Eides, schwören müssen. S. Eidesdelation.

Eid vor Gefahrde, wenn derselbe zu leisten ist. S. Eidesdelation.

Eid. S. Reinigungseid. Ergänzungseid.

Eid. Denselben kann der peinlich Angeklagte nicht deferiren. S. Anklageproceß litt. i.

Eid, der dem Beweisführer zurückgeschoben wird, wie es dabey zu halten. S. Eidesdelation.

Eidesdelation. Der Beweis dadurch ist in folgenden Fällen zulässig:

In Ermangelung anderweitiger Beweisthümer, kann nemlich derjenige, dem der Beweis obliegt, seinem Gegner, im Zeugnungsfall, den Eid deferiren, nachdem er zuvor, auf Verlangen seines Gegners, den Eid vor Gefahrden geleistet; derjenige, dem der Eid zugeschoben worden, wird, wenn er sich nicht selbst darauf erklärt, auf Ansuchen des Beweisführers, durch einen richterlichen Bescheid genöthiget, in einer bestimmten Frist zu

erklären, ob er den, nach der Intention des Beweisführers abgefaßten Eid acceptiren oder referiren wolle. Uebernimmt er nun nicht den Beweis der Gewissensvertretung, sondern acceptirt er den Eid, so wird er von dem dabei zum Grund liegenden Anspruch des Beweisführers entbunden, dessen aber überwiesen und dazu verpflichtet erklärt, wenn er den Eid dem Beweisführer zurückschiebt, und dieser ihn schwört, oder auch wenn er in dem Erklärungstermin den Eid weder acceptirt noch referirt. Der Beweisführer kann den zugeschobenen Eid, ehe er abgeleistet worden, zurücknehmen, und einen anderweitigen Beweis antreten. Auch kann er den zugeschobenen Eid seinem Gegner erlassen, da der Eid denn für abgeleistet geachtet wird. Den ihm zurückgeschobenen Eid aber muß er, ohne Beziehung auf andere Beweismittel, leisten, wenn ihm der Gegenstand des Eides bekannt ist. Ist der Eid einer Gemeinschaft zugeschoben, so dürfen nur diejenigen Glieder der Gemeinheit schwören, die von der Sache Wissenschaft haben. Stirbt jemand vor der Ableistung eines ihm zugeschobenen Eides, so schwören dessen Erben nur den Eid des Dafürhaltens. Sachwalter aber bedürfen einer speciellen Vollmacht, um in die Seele ihres Principals zu schwören. Kranke können in ihrer Wohnung vor einer

Gerichtsdeputation vereidigt werden. Uebrigens muß der zugeschobene Eid in der Form geleistet werden, wie er deferirt und vom Richter beschieden worden.

Stat. 1617, §. 23. bis 26. incl.

L. 34. §. 6. und 9. D. de jurejur.

— 11. D. de rebus credit.

— 4. 6. 9. und 22. D. de reb. credit.

— 5. §. 4.

— 73. §. 3. D. de jurejur.

— 3. §. 4. D.

— 34. §. 5. D. de jurejur.

— 15. D. de jurejur.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805, No. 61.
Punct 23.

Eigenes Geständniß, wenn dasselbe für einen vollen Beweis gilt. S. Geständniß.

Eigenmächtige Scheidung. S. Scheidung.

Eigenmächtiges Holzfällen, Strafe darauf. S. Holzfällen.

Einbekenntniß. In Betreff des, abseiten des Angeklagten, bey dem Verhör etwa erman- gelnden Einbekenntnisses, ergeht wegen der deshalb unterm 27. Septbr. 1801 erlassenen Allerhöchsten Ukase, nachstehende Erklärung, daß: „Da einige Gerichtsbehörden den Allerhöchsten Ukas so verstanden, als wenn nach demselben ein dem Gericht Uebergebener, der

durch die Umstände seines Verbrechens überführt wäre, dennoch nicht ohne sein eigenes Eingeständniß für schuldig erkannt werden könnte, welche Auslegung dem Ukas Eines dirigirenden Senats vom 28. April 1775 ganz zuwider ließe, so hat Ein dirigirender Senat befohlen: Da in dem Allerhöchsten Befehl vom 27. Septbr. 1801 unter andern ausdrücklich enthalten ist: „daß die „Gerichtsbehörden, denen nach den Gesetzen die „Revision der Criminalurtheile obliegt, das „persönliche Einbekenntniß der vor Gericht Angeklagten darüber, daß sie im Laufe „der Inquisition keinem furchterweckenden Verhör unterzogen gewesen, zum „Grunde ihrer Erkenntnisse und Urtheile nehmen sollen,“ einfolglich hiedurch nicht das zu verstehen ist, daß der Inquisit, den die Umstände seines Verbrechens überführen, nicht ohne eigenes Eingeständniß für schuldig erkannt werden kann; sondern lediglich nur das zu verstehen bleibt: daß der Inquisit keinem Furcht erweckenden Verhör unterzogen gewesen; solches unter andern auch dem Liefländischen Hofgerichte, Ehstländischen Oberlandgerichte und dem Kurländischen Oberhofgerichte in der Absicht zu eröffnen, damit selbige den Sinn des obangeführten Gesetzes nicht anders, als so verstehen sollen, wie er wesentlich da ist. Dieser Allerhöchste Ukas ist auch allen übrigen Behörden und Patrimonialgerichten von Einer Kurländischen Gouver-

nementsregierung zur gleichmäßigen Nachachtung, eröffnet worden.

Ukas 10. März 1805, aus dem 3. Departement Es. dirigirenden Senats.

Archiv No 374.

Einbekenntniß, eigenes, in wiefern dasselbe gilt. S. Geständniß. Verdacht.

Einbekenntniß. Welche Mittel bey den Kurländischen Behörden zur Bewürkung des Einbekenntnisses eines Angeklagten angewandt werden. S. Geständniß. Bekenntniß.

conf. Ukasenauszug 1801, pag. 61.

Eingewanderte Ausländer, nach Rußland, welche keinen ererbten Adel nachweisen können, sondern nur Diplome von auswärtigen Mächten erhalten, wie es mit solchen zu halten sey. S. Ausländer.

Eingriffe in die Parochialrechte werden verboten. S. Parochialrechte.

Einkünfte der Prediger, wie sich dieselben dabey benehmen sollen. S. Prediger.

Einkünfte. Es sollen bey der wirklichen Abgabe der Einkünfte (für die hohe Krone) an die Rentey, oder an die Post, auch an dem nehmlichen Tage, wenn von den Gliedern das befolgende Communicat oder die Benachrichtigung unterschrieben worden ist, die in dem Senats-Ukas vom 30. Novbr. 1780 vorgeschriebenen Regeln genau beobachtet werden. Im Unterlassungsfalle, oder bey einem

Verluste, sollen die Glieder zur Verantwortung gezogen werden.

Ufas 28. April 1805.

Kammeralhofs - Communicat 19. August 1805. No. 3699. Archiv No. 614.

Einnahmen, soll ein Prediger dem andern nicht schmälern. S. Prediger.

Ein Procent-Abgaben. Es wird Allerhöchst befohlen, daß alle Handel treibende und nicht handelnde Erben eines kaufmännischen Vermögens, das, durch den Ufas vom 23. Juny 1794 einmal besonders verordnete Ein-Procent von dem ererbten Vermögen, ohne Ausnahme, zu erlegen verpflichtet seyn sollen, und daß in vorkommenden Fällen ohne Abweichung darnach verfahren werden soll, und wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht. S. Kinder. Kaufleute. Gilden.

Ufas 15. Octbr. 1805.

Publ. 23. Januar 1806. No. 100.

Reg. Archiv No. 141.

Einquartirung, wegen Befreyung von derselben wird vom Goldingschen Magistrat gebeten.

Reg. Befehle 11. und 19. Januar 1806. No. 25. 26. und 27.

Reg. Archiv No. 8. u. 28.

Einreden, (gegen eine erhobene Klage,) dabey wird es, wie folget, gehalten. Der Beklagte kann, ohne directe Einlassung auf die Klage, zuerst die declinatorischen (ablehnenden) und dann die dilatorischen (vergön- nenden) Einreden anbringen; bey den per-

emtorischen (unverzüglichen oder schließlichen) Einreden aber muß der Beklagte sich zugleich directe auf die Klage einlassen. Auch darf derselbe weder die declinatorischen noch auch die peremptorischen Einreden nach und nach einzeln vorbringen; sondern er muß im ersten Vortrage alle declinatorische, im zweyten Vortrage alle dilatorische und im dritten Vortrage, oder bey der litiscontestation, alle peremptorische Einreden, und zwar sämtliche dreyerley Arten von Einreden noch im ersten Termin der Klagesache opponiren; ausgenommen, wenn noch einige Brieffschaften und Urkunden beygeschafft werden müssen.

Stat. 1617, §. 21.

Comm. Dec. 1717, in Decis. 11. ad Desid.

Manuscript über den ordinairen Proceß in Kurland, Tit. 1.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805, No. 61. ad g. Einspruch. Wenn bey einer vorfallenden Eheverbindung von jemanden Einspruch gemacht wird, so muß der Prediger mit der Trauung so lange anhalten, bis daß die Einsprache gehörigen Orts geprüft, und entweder für ungegründet erkläret, oder auch dasjenige erfüllt worden, was man von Seiten desjenigen, der die Einsprache gemacht, rechtlich zu fordern befugt ist.

Instruction des Reichsjustizcollegiums 25.

Januar 1801, Punct 10.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 8. Febr. 1801.

Eisen, russisches, wie es mit dem bey der Ausfuhr desselben zu erhebenden Zoll zu halten.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 59.

Archiv No. 217.

Endurtheil, wenn es erfolgen kann. S. Urtheile.

Endurtheil. Von demselben kann nicht die Querel erhoben werden. S. Querelen.

Entscheidung, bey dem Oberhofgericht, wem solche zusteht. S. Urtheile.

Entscheidungen der Gewissensgerichte in Criminalsachen, sollen den Verwesern der Gouvernements zur Bestätigung gesandt werden. S. Gewissensgerichte.

Epidemische Krankheiten, darüber sind Verzeichnisse einzusenden. S. Verzeichnisse.

Erbbesitzer, wo und wann sie um Bauholz aus den Kronswäldern nachzusuchen haben. S. Bauholz.

Erbbesitzer. In Ansehung der Erbbesitzer, welche zufolge den, von der Commission bestätigten Servitutsrechten, eine bestimmte Quantität Bauholz, für den Hof oder die Bauerschaft bedürfen, und denen dasselbe gegen oder ohne Bezahlung zustehet, liegt es dem Oberforstmeister ob, solchen Erbbesitzern ein für allemal Listen anzufertigen, und an die competenten Förster derjenigen Forste zu versenden, aus denen von der Commission die Verabfolgung des Bau-

holzes bestimmt ist, damit die Förster die Stellen jährlich anweisen können.

Allerh. Ukas 11. Novbr. 1804.

Kurl. Forstreglement 1805, III. Hauptstück
§. 10.

Publ. 31. August 1805, No. 2331.

Archiv No. 817.

Erben, wie sie einen, ihrem Erblasser vor dessen Ableben zugeschobenen Eid, schwören. S. Eid delation.

Erbleute können nicht ohne Land verkauft werden.
S. Leuteverkauf.

Erbschaftsantheile, in Betreff der Erdivision derselben unter die Erben, wird eine Allerhöchste Verordnung eröffnet. S. Erdivision.

Erbschaftsrecht der Kinder an das gemeinschaftliche Vermögen ihrer geschiedenen Eltern, soll eben so ungestört bleiben, als wenn der eine oder der andere Ehegatte mit Tode abgegangen wäre. Auch soll (bey Ehescheidungen) mit dem beyderseitigen Vermögen es so gehalten werden, wie deshalb auf den Todesfall bestimmt ist.

Allerh. Befehl 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. IV.
§. 4. u. 14.

Consistorial-Archiv No. 137.

Ererbtes Vermögen von Kaufleuten, wieviel Procent hievon der Krone abzuführen ist. S. Ein Procent-Abgaben.

Ergänzungseid, wann darauf erkannt wird. S. Reinigungseid.

Ermahnungen der Delinquenten, dazu müssen die Prediger, wenn die Delinquenten von ihrem Glauben sind, allemal, auf Verlangen des Gerichts, sich einfinden. S. Delinquenten.

Ermahnung, geistliche, wenn diese gegen solche Angeklagte Statt findet, die etwa hartnäckig ihre Vergehungen leugnen.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 412.

Eröffnung des Zeugenverhörs, wie solches erfolgt. S. Zeugenverhör.

Erziehung der Kinder, wem diese bey vorfallenden Ehescheidungen obliegt. S. Kinder.

Etat der Universitäten zu Moskau, Charkow und Kasan, so wie deren Statuten, werden eröffnet. S. Statuten.

Etat für die Medicinalbeamten. S. Medicinalbeamten.

Etat bey der Landarmee. S. Landarmee.

Etat der Forstverwaltung in Kurland, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und beläuft sich derselbe überhaupt auf 5890 Rthlr. 660 Rbl. und 98 Faden Brennholz.

Kurl. Forstreglement 1805, in der Beylage.
Archiv No. 817.

Etat vom 3. Senatsdepartement wird eröffnet.
conf. frühern Ukasenauszug pag. 62.

Archiv No. 112.

Statsoldaten. Diese sollen nur in äußerst dringenden Fällen im Kreise versandt werden.

Reg. Befehl an das Mitausche Oberhauptmannsgericht 20. Juny 1806. No. 1087.

Reg. Archiv No. 406.

Ewert, Daniel, Registrator bey'm Wiltenschen Landrathscollégio, wird zum Collegienregistrator befördert.

Ukas 6. May 1806.

Reg. Archiv No. 362.

Exceptionen, dilatorische und peremptorische, wie es damit zu halten. S. Einreden.

Exdivision der Erbschaftsantheile. Es wird der Allerhöchste Befehl, in Betreff der Exdivision der Erbschaftsantheile, durch den Druck und als Fundamentalgesetz, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl 29. Novbr. 1804.

Ukas 24. März 1805. No. 557.

Archiv No. 27.

Execution eines Urtheils, wann desfalls vom Kläger nachgesucht werden darf. S. Klage.

Execution, in welchem Fall die Gouvernementsregierung sogleich mit der Execution verfährt. S. Arrestverhängung.

Ermissionsfachen. Diese gehören in gewissen Fällen zur Entscheidung der Gouvernementsregierung. S. Arrestverhängungen.

Extracte, in Sachen, die Kronsbauern betreffend, wie solche den Kronsbauern zur Unterschrift eröffnet werden sollen. S. Kronsbauern.

Extracte, von den an Einen dirigirenden Senat appellirten Rechtsfachen, — wegen Unterschrift derselben, wird nachstehendes vorgeschrieben:
„Es müssen die Partey bey der Unterschrift des Extracts zugleich erklären: ob derselbe den Acten gemäß angefertigt, und die ge-

hörigen Geseßstellen angeführt und beygefügt worden, oder nicht; imgleichen sollen sie anzeigen, ob sie bey dem Vortrage solcher Extracte bey dem dirigirenden Senat persönlich gegenwärtig seyn wollen, und ob sie (die Parten) irgend wider jemanden von den Gliedern des Senats, den Oberprocurer, die Obersecretaire, und warum, etwa einen Verdacht haben, oder nicht.

Ukas 22. Decbr. 1805. No. 2316.

Archiv No. 929.

Extracte sollen von den Sachen wegen der zum Tode und civiler Verdammung verurtheilten Personen, fernerhin nicht mehr dem Senate eingesandt werden, weil seit Emanirung der Gouvernementsverordnung, die Revision und Bestätigung der Urtheile in Criminalsachen den Gouvernementsverwesern übertragen worden, mithin nicht mehr nach dem Ukas vom 27. Septbr. 1754 nebst Extracten an den Senat zu devolviren sind.

Ukas (5. Departement) 22. Januar 1806.
No. 186.

Archiv No. 43.

Extracte. Wegen der Unterschrift der, bey Einem dirigirenden Senat in Appellationsfachen angefertigten Extracte, ist vorgeschrieben:

„Daß wenn jemand die Appellation an Einen
„dirigirenden Senat ergriffen, und seine Ap-
„pellationsbeschwerde eingereicht, zur Betrei-
„bung der Sache aber keinen Bevollmächtigten
„gestellet hat, noch selbst gegenwärtig ist, so-

„dann nach geschעהer Anfertigung des Ex-
 „tracts, er zur Unterschrift desselben, von zwey
 „zu zwey Wochen, zu dreyen malen durch die
 „öffentlichen Zeitungen vorgeladen, und nach der
 „letzten Insertion, ihm noch eine fünfmonatli-
 „che Frist vergönnt werden soll. Erscheint er,
 „oder ein Bevollmächtigter von ihm, sodann
 „nicht; so ist die Sache ohne ihn zu ent-
 „scheiden; es sey denn, daß er in Kron-
 „angelegenheiten zu erweisender maassen abwesend
 „ist, wo sodann auf ihn oder seinen Bevollmäch-
 „tigten gewartet werden muß.

Ukas 20. May 1764.

Archiv No. 149. — 1806.

Extracte, aus den an Einen dirigirenden Senat
 zu devolvirenden Appellationsfachen, sollen von
 den, bey dem Oberhofgericht angestellten
 Obersecretairen angefertigt, denselben
 die anpassenden Gesetzstellen beyge-
 fügt, alles dieses von dem Translateur des
 Oberhofgerichts übersetzt, und von den
 Parten eigenhändig unterschrieben
 werden. Wenn aber die Parten, bey Unter-
 zeichnung solcher Extracte, dieselben mit der Sa-
 che selbst und mit den, in den Kurländischen
 Gerichtsbehörden gebliebenen Acten, etwa nicht
 übereinstimmend finden sollten, so soll es ihnen,
 in diesem Fall, frey stehen, bey der Unterschrift
 darüber ihre Anmerkungen zu machen; die
 auf solche Weise angefertigten Sachen aber sind

Einem dirigirenden Senat zur Untersuchung zuzusenden.

Ukas 7. August 1797. No. 4073.

Reg. Communicat 21. August 1797. No. 2931.

Archiv No. 190.

Extracte aus den Appellationsfachen, die dem Senat vorzustellen sind, müssen auf gebrochenen Bogen so geschrieben werden, daß auf der einen Seite, in der Sprache, worin die Sache verhandelt worden, auf der andern Seite aber die Russische Uebersetzung geschrieben wird, dergestalt, daß die Uebersetzung mit dem Original richtig und deutlich übereinstimmt.

Ukas 7. August 1797. No. 4071.

Reg. Communicat 21. August 1797. No. 2930.

Archiv No. 189.

Extracte, aus geschlossenen Acten, wann dieselben angefertigt werden müssen. S. Urtheile.

Extradition des Protocolls der Untersuchungscommissionen, wegen Bewirthschaftung der Kronsgüter, soll nach erfolgter Decision hinführo nicht versagt werden. Bevor aber die Decision erfolgt ist, sind die von den Bauern wider den Arrendator angebrachten Klagen aus dem Protocoll der Sache ausziehen, und ihm, dem Arrendator, zu seiner Erklärung und Rechtfertigung mitzutheilen.

Ukas 31. July 1805. No. 1105. Punct 5.

Archiv No. 595. und 696.

Extradition der Urtheile, muß auf Ansuchen der Parteien unweigerlich erfolgen. S. Endurtheil.

Extraordinaire Appellation, von Zwischenbescheiden und Incidentpuncten, soll, nach dem Ukas vom 23. Juny 1800, den gesetzlichen Fortgang der Sache hinführo durchaus nicht hemmen; falls in den (Kurländischen) Provinzialgesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die extraordinaire Appellation über Incidentpuncte oder von Accessorialbescheiden, den gesetzlichen Fortgang der Sache hemmen können.

Ukas (3. Departement) 10. März 1805.
No. 378.

Archiv No. 199.

conf. desfallsige oberhofgerichtl. Unterlegung
17. März 1805. Missiv No. 284.

Extraordinaire Appellation, wie und wenn sie verlaublichet wird. S. Interlocutoria.

F.

Fabrikatenverschläge. S. Productenverschläge.

Fabriken und Manufakturen, zur Anlegung derselben können Anleihen aus der Reichsleihbank erhalten werden.

Allerh. Manifest 18. Decbr. 1797.

Publ. 4. März 1798. No. 883.

Archiv No. 208.

Ukas 18. Febr. 1798. No. 3446. Punct 29.

Publ. 23. April 1798. No. 1493.

Archiv No. 341.

- Fahrzeuge, bedeckte. S. Schiffe.
- Fallende Sucht bey einem Ehegatten, trennt das Verlöbniß. S. Krankheit.
- Falsche Attestate, wer dieselben zur Erlangung einer Anleihe aus der Leihbank ertheilet, wie er, so wie der Eigenthümer eines solchen Attestats, zu bestrafen. S. Anleihen.
- Farben, wieviel bey Einfuhr derselben an Zoll zu erheben sey. S. Zoll.
- Feldetat. Wohin die Sachen wegen Militairbedienten vom Feldetat zu versenden. S. Militairbedienten.
- Ferien. S. Feste.
- Feste. Die alljährlich von den Behörden zu feyernden Kirchen- und Staatsfeste, wo keine Sitzungen Statt finden sollen, werden zur Wissenschaft gebracht.
conf. frühern Ukasenauszug pag. 66.
Archiv No. 112. u. 187.
- Festungsarbeit, welche Eingewanderte Russischer Nation hiezu abgegeben werden sollen. S. Ausgewanderte.
- Festungsarbeit, wenn ein Ehegatte dazu verurtheilt worden ist, so kann auf Ehescheidung geklagt werden. S. Verbrechen.
- Festungsstrafe, hiezu werden Standespersonen, die unter keiner Leibesstrafe stehen, verurtheilt, sofern sie sich an Förstern oder Buschwächtern vergriffen haben. S. Adliche Personen.
- Feuer, soll niemand, er sey wer er wolle, in Kronswäldern anmachen, bey Strafe von 1 Rthlr. wenn dieß in einem Walde von Laub-

holz geschieht, und von 2 Rthlr. in einem Walde von Nadelholz, für die erste Uebertretung dieses Verbots, und bey doppelter Strafe, wenn dies zum zweytenmal geschehen.

Kurl. Forstreglement 1805, II. Hauptst. S. 32.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Feyertage. Mitteltst Befehls Eines Reichsjustizcollegiums, wird allen ihm untergeordneten Consistorien vorgeschrieben, sämtliche Prediger ihres Orts mitteltst Befehls anzuweisen: „daß es mit dem Gottesdienste in den Kirchen so wie im verflossenen Jahre, vor Reduction der Festtage (laut Allerh. Befehl vom 27. Febr. 1805) gehalten worden, auch jetzt noch zu halten sey, und daß die vom Reichsjustizcollegio unterm 8. Decbr. 1805 erfolgte Mittheilung des Verzeichnisses der Feste, bloß nachrichtlich, und in Beziehung auf die öffentlichen Schulanstalten geschehen ist.

Befehl Es. Reichsjustizcollegiums an das Kurländische Consistorium 9. April 1806. No. 700.

Feyertage. Von Einem Reichsjustizcollegio wird die Tabelle über diejenigen Krons- und Kirchenfeste, welche nach Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl vom 27. Febr. 1805 alljährlich gefeyert werden sollen, mit dem Befehle eröffnet, solche den, dem Consistorio un-

tergeordneten Geistlichen zur Nachachtung zu bringen.

Allerh. Befehl 27. Febr. 1805.

Befehl Es. Reichsjustizcollegiums an das Consistorium 6. März 1805. No. 294.

— — — — 8. Decbr. 1805.
No. 2391.

Consistorial-Archiv No. 8. u. 18.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 66.

Sindelkinder, zu welcher Religion sie getauft werden sollen. S. Taufe.

Fiscal, Kurländischer, derselbe erhält einen Adjuncten in der Person des Regierungsprotocollisten, Gouvernementssecretaire Karl Conradi.

Allerh. Befehl 3. April 1805.

Ukas 14. April 1805. No. 7153.

Archiv No. 334.

Fiscal, derselbe soll gegen Edelleute nur auf erhaltenen Befehl und in wichtigen, vom Gesetz bestimmten Fällen, agiren. S. Anklageproceß, Litt. n.

Fiscälische Action, wenn sie gegen Eheleute Statt findet. S. Verwandtschaft.

Fiscälische Anklage, bey solcher muß der Angeber dem Fiscal die Beweise seiner Angabe suppeditiren. S. Anklageproceß, Litt. n.

Fiscälische Anklagesachen, wenn sie verglichen werden, so soll dabey den Rechten des Fiscals nicht präjudicirt werden. S. Anklageproceß, Litt. o.

Fischen, solches wird Jedermann in den Seen und

Flüssen der Kronswälder verboten. S. Kronswaldungen.

Fischerereyen, diese können von dem Oberforstmeister in den, in Kronswäldern belegenen Seen und Flüssen, verpachtet werden.

Kurl. Forstreglement 1805, IV. Hauptst. S. 7.

Archiv No. 817.

Glachs. Die Verfälschung desselben, so wie des Hanfes, wird ernstlich untersagt.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 68.

Archiv No. 817.

Fleischliche Vermischung. Wenn einer oder der andere Theil von den Verlobten, vor oder nach dem Verlöbniße, ohne Vorwissen des andern, sich einer unerlaubten fleischlichen Vermischung mit einem Dritten, oder auch eines andern groben Verbrechens schuldig macht, welches entweder die Ehre und den guten Namen des unschuldigen Theils schmälert, oder das stille ruhige Verhältniß unter den Verlobten in Zukunft stören kann; so kann das Verlöbniß gänzlich getrennt werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. II.

S. 4.

Consistorial-Archiv No. 127.

Fleischlicher Umgang. Wegen erweislichen fleischlichen Umgangs eines Ehegatten mit einer dritten Person, vor oder nach dem Verlöbniße, und ohne Vorwissen des unschuldigen Theils, wenn solches dem unschuldigen Theile vor der

Eraung nicht eingestanden oder eröffnet worden ist, findet, wenn deshalb geklagt und das Verbrechen erwiesen wird, die Ehescheidung Statt, indem dieß wie ein Ehebruch anzusehen ist; es sey denn, daß der beleidigte Theil sich deshalb mit dem unschuldigen Theile versöhnet hätte.

Allerh. Ukas 4. May 1805.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1805, Cap. III.

§. 4.

Consistorial-Archiv No. 127.

Flotte. Der Etat für die Medicinalbeamte und Feldscheerer bey der Flotte, den Häfen, den Seeregimentern und bey den Admiralitätshospitälern, wird Allerhöchst bestätigt.

Allerh. Bestätigung 4. August 1805.

Publ. durch die St. Petersburgschen Zeitungen, No. 92. 93.

Förster. Diese werden in Kurland, auf Vorstellung des Oberforstmeisters, von dem Walddepartement angestellt, und sollen vorzüglich mit Subjecten aus dem Kurländischen Adel besetzt werden.

Kurl. Forstreglement 1805, I. Hauptstück,

§. 7.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Förster. Wie derjenige zu bestrafen, der sich an einen Förster vergreift. S. Buschwächter.

Förster. Deren giebt es im Kurländischen Gou-

vernement 29, Unterförster 23 und Wildnißbe-
reiter 7, zusammen also 59.

Kurl. Forstreglement 1805. Beylage.

Archiv No. 817.

Förster, die gegenwärtig angestellt sind, sollen ihre Forstehen nach ehemaliger Art beybehalten, so lange sie in ihrer Function verbleiben würden. In Zukunft aber erhält ein jeder Förster 10 Decentinen Land in jedem Felde, Wiesen zu 100 Fuder Heuerndte, und überdem 5 Procent von der ganzen jährlichen Einnahme aus den ihrer Aufsicht anvertrauten Forsten. Ein Unterförster bekommt die Hälfte von allem Obigen. Auch müssen die Förster ihren Waldberitt im Herbst und Frühjahr umreiten.

Kurl. Forstreglement 1805, IX. Hauptstück
§. 2. u. 6.

Archiv No. 817.

Förster. Bey pflichtwidrigen Vergehungen der Förster, verfährt der Oberforstmeister mit denselben, so wie es in solchen Fällen wegen der Vergehungen der Unterförster bestimmt ist, nur werden die Straf gelder von diesen doppelt erhoben, und muß wegen Absetzung eines Försters dem Forstdepartement unterlegt werden.

Kurl. Forstreglement 1805, X. Hauptstück
§. 4.

Archiv No. 817.

Formalitäten, (Gerichts-) die darin unkundigen Parten sind von den Behörden desfalls zurecht zu weisen. S. Parten.

Forstbeamte. Denselben wird bey der strengsten

Beahndung, ja, nach Befinden der Sache, selbst bey Entsetzung von ihrem Posten, angedeutet, daß sie bey Ausübung ihrer Dienstpflichten durchaus niemanden zu nahe treten; um so weniger aber wagen sollen, selbst jemanden zu mißhandeln.

Kurl. Forstreglement 1805, VI. Hauptstück, §. 12. Anmerk.

Archiv No. 817.

Forstetat, Kurländischer. S. Etat.

Forsteyen. Das Holz zur Reparatur und Erbauung der Forsteyen, wird von der Krone unentgeltlich verabfolget, auch müssen von den Kronsgütern des Forstdistricts Bauern zum Bau gestellt werden. Die Kosten der innern Einrichtung der Forsteyen hat der Förster zu tragen, und berechnet sich deshalb mit seinem Nachfolger, oder dieser mit den Erben seines Vorgängers.

Kurl. Forstregl. 1805 IX. Hauptst. §. 3.

Archiv No. 817.

Forstmeister. Dieser erhält 450 Rthlr. und 10 Faden Holz als Gage, und wird vom Forstdepartement, auf Vorstellung des Oberforstmeisters, oder nach eigener Wahl des Departements, angestellt, und steht im Dienst in der 9ten Klasse. Die Forstmeisterstellen sind vorzüglich mit Kurländern vom Adel zu besetzen.

Kurl. Forstreglement 1805, I. und X. Hauptstück, §. 4. u. 7.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Forstmeister, dieser erhält, als Gehülfe des Oberforstmeisters, von demselben Befehle, die er pünktlich erfüllen muß. In Abwesenheit des Oberforstmeisters aus dem Gouvernemenent, bey dessen Krankheit oder Ableben, vertritt der Forstmeister seine Stelle bis auf weitere Verfügung.

Kurl. Forstreglement 1805, VII. Hauptst.

§. 14.

Archiv No. 817.

Forstmeister. Derselbe wird, wegen Ungehorsams gegen seine Obern, mit Abzug der Gage für eine Woche bestraft; wenn er aber im Dienste chicaniren sollte, mit halbmonatlicher Gage. Bey Untauglichkeit und vorsätzlicher Ungerechtigkeit in den ihm aufgetragenen Untersuchungen, wird er vom Amte suspendirt, und nach erfolgter Untersuchung bey dem Forstdepartement, von seinem Posten entsezt, auch bey wichtigen Vergehungen, dem Gerichte übergeben.

Kurl. Forstreglement 1805, X. Hauptst. §. 5.

Archiv No. 817.

Forstreglement. Das für das Kurländische Gouvernemenent Allerhöchst bestätigte Forstreglement wird, nach einer bey dem Reichswalddepartement davon veranstalteten deutschen Uebersetzung, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung des Kurländischen Gouvernements gebracht.

Allerh. namentl. Befehl 11. Novbr. 1804.

Ukas 27. Febr. 1805.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Forstreglement, Kurländisches, eine hievon veranstaltete Uebersetzung in lettischer Sprache, wird allen Behörden und Predigern im Kurländischen Gouvernement zur fernern Bekanntmachung zugestellt.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen 14. November 1805, 48. Stück.

Forstrevenüen. Die zu den Forstrevenüen gehörigen, bey dem Oberforstmeister einkommenden Gelder, soll derselbe unverzüglich, nach Vorschrift der Allerhöchst bestätigten Unterlegung des Finanzministers vom 27. Febr. 1803, an den Kammerathof einsenden, und darüber in jedem Monate dem Walddepartement Bericht abstaten.

Kurländisches Forstreglement 1805, VII. Hauptstück, S. 9.

Archiv No. 817.

Forstsecretaire. Derselbe erhält als Gage 420 Rthlr. und 10 Faden Holz, und wird, so wie der Translateur und Archivar daselbst, von dem Forstdepartement, auf Vorstellung des Oberforstmeisters, angestellt. Der Archivar bekommt jährlich als Gage 350 Rthlr. und 8 Faden Holz.

Kurl. Forstreglement 1805, I. und X. Hauptstück S. 5.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Fragstücke, generelle, wenn sie den Parten mitgetheilt werden. S. Generelle Fragstücke. von Franck. S. von Pfeiliger.

Französische Weine. Wie bey Einfuhr derselben der Zoll hievon erhoben werden soll.

Ukas 29. März 1805.

Publ. 5. May 1805. No. 1278.

Archiv No. 286.

Frau, die sich eigenmächtig, und ohne rechtmäßigen Grund, von ihrem Mann entfernt hat, solche ist der Mann, wenn sie auch wieder zu ihm zurückkehrt, nicht eher anzunehmen verpflichtet, als bis sie durch glaubwürdige Zeugnisse dargethan, daß sie in der Zwischenzeit einen unbescholtenen Wandel geführt. Kann sie das nicht, so ist der Mann berechtigt, auf Ehescheidung zu klagen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III. §. 10. und 13.

Consistorial-Archiv No. 127.

Frau. Wenn dieselbe zur zweyten Ehe schreitet, ist der abgeschiedene Mann nicht weiter verpflichtet, ihr den standesmäßigen Unterhalt zu reichen. S. Mann.

Frau. Daß diese ihren Mann bösllich verlassen, wird sodann angenommen, wenn sie sich auf richterliche Verfügung, oder auf geschehene Aufforderung ihres Mannes, (der etwa einen andern Wohnort in oder aufferhalb dem Russischen Reiche sich erwählet,) nicht zu ihrem Manne begiebt, oder sich dessen beharrlich weigert.

Kurland. Ehescheidungsrecht, Cap. III. §. 11.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Consistorial-Archiv No. 127.

Frau. Wenn dieselbe von ihrem Ehegatten verstoßen wird, so macht dieser sich der bösslichen Verlassung schuldig. S. Verlassung.

Frau. Es ist für eine bössliche Verlassung von Seiten der Frau anzunehmen, wenn dieselbe ohne Vorwissen oder Einwilligung des Mannes, oder ohne einen rechtmäßigen Grund zur Entfernung, den Wohnort desselben verläßt, und auf seine Aufforderung, oder richterliche Verfügung, zu ihm nicht wiederkehrt.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht 1798, Cap. III.

§. 12.

Consistorial-Archiv No. 127.

Frauen, der im Felde gebliebenen Officiere und Soldaten, diese sollen geschützt werden. S. Officiere.

Freye Leute. Der Termin zur Beendigung der Ausschreibung der freyen Leute in den Gouvernements Lief- Ehst- und Kurland, nach Vorschrift des Ukas vom 23. December 1802, wird annoch auf ein Jahr (bis zum 29. July 1806) verlängert, anbey zur Sicherstellung der Gemeinen befohlen, daß die Kammeralhöfe und Rentenen, den zu den Kreisen und Städten Angeschriebenen anders nicht, als auf beygebrachte Bewilligung der Gemeinen oder Magistrate, Pässe ertheilen, und daß diese Pässe in deutscher und russischer Sprache gedruckt werden sollen. Die Pässe für die sich für frey ausgebenden, von ihren Herrschaften reclamirten Läuflinge, sollen nach dem Ukas

vom 13. Octbr. 1766, nur nach gehörig erweislich gemachtem Erbrecht, und nach darüber sprechenden klaren Documenten ausgeliefert werden.

Ukas 30. Septbr. 1805. No. 2084.

Publ. 23. Novbr. 1805. No. 2911.

Archiv No. 905.

Freye Leute, die zu den Städten angeschrieben sind, denselben sollen von den Kammeralhöfen und Renteyen nicht ohne Vorwissen der Gemeinen und Magistrate, da wo sie angeschrieben sind, Pässe ertheilt werden, auch müssen solche Pässe in deutscher und russischer Sprache gedruckt seyn; die unter diesen freyen Leuten etwa befindlichen Erbleute aber sollen ihren Herrschaften, nur nach gehörig erweislich gemachtem Erbrecht, nach Vorschrift des Ukas vom 13. Octbr. 1766, abgegeben werden.

Publ. 30. Novbr. 1805. No. 2966.

Reg. Archiv No. 905.

Freye Leute. Die zum Arbeiteroklad angeschriebenen, auf dem Lande oder in den Städten wohnenden freyen Leute, müssen, wenn sie sich zum Oklad der Kopfsteuer umschreiben lassen wollen, die Kronsabgaben von diesen beyden Ständen zahlen.

Allerh. Befehl 23. Decbr. 1802.

Publ. 28. April 1803. No. 785.

— 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 255. u. 157.

Freye Willigungen, von Seiten des Adels.
S. Willigungen.

Freylassung der Bauern. Es sollen die wegen Entlassung der Bauern zu freyen Landleuten, mit Vorwissen der Erbherren in loco getroffenen, und mit den verordneten Zeugnissen versehenen Accorde, durch den Todesfall der Erbherren in ihrer Wirkung nicht gehemmt, sondern nach der festgesetzten Ordnung in fernere Erfüllung gesetzt werden.

Allerh. Befehl 3. Octbr. 1805.

Ukas 24. Decbr. 1805.

Publ. 28. Febr. 1806. No. 375.

Archiv No. 21. u. 151.

Freyheitsreclamationsfachen, wider Kronsgüter, sollen in Zukunft gey der jedesmal competenten Behörde directe angenommen werden, ohne deshalb zuvor die Anträge des Herrn Gouvernementsprocureurs abzuwarten.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte und Communikat an das Piltensche Landrathscollegium 23. Febr. 1806. No. 324 bis 336.

Reg. Archiv No 123.

Freyheitsreclamationsfachen, nach welchen Grundsätzen im Kurländischen Gouvernement in Reclamationsfachen verfahren wird.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 72. 1805.

Freyheitsvindicationsfachen. Es wird den resp. Behörden, nach Anleitung des Ukas Es. dirigirenden Senats vom 27. Septbr. 1800, vorgeschrieben, was sie bey Aburtheilung dergleichen Sachen dem Reclamanten, in Betreff

der von ihm zu leistenden Kronsabgaben, in dem Urtheile eröffnen sollen.

Reg. Befehl an die competenten Unterbehörden 22. März 1804.

Reg. Missiv No. 833 = 846.

Suchs, Carl, ehemaliger Actuarius bey dem Illurtschen Hauptmannsgerichte, wird zum öffentlichen Notarius bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs 2c. Grafen von Burkhövdén, 14. März 1805 No. 1035.

Reg. Befehle 20. März 1805. No. 750 = 752.
Reg. Archiv No. 208.

G.

Gagen. Es wird Allerhöchst verordnet: „daß den Canzellenbeamten und Dienern der sämtlichen Gerichtsbehörden, vom 20. März 1805 ab, ihre verdiente Gage nach Verlauf eines jeden Monats, nach denselben Regeln, wie die Zahlung der Tertialgagen verordnet worden ist, ausgezahlt werden könne.“

Ukas 20. März 1805.

Reg. Communicat 25. April 1805. No. 1147.

Archiv No. 307.

Gagen. Der Mitausche Magistrat macht Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, wegen Bewilligung der Gagen aus den Mitauschen

Stadteinkünften die erforderliche Vorstellung.

Reg. Befehl an den Mitauschen Magistrat
20. May 1805. No. 1419.

Reg. Archiv No. 405.

Gagen für die Beamten, welche von dem Adel erwählt werden, wie viel hiezu an Gelde alljährlich vom Adel an die Kronscasse eingeliefert werden muß. S. Behörden.

Geadelte Ausländer, die nach Rußland eingewandert sind, wie es mit denselben gehalten werden soll. S. Ausländer.

Geborne, über dieselben müssen von den Predigern dem Consistorio alljährlich Tabellen eingesandt werden. S. Tabellen.

Gefängnißstrafe, simple, wann darauf, bey Uneinigkeith zwischen Eheleuten, erkannt werden kann. S. Tisch und Bett.

Geistliche Admonition, wenn diese bey Inquisiten, die hartnäckig leugnen, vorzunehmen ist.
conf. frühern Ukasenauszug pag. 412.

Gelbe Sieber. Zur Vorbeugung der Verbreitung desselben über die Grenze des russischen Reichs, wird aller Handel vom Auslande mit alten Kleidern, alter Wäsche und Betten, so wie mit Lumpen jeder Art, und deren Einfuhr über die Reichsgrenze untersagt.

Ukas 5. May 1805.

Publ. 27. May 1805. No. 1563.

Archiv No. 422.

Geldbuße, wenn darauf, wegen Uneinigkeit zwischen Eheleuten, erkannt werden kann. S. Tisch und Bett.

Gelder, die für Poschlinien erhoben sind, wie solche der Rentey einzusenden. S. Poschlinien.

Gelder, aus der Reichs-Unterstützungsbank, wie solche zu ersetzen. S. Reichs-Unterstützungsbank.

Geldprästranden, wie sie zu erlegen. S. Landesprästranden.

Geldstrafe, wegen des eigenmächtigen Holzfallens. Es wird allen Criminalhöfen und Hauptgerichten eingeschärft: „daß sie beym Dictiren der Geldstrafen für eigenmächtig geschehene Hölzungen, und deren Entrichtung zu den Forsteinkünften, sich genau nach den für das Forstwesen emanirten Gesetzen richten, und beym Dictiren der Strafe die Worte dieser Gesetze genau zum Grunde legen sollen, ohne deren Sinn dabey, weder in Rücksicht der bedürftigen Lage des contravenirenden Landmanns, oder seiner angeblichen Ignorance, im mindesten zu mildern; und daß die Palaten und die denselben untergeordneten Behörden, in Befolgung der Vorschrift des Senats vom 25. Jan. 1801, in diesen Sachen wegen der in Kronswäldern geschehenen eigenmächtigen Hölzungen, nicht nur den Oberforstmeistern den freyen Zutritt gestatten, sondern auch von ihnen, in solchen Sachen getroffenen Endurtheilen, ihnen Abschriften zukommen, und diese nicht eher in Erfüllung setzen lassen sollen, als bis sie von dem Forstverweser genehmigt sind; widri-

genfalls aber die Sache zur Revision an das Senats-Criminaldepartement einsenden müssen.“

Ukas 1stes Departement 31. December 1806.
No. 26596.

Archiv No. 13.

Geldstrafe, worauf von der Commission auf Kronsgütern erkannt worden, wie die deshalb gefällte Decision in Erfüllung zu bringen. S. Decision.

Geldstrafe, die wegen Waldvergehungen vom Oberforstmeister jemanden etwa unrichtmässiger Weise auferlegt worden, muß der Oberforstmeister aus seinen Mitteln ersetzen. S. Oberforstmeister.

Geldsteuern, diese können zur Ausführung der Prästanden des Landes nicht anders im Gouvernement Statt finden, als auf den Grund der ihretwegen erlassenen Allerhöchsten Ukasen und Gesetze.

Allerh. Befehl 2. May 1805. Punct 1.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Gelehrtenstand. In den jährlich verordnungsmässig einzusendenden Conduitenlisten, muß jedesmal der Stand angezeigt werden, aus dem man in den Dienst getreten; woben vorgeschrieben wird, wie solches von den Beamten, welche Litteraten sind, in Zukunft angezeigt werden soll.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 77.

Gemeinde, wie die von derselben ausgestellten Vollmachten beschaffen seyn müssen. S. Vollmachten.

Gemeinheit, wenn dieser ein Eid zugeschoben wird, wer sodann für sie zu schwören hat. S. Eidesdelation.

General-Arrestantenverschläge, wohin dieselben abzusenden sind. S. Criminalverschläge.

General-Auditoriat, an dasselbe sind die Beschwerden und Untersuchungen über Militairbediente vom Feldetat in Zukunft einzusenden.

Allerh. Befehl 8. Septbr. 1805.

Reg. Communicat 4. Novbr. 1805. No. 2570.

Archiv No. 815.

Generalgouverneur. In Abwesenheit desselben aus den seiner Aufsicht anvertrauten Gouvernements, und während seiner Anwesenheit in St. Petersburg, werden die Behörden angewiesen, die dem Herrn Generalgouverneur zu unterlegenden Sachen, gerade nach St. Petersburg einzusenden.

Communicat Er. Kurl. Gouv. Reg. 17. März 1806. No. 489.

Archiv No. 165.

Generalinquisition, wenn dieselbe Statt findet. S. Inquisition.

Generalität, diese, so wie die Staats- und Oberofficiere, sollen von keinem Prediger copulirt werden, bevor er nicht darüber einen deutlichen Beweis hat, daß Seine Kaiserliche

Majestät Allerhöchstdero Einwilligung zu solcher Heirath gegeben haben.

Instruction des Reichs-Justiz-Collegiums
25. Januar 1801. Punct 11.

Consistorialbefehl an sämtliche Prediger dieses Gouvernements 8. Febr. 1801.

Generelle Fragstücke, diese werden den Zeugen nicht von Gerichts wegen, sondern bloß auf Ansuchen der Parten zur Beantwortung vorgelegt.

Manuscript des ordin. Processus in Kurland.
Tit. I. §. 38.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No 61.
ad Int. 19.

Gericht, wer sich in demselben vergeht, kann mündlich vorgeladen werden. S. Anklageproceß.
Litt. 1.

Gerichtsformalitäten, die darin unkundigen Parten sind desfalls von dem Gerichte zurecht zu weisen. S. Parten.

Gerichtsglieder. Die Bestrafung der Gerichtsglieder im Kalugaschen Gerichtshofe, wegen eines daselbst gefällten ungerechten Urtheils, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.
S. Secetaire.

Gerichtsglieder. Ueber die jedesmalige Anwesenheit, oder etwanige Delegation derselben, muß Einer Gouvernementsregierung von der Behörde allemal Bericht abgestattet werden.

Reg. Bef. an sämml. Oberhauptmanns- und
Hauptm. Ger. 30. Jan. 1806. No. 162-173.
Reg. Archiv No. 101.

Gerichtskosten. Da die eigentlichen Gerichtshandlungen in Criminal- und Civilsachen unentgeltlich seyn müssen, so werden sämtliche, dem Kurländischen Oberhofgerichte untergeordnete Behörden, so wie die Patrimonialgerichte, angewiesen, die Befolgung dieses Grundsatzes sich angelegen seyn zu lassen; worunter jedoch diejenigen Gebühren nicht begriffen sind, welche nach den Gesezen, und namentlich nach dem, die Wiederherstellung der Patrimonialjurisdiction betreffenden Allerhöchsten Befehl vom 5. Febr. 1797 vorgeschrieben, als welche, von wem es gebühret, zu entrichten sind. S. Criminalsachen.

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte 26. März 1802. No. 190. 2c.

Missiv No. 190.

Gerichtssitzungen. Es wird Allerhöchst befohlen, daß die Mitglieder derjenigen Behörden in den Gouvernements, in welchen sich die Rechtsachen zu sehr angehäuft haben, zu schleuniger Beendigung derselben, an den Conferenztagen auch Nachmittags, und selbst auch am Sonnabende, Sitzung halten, und die Gouverneurs darauf sehen sollen, daß solches pünctlich erfüllt wird.

Allerh. namentl. Befehl 8. Octbr. 1806.

Ukas 17. Octbr. 1806.

Reg. Communicat } 16. Novbr. 1806. No.

— Befehl } 2319. 2c.

Archiv No. 176.

Gerichtsspiegel, zur Aufstellung desselben auf dem Gerichtstische der sämtlichen Behörden im Kurländischen Gouvernement, werden die Palaten hieselbst, nach Anleitung des Allerhöchsten Ukas vom 17. April 1722 aufgefördert, und die Unterbehörden dazu angewiesen.

Reg. Communicat 27. März 1797. No. 922.

Archiv No. 71.

Gesangbuch, lettisches, zur Bewerkstelligung und Einsendung einer zweckmäßigen Auswahl, auch Anfertigung neuer lettischer geistlicher Lieder und Gebete, ergeht an sämtliche evangelische Prediger des Kurländischen Gouvernements ein Gutachten abseiten des Kurländischen Herrn Canzlers, Baron v. Rönne.

Gutachten des Kurl. Herrn Canzlers, Consistorialpräsidenten und Ritters, Freyherrn v. Rönne, an die Herren Superintendenten und Probste des Kurländischen Gouvernements 5. July 1804.

Gesangbuch, lettisches, die Prediger der Kron- und Kron-Kirchspielskirchen werden angewiesen, gemeinschaftlich mit dem Kirchenvorsteher des Orts, nach Beschaffenheit des öconomischen Zustandes ihrer Kirchen, einen Theil der Interessen der Kirchencapitalien, oder des Ueberschusses der jährlichen Einnahme, zum Ankauf einer Anzahl des neuen lettischen Gesangbuches, zur Vertheilung bey dem öffentlichen Gottesdienste, und zur Ueberlassung dieses Gesangbuches für die Hälfte des Preises an die

etwa Unbemittelten, anzukaufen, auch für die ärmsten und dürftigsten Leser in der Gemeinde, als Geschenk zu vertheilen.

Consistorialbefehl 18. Jan. 1806.

Geschlechtsregister über den Adel, müssen bey der Heroldie gehalten werden. S. Heroldie.

Geschlossene Rechtsfachen, bey dem Kurländischen Oberhofgerichte, wer diese zur Erkenntniß dem Gerichte vorzutragen hat. S. Urtheile.

Geschlossenes Verfahren in Rechtsfachen, wenn dieß angenommen wird. S. Verfahren.

Geschworne, bey den Kronsrenteyen, hiezu werden die verabschiedeten Unterofficiere der Leibgarde angestellt; falls aber solche nicht vorhanden sind, so haben sich die Cammeralhöfe deshalb an den Reichsschatzmeister zu verwenden.

Ukas 10. März 1803. No. 451 im 7. Punct.
Archiv No. 197.

Gesetze. Die darin unkundigen Parteyen sind, bey Verhandlung ihrer Rechtsfachen, von den Behörden in dieser Hinsicht zurecht zu weisen. S. Parteyen.

Gesetze. Bey Eingang neuer und allgemeiner Gesetze in wichtigen und außerordentlichen Fällen (in dem Kurländischen Gouvernement) hat die Regierung mit dem Cammeralhofe, dem Oberhofgerichte und Piltenschen Landrathscollégio, nach Anleitung des 101. §. der Gouvernementsverordnungen, zu

deliberiren), in wiefern ein solches Gesetz für dieses Gouvernement anwendbar sey; und können diese Palaten deshalb gemeinschaftlich Vorstellungen höhern Orts erlassen.

Ukas 15. Octbr. 1805. No. 21495.

Archiv No. 837.

Gesetzstellen. Es wird vorgeschrieben: daß bey Anführung der Gesetzstellen die authentischen Worte derselben genau, unabgekürzt und ohne die mindeste Abänderung ausgeschrieben seyn sollen.

Ukas 31. July 1806. No. 975.

Archiv No. 531.

Geständniß, eigenes. So ferne ein eigenes Geständniß ausdrücklich, oder stillschweigend, ohne Zwang und ohne unüberwindlichen Irrthum, von einem Parten erfolgt, von dem es nicht aus den Acten erhellet, daß er eingeschränkt sey, über sich und sein Vermögen zu disponiren; so gilt ein solches eigenes Eingeständniß für einen vollen Beweis. Indessen schadet das Geständniß keinem Dritten, sondern nur dem Bekennenden und dessen Erben, selbst wenn es in der Todesstunde abgelegt worden ist.

L. 6. §. 5. C. de confess.

L. 7. D. de confess.

Hellfeld. Pand. §. 1799.

Lauterbach Lib. 42. Tom. 2 §. 10.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.
ad Int. 25.

Geständniß. Um einen Inquisiten zum Geständniß zu bringen, werden (in den Kurländischen Behörden) außer der gerichtlichen Ermahnung zur Aussage der Wahrheit, Vorhaltung der Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten, Confrontation mit den Zeugen, Vorzeigung der Instrumente, womit, des Gegenstandes an dem und des Orts, wo die That verübet, und endlich der Admonition eines Geistlichen, keine Zwangsmittel gebraucht. Allerh. namentl. Befehl 27. Septbr. 1801. Ukas 18. November 1801.

Archiv No. 1426.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, Grafen v. Buxhövden Erlaucht 24. Novbr. 1803.

Archiv No. 723.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämtliche Unterbehörden 7. Decbr. 1803.

Missiv No. 536.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61. ad Int. 44.

Gesundbrunnen zu Baldon. Dasselbst wird dem Capitaine v. Korff die Polizeyaufsicht anvertraut, auch der Assessor v. Sacken zu Bauske in der Absicht dahin demandirt.

Auftrag des Kurl. Herrn Civilgouverneurs ꝛc. v. Arsenjeff 1806.

Reg. Archiv No. 365.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs Grafen v. Buxhövden July 1806.

Reg. Archiv No. 504.

Gesundheit, wenn diese in Gefahr kommt, so kann die Ehe getrennt werden. S. Leben.

Getreidemaafß, soll allemal unverfälscht seyn. S. Maafß.

Gewissensgerichte. Auf Allerhöchsten Befehl sollen die nach der Gouvernementsverordnung von den Gewissensgerichten getroffenen Entscheidungen, auch durchaus den Verwesern der Gouvernements zur Bestätigung zugesandt werden.

Ukas 26. Juny 1805. No. 1062. 5. Departement.

Archiv No. 502.

Gilde. Ein zur Kopfsteuer angeschriebener Bürger, der sich zu einer Gilde anschreiben lassen will, muß die Kronsabgaben von beyden Ständen erlegen.

Allerh. Befehl 23. Decbr. 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

Gilden. Bey Eintheilung der Gilden nach dem Capital, ist mittelst Allerhöchst namentlichen Befehls vorgeschrieben: vom 23. Juny 1794 ab soll ein jeder Kaufmann, welcher einen Nachlaß erhebt, bey Eintritt in den Besiß desselben, an

die Krone 1 Procent von dem ganzen ererbten Vermögen ein für allemal erlegen.

Ukas 15. Octbr. 1805.

Publ. 23. Jan. 1806. No. 100.

Archiv No. 141.

Gildegenossen. Die Kinder eines in die Gilde Eingeschriebenen sind, so lange sie von ihren Eltern noch nicht abgetheilet sind, von besonderer Bezahlung der Abgaben frey, weil das angegebene Capital als ein Familiencapital angesehen wird. Indessen muß angezeigt werden, aus wie viel Personen die Familie besteht, conf. §. 94. der Stadtordnung. So sollen auch die Kinder eines in die Gilde Eingeschriebenen, nach dem Tode ihrer Eltern, so lange sie sich noch nicht in die Nachlassenschaft getheilet haben, von dem väterlichen Capital 1 Procent an die Krone zahlen, und sind daher von besonderer Bezahlung frey, weil das gedachte Capital als ein Familiencapital angesehen wird. Auch muß genau die Anzahl der Personen in der Familie angegeben werden.

Ukas 15. Octbr. 1805.

Publ. 23. Januar 1806.

Archiv No. 141.

Goldingen. Die daselbst bey der Stadt verzeichneten freyen Leute, die ihre Kronsabgaben an

noch restiren, werden zur Erlegung derselben namentlich aufgefordert.

Publ. 31. May 1805. No. 1588.

Archiv No. 522.

Goldingen. Die Städte Goldingen und Jacobstadt haben das Recht, gegen Bezahlung einer geringen Abgabe an die Krone, mit eigenen Pferden Holz aus Kronswäldern, gegen Billette auf Stempelpapier, die den Bürgern von den Magisträten desfalls ertheilt werden müssen, auszuführen. Die Magisträte aber müssen den Kronsförstern die Anzahl solcher ausgegebenen Billette anzeigen.

Kurländ. Forstreglement 1805. III. Hauptst. §. 28.

Archiv No. 817.

Gouverneur. Die Bestrafung des Gouverneurs zu Kaluga, wegen eines ungerechten Urtheils, wird zu Jedermanns Wissenschaft eröffnet. S. Secretaire.

Gouverneur, dessen Verpflichtungen bey den Adelswahlen und Adelsversammlungen werden vorgeschrieben. S. Adelswahlen.

Gouvernementsprocureur. In Abwesenheit des Kurländischen Herrn Gouvernementsprocureurs v. Weitbrecht, dem ein Urlaub auf 29 Tage gestattet worden, werden dem Herrn Gouvernementsfiscal Pantenius mittlerweile dessen Amtsgeschäfte übertragen.

Communicat Einer kurländ. Gouv. Reg. 25.
May 1805. No. 1539.

Archiv No. 383.

Gouvernementsprocureur, demselben ist es nie zur Pflicht gemacht, mit den Unterbehörden unmittelbar zu correspondiren.

Ukas 6. December 1805.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg.
30. Januar 1806. No. 209.

Archiv No. 37.

Gouvernementsprocureur. In zweifelhaften Rechtsfällen hat sich die Gouvernementsregierung und das Oberhofgericht, nach Anleitung der Gouvernementsverordnung 6. und 7. Abtheilung S. 405, an den Gouvernementsprocureur zu verwenden.

Ukas 6. December 1805.

Communicat der Gouv. Reg. 30. Jan. 1806.

Archiv No. 37.

Reg. Archiv No. 92.

Gouvernementsprocureur Hofrath von Weitbrecht wird zum folgenden Range befördert.
S. v. Weitbrecht.

Gouvernementsregierungen. Zur Besetzung der vacanten Aemter mit tüchtigen und würdigen Leuten, wird Allerhöchst vorgeschrieben, daß die Gouvernementsregierungen zeitig, alle drey Jahre, von allen (unbewegliches Vermögen besitzenden und nicht besitzenden, in Classen stehenden Beamten außer Dienst) Anzeigen einfordern, wer von ihnen in Civildienste und bey welchem Gouvernement namentlich zu treten wünscht, einfordern sollen; und wird befohlen, daß nach Eingang solcher Anzeigen, in den Gouvernements, wo Adel ist, bey den

gewöhnlichen Wahlen, wegen des Dienstes im Reiche, besonders ballottirt, und die Dienstlisten solcher, mit Anzeige der Anzahl von wählenden und nicht wählenden Vätern, und der Gouvernements, wo die Gewählten zu dienen wünschen, durch die Gouvernementsregierungen, unter Approbation der Gouvernementsvorsteher, an die Heroldie gesandt, wo aber kein Adel ist, ein solches Ballottement, wegen der in denselben wohnenden verabschiedeten Beamten, in der Versammlung der Gouvernements-Gerichtsbehörden vorgenommen werden soll. Solche Listen sind an die Heroldie einzusenden, welche sodann eine Generalliste über solche Personen, nach der Anciennetät der Chargen, der ausgezeichneten Dienste, der Mehrheit der empfehlenden Väter, der Localbequemlichkeit und dem Wunsche eines jeden, die Wahl treffend, dem dirigirenden Senat zwey oder drey Candidaten zur Besetzung der vacanten Stelle vorzustellen hat; auch haben die Minister selbige zur Anstellung in den unter ihrem District stehenden Aemtern unmittelbar vorzustellen. Die Dienenden sollen jedoch nach dem Ukas vom 1. August 1801 bey Anstellung in den Vacanzen durchaus den Vorzug haben. S. Wahlen.

Ukas 10. März 1803. Punct 4.

Archiv No. 197.

Reg. Communicat an den Hrn. Landesbevollm.
Geheimenr. v. Korff 3. Apr. 1803. No. 637.

Gouvernementsregierung, derselben competiren die Arrestverhängungen. S. Arrestverhängungen.

Gouvernementsrentmeister & Gehülfe. S. Hacker.

Gouvernementssecretaire, hiezu wird der, bey dem Herrn Kurländischen Gouverneur, wirklichen Etatsrath und Ritter v. Arsenieff als Secretaire angestellte Collegienregistrator Dmitri v. Arsenieff Allerhöchst befördert.

Allerh. Befehl 5. Januar 1806.

Ukas 18. Februar 1806. No. 1809.

Gouvernementssecretaire. Der bey Einer Kurländischen Gouvernementsregierung als Auscultant angestellte Collegienregistrator Alexander v. Arsenieff wird zum Gouvernementssecretaire befördert.

Allerh. namentl. Befehl 5. Januar 1806.

Ukas 18. Febr. 1806. No. 1809.

Gouvernementssecretaire, hiezu wird der Secretaire bey dem Kurländischen Oberhofgerichte, Neander befördert. S. Neander.

Gouvernementsstädte, wie diejenigen zu bestrafen, die daselbst einen Diebstahl begehen. S. Verbrecher.

Gouverneure, Civil-. Da der Kasansche Civilgouverneur der dasigen Gouvernementsregierung in einem Jahre 600 Anträge gemacht, und über jeden Antrag ein Memorial verlangt, dadurch aber die übrigen Sachen sehr versäumt worden, und mehr denn 1600 unabgemacht geblieben, und die Canzellen der Regierung mit einer un-

nöthigen Correspondenz belästiget hat, weil der Gouverneur verordnungsmäßig in der Regierung selbst anwesend seyn muß; das Kasansche Kreisgericht auch so wie der dasige Magistrat, zuwider den Gesetzen, die Civilsachen in einer für die Criminalsachen festgesetzten Form verhandelt haben: so wird, zur Vorbeugung dessen, damit dergleichen Unordnungen auch in den übrigen Gouvernements nicht Statt finden mögen, solches allen Civilgouverneuren und Gouvernementsregierungen aufs schärfste vorgeschrieben.

Ukas an den Kurländ. Civilgouverneur, wirklichen Etatsrath v. Arsenieff 19. Novbr. 1804. No. 20973.

Archiv No. 544. 1806.

Grade der Verwandtschaft, in welchen die Verhehlung verboten ist. S. Verwandtschaft.

Grandschöpfen, auf den Kronsgütern, wird gestattet. S. Kronswaldbezirke.

Grendensche Oeconomie, wird an den Kurländischen Adel verschenkt. S. Schenkungsbrief.

Grenzduct, wenn solcher während der Vermessung der Kronswälder geführt wird; so ist deshalb die Eintheilung des Waldes in Schläge nicht aufzuhalten; und es wird nur der angestrittene Theil nicht aufgenommen.

Kurl. Forstreglement 1805. VIII. Hauptst. S. 39.

Archiv No. 817.

Grenzduct, zwischen Kronswaldungen und Privatwaldungen, wie solcher zu bewerkstelligen. S. Duct.

Grenze, Verweisung über dieselbe, findet bey russischen Unterthanen, die ihre Abgaben entrichten, und mit gehörigen Scheinen zu dem ihnen gestatteten Aufenthalte im ganzen Russischen Reiche versehen sind, nicht Statt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs u. Grafen von Burhörden Erlaucht, 3. July 1805. No. 3149.

Archiv No. 512.

Grenze, die von Privatbesitzungen in den Kronswäldern streitig gemacht wird, was dabey zu beobachten. S. Duct.

Grenze der Wälder zwischen Kronswaldungen und Privatbesitzlichkeiten, müssen alljährlich gemeinschaftlich, mit Beyhülfe der Kronswaldungen und Privatbauern, renovirt werden.

Kurländ. Forstreglement 1805. VIII. Hauptst. §. 29.

Archiv No. 817.

Grenzen der Waldungen, wodurch diese bestimmt werden. S. Grenzstreitigkeiten.

Grenzen der Kronswaldungen, müssen von dem Oberforstmeister bereiset werden. S. Oberforstmeister.

Grenzfurche, wer dieselbe verlegt, muß das erstemal selbige, in Gegenwart des Försters oder Unterförsters, wieder in den vorigen Stand setzen, und 8 Sechser Strafe zahlen; das zweytemal 16 Sechser, und das drittemal wird er

dem Gerichte überliefert, und muß außerdem 2 Nöhlr. Strafe erlegen.

Kurländ. Forstreglement 1805. II. Hauptst.

§. 4.

Archiv No. 817.

Grenzscheidungen der Kronswälder von Privatgütern oder Arrendegütern, dabey müssen die Besitzer selbst, oder in Vollmacht, und für die Unmündigen die Vormünder derselben, von Seiten der Krone aber der Förster gegenwärtig seyn, auch soll einer vom Adel, an Stelle des Niederlandgerichts-Assessors einer solchen Grenzscheidung beywohnen; dem dazu demandirten Revisor hingegen sind 12 dabey nicht interessirte Männer als Zeugen zu stellen, und deshalb zu beeidigen.

Kurl. Forstreglement 1805. VIII. Hauptst.

§. 7 und 9.

Archiv No. 817.

Grenzstreitigkeiten. In Betreff der streitigen Wälder der Krone mit Privatbesitzern, werden die Behörden, bey denen solche Sachen anhängig sind, angewiesen, dieselben ohne allen Anstand und vorzugsweise zu entscheiden. Die Grenzen der Wälder werden durch Seen, Flüsse, Moräste und Koppiken bestimmt. Mit letztern sind auch andere Kronsländeren zu versehen.

Kurländ. Forstreglement 1805.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Griechische Religion. S. Russischgriechische Religion.

Griechische Religion, wenn Ehegatten derselben zugethan sind, so findet unter ihnen keine Ehescheidung Statt. S. Ehescheidung.

Griechische Religion, wenn ein Theil der Verlobten derselben zugethan ist, so darf die Copulation nicht von den evangelisch-lutherischen Predigern vollzogen werden.

Instruction Eines Reichs-Justizcollegiums
1801. Punct 4.

Consistorialbefehl an sämtliche Prediger hieselbst. 8. Febr. 1801.

Grobe Verbrechen, wenn sie die Verlobnisse trennen. S. Fleischliche Vermischung.

Grobe Verbrechen, eines Ehegatten, trennen die Ehe. S. Verbrechen.

Großfürstin. Wegen der am 3. November d. J. erfolgten glücklichen Entbindung Ihro Kaiserlichen Majestät der Kaiserin Elisabeth Alexiawna von einer Großfürstin Kaiserlichen Hoheit, wird im Kurländischen Gouvernement ein Dankfest verordnet.

Allerh. Rescript 4. Novbr. 1806.

Publ. 23. Novbr. 1806. No. 2379.

Archiv No. 824.

v. Grotthuß, Johann Ulrich, Hofrath, demselben wird die Praxis bey allen Ober- und Unterbehörden des Kurländischen Gouvernements

gestattet, und derselbe dazu am 30. April 1806. beeidiget.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Justizministers etc., Fürsten Lopuchin, 12. April 1806. No. 1699.

Antrag des Kurländ. Herrn Civilgouverneurs v. Arsenieff 25. April 1806.

Archiv No. 258.

Güter, donirte, welche Berechtigungen dieselben besitzen.

conf. frühern Ufasenauszug pag. 83.

Güter, Privat-, welche der Krone oder der Bank verpfändet sind, und gewisse, wegen Productlieferungen abgeschlossene Contracte, unerfüllt lassen, wie dabey zu verfahren. S. Verpfändete Privatgüter.

Gymnasium zu Mitau, erhält jährlich von dem aus dem Oberlande angeflößten Brennholz 40 Faden zu 7 Fuß Cubikmaaß.

Kurländ. Forstreglement 1805. III. Hauptst. S. 6.

Archiv No. 817.

H.

Hacker, zeitlicher Buchhalter bey dem Kurländischen Cammeralhofe, wird zum Gouverne-

mentsrentmeister. Gehülffen bestellt, und als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Communicat des Kurländ. Cammeralhofes
Januar 1806.

Communicat der Kurländ. Gouvernements-
regierung an den Kurländ. Cammeralhof
31. Januar 1806. No. 223.

Reg. Archiv No. 84.

Handschrift. Wie die Vergleichung der Hand-
schrift bey Urkunden, auf Ansuchen der Parteyen,
von dem Richter nachgegeben wird. S. Ur-
kunden.

Hanf. Die Verfälschung desselben bey dem Verkauf,
wird abermals auf das strengste untersagt.

conf. frühern Ukasenauszug 1805 pag. 68.

Harder, Gustav, Lit. Rath und Mitauscher
Instanzsecretaire, wird, auf Seiner Kaiserli-
chen Majestät Allerhöchsten Befehl, zum Col-
legienassessor befördert.

Allerh. Befehl 27. Febr. 1806.

Ukas 2. März 1806. No. 2894.

Befehl Er. Kurländ. Gouv. Reg. an das
Mitausche Oberhauptm. Gericht 20. März
1806. No. 511.

Haß und Abscheu, unter verlobten Personen,
wenn solche unüberwindlich sind, und nicht durch
Vermittelung gehoben werden können, so findet
die Trennung Statt.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurländ. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. II.

§. 3.

Consistor. Archiv No. 127.

Haß und Abscheu können nur in dem Fall einen Grund zur Ehescheidung abgeben, wenn des einen oder andern Ehegatten Leben und Gesundheit dadurch in Gefahr gesetzt wird.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurländ. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III.

§. 25 und 26.

Consist. Archiv No. 127.

Häuser, welche von der Krone zu Lehranstalten erkaufte werden, wie die Pöschlinien dafür zu entrichten. S. Pöschlinien.

Heerstraßen, sollen in den gehörigen Stand gesetzt werden. S. Wegereparaturen.

Hegezeit, während derselben wird das Schießen des Wildes in Kronswäldern gänzlich untersagt, und ist dieses, so wie die von Einer Kurländischen Gouvernementsregierung emanirte Publication, wegen Verbot in den Kronswäldern Feuer anzumachen, von den Predigern drey Sonntage nach einander zu publiciren.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sämmtl.

Prediger hieselbst, 30. April 1801.

Heirathen, unter Verwandten, die vom Reichs-Justizcollegio dispensiret worden. S. Dispensation.

Heroldie. Nach dem Ukas vom 27. May 1800 soll ein Heroldiemeister nebst zwey Gehülffen, von denen einer die Wapenkunst verstehen muß, existiren; und muß die Heroldie genaue und sichere Wissenschaft von den adlichen Geschlechtern im ganzen Reiche besitzen; daselbst müssen

alphabetische Register über diejenigen Edelleute, die Wapen erhalten, so wie Geschlechtsregister, Diplome über verliehene Ehrenstellen, Urkunden über Güter, imgleichen verschiedene Privilegien und Patente über Chargen angefertigt und aufbewahrt werden.

Ukas 10. März 1803. No. 4231, Punct 1.
Archiv No. 197.

Reg. Communicat 3. April 1803. No. 637.
an den Kurländ. Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath und Ritter v. Korff.

Herumtreiber, die keine Zeugnisse für sich besitzen, sind bey ihrer Ergreifung wieder sogleich zu Rekruten abzuliefern, und an das nächste Militaircommando wieder zu senden, falls sie aber zu Krons- oder Privatgütern gehören, sind sie bey der nächsten Rekrutirung solchen Gütern anzurechnen.

Allerh. Befehl 15. Novbr. 1797.

Ukas 23. Novbr. 1797.

Publ. 28. Octbr. 1798. No. 4287.

Archiv No. 891.

Herumtreiber, sollen nicht gelitten werden. S. Bettler.

Herumtreiber. S. Unverpaßte. Cordonscheine.

Heu, soll von den Bauern auf Kronsgütern nicht verkauft werden. S. Kronsämter.

Heu, darf niemand, ohne dazu berechtigt zu seyn, in Kronswäldern mähen. S. Kronswaldbezirke.

Heuschläge, in Kronswäldern, können mit Genehmigung des Civilgouverneurs von dem Oberforstmeister, so wie die Ackerländer daselbst, auf ein Jahr vermiethet werden.

Kurländ. Forstreglement 1805. IV. Hauptst.
S. 8.

Archiv No. 817.

Heuschläge, die als Servitute besessen werden.
S. Servitutsheuschläge.

Hirschleder. Die Einfuhr des amerikanischen, so wie jeder Art ausländischen rohen Hirschleders, ohne Zoll, imgleichen die Ausfuhr der feinen Schaafswolle zu 50 Kop. für den Pud an Zoll, wird Allerhöchst gestattet.

Allerbh. Befehl 12. May 1805.

Publ. 19. August 1805. No. 2251.

Archiv No. 688.

Hölzung, freye, in Kronswäldern, gegen eine geringe Abgabe, welche den Städten Goldbingen und Jacobstadt gestattet ist. S. Städte.

Höppener, Johann, Redacteurs-Gehülfe bey der Allerhöchst verordneten Gesetzcommission, wird zum Consulanten bey Em. Reichs-Justizcollegio bestellt.

Befehl des Reichs-Justizcollegiums an das Kurländ. Consistorium, 17. März 1805.
No. 532.

Consist. Archiv No. 10.

Hofrath, hiezu wird der Cameralhofsrath Beck befördert. S. Beck.

Hölungsservitute. Der Allerhöchst bestätigte Doklad, wegen der Hölungsservitute in den Reichswäldern, wird eröffnet.

Allerh. bestätigter Doklad 3. Juny 1805.

Reg. Communicat 17. Aug. 1805. No. 2047.

Archiv No. 612.

Hölungsservitute, die den Privatgütern in den Kronswäldern zustehen, wo in solchem Falle von den Privatgütern wegen des benöthigten Bauholzes nachzusuchen ist. S. Bauholz.

Holz. Es wird den Gutsbesizern und Dörfern, bey welchen Wälder befindlich sind, der Nutzen so wie der Verkauf dieses Holzes nach wie vor gestattet, jedoch mit Ausnahme des Schiffbauholzes.

Allerh. Befehl 2. April 1801.

Publ. 19. April 1801. No. 1265.

Archiv No. 4.

Holz. Wer vom Stamme Holz verbotener Gattung zu haben wünscht, muß desfalls bey dem Oberforstmeister anhalten, und dieser solches dem Civilgouverneur zur Entscheidung vorstellen.

Kurländ. Forstreglement 1805. III. Hauptst.

§. 24.

Archiv No. 817.

Holzdiebstahl. Ein Buschwächter, der aus Interesse in Kronswäldern einen Holzdiebstahl zuläßt, oder gar selbst begeht, soll vom Förster oder Unterförster sogleich vom Amte suspendirt und wegen seiner Entsezung dem Oberforstamte unterlegt werden; worauf derselbe von seinem Amte abgesezt, und 10 Rthlr. Strafe erlegen,

auch in wichtigen Fällen dem Gericht übergeben werden soll. Ein Unterförster wird bey dergleichen Vergehungen vom Amte entsezt, und bey großen Vergehungen dem Gericht übergeben.

Kurländ. Forstreglement 1805. X. Hauptst.
§. 2 und 3.

Archiv No. 817.

Holzdiebstahl. In Ansehung der Appellationen und Revisionen von gerichtlichen Erkenntnissen in Sachen wegen Holzdiebstahl, ist unter andern vorgeschrieben (S. unten Walddiebstahl): „Findet der Oberforstmeister in dem Urtheil einer Behörde in einer Sache, wo die Strafe unter 15 Rthlr. angesetzt ist, und welche der Waldbeamte daher nicht an die Oberbehörde bringen kann, daß der Schuldige der Ahndung unrechtmäßiger Weise entzogen ist, als welches zu noch größern Unordnungen in den Kronswäldern Anlaß geben könnte; so ist derselbe in solchem Falle verpflichtet, seine Meynung darüber, sowohl dem Civilgouverneur, als auch dem Forstdepartement, zu unterlegen, damit die Revision der Sache einer Oberbehörde aufgetragen, und jene Behörde der schuldigen Poen und Ahndung unterworfen werde.“ S. Walddiebstahl.

Allerh. Befehl 11. Novbr. 1804.

Kurländ. Forstreglement 1805. Cap. VI.
§. 10.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Holzfällen. Bey dem eigenmächtigen Holzfällen, oder Ausfuhr des Holzes aus den Kronswäldern, wird dem, der darauf ertappt wird, vom Buschwächter das Pferd genommen, und muß solches in dreyen Tagen eingelöset werden; der Schuldige zahlt sodann nach der bestimmten Taxe den doppelten Werth des gestohlenen Holzes, und dem Buschwächter noch überdem 15 Sechser.

Kurl. Forstreglement 1805. II. Hauptst. §. 9.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Holzfällen. Es wird Allerhöchst befohlen: „daß die wegen eigenmächtiger Holzfällung in den Kronswäldern anhängigen Untersuchungen mit größter Sorgfalt und unaufhälltlichst verhandelt, und diesen Eigenmächtigkeiten gesteuert, auch die Entscheidungen in dergleichen Sachen ganz nach aller Strenge, und Kraft des Forstreglements, gefällt werden sollen;“ als welches auch zur Nachachtung des Kurländischen Gouvernements gebracht wird.

Allerh. Rescript 10. Novbr. 1805.

Ukas 18. May 1806.

Reg. Communicat 12. Octbr. 1806. No. 1959.

— Befehl an die Unterbehörden, 12. October 1806.

Archiv No. 680.

Holzschreiber, bey dem Verkauf des Holzes in Mitau, dieser erhält jährlich an Gage 140 Rthlr. und 6 Faden Brennholz.

Kurländ. Forstreglement 1805. vid. im Etat.

Holztaxe, nach welcher die Gerichtsbehörden und Kronsförster in dem Kurländischen Gouvernement die nach dem Forstreglement von den eigenmächtigen Holzfällern zu erheben bestimmten Straf gelder erhoben werden sollen, bestehet in folgendem:

Eiche, Weißbuchen, Kuster, Zhr. Str.
Lehne.

Für 2 bis 3 Faden lange und 10 bis 12 Zoll dicke Bretter	=	10	—
— Nußholz	= " "	8	—
— Wagenachse	" " "	4	—
— Böttcherholz	" " "	2	—
— Räderholz	" " "	2	—
— Fehmerstange	" " "	1	—
— 1 Fuder Rinde	" " "	1	—
— 1 — Brennholz	" " "	1	—

E s c h e.

Für 2 bis 3 Faden lange und 8 bis 10 Zoll dicke Bretter	"	8	—
— Nußholz	" " "	6	—
— Wagenachse	" " "	3	—
— Böttcherholz	" " "	—	10
— Räderbügel	" " "	—	10
— Fehmerstange	" " "	—	8
— 1 Fud. Wagen- u. Schirrh Holz	"	1	—
— 1 — Brennholz	" "	—	10

B i r k e.

Für Bauholz und Bretter	"	2	—
— Nußholz	" " "	2	—

		Zhlr.	Sfr.
Für Wagen- und Pflugholz	=	1	—
— eine Sparre	= = =	—	15
— Räderbügel	" " =	—	10
— Böttcherholz	" = "	—	5
— Dachstange	" = =	—	4
— 1 Fuder Birkenmayen	"	1	—
— 1 — junge Birken	"	1	—
— 1 — Pergelholz	" "	1	—
— 1 — Zaunpfähle	= =	1	—
— 1 — Brennholz vom Stam-			
me	= = =	1	—
— 1 — Lagerholz	" =	—	10
— 1 — Rinde	" "	1	—
E l l e r n.			
Für Bauholz und Bretter	"	2	—
— Nußholz	" "	2	—
— Wagen- und Pflugholz	"	1	—
— Sparre	= = =	—	15
— eine Dachstange	" "	—	4
— 1 Fud. Brunnenholz	"	1	—
— 1 — Brennholz vom Stamme		—	15
— 1 — Zaunpfähle	= "	—	10
— 1 — Strauch	= "	—	10
— 1 Faden Rinde	= =	1	—
E s p e n.			
Für 4 bis 5 Faden langes Bauholz		—	10
— Holz zu einem Troge	"	2	15
— Holz zu einem Boot	" "	2	—
— eine Sparre	" = =	—	6
— eine Dachstange	" "	—	3
— 1 Fud. Brennholz vom Stamme		—	10

			Thlr.	Sfr.
Für 1 Fuder Strauch	=	=	—	10
— 1 — Zaunpfähle	=	=	—	6
— 1 — Lagerbrennholz	=	=	—	5
L i n d e.				
Für Bretter	=	=	3	—
— Bienenstöcke	=	=	2	—
— eine Rolle Bast	=	=	1	—
— 1 Fuder Stangen	=	=	1	—
Q u i t s c h e n u n d A p f e l b ä u m e.				
Für jeden Stamm	=	=	1	—
H a s e l n.				
Für 1 Fuder Sonnenreifen	=	=	1	—
W e i d e n b ä u m e.				
Für Holz zu einem Boot	=	=	1	—
— 1 Fuder Strauch	=	=	—	2
— 1 — Stangen	=	=	—	6
K i e f e r.				
Für große zu Masten taugliche Balken	=	=	20	—
— eine Spiere	=	=	12	—
— Sage- und Streckbalken von 4 bis 5 Faden Länge	=	=	4	—
— einen Baubalken	=	=	3	—
— eine Sparre	=	=	2	—
— Brückenholz	=	=	1	—
— einen Bienenstock	=	=	3	—
— — Lagebalken	=	=	—	10
— eine Dachstange	=	=	—	5

			Zhr.	Sfr.
Für eine Zaunstange	=	=	—	8
— einen Zaunpfahl	=	"	—	4
— eine Stakete	=	"	—	6
— 1 Fud. Schindeln	=	"	3	—
— 1 — Pergel oder Brennholz			1	—
— 1 — Lagerholz	=	"	—	10

Gränen.

Für einen Sage- u. Streckbalken			3	—
— — Baubalken	=	=	2	—
— eine Sparre	"	"	1	—
— Holz zur Lage	=	=	—	5
— eine Dachstange	"	"	—	2 $\frac{1}{2}$
— eine Zaunstange	"	=	—	4
— — Stakete	"	"	—	3
— 1 Fud. Brücken- u. Brennholz			—	10
— einen Zaunpfahl	"	=	—	2
— 1 Fuder Rinde	=	=	1	—
— einen Bienenstock	=	=	1	—

Tarus und Wacholder.

Für einen Stamm von 6 Fuß Länge, und 6 bis 7 Zoll Dicke			1	—
---	--	--	---	---

Kurländ. Forstreglement 1805. Beylage.
Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Huber, Ferdinand August Wilhelm, wird als
Canzellist bey Einer Kurländischen Gouverne-
mentsregierung angestellt.

conf. Reg. Archiv No. 707. — 1805.

Hüter. Wenn durch deren Verschuldung ein Waldbrand entsteht, so sollen sie so bestraft werden, wie die Wirthe und Knechte (S. Waldbrand); doch ist bey der Bestrafung von den Gerichtsbehörden auf das Alter und Geschlecht derselben zu sehen; indem Weiber, Mädchen und Kinder nicht zu der desfalls bestimmten Waldarbeit verurtheilt werden können. Vom Eintritt des Frühlings, bis zum 15. September aber darf von den Hüttern in den Wäldern kein Feuer angemacht werden, und zwar bey 5 Sechser Strafe.

Kurl. Forstreglement 1805. II. Hauptst. S. 31.

Hurerey. S. fleischlicher Umgang.

Hypothekenbillette, deren Form und Vorzüge werden bekannt gemacht.

Allerh. Manifest 18. Dec. 1797. Punct 5.

Publ. 4. März 1798. No. 882.

Archiv No. 208.

Hypothekenbillette, sollen ohne Anstand und Mißtrauen bey Kronscassen, so wie von Privatpersonen, angenommen werden. Wobey zugleich vorgeschrieben wird, wie solche Billets von Hand zu Hand übertragen werden.

Allerh. Manifest 18. December 1797. Punct

6 und 8.

Publ. 4. März 1798. No. 882.

Archiv No. 208.

Hypothekenbillette, mit solchen kann die Krone bezahlt werden, und sind diese Billette 25 Jahr, von Zeit der Emanirung des unten gedachten Manifests an, geltend. Auch wird vorgeschrieben,

wie die Abzahlung der Capitalien und Interessen von Zeit zu Zeit erfolgen muß.

Allerh. Manif. 18. Dec. 1797. Punct 10 = 16.
Publ. 4. März 1798. No. 882.

Archiv No. 208.

Hypothekenbillette, diese müssen von Hand zu Hand unverfehrt abgeliefert werden.

Allerh. Manifest 18. December 1797.
Publ. 4. März 1798. No. 882.

Archiv No. 208.

Hypothekenbillette, wenn Jemand dieselben nicht als Bezahlung annehmen will, so ist solches dem Gouverneur zur Untersuchung vorzustellen.

Ukas 18. Febr. 1798. No. 3446. Punct 38.
Publ. 23. April 1798. No. 1493.

Archiv No. 341.

Hypothekenwesen. Es wird darüber eine Auskunft verlangt, bey welchen Behörden des Kurländischen Gouvernements die Corroborationen (Krepostensachen), Statt finden, und nach welchen Verordnungen.

Austr. Sr. Excell., des Hrn. Kurl. Civilgouverneurs v Arsenieff, 9. Dec. 1804. No. 699.
conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1804. No. 624.
Comm. Decis. 1717. in Decis. 3. §. 13.
No. 2. §. 28. Stat.

Allerh. Befehl 24. Decbr. 1796.

Archiv No. 29.

Ukas 22. März 1799. No. 1162.

Archiv No. 215.

— 15. July 1799. No. 3226.

Archiv No. 531.

J.

Jacobstadt. Diese Stadt hat, so wie die Stadt Goldingen, das Recht, aus den Kronswäldern, mit eigenen Pferden, zu ihren Bedürfnissen eine Quantität Holz auszuführen. S. Goldingen.

Jagd, in den Kronswäldern, gehöret der Krone; doch bleibt dem Kurländischen Adel ihre, in den landtäglichen Schließen von 1636-1684 und 1692 zugesicherte Jagdgerechtigkeit, dergestalt, daß der Privatbesitzer auch bey der Jagd von großem Wilde, bey der fliegenden Jagd, solches Wild bis in die Kronswälder verfolgen darf. Jedoch muß der Jäger das in Kronswäldern erlegte Wild nach der bestimmten Taxe bezahlen. Die Kronsförster oder Buschwächter können eine solche Jagd begleiten. Wer aber ohne Billet vom Oberforstmeister verbotene hohe Jagd exercirt, dem wird das Gewehr, zum Besten des Forstbedienten, genommen, er muß den Werth des geschossenen Wildes nach der Taxe bezahlen, auch eben so viel an Strafe, und überdieß noch so viel an den jedesmaligen Pfänder; zur Zeit aber, wenn die Jagd verboten ist, zahlt man alles obige doppelt.

Kurländ. Forstreglement 1805. IV. Hauptst.
§. 1 und 4.

Allerh. Befehl 11. Novbr. 1804.

Archiv No. 817.

Jagdbillette. Die Urrendebesitzer der Kronsgüter, welche nach dem Contract in Kronswäldern nicht jagen dürfen, imgleichen die Privatbesitzer, denen in den Kronswäldern zu jagen erlaubt ist, jedoch dieß durch ihre Jäger bewerkstelligen lassen wollen, können die mittlere und kleinere Jagd ausüben, wenn sie dazu jährlich vom Oberforstmeister ein Billet zu 5 Rthlr. gelöst haben. Dieses Geld wird dem Oberforstmeister zu seinem Besten überlassen. Die Anzahl der auszugebenden Billette bestimmt der Civilgouverneur.

Kurländ. Forstreglement 1805. IV. Hauptst.
§. 2.

Archiv No. 817.

Jagen. Den Bauern wird es aufs strengste untersagt, mittelst Neße, Fangeisen oder Schlingen das Wild einzufangen und auszurotten, bey Strafe von 2 Rthlr., zum Besten der Forstrevenüen.

Kurländ. Forstreglement 1805. IV. Hauptst.
§. 6.

Archiv No. 817.

Jagen, in den Kronswäldern, wie solches den Jägern der Privatgutsbesitzer gestattet wird.
S. Privatgutsbesitzer.

Jäger. Den Jägern wird untersagt, zu den Ladungen ihrer Gewehre Heede (Werg) zu nehmen, da dieß bey dem Entzündn gar leicht einen Waldbrand bewerkstelligen kann. Daher kann auch ein Jeder (außer dem Adel, für den ein bloßes Verbot schon hinlänglich ist), von

den Förstern und Buschwächtern auf der Jagd in Wäldern aufgehalten werden; und wenn befunden wird, daß obiges Verbot, in Betreff der Ladung, übertreten ist, so fällt das Gewehr dem Entdecker heim. Falls der Uebertreter der Leibesstrafe unterworfen ist, so wird er von dem competenten Gerichte zu 25 Peitschenhieben verurtheilt.

Kurland. Forstreglement 1805. II. Hauptst.
§. 34.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Jahresfrist, siebenjährige. Wenn innerhalb derselben von einem abwesenden Ehegatten keine Nachrichten eingezogen werden können, so wird dem zurückgebliebenen Theile, jedoch nicht eher, als nach Ablauf dieser sieben Jahre (die von Zeit der Proclamation an zu rechnen ist), erlaubt, zur andern Ehe zu schreiten.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurland. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III.
§. 16.

Consist. Archiv No. 127.

Jahrmärkte, auf denselben wird der Ankauf der Pferde durch ausländische Officiere, oder deren Commissionairs, um sie über die Reichsgrenze zu führen, durchaus verboten. S. Pferde.

Illextkisches Salz, kann ungehindert verkauft werden. S. Salz.

Immissionsfachen, diese gehören, in gewissen Fällen, zur Competenz der Gouvernementsregierung. S. Arrestverhängungen.

In amissionem causae, wenn darauf vom Gerichte erkannt werden kann. S. Klage.

Inappellable Criminalsachen, wenn die in dergleichen Criminalsachen gefällten Urtheile die Rechtskraft beschreiten. S. Criminalurtheile.

Innotescenz. Wie die Innotescenz der Termine in den Untersuchungssachen der Kammeralhöfe zu bewerkstelligen ist. S. Bayern.

Inquisit. Wegen Mangel des Fonds zur Entschädigung und Vergütung der Bemühungen eines Rechtsbeystandes, wird gegenwärtig den Inquisiten gewöhnlich nicht, wie zur Zeit der Herzoglichen Regierung, ein Rechtsbeystand, zu dessen Vertheidigung vor Gerichte, beygelegt. Indessen ist es dem Richter ganz besonders zur Pflicht gemacht, die Umstände zu erforschen, die dem Inquisiten günstig seyn können.

conf. Ludowici Einleitung zum peinlichen Prozeß. Cap. 8. §. 3.

Feyerb. Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 634.

Antrag des Herrn Fürsten Golizin Durchl. an den Herrn Kurländ. Landhofmeister, Geheimenrath und Ritter Baron von Lüdinghausen-Wolff, vom October 1801.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämtliche Unterbehörden, 24. October 1801. Missiv No. 494.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Inquisit. Welche Mittel vom Gerichte angewandt werden, um den Inquisiten zum Geständniß zu bringen. S. Geständniß.

Inquisit, der eines Verbrechens wegen sehr verdächtig ist, und zu seiner Entlassung aus dem Arrest keine Caution bestellen kann, wie mit demselben zu verfahren. S. Caution.

Inquisit. Derselbe wird auf Kosten des Klägers, der ihn arretiren lassen, und von der Zeit, da ihn ein Gutsherr, mit Begebung seiner Patrimonialgerichtsbarkeit, an die competente Behörde abgeliefert, auf Kosten dieses Gutsherrn; in einem andern Falle aber, wo diese Alimentationsverpflichtungen fehlen, von der hohen Krone unterhalten.

Landtagl. Schluß 1684 den 13. Juny S. 6.
Befehl Einer Kurländ. Gouv. Reg. 18. Febr.
1802.

Befehl des Kurländ. Kammeralhofes 26. Febr.
1802.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.
Punct 45.

Publ. 1. Febr. 1798. Archiv No. III.

Ukas 30. Sept. 1804.

Archiv No. 879.

Inquisiten. Diese sind, wegen der Widersprüche in ihren Aussagen, durchaus nicht vorläufig zu bestrafen. S. Criminalsachen.

Inquisiten, diesen soll das Recht, sich zu vertheidigen, unbenommen bleiben. S. Vertheidigung.

Inquisition. Sowohl die General- als Specialinquisition ist bey den Kurländischen Behörden üblich, doch findet die letztere nur dann Statt,

wenn durch die erstere die Wahrheit noch nicht ganz eruiert werden können.

conf. Koch. Instit. Jur. Crim. §. 776 und 777.

Quistorp. §. 663.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Inquisition. Dem unter Inquisition stehenden Angeklagten, müssen alle Beweise zu seiner Rechtsfertigung gestattet werden. S. Angeklagter.

Inquisitionsfachen, wie dabey zu verfahren. S. Geständniß.

Inquisitionsfachen, wie in diesen Sachen die Protocolle von den Behörden zu führen sind.

conf. frühern Ukasenauszug unter Revisionsprotocoll.

Archiv No. 536. — 1803.

Inquisitorischer Prozeß, findet in Criminalsachen in Kurland bloß gegen Leute von geringem Stande Statt.

Landtägl. Schluß von 1780, den 11 Septbr. Manuscript des ordinären Processus in Kurland. Tit. 5. §. 11.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61. ad Int. 40.

Inquisitorische Sachen, wenn die in denselben gefällten Urtheile die Rechtskraft beschreiten. S. Criminalurtheile.

Inscription, einer Rechtsfache in das Partenregister, wie dieselbe zu bewerkstelligen. S. Citation.

Insinuation der Citation oder Klage, wie es damit zu halten. S. Citation.

Interlocutoria, diese werden unter dem Namen von Bescheiden, übrigens aber eben so wie Endurtheile, motivirt abgefaßt, und in dem einfälligen Termin, mit Vorwissen der Parten, publicirt. Von Bescheiden findet eben so wenig, als von Endurtheilen, eine Querel oder irgend ein anderes Rechtsmittel Statt, außer daß man in 3 Tagen um Erklärung des Spruchs, wenn er dunkel abgefaßt wäre, bitten, und sogleich nach erfolgter Publication des Spruchs, oder innerhalb 10 Tagen von der Publication desselben gerechnet, die Appellation einwenden kann. Der Richter kann zwar die vom Appellanten nachgesuchte Verwilligung, oder das Defertur, verweigern, wenn er findet, daß die Appellation von einem auf die Hauptsache gar keinen Einfluß habenden, mithin von einem bloßen Zwischenbescheide, oder weder um der Ehre willen, noch von einer appellablen Summe, des von 600 Gulden auf 500 Rubel erhöhten Belaufs, oder sonst mißbräuchlich und bloß zum Verschlepp der Sache ergriffen worden; jedoch bleibt in diesen Fällen dem Appellanten unbenommen, auf der Stelle, mit Anrufung der Umstehenden zu Zeugen, die extraordinaire Appellation mündlich zu verlautbaren, und darüber von einem gegenwärtigen Notario, oder von dem Gerichtsministerial, sich beglaubten schriftlichen Schein und Beweis

in zwey gleichlautenden Instrumenten ausfertigen zu lassen, damit er eines davon dem Richter, der ihm die ordinaire Appellation verweigert, und das andere seinem Gegenparten gerichtlich insinuiren lassen könne, außer der Abschrift, die er, mit der darauf geschehenen Relation des Insinuanten, selbst braucht, um die erfolgte Insinuation zu beurfunden.

Priv. Nobil. von 1561. Art. XXIII.

Diplom. Appell. von 1615.

et primum quidem etc.

quoniam etiam etc.

Form. Reg. §. X. XIV. und XVIII.

Stat. von 1617. §. 32.

Landtägl. Schluß von 1636 den 9. August.

— — — 1699 — 3. April.

— — — 1746 — 27. July.

Ukas 30. Januar 1798.

— 23. July 1800.

Oberhofgerichtl. Befehl 27. Septbr. 1800.

Auftrag des damaligen Herrn Militairgouverneurs, Fürsten Golizin Durchl. 8. April 1802.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61. ad Int. 32.

Interlocute. Es wird von Eines dirigirenden Senats drittem Departement dem Oberhofgerichte mittelst Ukases eröffnet: daß die von Interlocutentscheidungen an Einen dirigirenden Senat gelangten Appellationsfachen bey Demselben in das Verzeichniß der pendenten Sachen werden eingetragen werden, und in deren

Tour zur Entscheidung vorzutragen sind, ohne die Parteien vorzuladen. S. Canzelley'sportel.

Ukas 17. July 1806. No. 675.

Archiv No. 472.

Interposition der Appellation, wenn dieselbe erfolgen muß. S. Appellationsfatalien.

Interrogatoria, diese dürfen nicht zur Wissenschaft der Parteien gebracht werden. S. Zeugenverhör.

Interrogatorien, auf die Beweisartikel, wenn diese erfolgen. S. Beweisartikel.

Introduction der Appellation. S. Justification.

Introduction der Appellation, was für Prästanzen dabei von dem Appellanten zu leisten sind. S. Appellationsprästanzen.

Jemelau; und Grendensche Oeconomia, wird dem Kurländischen Adel zu ewigen Zeiten geschenkt. S. Schenkungsbrief.

Jude, wie derselbe zu beeidigen. S. Reinigungseid.

Juden. Es werden die Beschlüsse der Palaten des Kurländischen Gouvernements, — „wie die Allerhöchst bestätigte Verordnung vom 9. December 1804, wegen der Verfassung der Ebräer in dem Kurländischen Gouvernement, in Erfüllung zu bringen ist“ — in ihrer vollen Kraft bestätigt.

Ukas 1. December 1806. No. 24144.

Archiv No. 864.

Judicium mixtum. S. Militärpersonen.

Juratorische Caution, wenn dieselbe, bey dem Mangel an Bürgen oder Pfändern, dem Beklagten gestattet wird. S. Caution. Cautionbestellung.

Justification der Appellation. Die Frist der Appellationsintroduction, oder welches einerley ist, der Appellationsjustification, ist ein volles Jahr, von dem Augenblick der Appellationsanmeldung gerechnet.

Stat. 1617. §. 33.

Namentl. Befehl 30. Juny 1803.

Senats-Ukase 31. July 1803.

Manuscript der Prozeßordnung in Kurland.
Tit. 2. §. 20.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Justification. Welche Prästanden der Appellant dabey zu leisten hat. S. Appellationsprästanden.

Justizcollegium, wie dasselbe bey Bestellung und Wahl der Candidaten zu Predigerstellen in Kurland sich zu benehmen hat. S. Candidaten.

Justizcollegium, demselben wird vorgeschrieben, in welchen Fällen Es sich mit den (Kurländischen) Consistorialsachen zu befassen hat. S. Consistorialsachen.

Justizcollegium. Einige von dem Reichsjustizcollegio getroffene Verfügungen in Kurländischen Consistorialsachen, werden, da solche Verfügungen dem Reichsjustizcollegio, nach erfolgter Allerhöchster Wiederherstellung der Kurländischen Rechte und Privilegien, nicht competirt haben, aufgehoben.

Ukas 24. Januar 1805. No. 134.

Consist. Archiv No. 4.

Befehl des Kurländ. Consistoriums an sämtliche evangelische Prediger hieselbst, 15. Febr. 1805.

Archiv No. 213.

Justizminister. Das an Se. Durchlaucht, den Herrn wirklichen Geheimenrath, Justizminister und Ritter, Fürsten Peter Wassiljewitsch Lopuchin erlassene Allerhöchste Rescript, wodurch Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst Dero vollkommene Zufriedenheit und besonderes Wohlwollen Sr. Durchlaucht, dem Herrn Justizminister, sowohl über den guten Fortgang der Arbeiten der Commission zur Redaction der Gesetze, als auch wegen der unablässigen Sorgfalt für die fordersame Erfüllung des dieser Commission übergebenen Geschäftes, Allerhuldreichst zu erkennen geben, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Rescript 1. Januar 1806, publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 17. Januar 1805. No. 5.

K.

Kahals, diese müssen für die prompte Erlegung der Kronsabgaben der Ebräer gehörige Sorge tragen.

Allerh. Befehl 29. Decbr. 1804.

Publ. 6. März 1805. No. 612.

Archiv No. 258.

Kalkauffseher. Derselbe erhält 50 Rthlr. Gage. S. Erat.

Kalkbrennercyen, diese sollen nicht in den Kronswäldern ohne Erlaubniß angelegt werden. S. Kronswaldbezirke.

Kammeralhof. Wegen der von dem Kurländischen Kammeralhofe und der Gouvernementsregierung an die Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte in nöthigen Fällen zu erlassenden Befehle, wird vorgeschrieben: „daß, da die „Gouvernementsregierung und der Kammeralhof in jedem Gouvernement die höchsten und von einander unabhängigen „Gerichtsbehörden sind, so wird der „Kurländischen Gouvernementsregierung mittelst Befehls aufgegeben, daß gedachte Palate „(der Kammeralhof) in allen sie betreffenden „Sachen, welche nach dasigen (Kurländischen) „Rechten von den Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichten untersucht und abgeurtheilt „werden müssen, so wie die Gouvernements-

„regierung an die Instanz- und Hauptmanns-
gerichte Befehl erlassen könne.“

Ukas 27. October 1797. No. 5090.

Reg. Commun. 11. December 1797. No.
4078.

Archiv No. 424.

Kammeralhof. Derselbe hat bey der Requisition, um Demandirung einer Gerichtsbehörde (zu einer gebetenen oder erforderlichen Untersuchung) der Gouvernementsregierung nicht das Gericht namentlich zu bestimmen, von welchem das Gerichtsglied zu delegiren sey, noch diesem Gerichtsgliede vorzuschreiben, in welcher Ordnung und nach welchen Regeln die Untersuchung bewerkstelliget werden soll, weil der Richter nach den Gesetzen verfahren muß. S. Kammerverwandten.

Ukas 31. July 1805. No. 1104.

Archiv No. 595 u. 596.

Kammeralhof, derselbe muß darauf sehen, daß die Kronsbauern nicht zur Arbeitszeit aufgehalten werden. S. Bauern.

Kammeralhofscommission. S. Untersuchungscommission.

Kammerverwandten, dieselben müssen vom Kammeralhofe bloß instruiert werden, womit sie sich bey der Untersuchung (in Betreff der Bewirthschaftung der Kronsgüter) zu befassen, und was sie von dem Richter zu verlangen haben, welcher den Gesetzen gemäß verfahren soll.

Ukas 31. July 1805. No. 1104.

Archiv No. 594.

Kammerverwandten, denselben kommt es, als Bevollmächtigten des Kammeralhofes, nicht zu, bey der Untersuchung der Bewirthschaftung der Güter, bey der Commission mit dem delegirten Gerichtsgliede Sitz zu haben, und die Protocolle anzufertigen; sondern sie müssen, nach der ihnen von dem Kammeralhofe ertheilten Instruction, nur den Nutzen der Krone und den Vortheil der Kronsbauern wahrnehmen. Die Anfertigung der Protocolle muß, unter Anleitung des Gerichtsgliedes, von einem aus dem Gerichte mitzunehmenden Kanzellenbeamten, den das Gerichtsglied mit sich haben kann, bewerkstelliget werden.

Ukas 31. July 1805. No. 1104. Punct 3.
Archiv No. 595 u. 696.

Kammerverwandten, diese sind nicht befugt, bey den anzustellenden Untersuchungen, die Bauern und die Aeltesten zu befragen, sondern dieß liege dem Gerichtsgliede selbst ob, jedoch muß dieß im Beyseyn der Kammerverwandten geschehen.
S. Untersuchungscommission.

Kanzelley, der Regierung, soll nicht durch Anträge des Gouverneurs in andern Geschäften behindert werden. S. Regierung.

Kanzelleybeamte, können ihre Gagen in Zukunft auch nach Ablauf eines jeden Monats aus der Kronrenten erheben. S. Gagen.

Kanzelleybeamte, wie diese bey dem Collegio der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen sind.

Allerh. Ukas 16. July 1806.

Publ. 9. Novbr. 1806. No. 2253.

Archiv No. 788.

Kanzelleybeamte, welche nicht in Klassen stehen, bey deren Anstellung ist es nicht erforderlich, daß die Gouvernementsregierung an den Herrn Generalgouverneur deshalb Vorstellungen ergehen läßt. S. Beamte.

Kanzelleygeschäfte, diese müssen bey dem Oberforstmeister, nach Inhalt des Generalreglements und der deshalb vorhandenen Ukasen, verhandelt werden.

Kurländ. Forstreglement 1805. VII. Hauptst. §. 15.

Archiv No 817.

Kanzelleyofficianten. Es wird das vorgeschriebene Formular, nach welchem die Behörden hinführo ihre Vorstellungen, in Betreff der Bestätigung der im Kopfsteueroklad verzeichneten Leute zu Kanzelleyofficianten, an Einen dirigirenden Senat abzustatten haben, zur Nachachtung der Behörden auch des Kurländischen Gouvernements eröffnet.

Ukas 22. Novbr. 1806. No. 22120.

Reg Communicat 15. Jan. 1807. No. 124.

Archiv No. 28.

Kanzelleyssportel. In dem Ukas, in Betreff der Appellationen von Interlocuten, vom 17. July 1806 sub No. 675, ist unter andern enthalten:

daß es den Behörden (im Lief- und Kurländischen Gouvernemente), weil nach der Provinzialverfassung die Zulässigkeit solcher Appellationen in jenen (dem Lief- und Kurländischen) Gouvernements, vermöge der Allerhöchsten Beybehaltung ihrer Rechte, und der damit verknüpften Erhebung der Gefälle für die Kanzellenbeamten, der Senat nichts aufheben kann, in solchen Appellationsfällen anheim gestellt wird, alles ihnen in ihren Rechten vorgeschriebene wie zuvor zu erfüllen. S. Interlocute.

Ukas 17. July 1806. No. 675.

Archiv No. 472.

Karten. Es wird der neue Contract, wegen des Handels mit Spielkarten (welcher Contract bis zum 11. April 1811 gilt) eröffnet, und darin mit mehrerem verordnet:

- a) Daß für die erste Sorte für das Duzend 6 Rubel, für die zweyte Sorte für das Duzend 4 Rubel 80 Kop., und für die dritte Sorte für das Duzend 3 Rubel bezahlt werden soll.
- b) Soll jedes Stadtpolizenamt bekannt machen, 1) daß die Kaufleute und Bürger, vom 1. April 1807 ab, ohne Erlaubniß, oder schriftliche Zeugnisse der Pächter, keine Karten verkaufen; 2) daß die gespielten Karten von Jedermann nur an die Pächter, oder ihre Bevollmächtigten, zu verabsolgen und zu verkaufen sind; und 3) daß die Kartensabrikanten keine Karten

ohne Erlaubniß der Pächter verfertigen sollen ꝛc.

Ukas 30. Juny 1806.

Publ. 8. Novbr. 1806. No. 2189.

Archiv No. 787.

Karten, über die unbestrittenen Wälder, müssen, so wie die Meßbücher, von allen angrenzenden Gutsbesitzern, von deren Besitzungen die Kronswälder abgetheilt worden sind, oder von deren Bevollmächtigten, von Seiten der Krone hingegen durch den Förster und Revisor unterzeichnet werden; wobey die Revisoren und Förster bey eigener Verantwortung darauf zu sehen haben, daß die Krone nichts verliere.

Kurl. Forstreglement 1805. VIII. Hauptst. §. 13.

Archiv No. 817.

Kasan. Die Allerhöchst bestätigte Acte der Universität zu Kasan wird eröffnet.

Allerh. Befehl 5. Novbr. 1804.

Kasernen. Wegen Berechnung der Prästandten, welche den Städten obliegen, und die wegen der Armuth der Städte auf das Land repartirt werden, als wegen Reparatur und Erheizung der Kasernen ꝛc., muß ein Deputirter von der Kaufmannschaft der Gouvernementsstadt zugezogen werden.

Allerh. Befehl 2. May 1805. Punct 4.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Kasernen und Gebäude (worin das Militair einquartirt worden), sollen, während der Abwesenheit desselben, unterhalten werden. S. Officiere.

Kasernen, in den Städten, deren öconomische Revenüen (nach Unterhaltung ihrer eigenen Polizen und deren Abtheilungen) gar keinen jährlichen Ueberschuß, oder nur einen Ueberschuß von 1000 Rubel jährlich ausmachen; bey diesen wird die jährliche Unterhaltung derselben und deren Erheikung, imgleichen die übrigen Bedürfnisse des Militairs, auf das ganze Gouvernement mit den Städten gemeinschaftlich repartirt.

Allerh. namentl. Befehl 2. May 1805.

Ukas 25. May 1805.

Publ. 6. July 1805. No. 1892. Punct 12.

Archiv No. 584.

Katechisation. S. Catechisation.

Katholiken. Wo beyde Eheleute, oder auch nur der beklagte Theil, römisch-katholischer Religion sind, soll die Sache vor die katholische Geistlichkeit gehören, und von selbiger an das katholische Departement des Justizcollegiums gedeihen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurländ. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. IV.

§. 15.

Consist. Archiv No. 127.

Ukas 2. April 1791.

Befehl des Reichsjustizcollegiums 1798, den 12. October.

Katholische Kirchenverfassung. S. Römisch-katholische Kirchenverfassung.

Katholisch, kirchliche Sachen, wie dabey von den Behörden zu verfahren. S. Verfahren in katholisch-geistlichen und kirchlichen Sachen.

Katholische Kirchen und geistliche Güter, sollen dem Kronseigenthume gleich vertreten werden. S. Verfahren.

Kaufbriefe, wie hoch die Stempelbogen hiezu genommen werden sollen. S. Kreposten.

Kaufbriefe. In den Kaufbriefen über veräußerte Bauern und Hofleute soll die männliche Seele nicht unter 75 Rubel, und die weibliche nicht unter die Hälfte dieser Summe angesetzt werden.

Ukas 11. August 1806. No. 13718.

Archiv No. 538. 755.

Kaufleute. Es wird vorgeschrieben 1) daß die unter Kronsgütern wohnenden Kaufleute und Bürger nicht gezwungen werden sollen, in den Städten zu wohnen; 2) daß selbige, wenn sie in ihren vorigen Wohnörtern zu bleiben wünschen, und die Emolumente zweyer Stände genießen, auch alle mit diesen Ständen verbundenen Abgaben zahlen, und alle Prästanden darnach (wovon jedoch die bey den Rekrutirungen ausgenommen sind) leisten sollen; und 3) daß die auf den Kronsgütern wohnenden Kaufleute ihre Rekrutensteuer nur nach dem Kaufmannsstande mit Geld entrichten sollen, den Bürgern aber in Absicht der Rekrutenlieferung anheim gestellt bleiben soll, sich zu der Stadt, wo sie im Oklad stehen, oder

zu dem Gute, wo sie wohnen, in den Bürgerstand aufnehmen zu lassen.

Allerh. Befehl 16. October 1804.

Ukas 15. May 1805.

Publ. 17. July 1805. No. 2011.

Archiv No. 533.

Kaufleute, wie viele Procente deren Erben an die Krone von dem ererbten Vermögen abzahlen müssen. S. Procentabgaben.

Kaufleute. Wenn diese mit Tode abgehen, und keine Kinder hinterlassen, so zahlen ihre Anverwandten, so lange sie sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, von dem Capital des Verstorbenen die vorschriftsmäßigen Procente, weil das Capital als ein Compagniecapital angesehen wird.

conf. §. 96 der Stadtordnung.

Ukas 15. October 1805.

Publ. 23. Januar 1806. No. 100.

Archiv No. 141.

Kaufleute. Das Allerhöchste Manifest über die neue, dem Kaufmannsstande im Russischen Reiche verliehenen Bedürfnisse und Vorrechte, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Allerh. Befehl 1. Januar 1807.

Ukas 3. Januar 1807.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Kaufmännisches Vermögen, ererbtes. S. Einprocentabgaben.

Kinder. Wie es mit dem Vermögen der Eltern, die sich scheiden lassen, in Ansehung ihrer Kinder zu halten ist. S. Erbschaftsrechte.

Kinder, diese werden bey der Ehescheidung dem unschuldigen Theile zuerkannt, und der schuldige Theil wird verpflichtet, die Kosten zu dem standesmäßigen Unterhalte derselben monatlich zu entrichten. Wenn aber beyde Theile schuldig befunden worden, so werden die Töchter der Mutter, und die Söhne dem Vater zum Unterhalt und zur Erziehung zuerkannt, ohne daß der andere Theil zu irgend einem Beytrage verpflichtet ist.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurland, Ehescheidungsrecht 1798. Cap. IV.

§. II.

Consist. Archiv No. 127.

Kinder erster Ehe, wenn diese nicht gesetzlich abgetheilt worden, so ist dem Prediger verboten, denjenigen, der in diesem Fall zur zweyten Ehe treten will, zu copuliren; es sey denn, daß dazu ein Befehl vom Consistorio vorhanden wäre, oder eines oder das andere solcher Kinder annoch minorenn sey.

Instruction Eines Reichsjustizcollegiums 25.

Januar 1801. Punct 7.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 8. Februar 1801.

Kinderlosigkeit, in der Ehe, begründet allein noch keinesweges die Ehescheidung,

wenn nicht andere gesetzmäßige Gründe kommen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurländ. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III.

§. 13 und 31.

Consistor. Archiv No. 127.

Kindertaufe. Die evangelisch-lutherischen Prediger werden angewiesen, ihren Gemeinen, bey den Kanzelvorträgen, den Nachtheil der gleich nach der Geburt des Kindes vorzunehmenden Taufe vorzustellen, auch kein Kind vor 14 Tagen nach dessen Geburt (wenn nicht Krankheit oder Schwäche des Kindes eine Beschleunigung der Taufe fordern) zu taufen.

Reg. Befehl 27. Febr. 1803. No. 408.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 4. März 1803.

Kirchenbücher. Es werden vom Kurländischen Consistorio Nachrichten einverlangt: von welchen Jahren, und wie viele Kirchenbücher bey den evangelisch-lutherischen Predigern vorhanden sind, von welcher Zeit Kirchenbücher fehlen, und von wem die vorhandenen Kirchenbücher geführt worden.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Superintendenten und Probste, 11. August 1803.

Kirchenfeste, jährliche. S. Feiertage.

Kirchen, katholische. S. Römisch-katholische kirchliche Verfassung.

Kirchen, Kirchspiels. S. Kirchspielskirchen.

Kirchenordnung. Zum Behuf einer, bey der Allerhöchst verordneten Geseßcommission anzufertigenden Kirchenordnung, für die im Russischen Reiche befindlichen protestantischen Glaubensgenossen, werden sämtliche Kirchenvorsteher und Prediger des Kurländischen Gouvernements befehligt, die deshalb erforderlichen Nachrichten, nach den in dieser Absicht beygefüigten 42 Fragen, bestimmt in möglichster Kürze, und der Wahrheit gemäß, auch ohne Rücksicht auf die etwa vorher eingesandten Nachrichten, dem Kurländischen Consistorio einzusenden; indem solche Nachrichten dem Redacteur der Geseßcommission, das Amt des Procureurs bey Einem Reichsjustizcollegio verwaltenden Herrn Jurisconsulten des Justizministeriums, Hofrath Sahlfeldt, einzusenden sind, und vorzüglich desfalls einverlangt werden, um aus selbigen einen vollständigen und zuverlässigen Kirchenstaat zu formiren, damit hierin für die Zukunft allen Unbestimmtheiten, und daraus entstehenden Mißhelligkeiten, zwischen den Gemeinen und den Kirchenbeamten vorgebeugt werde. Solche Nachrichten sind in Duplo, mit Namensunterschrift der Kirchenvorsteher und der Prediger und deren Siegel, spätestens bis zum letzten September 1806 dem Consistorio einzusenden.

Consistorialbefehl 21. Juny 1806.

Befehl des Reichsjustizcolleg. 21. May 1806.

Kirchenverwaltung des römisch-katholischen Glaubens. Es wird die von Seiner Kaiserlichen Majestät am 13. Novbr. 1801 Allerhöchst bestätigte allerunterthänigste Unterlegung Eines dirigirenden Senats, in Betreff der Verordnung zur geistlichen Kirchenverwaltung des römisch-katholischen Glaubens, sammt dem Etat des römisch-katholischen geistlichen Consistoriums, zur Wissenschaft und gehörigen Befolgung in vorkommenden Fällen, Einer Kurländischen Gouvernementsregierung eröffnet. S. Römisch-katholische Kirchenverfassung.

Allerh. Befehl 13. Novbr. 1801.

Ukas 4. Decbr. 1801. No. 4128.

Reg. Archiv No. 2656.

Kirchensvisitatoren, für Kurland und Semgalen, werden bestellt. S. v. Bolschwing, von Medem.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 97.

Kirchspielskirchen, bey deren Reparatur die Krone Antheil nimmt, zahlen für das nöthige Bauholz kein Stammgeld. S. Bauten.

Kirchspielschulen. In denselben sollen die Prediger den religiösen und moralischen Unterricht durch zweckmäßige Catechisationen dauerhafter und nützlicher zu machen suchen, auch die Schullehrer zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen, und die Schulanstalten

ihrer Gemeinen öfters besuchen und in Augenschein nehmen.

Requisition der Kaiserlichen Schulcommission der Universität zu Dorpat 1803.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 28. May 1803.

Klage. Zur Beantwortung der Klage wird dem Beklagten (außer der Frist von 4 Wochen, von Zeit der Insinuation der Citation an gerechnet,) auf sein Ansuchen, nach Befinden der von ihm angegebenen Ursachen, warum er in dem vom Kläger deducirten Termin nicht schon mit fertigen Sachen erschienen, in der Absicht noch eine kurze Fristverlängerung gestattet. Im Nichterscheinungsfalle wird der Beklagte, auf Ansuchen des Klägers, zur Strafe des Ungehorsams, jedoch mit Vorbehalt seiner etwanigen Ehehaften, in die Terminskosten vertheilt, die 6 Rthlr., zuweilen mehr, betragen, und von ihm entrichtet werden müssen, wenn er auf wiederholte, ihm insinuirte Citation des Klägers, in 6 Monaten nach dem ersten Termin einfalligen zweyten Termin vor Gericht erscheint, und sein Außenbleiben im ersten Termin nicht zu rechtfertigen vermag. Erscheint der Beklagte aber auch im zweyten vom Kläger gehörig zu deducirenden Termine nicht, so wird er, auf Ansuchen des Klägers, zur Strafe des fortwährenden Ungehorsams, als überwiesen, in den Verlust der eingeklagten Sache, jedoch mit fer-

nerem Vorbehalt seiner etwanigen Ehehaften, verurtheilt. — Jetzt bleibt dem Beklagten noch unbenommen, innerhalb 6 Monaten den Kläger ad reponendum, oder zur Befreiung der eben gedachten beyden Contumacialbescheide, zu citiren, wird aber, im einfälligen Termin, zu seiner Vertheidigung gegen die Klage eher nicht zugelassen, als bis er die ehelastlichen Hindernisse seines Ausbleibens beygebracht, oder durch einen Eid von dem Verbrechen des Ungehorsams sich gereiniget hat. — Bedienet er sich hingegen innerhalb der beregten 6 Monate des beneficij citationis ad reponendum nicht, so wird der Contumacialbescheid, wodurch er in den Verlust der Sache vertheilet worden, auf Ansuchen des Klägers, dergestalt bestätigt, daß Kläger zur Execution gegen ihn schreiten kann.

Stat. 1617. §. 20.

Landtäggl. Schluß 1746, den 27. July.

Manuscpt. über den ordin. Proceß in Kurland.

Tit. 1. §. 6 bis 18.

Tit. 2. §. 2 bis 33. sequ.

Tit. 5. §. 4. sequ.

Tit. 6. §. 2.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Klagesachen, wider die sechsstimmigen Stadträthe, wo diese anhängig gemacht werden sollen.

S. Sechsstimmige Stadträthe.

Klassen, nach welchen Klassen sich die Beamten zu benennen. S. Rang. Titel.

Kleider. Es wird vorgeschrieben: daß auf den Jahrmärkten, in denjenigen Gouvernements, wo den Ebräern der Verbleib gestattet ist, Allen und Jeden der Handel mit alten Kleidern, ausgenommen Russischen Kleidungsstücken, den Ebräern aber der Handel überhaupt mit allen Kleidungsstücken, sowohl mit alten, als neuen, gänzlich untersagt seyn soll, und zwar so lange, bis das gelbe Fieber aufgehört haben wird.

Ukas 20. Juny 1805.

Reg. Communicat 29. July 1805. No. 1899.
Archiv No. 568.

Publ. 27. July 1805. No. 2086.

Kleidung zur Landmiliz. S. Luxus.

Kleidungsstücke, die Einfuhr derselben wird, wegen des jetzt herrschenden gelben Fiebers, untersagt. S. Gelbes Fieber.

Klöster. Die Verwaltung derselben, so wie der Mönchsorden, ist von den Bischöfen unabhängig, jedoch unter deren Diöcesialjurisdiction; wobey das Verfahren bey Anstellung der Archimandriten, Suffraganen und der Aebte bey den Klöstern und Kirchen, so wie die Vergebung der katholischen Pfarrstellen, vorgeschrieben wird.

Ukas 4. December 1801. No. 4128.

conf. Allerh. bestätigte römisch-katholische Kirchenverfassung, 13. Novbr. 1801.

Reg. Archiv No. 2656.

Kolonisten (ausländische). Die Seiner Kaiserlichen Majestät von dem Herrn Minister des

Innern, über einige Verfügungen, in Bezug auf die Niederlassung ausländischer Kolonisten in Rußland, gemachte und Allerhöchst eigenhändig bestätigte Unterlegung, enthaltend die Vorschriften zur Aufnahme dieser Kolonisten, wird eröffnet.

Allerh. Befehl 23. Febr. 1804.

Publ. St. Petersburgsche Zeitung 10. und 13. Januar 1805. No. 3 und 4.

Konferenzordnung. S. Landtagsordnung.

Kontracte über Lieferungen, und Podräge in Landespräständen, werden im Kammeralhofe geschlossen, und unter Bestätigung des Gouvernementsvorstehers zur Erfüllung gebracht. Ihr Termin wird nur auf 3 Jahre angesetzt.

Allerh. Befehl 2. May 1805. Punct 23.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Kopfststeuer, die sich dazu anschreiben lassen wollen, und bereits im Arbeiteroklad verzeichnet sind, zahlen die Kronsabgaben doppelt.

Allerh. Befehl 23. December 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

Kopfststeuer. Wie die zur Kopfststeuer angeschriebenen Leute, welche als Kanzellenofficianten angestellt zu seyn wünschen, Einem dirigirenden Senat vorzustellen sind.

Ukas 22. Novbr. 1806. No. 22120.

Reg. Communicat 15. Januar 1807. No.

124.

Archiv No. 28.

Kopitzen, diese bestimmen die Grenzen der Wälder. S. Grenzstreitigkeiten.

Kopitzen. S. Waldkopitzen.

Kopulirte Personen, über diese müssen von den Predigern Tabellen eingesandt werden. S. Tabellen.

Kordonscheine, die an die Ausgewanderten vom Auslande, nach dem Ukas vom 9. May 1802, an der Grenze, auf 3 Monate Frist, gegeben werden, müssen in den Landgerichten verzeichnet werden, und gelten dann auf 9 Monate als Pässe; während dieser Frist können die Ausgewanderten zu dem Stande angeschrieben werden, der im obgedachten Ukas erwähnt worden.

Allerh. Befehl 9. Septbr. 1805.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen. No. 102.

Kordonscheine. Wenn ein Ausgewandelter (vom Auslande) vorschützt, seinen Kordonschein verloren zu haben, so werden über die wirklich erfolgte Ausstellung gehörigen Orts Nachrichten eingezogen, und wenn die Angabe wahr befunden wird, so erhält derselbe auf die noch übrige Zeit einen andern Schein. Wenn seine Angabe aber falsch ist, wird mit einem solchen Ausgewanderten wie mit einem Herumtreiber ohne Paß verfahren.

Allerh. Befehl 9. Septbr. 1805.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen. No. 102.

Kornvorrathsmagazine. S. Magazine.

Kosten (Gerichts-), wer solche trägt. S. Schâden. Gerichtskosten.

Kosten, in Criminalsachen. S. Gerichtskosten. Criminalsachen.

Kosten, bey den an die Oberinstanz zu devolvirenden Appellationsfachen, wie es dabey mit denjenigen Parten gehalten werden soll, die solche Kosten nicht zahlen zu können vorschützen.

Ukas 24. März 1799.

Reg. Communicat 25. April 1799. No. 858.

Archiv No. 303.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 22. unter Appellation.

Kranke Personen, wie sie zu beeidigen. S. Eidesdelation.

Krankheiten, ansteckende und unheilbare, womit ein Ehegatte heimlich behaftet gewesen, oder auch nach dem Verlöbniß behaftet wird, als da sind: Ausschlag, fallende Sucht, Wahnsinn, Tollheit, venerische Krankheiten u. dgl. auch andere Leibesgebrechen, welche dem einen Theile nicht erlauben, seine Handthierung oder Nahrung zu treiben, trennen das Verlöbniß. S. Bösllicher Verlasser.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurland. Ehescheidungsrecht 1798 Cap. II.

§. 5 und 8.

Consist. Archiv No. 127.

Krankheiten, unheilbare, deshalb kann die Ehe, so wie wegen aller ansteckenden oder ekel-

haften Krankheiten (conf. Cap. II. §. 5 des Ehescheidungsrechts) getrennt werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurländ. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III. §. 22.

Consist. Archiv No. 127.

Krankheit, die von beurlaubten Beamten vorgeschützt wird, um ihr Außenbleiben zu entschuldigen, welche Attestate darüber bezubringen sind, um nicht die Gage einzubüßen. S. Urlaub.

Kreisadelsmarschälle. Diese werden, außer den Landesbeamten, gleichfalls zur localen Aufsicht der Bauten gebraucht, weil in dem größten Theil der Gouvernements die Privatbauern an den Abgaben zu Landespräständen hauptsächlich participiren.

Allerh. Ukas 2. May 1805.

Publ. 6. July 1805. Punct 37.

Archiv No. 584.

Kreisärzte, zahlen bey ihren officiellen Reisen die gesetzlichen Progonnen.

Auftrag des Kurländischen Herrn Civilgouverneurs ic. von Arsenieff Excell., 2. August 1806.

Reg. Archiv No. 274.

Kreisärzte, denselben sind von den Predigern, am Schlusse eines jeden Monats, Verschläge über die gebornen und verstorbenen Personen ihrer Gemeinde einzusenden. S. Prediger.

Kreposten. Das Stempelpapier und das Papier zu Kreposten, auf welchem Kaufbriefe und Pfandbriefe geschrieben werden, soll

folgendermaßen eingetheilt und gebraucht werden: von einem Kaufbrieſe oder einem Pfandbrieſe, bey dem ſich die Summe von fünf und ſiebenzigtauſend bis auf hunderttauſend Rubel und mehr beläuft, ſollen hundert Rubel für den Bogen; für die Summe von funfzigtauſend bis fünf und ſiebenzigtauſend Rubel, funfzig Rubel; für die von fünf und zwanzigtauſend bis funfzigtauſend Rubel, fünf und zwanzig Rubel; für die von zehntauſend bis fünf und zwanzigtauſend Rubel, funfzehn Rubel; für die von fünftauſend bis zehntauſend Rubel, zehn Rubel; für die von eintauſend bis fünftauſend Rubel, fünf Rubel; für die von fünfhundert bis eintauſend Rubel, zwey Rubel; und für die von zehn bis fünfhundert Rubel, ſechszig Kopeken, für den Bogen, genommen werden. S. Wechſel. Dieſer Ukas hat vom 1. Januar 1807 überall ſeine Wirkung.

Allerh. Ukas 28. Novbr. 1806.

Archiv No. 857.

Publ. 28. Decbr. 1806. No. 2586.

Archiv No. 12. — 1807.

Kriegscollegium. An daſſelbe ſind von den Civilbehörden, ſowohl die über Militairbediente vom Feldetat erhobenen Beſchwerden, als auch die Unterſuchungen in dergleichen Sachen, nicht mehr einzufenden. S. Militairbediente.

Kriegsreglement. Hievon wird dem Oberhofgericht durch die Regierung ein Exemplar zugeſandt.

Reg. Commun. 21. Auguſt 1797. No. 2925.

Archiv No. 187.

Kronsämter. Es wird den Bauern auf den Kronsämtern strenge untersagt, daß sie weder Stroh noch Heu, welches sie auf den Ländereyen ihrer Gesinde erndten, ohne Genehmigung des Arrendebesizers, über die Gutsgrenze verkaufen sollen; widrigenfalls die Verkäufer sowohl, als auch die Käufer, die sich eines solchen Futterankaufs, wodurch die Wirthschaft sehr leidet, von Kronsbauern zu Schulden kommen lassen und dessen überführt werden, der strengsten Verantwortung unterzogen werden sollen. Dies Verbot muß von sämtlichen Predigern von den Kanzeln, zur unabweichlichen Nachachtung, publicirt werden.

Publ. 9. April 1806.

Durch die Mitauschen Anzeigen, 15. Stück.
Kronsabgaben der Erben von Gildegenossen. S. Gilden. Gildegenossen.

Kronsabgaben der Ebräer. S. Kahals.

Kronsangehörigkeiten, wohin die deshalb von den Behörden zu publicirenden Urtheile, in welchen wider die Krone erkannt worden, versandt werden sollen. S. Urtheile.

Kronsbauern. Wenn diese Bauholz bedürfen, so müssen sie dieß vor dem 1. Juny bey dem Förster anzeigen. Dieser untersucht, ob solches Bauholz nothwendig ist, und berichtet es sodann dem Oberforstmeister nicht später, als den 15. July. Das bestimmte Stammgeld wird erst bey Ertheilung des Billets zum Fällen des Holzes eingenommen, und im Schnurbuch verrechnet. Von Bezahlung des Bauholzes

sind befreit, die Buschwächter und die Kronsbauern, welche durch Unglücksfälle, als Brand oder Ueberschwemmung, ihre Gebäude verloren haben.

Kurländ. Forstreglement 1798 III. Hauptst.
§. 12.

Archiv No. 817.

Kronsbauern, denen widerrechtlich Ländereyen abgetreten sind. S. Privatländereyen.

Kronsbauern. Da die Gouvernements-Civil-administration diejenigen Kronslente, welche Proceffe haben, zur Anhörung und Unterzeichnung der aus ihren Rechtsfachen gezogenen Extracte, nach der festgesetzten Ordnung, bis hiezu nur durch die Zeitungen haben vorladen lassen; so ist Allerhöchst befohlen: daß, mit Beybehaltung dieser Ordnung, die Kronsbauern, die in denjenigen Gouvernements wohnen, wo ihre Sachen betrieben werden, auch in ihren Dorffschaften, vermittelst der Niederlandgerichte, davon benachrichtiget, und daß von denselben darüber schriftliche Reverse genommen werden sollen.

Allerh. Befehl 16. Januar 1806.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 13. März 1806. No. 21.

Kronsbauern. Diesen wird strenge verboten, Heu oder Stroh aus ihren Gesinden über die Gutsgrenze zu verkaufen. S. Kronsamter.

Kronseinkünfte, wie darüber dem Kammeralhofe zu berichten ist. S. Poschlinien.

Kronseinkünfte, diese müssen nicht länger, als einen Monat aufgehalten werden.

Ukas 30 Novbr. 1780.

Communicat des Kurländ. Kammeralhofes,
19. August 1805. No. 3699.

Archiv No. 614.

Kronseinkünfte. S. Einkünfte.

Kronsfeste. S. Feste. Feiertage.

Kronsfeste. S. Staatsfeste.

Kronsförsten. Was bey etwa gravirlichen Erkenntnissen, wegen Holzdiebstahls in Kronsförsten zu beobachten ist. S. Holzdiebstahl. Walddiebstahl.

Kronsgelder. Es soll bey dem Transport der Kronsgelder, sofern derselbe nicht nach freyen Accorden geschehen kann, und es nothwendig würde, dazu Führen von den Einwohnern zu nehmen, nach den, wegen Zahlung doppelter Progonnen, emanirten Ukasen vom 26. Septbr. 1780 und 4. April 1783, verfahren werden.

Allerh. Befehl 9. December 1804.

Ukas 21. December 1804.

Publ. 23. Januar 1805. No. 157.

Archiv No. 80.

Kronsgelder. S. Progonnen.

Kronsgüter, wie die daselbst wohnenden Kaufleute ihre Abgaben und Rekrutensteuer zu entrichten haben. S. Kaufleute.

Kronsgüter. Die Sachen, wegen Bewirtschaftung der Kronsgüter, müs-

sen beschleuniget und summarisch behandelt werden.

Ukas 31. July 1805. No. 1104.

Archiv No 595.

Kronsrückstände. Es wird vorgeschrieben, wie bey Eintreibung der Kronsrückstände verfahren werden soll.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs von Burhövden Erlaucht, April 1805.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden und an den Piltenschen Mannrichter, im gleichen

Auftrag an den Kurländ. Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath von Korff, 29. April 1805. No. 1210 bis 1234.

Reg. Archiv No. 324.

Kronschulden, die Bezahlung derselben mit Hypothekenbillets soll bey den Behörden selbst erfolgen, bey denen die Schuld besteht.

Ukas 18. Februar 1798. No. 3446.

Punct 37.

Publ. 23. April 1798. No. 1493.

Archiv No. 341.

Kronswälder, strittige, wohin die deshalb gefällten Urtheile zu versenden. S. Urtheile.

Kronswälder, deren Grenzen müssen jährlich von dem Oberforstmeister bereiset werden. S. Oberforstmeister.

Kronswaldbezirke, in denselben darf Niemand (ohne besondere Erlaubniß, und mit Ausnahme der Servituten) Ackerfelder aufreißen, Heu mähen, in den Seen und Flüssen daselbst fischen,

Bienenstöcke in selbigen aufstellen, Theeröfen oder Ziegelbrennerereyen anlegen, oder Kohlen, Theer noch Kalk brennen; bey Strafe der Confiscation, und außerdem 5 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall. Doch wird das Rohrschneiden und Grandschöpfen aus den Seen, nach den zugestandenen Privilegien, nicht untersagt.

Kurländ. Forstreglement 1805. Hauptst. II.

§. 7.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No 817.

Küster, wo dieselben um Bauholz nachzusuchen haben, welches ihnen unentgeltlich zu verabsorgen ist. S. Bauholz.

Kurländische Gesetze, nach diesen müssen die Behörden in Sachen wegen Waldstreitigkeiten verfahren. S. Waldstreitigkeiten.

Kurländisches Consistorium. Die daselbst angestellten Pröbste werden Allerhöchst zu Consistorialrathen ernannt; auch sollen den immerwährenden Consistorialsitzungen der Superintendent D. Döfel und der Consistorialrath Huhn beywohnen. S. Pröbste.

Kurländische Rechte, S. Rechte.

L.

Ladung der Gewehre, hiezu sollen die Jäger und Jagdliebhaber nie Berg nehmen, um nicht dadurch einen Brand zu verursachen. S. Jäger.

Lagerholz, wie dasselbe aus den Kronswäldern von den Förstern, mit Vorwissen des Oberforstmeisters, zu verabsolgen ist.

Kurländ. Forstreglement 1805. III. Hauptst.

§. 29.

Archiv No. 817.

Landarmee. Der Etat für die Medicinalbeamten und Feldscheerer bey der Landarmee und den Landhospitälern, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und beläuft sich derselbe an Wagen, Proviant und sonstigen Ausgaben auf 488605 Rubel 90 Kop.

Allerh. Befehl 4. August 1805.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen 21. November 1805. No. 91 und 93.

Landesausgaben, hierüber muß der Adelsversammlung ein darüber anzufertigender Anschlag vorgelegt werden. S. Adelsversammlung.

Landesausgaben, der deshalb angefertigte Anschlag muß der Adelsversammlung bey den ersten Adelswahlen vorgelegt werden.

Allerh. Befehl 2. May 1805.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Landesprästandten. Es dürfen keine Steuern und Auflagen unter der Benennung der Landesprästandten Statt finden, die nicht in den jährlichen Landesprästandten eingetragen, und nicht nach den deshalb vorgeschriebenen Regeln

festgesetzt sind. S. Willigungen. Stimmenmehrheit.

Allerh. Ukas 2. May 1805. Punct 38.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Landespräständen. Auf Allerhöchsten Befehl werden die vorläufigen Anordnungen, über die Leistung der gegenwärtig in jedem Gouvernement Statt habenden Geld- und Landespräständen, bis zu deren allgemeinen Ausgleichung im Reiche, nebst dem deshalb Allerhöchst bestätigten Doklad, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung auch des Kurländischen Gouvernements gebracht, als: daß der Vorsteher des Gouvernements, der Vicegouverneur und Gouvernementsmarschall alle Gegenstände der zur Leistung der Landespräständen jährlich erforderlichen Geldausgaben zu berechnen haben. Bey Gegenständen, die auf die Städte beruhen, ist ein Deputirter der Kaufmannschaft zuzuziehen, und muß der in solcher Versammlung angefertigte Anschlag der Ausgaben bis zu der ersten Adelswahl als Fundament der Steuer angenommen werden.

Allerh. Befehl 2. May 1805.

Ukas 25. May 1805.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Landgüter, die bey der Bank oder andern Behörden verhypothesirt worden, und die eingegangene Verbindlichkeit nicht in Erfüllung setzen, sollen unter Vormundschaft gesetzt, und

aus den Revenüen derselben zuförderst die Bank, dann die andern Behörden und die Privatforderungen befriedigt werden.

Allerh. Befehl 20. Decbr. 1805.

Ukas 31. Decbr. 1805. No. 24523.

Reg. Commun. 25. Januar 1806. No. 150.

Archiv No. 41.

Landmessungsbehörden. Es wird vorgeschrieben, wie hinführo bey den Landmessungsbehörden, in Entscheidung der strittigen Sachen wegen der eingemessenen und uneingemessenen Ländereyen, verfahren werden soll.

Ukas 17. July 1805. No. 955.

Archiv No. 570 u. 621.

Landmiliz. Das Allerhöchste Manifest, über die, während des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, zur Unterstützung der Armeen erforderliche, im ganzen Reiche zu formirende Landmiliz, deren Bewaffnung und Eintheilung in Bezirk- und Gouvernementsheere, gleichwie über die, allen, sowohl im Dienst dieser Truppen sich ehrenvoll auszeichnenden, als auch durch gemeinnützige Thaten ihren Eifer für das allgemeine Wohl beweisenden Personen, Allerhöchst zugesicherte Gnade Sr. Kaiserlichen Majestät, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht. Das Kurländische Gouvernement stellt zu dieser Landmiliz 12000 Mann, die aus den Erbbauern, aus der Kronsbauerschaft und Bürgerschaft zu stellen sind, die völlig bewaffnet und nach Möglichkeit mit Schießgewehr verse-

hen, und so gekleidet seyn müssen, wie es die Jahreszeit erfordert; jeder von denselben bekommt auch ein für allemal 3 Rubel am Gelde, und wird mit dem nöthigen Proviant auf 3 Monat versorgt. Die zu stellenden Leute müssen fähig seyn, die Waffen zu tragen. Ingleichen wird ein jeder Einwohner zu freywilligen Beyträgen an Geld und Waffen aller Art aufgefordert. S. Lurus. Proclamation. Urlaub.

Allerh. Manifest 30. Novbr. 1806.

Ukas 3. Decbr. 1806.

Publ. 14. Decbr. 1806. No. 2512.

Archiv No. 866.

Publ. 11. Januar 1807. No. 106.

Archiv No. 40.

Landmiliz. Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchste Bestimmungen, über die Verhältnisse aller zur Landmiliz gehörigen Leute, werden in der russischen, deutschen, lettischen und polnischen Sprache zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, als: 1) Daß die Leute, welche die Miliz formiren, so lange in ihren Wohnungen verbleiben müssen, bis ihnen von der Obrigkeit Befehl ertheilt wird, auszurücken. 2) So lange sie sich in ihren Wohnungen befinden, sind sie in allem, was nicht den Milizdienst betrifft, als Bauern zu betrachten, und müssen folglich alle ihnen von der Landesobrigkeit und ihrer Erbherrschaft auferlegte Pfllichtleistungen, welche ihrer Bestimmung und ihrem Dienste nicht hinderlich sind, erfüllen. 3) Auf den Kronsgütern wer-

den sie den übrigen Bauern gleich geachtet, und müssen der Localobrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten. 4) Auf den Privatgütern müssen sie den Gutsbesitzern eben so unterwürfig und gehorsam seyn, wie vorher. 5) Auf den Kronsgütern hat die Landesobrigkeit, auf den Privatgütern hingegen haben die Possessoren das Recht und die Verpflichtung, den Unordnungen, welche die Leute etwa anrichten könnten, zu steuern und solche zu bestrafen. 6) So lange sich die bey der Miliz eingeschriebenen Leute in ihren Wohnungen befinden, unterscheiden sie sich von den übrigen Landleuten nur dadurch, daß sie in allem, was die Organisation der Miliz betrifft, den Kommandeurs über Hundert und den übrigen für diese Truppen verordneten Befehlshabern folgsam seyn, indessen sich aber keinesweges von den Verhältnissen, in welchen sie als Bauern auf den Gütern stehen, lossagen müssen. S. Proclamation.

Publ. 18. Januar 1807. No. 134.

Archiv No. 75.

Landmiliz. Der Adel, der Kaufmanns- und Bürgerstand derjenigen Gouvernements, welche zu den Bezirken der zu formirenden Landmiliz nicht mitgerechnet sind, werden aufgefordert, den Erfolg dieser Bewaffnung durch freywillige Beiträge zu unterstützen.

Allerh. Manifest 6. December 1806.

Ukas 9. Decbr. 1806.

Publ. 18. Januar 1807. No. 132.

Archiv No. 72.

Landstraßen, dieselben sollen auf keine Weise durch Pforten gesperrt werden, und sind die auf denselben etwa vorhandenen Pforten sogleich niederzureißen.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen 30. September 1805. Stück 41.

Reg. Archiv No. 761.

Landstraßen, diese sollen jederzeit in gutem Stande unterhalten werden. S. Wegereparaturen.

Landtag. Wer sich auf demselben wider Jemanden vergeht, kann mündlich ausgeladen werden, und wider denselben findet ein summarisches Verfahren Statt. S. Anklageproceß Litt. I.

Landtag. Es wird den Gerichtsgliedern gestattet, zu der im Jahre 1805 zu haltenden Landesversammlung zu erscheinen, doch muß bey einer jeden Behörde ein Gerichtsglied, zur Betreibung der laufenden Geschäfte, zurückbleiben.

Antrag des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs von Arsenieff Excellenz, Januar 1805.

Reg. Befehl an die resp. Behörden, Januar 1805.

Vortrags No. 42.

Landtagsordnung. Es wird Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements der von einer desfalls niedergesetzten Kommission angefertigte Entwurf zur Konferenz- und Landtagsordnung Einer Hoch- und Wohlgebor-

nen Ritter- und Landschaft zur Prüfung unterlegt.

Gedruckt Mitau den 12. März 1806.

Laubholz, soll, bey Strafe von 1 Mark für jeden Stamm, glatt an der Erde gefällt werden.

Kurländ. Forstreglement 1805. III. Hauptst. S. 18.

Lawrow, Kanzelleydirector bey Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, Grafen und Ritter von Burhövden, wird Allerhöchst zum Hofrath befördert. S. Rangerhöhung.

Ländereyen, wie bey Entscheidung der Zwistigkeiten wegen Ländereyen, die vermessen, oder auch nicht vermessen sind, von den Landmessungsbehörden verfahren werden soll. S. Landmessungsbehörden.

Ländereyen, die an Kronslandleuten verpachtet werden, welche Regeln dabey zu beobachten sind. S. Vollmachten.

Ländereyen (Privat-), die etwa widerrechtlich abgetheilt worden. S. Privatländereyen.

Ländereyen, welche von der Krone zu Lehranstalten abgegeben worden, erlegen keine Pöschlinien. S. Lehranstalten.

Ländereyen, die von verschiedenen Possessoren etwa gemeinschaftlich besessen werden, sind nach der deshalb gültlich getroffenen Abmachung, von den Kreislandmessern gehörig abzutheilen.

Ukas 30. Novbr. 1806. No. 1904.

Archiv No. 850,

Läuflinge (herrschaftliche), die ihre Freyheit reclamiren, wie diesen ihre Pässe zu verabsolgen sind. S. Freye Leute.

Läuflinge (Lief- und Kurländische). Es wird der Kurländischen Gouvernementsregierung deshalb vorgeschrieben: daß in Betreff der aus Liefland nach Kurland, vor Vereinigung Kurlands mit Rußland, entlaufenen Bauern, nach Anleitung der dazumal bestandenen Verordnungen, besonders aber der 1783 geschlossenen Convention gemäß, hingegen in Betreff der nach der Vereinigung Kurlands dahin Entlaufenen, nach Vorschrift der allgemeinen über diese Angelegenheit bekannt gemachten Reichsverordnungen, verfahren werden soll; was aber die Verjährung von 10 Jahren betrifft, welche durch einen Allerhöchsten Befehl vom 28. Juny 1797 angeordnet worden, so soll dieselbe bey Klagen überhaupt, und also auch ohne die Läuflingsfachen auszuschließen, in Kurland jedoch nur seit Vereinigung desselben mit Rußland, ihre Kraft haben.

Ukas 11. August 1805. No. 1179.

Publ. 1. Novbr. 1805. No. 2805.

Archiv No. 4. — 1806.

Läuflinge. Es sollen die Läuflinge und unverpaßten Leute, zur Ausforschung ihrer Hergehörigkeit, nicht mehr von Ort zu Ort transportirt, sondern an demselben Orte, wo sie ergriffen worden, so lange verbleiben, bis zuverlässige Nachrichten über selbige eingezogen worden, und sind solche Leute nach Eingang der, ihre

Aussage nicht bestätigenden Auskünfte und Anzeigen, ohne weiter unnöthige Correspondenz mit andern Behörden, und ohne die, auf etwa ergangene Publication, erfolgenden Resultate abzuwarten, nach Befinden der Umstände, falls sie zu Rekruten tüchtig sind, als solche abzugeben, auf Festungsarbeit, oder auch nach den Kolonien in Sibirien zu versenden, die Unmündigen aber nach den Militairschulen zu schicken; wobey jedoch den sich nachher etwa meldenden Possessoren frengestellt wird, in gehöriger Frist um Abrechnungsquittungen zu bitten.

Ukas 24. September 1806. No. 16990.

Reg. Communicat (Befehl), 8. November 1806. No. 2246 2c.

Reg. Archiv No. 775.

Leben (eines Ehegatten), wenn der andere Ehegatte hierauf erweislich einen Angriff gemacht, oder dergleichen Thätlichkeiten an demselben verübet, daß dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr stehet; so ist der Beleidigte um die Trennung der Ehe gerichtlich nachzusuchen berechtigt.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurland. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. III.

§. 24.

Consist. Archiv No. 127.

Leben. Wenn der auf Ehescheidung klagende Theil seine Ehescheidungsklage auf Lebensgefahr oder grobe Mißhandlungen gründet; so kann der

Richter erlauben, daß die Eheleute, bis zur ausgemachten Sache, getrennt leben dürfen.

Allerh. Ukas 4 May 1798.

Kurländ. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. IV.
§. 7. und 15.

Consist. Archiv No. 127.

Lebensstand. Wie bey Umschreibung von einem Lebensstande zu einem andern, wenn solches von freyen Leuten geberet wird, verfahren werden soll.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

Lehranstalten. Für die von der Krone zu Lehranstalten erstandenen Grundstücke und Häuser, sollen keine Poschlinien erhoben werden.

Ukas 29. Januar 1806. No. 783.

Archiv No. 75.

Reg. Befehl an sämmtliche Unterbehörden, auch Commun. an's Piltensche Landrathscollegium, 21. Februar 1806. No. 291 — 314.

Reg. Archiv No. 112.

Legatengelder, der Schulen, sollen (zu Folge Communicats der Schulkommission zu Dorpat an die hiesige Gouvernementsregierung) dem Kurländischen Gouvernements - Schuldirektor verabfolgt werden.

Befehl Er. Kurländ. Gouvernementsregierung an den Mitauschen Magistrat 2c., 17.

Octbr. 1805. No 2660 — 2669.

Leibesgebrehen, welche einem Ehegatten nicht erlauben, ein Gewerbe oder Nahrung zu treiben, trennen die Ehe. S. Krankheiten.

Leibesstrafe. Wie sowohl diejenigen, die unter Leibesstrafe stehen, als auch diejenigen Personen, die nicht mit Leibesstrafe belegt werden dürfen, zu bestrafen, wenn sie sich an einem Buschwächter thätlich vergehen. S. Adliche Personen. Buschwächter.

Leibesstrafe, (öffentliche), zu der ein Ehegatte verurtheilt worden, kann zur Ehescheidung berechtigen. S. Verbrechen.

Leihbriefe. Es wird vorgeschrieben: daß die Beytreibung der Schuld auf Leihbriefe, wenn die Unterschrift unter selbigen für richtig anerkannt wird, bewerkstelliget werden soll, wenn gleich die Sache zur Appellation gediehen wäre.
Ufas 15. Novbr. 1806. No. 887.

Archiv No. 784.

Leihbank. Nach erfolgter Vereinigung Kurlands mit Rußland wird Allerhöchst gestattet, daß auch in Kurland, auf Ansuchen der rechtmäßigen Gutsbesitzer daselbst, aus der Leihbank Anleihen, nach den der Leihbank erteilten Vorschriften, erteilt werden können, und müssen die Zeugnisse über die Beschaffenheit des zu verpfändenden Vermögens von dem Gerichtshofe beglaubiget werden.

Allerh. Befehl 23. Octbr. 1795.

Publ. 7. März 1797. No. 214.

Archiv No. im Oberlandger. 34.

Leihbank. S. Reichsleihbank.

Leuteverkauf. Es wird Allerhöchst befohlen: daß der Verkauf des beweglichen Vermögens, mit Ausnahme der Leute ohne Land,

so wie gewöhnlich auf der Auction, durch Hammerschlag erfolgen soll.

Allerh. Befehl 13. April 1799. No. 7163.

Ukas 16. Juny 1799. No. 7163. Punct 2.

Reg. Communicat 26. July 1799. No. 1618.

Archiv No. 558.

Lieferungscontracte, bey denselben, so wie bey Kronspachten, werden die Bancobillets als Caution angenommen. S. Reichshypothekenbank, Punct 32. Pachtartikel.

Liefländischer Vicegouverneur, hiezu wird der Herr Etatsrath Du Hamel bestellt. S. Vicegouverneur.

Litis-Contestation, bey Einreichung derselben müssen von dem Beklagten alle peremptorische Einreden, und zwar noch in dem ersten Termin der Klagesachen, beygebracht werden. S. Einreden.

Litthausche Reichsacten, wo selbige asservirt und extradirt werden. S. Urkundenerpedition.

Liturgie, (neue), zur Anfertigung derselben, werden aus den deutschen Provinzen Rußlands einige Probste nach St. Petersburg zu reisen Allerhöchst befehligt.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 109.

Liturgie, (neue), die von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigte neue Liturgie für die evangelisch-lutherische Gemeinen im russischen Reiche, wird, zur Vertheilung an die dem

Kurländischen Consistorium untergeordneten Prediger, eingesandt.

Befehl des Reichsjustizcollegiums, 27. Juny 1805. No. 1253.

Consist. Archiv No. 18.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 13. July 1805.

Lopuchin. S. Justizminister.

Lumpen. Die Einfuhr derselben wird, wegen des gelben Fiebers, verboten. S. Gelbes Fieber.

Lutheraner. S. Protestanten.

Luxus. Es wird Allerhöchst befohlen, daß bey Organisation der Landmiliz aller überflüssige Luxus und Aufwand in Bekleidung der zu stellenden Leute unterlassen werden soll, und vorgeschrieben, daß die zu diesem temporellen Dienst bestimmte Bauern, in keiner andern, als in der gewöhnlichen Bauernkleidung, wie solche an jedem Orte gebräuchlich ist, ausgerüstet werden sollen.

Allerh. Befehl 6. Decbr. 1806.

Ukas 10. Decbr. 1806.

Publ. 21. Decbr. 1807. No. 2563.

Archiv No. 868.

M.

Magazin. Wegen Revision der Kornvorrathsmagazine, ergehen, abseiten der Kurländischen

Gouvernementsregierung, an die competenten Behörden die erforderlichen Befehle.

Befehl Er. Kurländischen Gouvernements-
regierung an sämtliche Oberhauptmanns-
und Hauptmannsgerichte, 8. u. 9. März
1806. No. 407 u. 422 bis 433.

Reg. Archiv No. 143.

Mahometaner, wie die Weiber derselben von ihren Männern erben sollen. S. Weiber.

Majorenität, wird bey den Adelswahlen auf 18 Jahr bestimmt. S. Adelswahlen.

Mann. Wenn derselbe für schuldig, und dessen Frau für unschuldig erkannt wird; so muß ersterer von dem competenten Gericht verpflichtet werden, der letztern einen standesmäßigen Unterhalt so lange zu reichen, bis dieselbe etwa ad secunda vota schreitet.

Allerh. Ukas 1798.

Kurländ. Ehescheidungsrecht 1798. Cap. IV.
§. 9.

Consist. Archiv No. 127.

Mannrichter. Diese werden, bey eigener Verantwortung, ernstlich angewiesen, auf die Reparatur der ihrer Aufsicht anvertrauten öffentlichen Wege zu sehen. S. Wegereparatur.

Publ. 14. April 1805. No. 1028.

Archiv No. 290.

Mannrichter, diese werden abermals befehligt, mit allem Ernst darauf zu sehen, daß die Wege

und Landstraßen sich jederzeit in gutem Stande befinden.

Reg. Befehl an sämmtliche Mannrichter,
30. Januar 1806 No. 180 — 185.

Reg. Archiv No. 93.

Mannrichter. Dem Goldingschen Mannrichter von Grotthuß, wird, wegen versäumter Amtspflicht, bey Revidirung der Apprichschen Brücke, eine Geldstrafe von 100 Rubel auferlegt.

Publ. 30. Januar 1806.

Durch die Mitauschen Anzeigen, 8. Februar 1806. Stück 6.

Manufacturen. S. Fabriken.

Maschinen zum Ackerbau, die freye Einfuhr derselben vom Auslande wird gestattet.

Allerh. Ukas 20. July 1806.

Publ. 28. August 1806. No. 1598.

Archiv No. 607.

Maß, (Getreide). Es wird abermals, bey strenger gesetzlicher Beahndung, allen Land- und Stadtpolizeyen eingeschärft, darauf zu sehen, daß allezeit und allenthalben nur das gesetzlich verordnete Maß gebraucht wird.

Ukas 30. Septbr. 1805.

Publicirt durch die Mitauschen Anzeigen,
17. Novbr. 1805. Stück 48.

Mastbaum. Wer ohne Erlaubniß auf einem Mastbaum Einschnitte macht, um Theer zu erhalten, zahlt das erstemal 1, das zweytemal 2

und das drittemal 4 Rthlr., auch an den Buschwächter 15 Sechser.

Kurländ. Forstreglement 1805. II. Hauptst. §. 12.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Nedem, (Johann von), wird zum Assessor bey dem Grobienschen Hauptmannsgerichte bestellt.

Auftrag des Kurländ. Herrn Gouverneurs ꝛc. von Arsenieff, 21. Septbr. 1805.

Reg. Befehl an das Grobiensche Hauptmannsgericht, 20. October 1805. No. 2588.

Archiv No. 766.

Nedem, (Peter von), ehemaliger Luckumscher Instanzgerichtsassessor, wird zum Kurländischen Kirchenvisitor bestellt.

Reg. Communicat und Befehl an die competenten Behörden, 21. Februar 1805 No. 502 ꝛc.

Reg. Archiv No. 124.

Medizinalbeamte. Der Etat der sämtlichen Medizinalbeamten, Feldscheerer und übrigen Personen bey der Marine und den Admiralitätshospitälern, welche zusammen aus 826 Personen bestehen, wird eröffnet, und beläuft sich an Gagen, Proviant ꝛc. die Summe auf 215403 Rubel 60 Kop. S. Landarmee.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 28. Novbr. 1805. No. 95.

conf. St. Petersburgsche Zeitungen, 31. Octbr. u. 3. Novbr. 1805. No. 87 u. 88.

Medizinische Praxis, diese ist (außer dem Vorsitzer der hiesigen Medizinalbehörde, Herrn Collegienrath und Ritter von Scheinvoegel, und den Herren Assessoren daselbst, Herrn Hofrath D. Eckhoff und Herrn Hofrath Richter) nachstehenden, im Kurländischen Gouvernement domicilirenden Aerzten, im ganzen Russischen Reiche gestattet:

I. In der Mitauschen Oberhauptmannschaft wohnend:

- 1) D. Friedrich Wilhelm Büttner, zu Mitau;
- 2) D. Duckelmann, zu Ruhenthal;
- 3) D. Friedrich Johann Goerk, zu Mitau;
- 4) D. u. Professor Johann Gottlieb Grosche, zu Mitau;
- 5) D. Johann Friedrich Wilhelm Lieb, in Mitau;
- 6) D. Friedrich Lindner, in Abgulden;
- 7) D. Peter Dckel, in Mitau;
- 8) D. und Professor Carl Friedrich Parlemann, in Mitau;
- 9) D. Carl Christian Schiemann, zu Mitau;
- 10) D. Johann Christian Schelk, in Mitau; und
- 11) D. Johann Theophil Löwenthal, in Bauske.

II. In der Luckumschen Oberhauptmannschaft wohnhaft:

- 1) D. Nikolaus Bernhard Herold, Kreisarzt;
- 2) D. Friedrich Wilhelm Kupffer, in Talsen; und
- 3) Carl Gustav Reiff, in Samieten.

III. In der Goldingschen Oberhauptmannschaft wohnhaft:

- 1) D. Ulrich Wilhelm Bläse, in Durben;
- 2) D. Johann Friedrich Frenmann, Kreisarzt zu Goldingen; 3) D. Gotthard Wilhelm

Gourbandt, in Libau; 4) D. Carl Friedrich Kalmeyer, in Libau; 5) D. Johann Ulrich Lange, in Dondangen; 6) D. Otto Christian Rosenberg, in Goldingen; und 7) D. Friedrich Wohnhaas, in Libau.

IV. In der Selburgschen Oberhauptmannschaft wohnhaft:

1) D. Jacob Franck, in Illurt; 2) D. Johann Martin Hübschmann, Kreisarzt; und 3) D. Friedrich Wilhelm Unverdorben, im Selburgschen Kreise.

V. In dem Piltenschen Kreise wohnhaft:

1) D. Johann Gottfried Falck, in Hasenpoth; 2) D. Johann Philipp Heyne, Kreisarzt; 3) D. Friedrich Wilhelm Müller; 4) D. N. Scherringer, im Piltenschen Kreise; und 5) D. Carl Bernhard Trinius. S. Chirurgen.

Anzeige der Kurländ. Medicinalbehörde, 16.
May 1806. No. 207.

Archiv No. 313.

Merkwürdige Vorfälle. Es werden sämmtliche Gutsbesitzer, so wie die Disponenten und Arrendatoren der Kronsgüter, und die sonstigen Possessoren auf dem Lande, angewiesen: daß sie über alle und jede, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Vorfälle, und namentlich auch über etwa sich ereignende ansteckende Krankheiten unter den Menschen, und Seuchen unter dem Vieh, in Zukunft jedesmal auf der Stelle, ohne allen auch den geringsten Verzug, und bey unausbleiblicher nachdrückli-

cher Strafe, ihren competenten Behörden genaue Anzeigen machen sollen.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen 1805, den 5. July. St. 24.

Reg. Archiv No. 50. — 1806.

Menonisten. Das Allerhöchst bestätigte Memorial an Se. Kaiserliche Majestät vom Minister des Innern, wegen Verbesserung des Zustandes der bey Ekatarinoslaw angesiedelten Menonisten, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl 18. April 1805.

Publ. durch die St. Petersburgschen Zeitungen 1805. No. 101.

Militairbediente. Es sollen in Zukunft von den Civilbehörden, sowohl die Beschwerden über Ober- und Untermilitairbediente vom Felderat, als auch die wider selbige bey ihnen geführten Untersuchungen, nicht weiter an das Kriegscollegium, sondern an das Generalauditoriat eingesandt werden.

Allerh. Befehl 8. Septbr. 1805.

Reg. Commun. 4. Novbr. 1805. No. 2570.
Archiv No. 815.

Militairpersonen. Der unterm 29. Decbr. 1805 erfolgte Allerhöchst namentliche Befehl, wegen der zur Sicherheit des im Lande befindlichen Eigenthums der bey den Armeen außerhalb Landes sich befindenden Militairpersonen zu ergreifenden Maßregeln, wird eröffnet.

Allerh. namentl. Befehl, 29. Decbr. 1805.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des Senats, 17. Febr. 1806. No. 190.

Archiv No. 134.

Militairpersonen, wenn diese der beklagte Theil, oder eines Vergehens wegen angeschuldigt sind, so ist die Verhandlung und Aburtheilung dieser Sachen, mit Zuziehung eines Officiers, in der competenten Civilbehörde vorzunehmen; hingegen in dem Falle, wo eine Militairperson über Jemanden aus dem Civilstande Klage erheben würde, die Sache ganz allein vom Civilrichter zu untersuchen und zu entscheiden.

conf. Oberhofgerichtl. Sentiment an die Kurländ. Gouvernementsregierung, 4. August 1804.

Missiv No. 328.

Militairschulen. Das Allerhöchst bestätigte Memorial der Commission über die Militairschulen, wird eröffnet.

Allerh. Befehl 21. März 1805.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen. No. 58.

Mißhandlungen, wenn diese keinen Grund zur Ehescheidung abgeben. S. Beleidigungen.

Mißhandlungen, (grobe), wenn desfalls eine Eheklage erhoben werden kann. S. Leben.

Mißhandlungen, wenn diese zur Trennung der Ehe berechtigen. S. Leben.

Mißhandlungen, unter Eheleuten, müssen in dem Scheidungsurtheile angezeigt werden. S. Schuldiger Theil.

Mitausches Oberhauptmannsgericht, daselbst wird der Candidat der Rechte, Johann Peter

Udolphi, als Archivar angestellt, und den 16. August als solcher beeidigt.

Reg. Befehl an das Mitausche Oberhauptmannsgericht, 7. August 1806. No. 1468.

Reg. Archiv No. 526.

Bericht des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts, 18. July 1806. No. 925.

Mord und Todschlag betreffende Criminalsachen, müssen bescheiniget werden. S. Criminalsachen.

Mord. Da, bey Gelegenheit einer Schlägerey, die zwischen den Bauern verschiedener Gutsbesitzer vorgefallen, ein Bauer im Handgemenge erschlagen worden, wobey der eigentliche Thäter nicht hat ausgemittelt werden können, die Gerichtsbehörde aber unter diesen Umständen, Kraft der im Kriegsreglement enthaltenen Erklärung über den 158. Artikel des 19. Hauptstücks vom Morde, die an der Schlägerey Theil gehabt zwey Bauern, so wie den Domestiken, bestrafen lassen, den Kläger hingegen, wegen der von ihm prätendirten Entschädigung, abgewiesen; so ist dieser Spruch abgeändert worden, und nach Anleitung des namentlichen Befehls vom 24. Februar 1798 vorgeschrieben, daß in solchen Fällen (wo der Thäter nicht ausgemittelt werden kann), ein unbeschuldeter Bauer, aus dem Gute, wo die Theilhaber hingehören, der von den Eigenthümern des Erschlagenen selbst ausgesucht werden kann, als Vergü-

tung für den Erschlagenen zugestanden werden soll.

Allerh. namentl. Befehl, 15. August 1805.

Ukas 15. Decbr. 1805.

Publ. 16. Febr. 1806. No. 286.

Mordthat, wer sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, um der Rekrutirung zu entgehen, wie er zu bestrafen. S. Rekruten.

Moskau. Die Allerhöchst bestätigte Acte der Universität zu Moskau, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl 5. Novbr. 1804.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 9. May 1805. No. 37.

Moskauscher Gerichtshof, dessen Communicat in Betreff eines verhängten Verbots. S. Verbot.

Moskausches Tutelconseil. S. Tutelconseil.

Mühlen, bey deren Reparatur die Krone Antheil nimmt, zahlen kein Stammgeld. S. Bauholz.

Mündliche Vorladung, findet wider den Statt, der sich in öffentlichen Zusammenkünften vergeht. S. Anklageprozeß. Lit. 1.

Muthwilliger Appellant, demselben ist, nach Befinden der Umstände, eine arbiträre Strafe zuzuerkennen.

Priv. Nob. von 1561. Artif. 87.

Reg. Form. 1617. §. XXII.

N.

Nachlaß, (der von verstorbenen Kaufleuten zurückgebliebene), wie viel Procent hievon abseitsen der Erben an die Krone zu entrichten sind. S. Einprocentgelder.

Nachrichter, wegen Anstellung desselben in der Gouvernementsstadt Mitau, ergehen Befehle.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs Grafen v. Burkhödden, 20. März 1805.

Reg. Befehl an das Mitausche Oberhauptmannsgericht und an den Magistrat daselbst, 25. April 1805. No. 1116 und 1117.

Reg. Archiv No. 205.

Namen des Mannes. Wann die Frau bey der Ehescheidung für schuldig, der Mann hingegen für völlig unschuldig erkannt ist; so kann der Richter, nach Befinden der Umstände, und wenn der Mann darauf bestehet, der Frau untersagen, fernerhin den Familiennamen des Mannes zu tragen.

Allerh. Ukas, 4. May 1798.

Kurländ. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. 4. §. 10.

Consist. Archiv No. 127.

Namentlicher Ukas, wegen Abschaffung der Todesstrafe auch im Kurländischen Gouvernement, deshalb kann das Oberhofgericht, nöthigen Falls, Vorstellungen machen. S. Todesstrafe.

Neander, (George Friedrich), Kanzellensecretaire bey dem Kurländischen Oberhofgericht, wird für treue und eifrige Dienste, Allerhöchst zum Gouvernementssecretaire avancirt.

Allerhöchst namentl. Befehl, 1. Januar 1806.

Ukas 18 Januar 1806. No. 1809.

Regier. Communicat 13. März 1806. No. 464.

Archiv No. 156.

Nebenwege. Es ergeht der Befehl an sämtliche Stationen von Mitau bis Polangen, daß den Postillons nicht gestattet werden soll, auf Nebenwegen zu fahren.

Reg. Befehl an sämtliche Stationen bis Polangen, 12. July 1805. No. 1950. 2c.

Reg. Archiv No. 548.

Neuer Beweis, von dem Appellant vorhero nichts gewußt, kann, wenn er dieß beschwöret, noch in der Appellationsinstanz beygebracht werden. S. Appellationsinstanz.

Neue gesetzliche Verordnungen, die im Gouvernement eingehen, deshalb können die Palaten daselbst in Deliberation treten, auch höhern Orts Vorstellung machen. S. Gesetze.

Niquet, (Jean Jaques), wird als Archivar bey dem Kurländischen Kammeralhofe angestellt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Burhövden Erlaucht, 13. Juny 1806. No 140.

Reg. Archiv No. 397.

Notariatsordnung, wegen Anfertigung derselben wird an die Kurländische Gouvernementsregierung ein Auftrag erlassen.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs zc. Grafen v. Burhövden,
11. July 1806.

Reg. Archiv No. 484.

Notarien, diese müssen ihre Notariatsbücher und Acten bey Er. Gouvernementsregierung vorweisen.

Aufträge des Herrn Generalgouverneurs zc. Grafen v. Burhövden Erlaucht, 15. und 19. Juny 1806.

Reg. Befehl an das Mitausche Oberhauptmannsgericht, 15. und 25. Juny 1806.
No. 1063 u. 1110.

Reg. Archiv No. 404.

Nova, (die nach geschlossenem Verfahren beygebracht worden), in wiefern sodann noch ein Verfahren gestattet wird. S. Verfahren.

Nutzholz. Das für die Arrendebesitzer erforderliche Nutzholz, zu Schlitten, Deichseln, Achsen, Rädern, Eggen, Pflügen, Fässern u. dgl., wird für Geld, nach der deshalb bestimmten Taxe, auf Assignation des Oberforstmeisters, verabfolgt; und haben die Arrendebesitzer deshalb zum 1. Juny eines jeden Jahres nachzusuchen, so wie es bey dem Bauholze verordnet ist. Dieß gilt auch bey den Erbbesitzern, welche ein Ser-

vitutsrecht auf Nugholz haben, imgleichen für die Kronsbauern.

Kurländ. Forstreglement, 11. Novbr. 1804.

III. Hauptst. §. 23 und 24.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

D.

Oberachtsbescheid, wenn derselbe wider den Beklagten erfolgt. S. Klage.

Oberforstmeister. Dieser ist vorzugsweise aus dem Kurländischen Adel zu wählen, die Wahl und Würdigung desselben hängt von dem Forstdepartement ab, die Bestätigung aber von Em. dirigirenden Senat. In der Verwaltung seiner Function, steht der Oberforstmeister unter dem Civilgouverneur.

Kurländ. Forstreglement, 1805. I. Hauptst. §. 3 und 7.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Oberforstmeister, derselbe muß die Wälder in seinem Gouvernement genau kennen, und die Zahl der Einwohner, so wie deren Gewerbe, genau wissen, mithin kammeralistische und statistische Kenntnisse seiner Provinz besitzen. Aus dem Walddepartement erhält er Ukasen, und berichtet dahin; an die übrigen Gerichtsbehörden im Gouvernement wendet er sich durch die Präsidenten mittelst Briefen. Dem Forstmeister, den

Förstern und Unterförstern erteilt er Ordre, und erhält von diesen Berichte. Sein gewöhnlicher Aufenthalt ist die Gouvernementsstadt, wofern er nicht, mit Vorwissen des Civilgouverneurs, in Amtsgeschäften zu verreisen hat.

Kurländ. Forstreglement, 1805. VII. Hauptst.

§. 1 = 3.

Archiv No. 817.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1806. No. 379.

Oberforstmeister, soll mit dem Forstmeister und den Förstern des Orts, alljährlich, im Monat May, die Waldgrenzen von wenigstens drey Forsten besichtigen, und dieselben, wofern sie beschädiget wären, nach der Karte wieder herstellen; auch die Schuldigen zur Strafe ziehen, und darüber dem Walddepartement berichten.

Kurl. Forstreglement, 1805. VII. Hauptst.

§. 7.

Archiv No. 817.

Oberforstmeister, derselbe steht, bey etwanigen Amtsvergehungen, nicht unter Geldstrafe; außer wo er eine unrechtmäßige Poen eingetrieben, die er sodann aus eigenen Mitteln ersetzen muß. Bey andern vorsätzlichen Vergehungen desselben in seinem Amte, benachrichtiget der Civilgouverneur das Forstdepartement davon, das ihn, so fern er für schuldig befunden würde, vom Amte suspendirt; und wegen seiner Entsetzung bey wichtigen Vergehen, dem Senat unterlegt.

Kurl. Forstreglement, 1805. X. Hauptst. §. 7.

Archiv No. 817.

Oberforstmeister, ist von der sechsten Classe, und erhält 750 Rthlr. Alb. an Geld, auch 20 Faden Brennholz, zur Gage; überdem bekommt er von jedem, durch ihn auszutheilenden, Jagdbillette fünf Rthlr. Alb. S. Etat. Jagdbillet.

Oberforstmeister. Demselben sind die Endurtheile, wegen eigenmächtigen Holzfallens, vor der Erfüllung mitzutheilen. S. Geldstrafe.

Oberhauptleute, diese werden sämmtlich befehliget, daß sie zur Zeit der adlichen Criminalgerichtshegungen keine Termine ansehen sollen. S. Criminalgerichte.

Oberhofgericht, steht als Kurländische Oberbehörde unter Appellation des Senats, und ist eine der ehemaligen Kurländischen Regierung gleiche Behörde.

Ukas 7 August 1797. No. 4073.

Reg. Commun. 21. August 1797. No. 2931.

Archiv No. 190.

Oberhofgericht, (Kurländisches), demselben wird frey gelassen, in Betreff des Allerhöchstnamentlichen Ukas, wegen Abschaffung der Todesstrafe, nöthigen Falls, Vorstellungen zu machen. S. Todesstrafe.

Oberhofgericht, dasselbe hat die Sachen wegen Dienstvergehungen zu untersuchen und zu entscheiden. S. Dienstvergehungen.

Oberhofgericht, dasselbe wird aufgefordert, sich zu der Versammlung der sämmtlichen Palaten des Kurländischen Gouvernements, auf den 19. Februar 1806 in der Absicht bey Er. Kur-

ländischen Gouvernementsregierung einzufinden, um wegen der Allerhöchst bestätigten Anordnung, in Betreff der Ebräer, zu berathschlagen.

Antrag des Kurl. Herrn Civilgouverneurs ꝛc.
v. Arsenjeff, 2. Febr. 1806. No. 56.
Archiv No. 77.

Oberhofgericht, wenn daselbst die Stimmen bey den Botiren gleich sind, wem sodann zwey Stimmen zustehen. S. Botiren.

Oberhofgericht, (Kurländisches). Da Se. Kaiserliche Majestät, bey Beprüfung der im 1806. Jahre bey den sämmtlichen Behörden aller Gouvernements überhaupt obhanden gewesenen Sachen, abgelegten Rechenschaft, mit Zufriedenheit zu bemerken geruhet, daß durch die Mühwaltung und Sorgfalt des Kurländischen Oberhofgerichts eine große Anzahl von Sachen zur Endschaft gebracht worden sind; so lassen Se. Kaiserliche Majestät, bey der Bemerkung des Fleißes und der Thätigkeit des Oberhofgerichts, demselben solches durch den Herrn Justizminister ꝛc., Fürsten Lopuchin eröffnen.

Auftrag des Herrn Justizministers ꝛc., Fürsten Lopuchin, 11. Januar 1807. No. 170.
Archiv No. 30.

Oberhofgericht, dasselbe rangirt sich in gleichem Range mit dem Berichtshofe peinlicher und bürgerlicher Rechtsachen.

Allerh. namentl. Befehl, 3. März 1804.
Ukas 27. July 1805. No. 1218.

Archiv No. 580.

Oberhofgerichtsadvocaten, hiezu wird der Untergerichtsadvocat de la Garde bestellt.

confer. frühern Ufasenauszug, pag. 45. und 115.

Oberhofgerichtl. Missiv, 1805. No. 207 und 208.

Oberlandgerichtsaffessor, hiezu wird der Christoph Nicolaus v. Buchholz bestellt, und den 28. Januar 1796 als solcher introducirt.

Ufas 1795.

Bericht des Kurländ. Oberlandgerichts, 30. Januar 1796. No. 1.

Oberländische Post, diese geht, nach einer neu getroffenen Anordnung, von Mitau nach Friedrichstadt und Jacobstadt in Zukunft zweymal in der Woche ab, zu der die Baarschaften und Pakete von Werth, Montags und Frentags Vormittags von 9 bis zwölf Uhr auf der Post empfangen, die Privat- und Kronsbriefe hingegen an denselben Tagen von 4 bis 8 Uhr Abends angenommen werden.

Bekanntmachung des Mitauschen Gouvernements - Postcomptoirs durch die Mitauschen Zeitungen, 1. Juny 1805. No. 43.

Obermilitairbediente, wohin die über selbige abgeschlossenen Reichwerden abzusenden sind. S. Militairbediente.

Oberofficiere, dürfen nicht ohne Allerhöchste Genehmigung copulirt werden.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25.

Januar 1801. Punct 11.

Consistorialbefehl an sämtliche Prediger,
8. Februar 1801.

Obersecretaire, hat bey Aburtheilung der Sachen nur ein votum consultativum. S. Urtheile.

Obrokstücke, diese sollen von den Ebräern auf den Kronsgütern nicht gepachtet werden. S. Ebräer.

Ocularinspection, diese geschieht durch eine Gerichtsdeputation im Beyseyn der Parten. Auch wird, wenn es die Umstände erfordern, gleich an Ort und Stelle ein Protocoll aufgenommen.

Berger Oecon. Jur. Lib. 2. Tit. 6. Th. 3.
not. 9.

Wernh. Select. Observat. Forens., pag. 4.
Observ. 234.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805.

Ad Int. 22. No. 61.

Oeffentliche Leibesstrafe. Es wird Allerhöchst befohlen: „daß alle die Sachen, welche nicht eine „öffentliche Leibesstrafe des Verurtheilten nach „sich ziehen, in den verordneten Gerichten der „Stadttheile untersucht und in Ansehung der „Bestrafung entschieden werden sollen; wobey „außer dem Vorsteher des Stadttheils und „einem Magistratsgliede, auch noch ein Officier „desjenigen Stadttheils, wo die That sich

„ereignet hat, zugezogen werden muß. Die Vollziehung eines solchen Urtheils muß aber nach „erfolgter Bestätigung des Kriegsgouverneurs „erfolgen.“ Welches zur allgemeinen Nachachtung eröffnet wird.

Allerh. Ukas 18. July 1797.

Ukas 20. July 1797.

Reg. Communicat 26. Octbr. 1797.

Archiv No. 296.

Oeffentliche Ruhe, alle, die öffentliche Ruhe störenden Vorfälle, müssen der competenten Behörde sogleich von den Possessoren der Güter einberichtet werden. S. Merkwürdige Vorfälle.

Oeffentliche Zusammenkünfte, wer sich in denselben vergeht, kann mündlich vorgeladen werden. S. Anklageproceß Lit. 1.

Officiersfrauen. Den in den Standquartieren nachgebliebenen Frauen der Officiere und den Soldatenfamilien, von den nach der Grenze gerückten (Russischen) Truppen, soll alle nöthige Hülfe geleistet, und sollen dieselben gegen etwaige Bedrückungen geschützt werden, auch ist für die Regimentsnachlässe, Gebäude und Kasernen, mit allem Eifer Sorge zu tragen.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs ic. v. Burhövden, 11. Octbr. 1805.

Reg. Befehl an sämmtl. Oberhauptmannsger.

— — — — Magistrate.

— Communicat ans Piltensche Landrathscollegium, 17. October 1805. No. 2667 bis 2691.

Okladbücher. Vorschrift, wie solche bey den Magisträten geführt werden sollen.

Reg. Befehl 9. Februar 1805. No. 343
bis 353.

Reg. Archiv No. 63.

Oklads, zu denselben darf, ohne Vorwissen des Cammeralhofs, Niemand weder zugeschrieben, noch aus solchen Jemand ausgestrichen werden.

Regier. Befehl an sämtliche Magistrate,
6. März 1805. No. 596 bis 607.

Organisten, bey den Kirchspielskirchen, wo diese wegen des benötigten Bauholzes aus den Kronswäldern (welches ihnen unentgeltlich verabfolgt wird), nachzusuchen haben. S. Bauholz.

P.

Pacht- und Lieferungscontracte. In Rücksicht der Contracte, welche von Privatpersonen unter sich geschlossen, oder bey den Mäcklern eingeschrieben worden, oder die mit der Krone und Privatpersonen geschlossen worden, wird verordnet: daß selbige überall auf Stempelpapier mit dem Stempel und zu dem Preise geschrieben werden sollen, welches nach dem zweyten Puncte des Ukas vom 28. November 1806 in Betreff der Kauf- und Pfandbriefe bestimmt ist (s. oben Krepost); und zwar nach dem Verhältnisse des Capitals, worauf die Lieferung oder die Pacht zugeschlagen

worden. Dieser Allerhöchste Ukas hat in allen Gouvernements vom 1. Januar 1807 seine Wirkung.

Allerh. Ukas 28. Novbr. 1806.

Archiv No. 857.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 14. December 1806. No. 100.

Pachtartikel. Alle über Pachtartikel mit den Ebräern abgeschlossenen Contracte, sollen, zu Folge Allerhöchsten Befehls wegen Organisirung der Ebräer, mit dem Jahre 1807 überall aufgehoben seyn.

Ukas 21. Decbr. 1805. No. 24960.

Reg. Communicat 24. Januar 1806. No. 146.

Archiv No. 38.

Palaten, wenn die von selbigen ergriffenen Appellationen prosequirt werden müssen. S. Termine.

Palaten, diese sollen, wegen der neuen Organisation der Ebräer, zur Deliberation zusammenberufen werden. S. Ebräer.

Palaten, diese werden, wegen Berathschlagung in Betreff der neuen Organisation der Ebräer, zusammenberufen. S. Oberhofgericht.

Parochialrechte. Wegen der von einigen evangelischen Predigern angeblich geschehenen Eingriffe in die Parochialrechte der römisch-katholischen Geistlichkeit, ergeheth von Em. Reichsjustizcollegio an das Kurländische Consistorium ein Befehl, zur Einziehung der Rechtsferti-

gung, abseiten der desfalls nahmhast gemachten Angeklagten.

Befehl Es. Reichsjustizcollegiums, 28. April 1805. No. 183.

Consist. Archiv No. 14.

Befehl 5. May 1805. No. 842.

Consist. Archiv No. 14.

— 4. September 1805.

Archiv No. 20.

Parochialschulen, (lettische). S. Schulen.

Parochialschulen, bey diesen sind die Lehrer und Schüler von der Rekrutenaushebung frey. S. Rekrutenerhebung.

Parochialschulen. Ein von dem Herrn Minister der Aufklärung eingesandter Plan, wegen der Parochialschulen, wird zur Einziehung der Meynungen darüber mitgetheilt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs von Burhövden Erlaucht, Febr. 1806.

Auftrag an Se. Excellenz, den Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath v. Korff, 28. Februar 1806.

Reg. Befehl an sämmtl. Magistrate hieselbst, 28. Febr. 1806. No. 356 bis 366.

Reg. Archiv No. 113.

Parochialschulen. Zur Errichtung derselben in dem Kurländischen Gouvernement, werden sämmtliche Prediger hieselbst angewiesen, vom 3. May bis zum Herbst 1805, Becken an den Kirchthüren aussetzen zu lassen, und ihre Gemeinen zu freywilligen Beyträgen, zur Errichtung solcher Parochialschulen, aufzumun-

tern; auch die gesammelten Beiträge solcher Collecten dem Inspector des Schulkreises, zu welchem die Gemeinde gehört, einzusenden.

Reg. Befehl an das Kurländische Consistorium, 19. April 1805. No. 1046.

Consist. Befehl an sämmtl. Prediger hieselbst, 3. May 1805.

Parten, die der Gesetze und Gerichtsformalitäten etwa unkundig seyn sollten, und durch eigene Verreibung ihrer Rechtsachen in dieser Hinsicht fehlen, so daß ihre gerechte Sache dadurch geschmälert, oder gar verloren wird, sollen von den Gerichtsbehörden, wo ihre Sachen anhängig sind, deshalb zurechtgewiesen, und selbige mit den für sie sprechenden Gesetzen und Formalitäten (sofern solches mit Bestimmung der Kurländischen Gesetze und der Proceßordnung von Gerichtswegen geschehen darf), genau bekannt gemacht werden.

Schreiben Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Fürsten Golizün, an den Herrn Landhofmeister, Geheimenrath und Ritter v. Lüdinghausen-Wolff Excellenz, 19. Febr. 1802.

Archiv No. 181.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämmtliche Unterbehörden, 24. Februar 1802. No. 74 bis 94.

Parten, die aus Unkunde einen Umstand, der auf die Entscheidung ihrer Sache einen Einfluß haben kann, bezubringen vergessen, diesen

deshalb beyräthig zu seyn, ist der Richter nicht verpflichtet. S. Richter.

Parten, die die Kosten bey Appellationen nicht zahlen können. S. Kosten.

Parten, (Consistorial-), hier gehört jeder beklagte Theil vor das Forum seines Glaubensbekenntnisses hin. S. Ehescheidungsklagen. Catholik.

Parten, die unrechtmäßig klagen, wie sie zu bestrafen. S. Richter.

Pastorate, bey denen die Krone interessirt ist, zahlen für Bauholz kein Stammgeld. S. Bauholz.

Patente. Die von Er. Kurländischen Gouvernementsregierung von Zeit zu Zeit erlassenen Patente, sollen von den evangelisch-lutherischen Predigern genau registrirt werden, um zu wissen, welche Patente sie jährlich oder halbjährlich zu publiciren haben.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 15. November 1804.

Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Gutsbesitzer, die sich der Patrimonialgerichtsbarkeit begeben haben, müssen sowohl die Kosten für Verpflegung ihrer Delinquenten, als auch die Gerichtskosten, tragen. S. Criminalsachen. Gerichtskosten.

Ukas 11. December 1797.

Publ. 1. Febr. 1798. No. 436.

Archiv No. III.

Patrimonialgericht. Dasselbe sortiren die unter den Privatgütern anzuschreibenden ebräischen

Ackerleute im Kurländischen Gouvernement, gleichwie die hier auf Privatgütern wohnenden freyen Leute niedern Standes, und alle Landleute, nach den Allerhöchst bestätigten alten Rechten des Kurländischen Gouvernements, sowohl in Civil. als Criminalsachen; da solche Sachen von den Patrimonialgerichten an die Oberbehörde zur Revision und zur Bestätigung des Generalgouverneurs oder Gouverneurs eingesandt werden müssen.

Allerh. bestätigter Conferenzialschluß der Palaten zu Kurland, in Betreff der Ebräer, 6. März 1806. II. Abschnitt. Litt. d. Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Pauffler, (Carl), wird zum Protocollisten bey der Kurländischen Gouvernementsregierung bestellt.

Unterlegung der Kurländischen Gouvernementsregierung, 5. May 1805. No. 1271.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, Grafen v. Burhövden Erlaucht, 20. September 1805.

Reg. Archiv No. 443.

Pässe nach dem Auslande für die Dorpatschen Studenten. S. Studenten.

Pässe, wie dieselben den freyen Leuten, und den ihre Freyheit reclamirenden herrschaftlichen Läufingen, zu verabfolgen sind. S. Freye Leute.

Pässe. Es wird der Allerhöchste Ukas, wodurch befohlen worden, daß zur Bequemlichkeit der nach entfernten Kreisen und Gegenden in Ge-

ſchäften und auf Arbeit reisenden Kaufleute, Bürger und Bauern, wenn ſie auf kürzere Zeit, als ein Jahr, abgelassen werden wollen, denselben besondere gedruckte Pässe ertheilt, und ſie mit ſolchen durchaus verſehen ſeyn ſollen, auch daß ſie die Poſchlinien dafür eben ſo, wie für placatmäßige jährliche Nahrungspässe zu erheben haben, zur Nachachtung auch des Kurländiſchen Gouvernements gebracht; welche Pässe bey Em. Kurländiſchen Cammeralhofe zu erhalten ſind.

Ukas 20. April 1805. No. 7640.

Publ. 27. Juny 1806. No. 1115.

Archiv No. 526.

Pässe. Es wird Allerhöchſt befohlen: daß ſtatt der Preise, die durch den Ukas vom 18. December 1797 für die Pässe feſtgeſetzt worden, bis auf weitem Befehl, dafür, wie ſolget, erhoben werden ſoll: für die auf ein Jahr, ſtatt einem Rubel, zwey Rubel; für die auf zwey Jahre, ſtatt fünf, ſechs Rubel; für die auf drey Jahre, ſtatt zehn, zwölf Rubel. Werden Pässe auf vier und auf fünf Jahre an Perſonen vertheilt, ſo ſollen für die erſtern, nämlich für die auf vier Jahre, funfzehn Rubel, und für die andern auf fünf Jahre, zwanzig Rubel erhoben werden.

Allerh. Ukas 28. Novbr. 1806.

Archiv No. 857.

Publicirt durch die St. Petersburgſchen Zeitungen, 14. December 1806. No.

Pensionen, (Privat-), über die Beschaffenheit derselben werden tabellarische Berichte einverlangt; auch muß ein Exemplar von jedem daselbst eingeführten Lehrbuche eingesandt werden.

Requisition des Raths der Universität Dorpat, 8. März 1803.

Befehl des Kurländ. Consistoriums an die Prediger hieselbst, 13. April 1803.

Peremtorische Einreden, bey solchen muß sich der Beklagte zugleich directe auf die Klage selbst einlassen; item, wie solche Einreden beyzubringen sind. S. Einreden.

Pergelholz, wo man deshalb nachzusehen hat. S. Zäune.

Personale, Eines Kurländischen Consistoriums, wird anzuzeigen einverlangt. S. Consistorium.

Persona militaris. S. Militairperson.

Persönlicher Arrest, wenn derselbe gegen einen Beklagten, der keine gehörige Bürgschaft leisten kann, zugelassen wird. S. Caution.

Persönliche Arrestverhängung, stehet in gewissen Fällen der Gouvernementsregierung zu. S. Arrestverhängung.

Pfandbriefe, in Betreff der aus der Reichsleihbank gemachten Anleihen, auf wessen Namen dieselben verschrieben werden. S. Anleihen.

Pfandbriefe, welche Stempelbogen hiezu genommen werden müssen. S. Kreposten.

Pfarrten, (catholische), wie sie vergeben werden. S. Klöster.

Pfänder. Wenn bey dem Mangel an Pfändern und Bürgen, der Beklagte zur iura-

torischen Caution subsidiarisch zugelassen wird. S. Caution.

Pfändung des Viehes, welches ohne Erlaubniß in Kronswäldern geweidet worden, wie es dabei zu halten. S. Vieh.

Pfeifen. S. Tabackspfeifen.

Pfeilitzer, (Hermann von), genannt Franck, wird, auf seine Bitte, als Consulent Es. Reichsjustizcollegiums entlassen.

Befehl des Reichsjustizcollegiums, 12. Januar 1806. No. 89.

Consist. Archiv No. 1.

Pferde. Die in Rußland aufgekauften Pferde sollen unter keinem Vorwande über die Reichsgrenze gebracht werden, und sind alle Stadt- und Landpolizeyen verpflichtet, sobald sie einen solchen verbotenen Pferdeankauf (der auf den Jahrmärkten, oder sonst wo, von ausländischen Officieren, oder deren Commissiönären, zur Remontirung ihrer Cavallerie bewerkstelliget wird) in Erfahrung bringen, sie nicht nur darüber sofort dem Herrn Civilgouverneur berichten, sondern auch bey dem etwanigen Transport aufgekaufter Pferde nach dem Auslande, solche, bey eigener Verantwortung, anzuhalten, und darüber unverzüglich, sowohl dem Herrn Civilgouverneur, als auch der Gouvernementsregierung, gehörige Unterlegung zu machen; als welchem Befehle auch in dem Kur-

ländischen Gouvernement strenge nachgelebt werden soll.

Rescript Sr. Erlaucht, des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 20. März 1806.

Publ. 19. April 1806. No. 675.

Pferdeseuche. Zur Vorbeugung der weitem Verbreitung einer etwa ausgebrochenen Pferdeseuche, werden einige Kennzeichen der Seuche, so wie die Heilmittel dafür, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Publ. 12. Juny 1805. No. 1678.

Archiv No. 464.

Reg. Befehl an die competenten Behörden, 31. März 1805. No. 902 = 906.

— — — 12. Juny 1805. No. 1678.

Reg. Archiv No. 290 = 497.

Pferdeseuche. S. Merkwürdige Vorfälle.

Pflicht. S. Eheliche Pflicht.

Pforten, durch Anlegung derselben sollen die Landstraßen nicht gesperrt werden. S. Landstraßen.

Piltensches Landrathscollegium, ist als Oberbehörde nur eine Appellationsinstanz, aber keine executive Behörde.

Ukas 14. Febr. 1805. No. 252.

Publ. 16. März 1805. No. 718.

Archiv No. 218.

Piltensches Landrathscollegium, dasselbe hat, als Oberbehörde, die Sachen wegen Dienstvergehungen (seines Districts) nach dem Allerhöchst namentlichen Befehl vom 4. März

1804 zu untersuchen und zu entscheiden.

Allerh. namentl. Befehl, 3. März 1804.

Ukas 27. July 1805. No. 1218.

Archiv No. 480.

Piltensches Landrathscollegium, ist in gleichem Range mit dem Gerichtshofe peinlicher Sachen.

Allerh. namentl. Befehl, 3. März 1804.

Ukas 27. July 1805.

Archiv No. 480.

Ukas 15. Octbr. 1805.

Archiv No. 837.

Plätze. Für die zu den Schulanstalten angekauften Plätze und Gebäude, werden keine Poschlinien gezahlt.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden, und Communicat an Ein Piltensches Landrathscollegium, 21. Februar 1806. No. 291 bis 314.

Reg. Archiv No. 112.

Podråde in Landespräständen. S. Contracte.

Pohle, (Johann Samuel), Bürger und Rittmeister der Bürgergarde zu Hasenpoch, wird als Rathsherr daselbst bestellt.

Reg. Befehl 16. Februar 1805. No. 276.

Reg. Archiv No. 109.

Polizey, in der Stadt, diese hat darauf zu sehen, daß die Bauern kein Holz, ohne Zettel, zur Stadt einführen. S. Stadtpolizey.

Polizey. In welchem Falle die der Bank oder der Krone verpfändeten Privatgüter von

der Polizey in Verwaltung genommen werden können. S. Verpfändete Güter.

Polnische Reichsacten. S. Urfundenerpedition.

Polnischer Translateur, bey dem Kurländischen Oberhofgericht. S. Translateur.

Portugiesisches Salz. S. Salz.

Poschlinen. Die in jedem Monate bey einer Behörde eingeflossenen Poschlinen und andere Kronseinkünfte, müssen nach Ablauf des Monats in die Kronrenten zu Mitau eingeliefert, und der Cammeralhof über die geschene Ablieferung sogleich benachrichtiget werden.

Ukas 28. August 1805.

Ukas 30. Novbr. 1780.

Communicat Es. Kurländ. Cammeralhofes,
19. August 1805. No. 3699.

Archiv No. 614.

Poschlinen, diese sind von den, für die Krone zu Lehranstalten erkauften Häusern und Ländereyen, nicht zu erheben.

Ukas 29. Januar 1806. No. 783.

Archiv No. 75.

Postbeförderung, von Mitau nach Tuckum, daß solche directe Statt finden möge, deshalb wird von Sr. Excellenz, dem Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath von Korff, Vorstel-

lung gemacht, und ergehen die deshalb erforderlichen Verfügungen.

Reg. Befehl an das Gouvernements-Postcomptoir zu Mitau, und

Auftrag an des Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath von Korff Excell., 27. December 1805. No. 3076 u. 3077.

Reg. Archiv No. 931.

Postillons, deren Vergehungen wider Amt und Pflicht, sind, nach Anleitung des 106. §. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, bey dem Gerichtshofe peinlicher Sachen zu untersuchen und zu entscheiden.

Ukas 4te Departement, 7. April 1804.
No. 1149.

Archiv No. 504.

Postillons, denselben wird strenge untersagt, auf Nebenwegen zu fahren. S. Nebenwege.

Postpakete. Es wird die Vorschrift eröffnet, wie es mit Absendung der Postpakete bey den Behörden gehalten werden soll.

Regier. Communicat, 2. October 1797.
No. 3480.

Archiv No. 245.

Ukas 11. Septbr. 1797. No. 4646.

Archiv No. 545.

Postporto, soll für die von den Behörden beförderten Privatsachen sogleich erlegt werden. S. Privatangelegenheiten.

Prämie, welche Allerhöchst für die in Rußland erbauten Fahrzeuge und Schiffe bestimmt worden ist, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. S. Schiffe.

Präsidenten, bey den Gerichtsbehörden, mittelst Schreibens an dieselben hat sich der Oberforstmeister an die jedesmal competente Behörde im erforderlichen Fall zu verwenden. S. Oberforstmeister.

Präscription zehnjähriger Rechtsfachen. S. Zehnjährige Rechtsfachen. Verjährung.

Prästanden, des Landes. S. Landesprästanden.

Prästanden, zu welchen der Adel, nach seinen öconomischen Dispositionen, zu billigen Preisen, sich willig findet, und die derselbe bey der Repartition der Abgaben durch die Adelsmarschälle und Deputirten angezeigt hätte, sind dem Adel vorzugsweise vor andern Uebernehmern zu lassen.

Allerh. Befehl 2. May 1805. Punct 22.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No 584.

Pranger, wenn ein Ehegatte dazu verurtheilt worden, so berechtigt dieß den unschuldigen Theil zur Ehescheidung. S. Verbrechen.

Praxis, (medizinische). S. Medizinische Praxis.

Prediger, der Kirchspielskirchen, wo und wann sie um Bauholz nachsuchen können. S. Bauholz.

Prediger, wie dieselben beeidiget werden. S. Reinigungseid.

Prediger, (evangelisch-lutherischer), dieser soll die Prediger anderer geduldeter Glaubenslehren

weder in der Ausübung ihres Amtes, noch bey ihren Einnahmen beeinträchtigen.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25.

Januar 1801. Punct 5.

Befehl Eines Kurländ. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 8. Februar 1801.

Prediger, derselbe soll, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Consistoriums, seine Predigerstelle nicht verlassen.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25.

Januar 1801. Punct 15.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 8. Februar 1801.

Prediger, derselbe soll, in Ansehung der Erhebung seiner Einkünfte, nicht dasjenige überschreiten, was deshalb entweder durch das Gesetz, oder durch verjährte Usance, eingeführt worden.

Instruction für die Prediger, 25. Januar 1801. Punct 16.

Consist. Befehl an sammtl. Prediger hieselbst, 8. Februar 1801.

Prediger, müssen über die an sie erlassenen Befehle allezeit, sowohl über den Empfang, als auch über die Erfüllung, prompt zu seiner Zeit berichten.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25.

Januar 1801.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sammtl. Prediger hieselbst, 1. Februar 1801.

Prediger, diese sollen nicht ohne Paß oder Podroschna über die Grenze des Gouvernements verreisen. S. Verreisen.

Prediger, (protestantische), im Kurländischen Gouvernment, werden angewiesen, außer den vorschriftmäßigen Conduitenlisten, auch noch ein Verzeichniß, in tabellarischer Form, mit Anzeige des Namens, Geburtsorts und Jahres, der Universität, wo jeder studiret, die Zeit der Ordination und Dienstzeit, alljährlich in Duplo dem Consistorium einzusenden.

Befehl des Reichsjustizcollegiums, 17. September 1804.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 15. Febr. 1805.

Prediger, diese müssen, bey Vermeidung einer angemessenen Strafe, den Kreisärzten, am Schlusse eines jeden Monats, Verzeichnisse in vorgeschriebener Form, über die in ihrer Gemeinde gebornen und gestorbenen Kronsunterthanen, einsenden.

Reg. Befehl 9. May 1805. No. 1317.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 11. May 1805.

Prediger, dieselben werden angewiesen, sich mit ihren Unterlegungen, in vorkommenden Fällen, nicht unmittelbar an Ein Reichsjustizcollegium zu verwenden, sondern dieß durch das Consistorium, als das ihnen vorgesezte Forum, zu be-

werkstelligen; außer in Appellationsfällen und bey etwanigen Beschwerden über das Consistorium. Auch sollen die Unterlegungen, weßhalb durch das Consistorium an Ein Reichsjustizcollegium, oder an andere Behörden, Vorstellungen zu erlassen sind, dem Consistorio allemal doppelt eingesandt werden.

Consist. Befehl an sämmtl. Prediger hieselbst,
5. Februar 1806.

Prediger, wozu dieselben, bey den ihnen obliegenden Aufgebotten, verpflichtet sind. S. Aufgebot.

Prediger, wie diejenigen zu bestrafen sind, die ohne Dispensation Personen copulirt haben, die unter einander in einem verbotenen Grade der Verwandtschaft stehen. S. Verlöbniß. Verwandtschaft.

Prediger, sollen sich bey ihren Ermahnungen der Gemeinde liebevoll benehmen, und durchaus nicht einen gebietenden Ton dabey annehmen. S. Uneinigkeit.

Prediger, sollen sich nicht in das Innere der Wirthschaft ihrer Gemeinde mischen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl Ehescheidungsrt., 1798, Cap. IV. §. 2.

Predigereid, den die Prediger in Kurland geleistet, hievon wird eine Abschrift dem Reichsjustizcollegio einzusenden, die Consistorialcanzelen requirirt.

Requisitorialschreiben der Canzelen des Reichsjustizcollegiums, 5. Januar 1806. No. 20.
Consist. Archiv No. 3.

Predigerinstruction. Die von dem Reichsjustizcollegio für die evangelisch-lutherischen Prediger im Russischen Reiche neu entworfene Instruction, wird sämmtlichen Predigern in Kurland zur Nachachtung bekannt gemacht.

Befehl Es. Reichsjustizcollegiums, 25. Januar 1801. No. 243.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämmtliche Prediger hieselbst, 8. Februar 1801.

Predigerstellen, (vacante), wie es bey Besetzung derselben im Kurländischen Gouvernment gehalten werden soll.

Ukas 24. Februar 1805. No. 134.

confer. frühern Ukasenauszug, pag. 136.

Predigtbuch. Zur Beförderung einer reinen Gottesverehrung, werden sämmtliche Prediger in diesem Gouvernment angewiesen, das von dem Herrn Superintendenten Maczewsky angefertigte Predigtbuch, aus dem Kirchenarario jeder Kirche, für die Kirche anzuschaffen, wo es etwa noch nicht vorhanden seyn sollte; damit in Fällen, wann der Gottesdienst von dem Prediger selbst nicht gehalten werden kann, aus solchem Predigtbuche die jedesmal auf den Sonntag passende Predigt von dem Küster abgelesen werden möge,

Consist. Befehl an sämmtl. Prediger hieselbst, 19. Januar 1806,

Preussische Ueberläufer. Es wird befohlen, die Anzahl der, seit dem Jahr 1797 nach

Kurland übergelaufenen Preussen, einzuberichten.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs ic.,
Grafen v. Burkhöden, 28. Februar
1805.

Bericht des Mitauschen Magistrats, 22.
März 1805.

Reg. Archiv No. 192.

Privatangelegenheiten. Es wird Allerhöchst vorgeschrieben: daß für die von den Behörden unter dem Kronsigel mit der Post abzufertigenden Pakete, die nicht Krons., sondern Privatangelegenheiten betreffen, und auf Ansuchen der Supplicanten ergehen, das Postporto nach ehemaliger Art ohnfehlbar auf der Post entrichtet werden solle.

Ukas 28. May 1806. No. 8835.

Reg. Communicat 5. July 1806. No. 1581.

Archiv No. 435.

Publ. 9. July 1806. No. 1244.

Archiv No. 445.

Privatbauern. Die adlichen Erbunterthanen sollen, für das Zureden der Privatbauern zur Entweichung und für das Hehlen solcher Läuferlinge, nach dem Ukas vom 13. May 1754, nach erlittener Strafe, die tauglichen zu Soldaten und Fuhrknechten abgegeben, die Krüppel hingegen, die weder zu Soldaten noch Fuhrknechten taugen, so auch diejenigen, welche

über 60 Jahr alt sind, dem Gutsherrn zurückgeliefert werden.

Ukas 31. Januar 1807.

Publ. 15. März 1807. No. 555.

Archiv No. 206.

Privatbesitzer, welche in Kronswäldern zu jagen berechtigt sind, dieß Recht aber durch ihre Jäger benutzen lassen wollen, können die mittlere und kleinere Jagd ausüben, und lösen dazu vom Oberforstmeister, zu dessen Besten, jährlich ein Billet für 5 Rthlr.; doch bestimmt der Civilgouverneur die Zahl der jährlich zu lösenden Billette. Die Jagd wird vom 23. März bis 25. July nicht gestattet, außer auf Wölfe.

Kurl. Forstreglement, 1805. IV. Hauptst. §. 2 u. 3.

Archiv No. 817.

Privatgüter. Die Ebräer, welche sich auf denselben als zum Stande der freyen Ackerleute, gemäß dem Allerhöchst bestätigten Conferentialschluß vom 6. März 1806, anschreiben lassen wollen, müssen dieses spätestens bis zu Ende des July-Monats 1807 bey dem competenten Oberhauptmannsgerichte oder bey dem Piltenschen Landrathscollégio bewerkstelligen, und daselbst die erforderlichen Bescheinigungen, wegen ihrer geleisteten Abgaben, beybringen, auch Quittungen von den Gutsbesitzern oder competenten Magisträten darüber produciren; wobey sie denn auf 5 Jahre von allen Kronsabgaben befreyt, und nach Ablauf dieser Freyjahre auf

einfache Kronsabgaben gesetzt werden sollen, wenn sie nämlich persönlich den Ackerbau treiben, und solchen auf den zu pachtenden unbewohnten Privatländerereyen selbst mit eigenen Händen exerciren und dadurch sich ernähren werden. S. Rabbiner. Quittungen. Patrimonialgericht. Zünfte.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß der Kurländischen Palaten in Betreff der Ebräer, 6. März 1806. II. Abschnitt a. b. c.

Publ. 11. März 1807. No. 515. Punct 1, 2 und 3.

Archiv No. 199.

Privatgüter. Vorschrift wegen der daselbst errichteten Magazine. S. Borrathsmagazine.

Privatländerereyen. Die von dem Nowogorodschen Cammeralhofe geschehene widerrechtliche Abtheilung einiger Privatländerereyen an die Kronsbauern, wird, zur Warnung für andere Behörden, nebst dem Verweise, den der Nowogorodsche Cammeralhof desfalls erhalten, durch den Druck bekannt gemacht.

Ukas 30. März 1805. No. 489.

Archiv No. 267.

Privatpensionen. S. Pensionen.

Privatsummen. S. Regierung.

Privatwälder. S. Wälder.

Priesterwürden, die Sachen der hlerzu bestimmten Candidaten, müssen auf ordinaiрем Papier verhandelt werden. S. Stempelpapier.

Privilegien der Künste und Gewerke. S. Zünfte.

Proclamation, der Eheverbindungen unter seinem Stande, muß allemal bewerkstelliget werden. S. Eheverbindungen.

Proclamationsblancate, wer die Bekanntmachung derselben durch die auswärtigen und einheimischen Zeitungen, so wie in den 4 Oberhauptmannschaften, zu besorgen hat, und wie dieß zu bewerkstelligen ist. S. Beklagter.

Proclamation. S. Aufgebot.

Proclamation der Staatsbeamten und Edelleute. S. Eheverbindungen.

Proclamation. Kein Prediger soll, ohne vorhergegangene dreymalige Proclamation an 3 Sonntagen, Jemanden, und besonders nicht fremde Personen, von denen ihm unbekannt ist, ob sie nicht anderweitig verheyrathet sind, copuliren, wenn er nicht vom Consistorio ausdrücklich dazu beordert worden ist; desgleichen auch keinen Kronsbauern, ohne Erlaubniß der Behörde, und keine Erbleute, ohne Erlaubniß der Herrschaft.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25. Januar 1801. Punct 6.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 8. Februar 1801.

Proclamation. Sämmtliche protestantische Prediger werden angewiesen, bey den Proclamationen genau darauf zu sehen, daß, besonders bey Deutschen, die nicht lange in ihren Parochien wohnen, die Proclamation an dem Orte geschehe, wo die zu proclamirende Person vorher

eigentlich gelebt und gewohnt hat, um so dem Frevel der Bigamie vorzubeugen.

Consist. Befehl an sämtliche protestantische Prediger hieselbst, 15. Februar 1805.

Proclamation. Die von dem, zur schleunigsten Organisirung der Landmiliz im Kurländischen Gouvernement delegirten Herrn Geheimenrath, Senateur und Ritter von Teyls erlassene Proclamation, wodurch den Einwohnern dieses Gouvernements, bey Darstellung der gefährlichen Handlungen und Absichten des Chefs der Franzosen, Bonaparte, gleichwie im Allgemeinen auch gegen das Russische Reich, und der dagegen von Sr. Kaiserlichen Majestät, zur Sicherstellung der Reichsgrenzen und zur Erhaltung des Wohls aller getreuen Unterthanen, getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eingeschärft wird, allen und jeden Anschlägen des Feindes entgegen zu wirken, und sich der erforderlichen Ruhe und Ordnung und treuer Erfüllung ihrer Unterthanspflichten zu befleißigen; wird zur allgemeinen Wissenschaft durch den Druck eröffnet.

Publ. 18. Januar 1807. No. 144.

Archiv No. 41.

Productenlieferung, von verpfändeten Gütern.
S. Verpfändete Güter.

Productens und Fabrikenverschläge, sollen in Zukunft nicht mehr eingesandt werden.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden.

Commun. an Ein Piltensches Landrathscollegium, 26. October 1805. No. 2731.

Reg. Archiv No. 825.

Pröbste. Auf Allerhöchsten Befehl werden, zur Verhandlung und Entscheidung der außer den allgemeinen Versammlungen des Kurländischen Consistorii vorkommenden Consistorialsachen, noch zwey immerwährende Mitglieder in Mitau, und zwar der Herr Superintendent D. Ockel, da er bereits der bedeutendste unter den Beamten der Kurländischen Geistlichkeit, und als Superintendent das erste Mitglied bey den in pleno statthabenden Sessionen des Kurländischen Consistoriums ist, als älteres, und der lettische Mitausche Kirchspielsprediger, Herr Probst Huhn, seiner anerkannten Kenntnisse und Verdienste wegen, als jüngeres Mitglied angestellt, auch sollen letzterem, wegen seiner geringen Amtsemolumente, noch 400 Rthlr. Alb. aus der Kronscasse jährlich verabfolgt, und ihm sowohl, als den ältern Mitgliedern des Kurländischen Consistoriums, der Titel Consistorialrath beygelegt werden.

Allerh. Befehl 2. October 1806.

Befehl des Reichsjustizcollegiums, 17. Octbr. 1806.

Publ. 28. Novbr. 1806. No. 2459.

Archiv No. 838.

Progonen. S. Kreisärzte.

Progonnen, diese müssen bey dem Transport der Kronsgelder gleichfalls doppelt erlegt werden, wenn solcher Transport nicht mittelst freyer Accorde geschehen kann, und es durchaus

nothwendig wird, von den Einwohnern Podwodden zu dem Behuf zu nehmen.

Allerh. Befehl 19. October 1804.

Publ. 17. Januar 1805. No. 124.

Reg. Archiv No. 79.

Prokureur. Die Bestrafung des Prokureur's in Kaluga, wegen eines daselbst gefällten ungerechten Urtheils, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. S. Secretaire.

Prokureur. S. Gouvernementsprokureur.

Prokureureninstruction, hievon wird ein Exemplar dem Oberhofgerichte communicirt.

Reg. Communicat 2. October 1797. No. 2482.

Archiv No. 244.

Profelitemacherey, wird verboten. S. Bekehrung.

Protestanten, wo sie ihre Ehescheidungsklagen anbringen sollen. S. Ehescheidungsklagen.

Protocolle, von Untersuchungscommissionen, wegen Bewirthschaftung der Kronsgüter, müssen extradirt werden, sobald das Decisum erfolgt ist. S. Extradition.

Protocolle, in Criminal- und Inquisitionssachen, wie dieselben bey den Behörden zu führen sind. S. Revisionsprotocolle.

conf. frühern Ukasenauszug, pag. 335.

Oberhofgerichtl. Missiv 1803. No. 536.

Protocollisten, wer solche bestellt. S. Secretaire.

Prozentgelder, Wie sie von den Gilbegenossen zu entrichten. S. Russische Kaufleute.

Prozeß (ordentlicher) gegen abwesende Personen. S. Beklagter. Klage.

Prozeßnormen (Kurländische), ob diese von dem Appellanten bey seiner Appellation alle beobachtet sind, solches muß in den, von ihm nachzusuchenden, und bey Einem dirigirenden Senat (bey Verlust seines Appellationsrechts) einzureichenden Appellationsattestaten, angezeigt werden. S. Appellationsattestate.

Prozeßordnung. Es soll in den Ehescheidungs- sachen die nämliche Prozeßordnung, wie in andern Rechtsachen durch das bürgerliche Gesetz statuiert worden, beobachtet werden, und ist die Appellation von der untersten Instanz in gleicher Art, wie in den übrigen Rechtsachen gestattet.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.
§. 17.

Consist. Archiv No. 127.

Publication der Urtheile, wie sie bewerkstelliget werden. S. Endurtheile.

Pupillengüter, welche der Krone verpfändet worden, können, im nöthigen Fall, verkauft werden. S. Reichshypothekbank. Punct 24.

Purgatorium, oder Reinigungseid, wenn solches zugelassen wird. S. Reinigungseid.

Q.

Quackſalber, denſelben wird die mediziniſche Praxis ſtreng verboten.

Allerh. Befehl 17. März 1804.

Publ. 18. May 1804. No. 1322.

Archiv No. 303.

Quartiercommitté (permanente zu Mitau) hiezu wird ein Vorſchlag eingereicht und höhern Orts beſtätigt.

Bericht des Mitauſchen Stadtmagistrats,
2. May 1806. No. 1302.

Reg. Archiv No 393.

Querelen, dieſe finden eben ſo wenig von Beſcheiden, als von Endurtheilen Statt, noch irgend ein anderes Rechtsmittel, außer daß man in drey Tagen um Erklärung des eröfneten Spruchs, wenn derſelbe dunkel wäre, und gleich, oder in zehn Tagen nach Publication deſſelben, die Appellation anmelden kann. S. Interlocute.

Querelen, wegen Zwischenbeſcheiden in Conſiſtorialsachen, findet Statt. S. Zwischenbeſcheide.

Quittungen, über die auf Abrechnung abgegebenen Rekruten, mit dieſen ſoll es bey der Rekrutirung von 1805 ſo gehalten werden, wie in dem Ukas vom 7. September 1804 vorgeſchrieben worden.

Ukas 4. September 1805.

Publ. 2. October 1805. No. 2559.

Archiv No. 755.

Quittungen. Es sollen den Anleihern aus der Reichsleihebant, über die von ihnen an die Bank abgetragenen Summen, Quittungen ertheilt werden.

Ufas 18. Febr. 1798. No. 3446.

Publ. 22. April 1798. No. 1493.

Archiv No. 341.

Quittungen, über die Kronsabgaben der Ebräer, sind zwar denselben von den Kahals Quittungen zu ertheilen, doch sind diese nicht hinlänglich, den Ebräern einen sichern Verbleib zu verstaten, sondern es müssen solche Quittungen allemal gegen Magistratspässe ausgewechselt werden, die jeder vorzuzeigen hat, um sich einen sichern Aufenthalt zu verschaffen. S. Rabbiner. Privatgüter.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß der Kurländischen Palaten, 6. März 1806. V. und VI. Abschnitt. Punct 4.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

R.

Rabbiner, diese sind, ohne dafür für sich eine Vergütung fordern zu dürfen, verpflichtet, auf die Religionsgebräuche und Streitigkeiten der Ebräer ihres Districts aufmerksam zu seyn.

Allerh. Befehl 29. December 1804.

Publ. 6. März 1805.

Archiv No. 258.

Rabbiner und Kahals. Die Kahals sind verpflichtet (außer den, von den ebräischen Bildegengenossen bey den Magisträten jährlich pränumerando zu entrichtenden Vermögenssteuern), sonst alle übrigen Kronsabgaben von den Ebräern bezutreiben, und sind daher von den Magisträten nur solche Subjecte zu Kahals zu erwählen, die sicher sind, und denen die Kronsabgaben ohne Gefahr anvertraut werden können. Die Kahals sollen aber, unter keinem Vorwande, größere Summen von Kronsabgaben bey sich aufbewahren, als 500 Rubel in der Gouvernementsstadt, und 200 Rubel in den Kreisstädten; eine solche Summe ist, wenn sie eingeflossen, sofort an den competenten Magistrat einzusenden. Auch müssen die Kahals monatlich den Magisträten über die eingehobenen Kronsabgaben Verschläge einsenden. S. Quit-
tungen.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß der
Kurländischen Palaten, in Betreff der
Ebräer, 6. März 1806. V. u. VI. Abschn.
Punct 2, 3, 5.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Rabbiner und Kahalsmänner, hiezu müssen von den competenten Magisträten des Kurländischen Gouvernements, der Gouvernementsregierung hieselbst vom Jahre 1812 an, nur solche Subjecte zur Bestätigung vorgestellt werden, welche entweder der Russischen, Polnischen oder der Deutschen Sprache, der deshalb

erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1804 gemäß, vollkommen kundig sind.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß der Kurländischen Palaten, in Betreff der Ebräer, 6. März 1806. I Abschnitt.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Kabulisten sollen keine Suppliken concipiren, noch Eingaben bey Gerichte machen. S. Suppliken.

Rang (der Beamten in den Kurländischen Behörden). Es wird Es. dirigirenden Senats Ukas, enthaltend Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst namentlichen Befehl, in Betreff der von den Chefs der Gouvernements Lief-, Ebst-, Kur- und Finnland zu bewerkstelligenden Vorstellung der in diesen Gouvernements vom Adel erwählten Beamten zu dem ihrem Posten nach dem Etat gleichen Range, wenn selbige sechs Jahre hinter einander die ihnen übertragenen Aemter untadelhaft und mit exemplarischem Eifer verwaltet haben, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl 9. September 1802.

Ukas 24. Septbr. 1802. No. 2919.

Reg. Communicat an die Palaten und den Herrn Landesbevollmächtigten, imgleichen Befehl an sämmtl. Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, 30. Decbr. 1802. No. 2777 rc.

Archiv No. 70. — 1803.

Rangerhöhung. Der Ukas vom 11. July 1801 aus der Heroldie, wegen Einschickung der Unterlegungen in Betreff des Avancements zu der in den Gesezen bestimmten Zeit, wird eröffnet; und betrifft diejenigen Beamten, welche die gesezmäßige Zeit in ihrem Range ausgedient haben. Auch wird der Allerhöchste Ukas wegen der zum Avancement im Staabsofficiersrang bestimmten Frist eingesandt.

Reg. Communicat 31. July 1801. No. 2122.

Ukas 11. July 1801. No. 3509.

Archiv No. 956.

Rangerhöhung. Auf Vorstellung des Herrn Generalgouverneurs ic., Grafen von Burkhönden, sind nachstehende, mit Ihm in der letzten Campagne gewesene Beamte, als der Cenzeldirector desselben, Collegienassessor Lawrow, und der Secretaire, Lit. Rath Schröter, die außer ihrer Amtsverwaltung auch in Geschäften des Militairfachs gebraucht worden, und sogar in der Bataille bey Austerlitz beständig um ihn gewesen sind, für ihre besondern Bemühungen, ersterer Allernädigst zum Hofrath, und letzterer zum Collegienassessor befördert.

Allerh. Ukas 27. April 1806.

Publ. durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 15. May 1806. No. 39.

Raserey (wenn diese die Ehe trennt). Die Scheidung der Ehe wegen Raserey und Tollheit oder Wahnsinn, soll die Einschränkung leiden, daß wegen dieser Krankheiten nicht eher auf völlige Scheidung erkannt werden soll, bis eine solche Krankheit ein volles Jahr, ohne Hoffnung zur Besserung, fortgewähret.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.

§. 23.

Consist. Archiv No. 127.

Rath, bey dem Kurländischen Cammeralhofe, hiezu wird der Hofrath von Liesenhausen bestellt.
S. v. Liesenhausen.

Rathsherr, bey dem Piltenschen Magistrat, hiezu wird Ernst Magnus Gourbandt bestätigt.

Reg. Befehl 28. September 1806.

Reg. Archiv No. 498.

Rathsherren zu Tuckum, hierzu werden bestätigt, Ewald Laß und Carl Arends.

Reg. Befehl 17. Septbr. 1806.

Reg. Archiv No. 269.

Rathsverwandten. Außer den zeitherigen Rathsverwandten zu Mitau: Alberti, Fabricius, Feyerabend, Lemke, Scheymann und Strauß, werden annoch zu Rathsverwandten daselbst die Kaufleute Johann Dan. Eggert und Carl Adolph Kapp bestellt.

Reg. Befehl 25. May 1806.

Reg. Archiv No. 266.

Rauchen. S. Tobakrauchen.

Rechte (Kurländische) die Allerhöchst bestätigt worden, dagegen werden von Einem dirigirenden Senat keine abänderliche Verfügungen getroffen, sondern haben die Behörden selbige zu beobachten. S. Canzleysportel.

Rechtsgelehrsamkeit. Es wird der Allerhöchst bestätigte Plan, zur Bildung der höhern Schulen der Rechtsgelehrsamkeit, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht; und werden zur Erhaltung dieses Instituts jährlich 18000 Rubel bestimmt, wovon die vier Professoren jeder 1500 Rubel, 25 Studenten jeder 300 Rubel, der Aufseher 300 Rubel, zwey Wächter jeder 80 Rubel erhalten, zu Licht und andern Bedürfnissen aber 4040 Rubel festgesetzt worden sind.

Allerh. Befehl 1. August 1805.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, August 1805. No. 68.

Rechnungen über die Jahreseinnahmen und Ausgaben in den Städten des Kurländischen Gouvernements, werden eingefordert, und wird die Einsendung derselben bey namhafter Strafe den Magisträten anbefohlen.

Reg. Befehl. October 1806.

No. der vorgetragenen Schrift in der Regierung 1232.

Rechtskraft. Wann die Criminalurtheile in accusatorischen und in Inquisitions- so wie in Revisionsachen die Rechtskraft beschreiten. S. Criminalurtheile.

Rechtsmeynungen. Wegen der von den Behörden, in zweifelhaften Fällen, einzuziehenden

Rechtsmeynungen, wird für die Zukunft vor-
 geschrieben: „daß da, kraft den Allerhöchsten
 „Verordnungen zur Verwaltung der Gouver-
 „nements, sämtliche Unterbehörden
 „in den Gouvernements den Gouvernements-
 „regierungen untergeordnet sind, und von selbi-
 „gen, so wie auch von den Gerichtshöfen,
 „Befehle annehmen, die Gouvernements-
 „procureurs aber bey den Gouvernementsregie-
 „rungen und Palaten angeordnet sind, und es
 „ihnen nie zur Pflicht gemacht wor-
 „den ist, mit erwähnten Unterbehör-
 „den directe zu correspondiren, in
 „Gefolge dessen sothane Unterbehörden, über alle
 „in Rechtsfachen vorkommende zwei-
 „felhafte Fälle, entweder den Gouverne-
 „mentsregierungen, oder den Gerichtshö-
 „fen, je nachdem die Sache ist, zur
 „Entscheidung vorstellen sollen; letz-
 „tere hingegen, falls sie in Betreff des
 „Gegenstandes der Vorstellungen et-
 „was zweifelhaftes finden, verbunden
 „seyen, nach Anleitung der vorerwähnten Gou-
 „vernementsverordnungen, und zwar der 6.
 „und 7. Abtheilung des S. 405, darüber die
 „Rechtsmeynung des Gouvernementsprocureurs
 „zu vernehmen.“

Ukas 6. December 1805. No. 23595.

Communicat (Befehl) Er. Kurländ. Gouver-
 nementsregierung an die Palaten (Unter-
 behörden), 30. Januar 1806. No. 209. 2c.
 Archiv No. 37.

- Rechtspflege**, über die zu Privatgütern ange-
schriebenen Ackerleute, wem sie zusteht. S.
Patrimonialgericht.
- Rechtssachen**, die in zehn Jahren nicht anhängig
gemacht worden sind. S. Zehnjährige
Rechtssachen.
- Rechtssachen** (zweifelhafte) wohin man sich des-
halb bey einzuziehenden Rechtsmeinungen zu
verwenden hat. S. Rechtsmeinungen.
- Rechtsvertreter**, wird dem Inquisiten, wegen
Mangel an Fond, gegenwärtig nicht bengelegt.
S. Inquisit.
- Reck** (Collegienassessor und Rath bey Em. Kurland.
Canmeralhofe) wird zum Hofrath befördert.
Ukas 6. May 1806.
Reg. Archiv No. 362.
- Reclamation der Liefländischen Läuflinge**. S.
Läuflinge.
- Reclamationsfachen** (Freyheits-) wider Kronsgüter.
S. Freyheitsreclamationsfachen.
- Recognitionsprozeß**, zur Anerkennung ausge-
stellter Urkunden, ist in Kurland nicht gebräuch-
lich. S. Urkunden.
- Reconventionsklage**, in Anklagesachen, wenn
dieselbe Statt findet. S. Anklageprozeß Lit. f.
- Recriminationsklage**, wenn diese Statt findet.
S. Anklageprozeß.
- Regierung**. Wegen der den Gouvernementsre-
gierungen auferlegt gewesenen Berichtigung der
bey den Gerichtsbehörden der Gouvernements
einfließenden privaten Summen, wird vorge-
schrieben, daß solche wieder den Rechnungs-

expeditionen der Cammeralhöfe übertragen werden; welche, nach Verlauf eines jeden Jahres, an die zur Revision der Reichsrechnungen niedergesetzte Expedition besondere Rechnungsverschläge, in vorschriftmäßiger Form, einsenden sollen; als welches allen Behörden auch des Kurländischen Gouvernements mit dem Befehle eröffnet wird, daß sie die bey ihnen einfließenden Privatsummen mittelst Verschläge dem Cammeralhofe einsenden sollen.

Reg. Befehl 21. August 1806.

Archiv No. 546.

Regierung (Kurländische) diese darf nicht das Armenrecht ertheilen.

Ukas 14. Februar 1805. No. 252.

Publ. 16. März 1805. No. 718.

Archiv No. 218.

conf. frühern Ukasenauszug, pag. 11.

Regierung ertheilt den Beamten nur auf 29 Tage Urlaub. S. Urlaub.

Regierungen, müssen Listen von den gewählten adlichen Beamten einziehen. S. Gouvernementsregierungen.

Regierungssecrtaire, bey| Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, hiezu wird der zeit-herige Translateur daselbst, Andreas Awerin bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Buxhöwden, 17. July 1806. No. 678.

Regreßklage, diese stehet dem unschuldig Angeklagten gegen seinen Ankläger wegen

- Schäden und Kosten zu. S. Anklageprozeß Litt. n.
- Reichsacten (polnische). S. Urkundenerpedition.
- Reichsassignationsbank. S. Reichsunterstützungsbank.
- Reichsassignationsbank, die daselbst errichteten Diskontocomptoirs werden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. S. Diskontocomptoirs.
- Reichshülfsbank, diese wird der Reichsleihenbank, unter dem Namen der 25 jährigen Expedition, einverleibt.

Ukas 19. July 1802.

Reg. Communicat 18. August 1802. No. 2721.

Archiv No. 683.

- Reichshypothekenbank, zur Unterstützung des Adels, — ein deshalb erlassenes Allerhöchstes Reglement, welches der, unterm 4. März 1798 publicirten, Einrichtung dieser Bank zur Erläuterung dient, wird eröffnet, und wird darin im Wesentlichen nachstehendes vorgeschrieben:
- Punct 6 und 7. Mit allen Behörden correspondirt die Bank durch Noten, und alle Behörden und Regierungen müssen der Bank, auf Ansuchen, behülflich seyn.
- 14 bis 18. Wie die Zahlung der Capitalien und Interessen bey der Bank erfolgen.
- 20. Ein in der Bank versetztes Vermögen kann auch mit Hypothekenbillets ausgelöst werden.

Punct 22. Die Bank kann, so wie die Anleiher, ihre ertheilten Billers noch vor Ablauf der Frist einlösen.

— 24. Vormünder können das verpfändete Vermögen ihrer Pupillen, nach erfolgter Befriedigung der Bank, verkaufen. So bald aus dem Tribunal des Gerichts und der Rechtspflege die gesetzmäßigen Zeugnisse über das zu verpfändende Vermögen erhalten worden, muß es dasselbe sofort unter Verbot ziehen. Jedoch steht den Gutsbesitzern frey, dieß Vermögen, statt es in der Bank zu versetzen, an Privatpersonen zu verkaufen; nur müssen sie sodann das Originalzeugniß des Tribunals des Gerichts und der Rechtspflege über dieses Vermögen bey der Behörde vorzeigen, wo der Kaufbrief abgefaßt wird; welche Behörde sich darüber mit der Bank zu verständigen hat, ob ein solches Vermögen nicht etwa schon daselbst versetzt sey.

— 30. Die Hypothekenbillers werden bey Lieferungscontracten und Kronspachten als Caution angenommen.

— 34. Große Billette können gegen kleine ausgewechselt werden.

— 36. Wenn Billers verloren gegangen sind, so ist solches durch die Zeitungen beyder Residenzen durch den Druck be-

kannst zu machen, und wenn sich in 18 Monaten desfalls niemand meldet, auf solche Billets nicht mehr zu achten, und dem Eigenthümer ein anderes Billet auszustellen.

Punct 41. Alle von der Bank ausgefertigten Billets und Dokumente, die von abgegangenen Gliedern daselbst unterschrieben sind, bleiben immer gültig und behalten stets ihren vollen Gehalt.

— 56. Die Sitzungen in den Bankexpeditionen sind täglich. S. ferner unter: Anleihen, Quittungen, Pupillencollegium, Attestate, Fabriken, Depositarien, Zeugnisse, Vollmachtsblancate, Kronschulden, Sequester, Vermögen, in diesem und im frühern Ukasenauszuge.

Ukas 18. Februar 1798. No. 3446.

Publ. 23. April 1798. No. 1493.

Archiv No. 341.

Reichshypothekbank. Von dem daselbst versetzten Vermögen, erhalten die Curatoren der Güter jährlich fünf pro Cent. S. Vormünder.

Reichsleihebant, wie die Anleihen auf liegende Gründe in der Reichsleihebant zu erheben sind. S. Anleihen.

Reichsleihebant. Es wird verordnet, daß das in der Reichsleihebant befindliche Geld, welches

Französischen Unterthanen gehört, als confiscirt der Reichsleihebank verfallen soll.

Allerh. Befehl 14. October 1798.

Ukas 25. October 1798.

Archiv No. 32.

Reichsunterstützungsbank, oder Assignationsbank. Es werden alle diejenigen, welche bey der Reichsunterstützungsbank um Geldauszahlungen anhalten, auch ihre Attestate daselbst bengebracht haben, sich aber zum Empfange solcher Gelder noch nicht gemeldet, so wie diejenigen, die noch keine Attestate producirt haben, aufgefordert, sich in dieser Absicht unverzüglich bey der Bank zu melden.

Ukas 28. May 1799. No 6017.

Archiv No. 407.

Reinigungseid und Ergänzungseid, dabey ist, wie solget, zu verfahren. Derjenige, der durch Zeugen, Documente oder Präsumtionen, mehr als einen halben, jedoch noch keinen vollständigen Beweis seiner Behauptung geführt hat, wird zum Suppletorio, oder zum Ergänzungseide zugelassen. Derjenige hingegen, wider den weniger als ein halber Beweis aufgebracht worden, hat das Purgatorium, oder den Reinigungseid zu schwören. Bey einem halben Beweise wählt der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, zwischen dem Reinigungseide und dem Ergänzungseide. In zweifelhaften Fällen giebt er dem Reini-

gungseide den Vorzug. Weder der Ergänzung= noch der Reinigungseid kann zurückgeschoben werden. Die Eidesleistung geschieht öffentlich, in einem dazu anberaumten Termin, der Gegner mag erscheinen oder nicht, vor Gericht, wenn derjenige, welcher schwört, lutherisch, reformirt oder katholisch ist, und in der Russischen Kirche, wenn er griechischer Religion, in der Synagoge hingegen, wenn der Schwörende ein Jude ist. Vor der Ableistung des Eides wird derselbe dem Schwörenden vorgelesen. Der Lutheraner und Reformirte schwört mit aufgehobener rechten Hand und emporgerichteten Daum-, Zeige- und Mittelfinger; Priester und Frauenzimmer aber schwören, indem sie die genannten Finger auf die linke Brust legen. Der Katholike schwört mit drey Fingern auf das ihm deshalb vorgelegte Kruzifix knieend, und küßt dasselbe nach abgelegtem Eide. Der Grieche legt die drey Finger während des Schwurs auf das Evangelium, welches er nach geleisterem Eide küßt. Der Jude legt die gedachten Finger auf die ihm vorgehaltenen zehn Gebote.

Leyser Sp. 141. §. 142.

Hellfeld Pandecten §. 811 — 1114 und 1151.

Hopp Lib. 4. Tit. 6. §. 11.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

Reisekosten, diese kann der Zeuge fordern. S. Zeugen.

Reisen, über die Grenze des Gouvernements.
S. Verreisen.

Reisende, diesen wird bey namhafter Strafe verboten, nahe bey Wäldern von Nadelholz, vom 15. April bis zum 15. September, Feuer anzumachen. Außer dieser Zeit kann dieß auch nur am Tage, nicht aber bey der Nacht, geschehen.

Kurland. Forstreglement, 1805. Hauptst. II.
S. 35.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Rekruten, hiezu können Herumtreiber, die keine Zeugnisse für sich besitzen, wenn es auch Kronso- oder Privatbauern sind, auf Abrechnung abgeliefert werden. S. Herumtreiber. Unverpaßte Leute.

Rekruten (auf Abrechnung einzuliefernde). Da die von der Kronsbauerschaft zu Rekruten bestimmten Subjecte, um diesem zu entgehen, sich Mordthaten schuldig gemacht haben, wofür sie zu Katorschnicken verurtheilt worden sind, und statt ihrer andere Subjecte zu Rekruten haben gestellt werden müssen, so daß die Kronsbauerschaft statt des einen, drey Menschen zu entbehren gehabt; so hat der Senat, wegen der Abrechnung auch für die Kronsbauern und Bürgerschaft, auf den Fall, wenn das verurtheilte Subject, in Ansehung des Alters, Wachstums und der Gesundheit, bey einer genauen Besichtigung, zum Rekruten tauglich befunden wird, mit Beobach-

tung der Vorschriften in den Allerhöchst namentlichen Befehlen vom 31. July 1799 und 14. May 1802 (in Betreff der Bestrafung der Diebstähle) Unterlegung gemacht, die auch Allerhöchst bestätigt worden ist.

Allerh. Befehl 19. Decbr. 1806.

Ukas 15. Januar 1807.

Archiv No. 35.

Rekruten. In welchen Fällen ein Wirth oder ein Knecht, der einen Waldbrand verursacht, zum Rekruten abgegeben werden kann. S. Rekruten.

Rekruten, welche Ausgewanderte bey ihrer Rückkehr als Rekruten abgegeben werden können. S. Ausgewanderte.

Rekrutenaushebung für das Jahr 1805, sollen von 500 männlichen Seelen 4 Mann erhoben werden, und wird zugleich die Aushebung solcher Rekruten gestattet, die nicht das gesetzliche Maaß haben, wenn sie nur 2 Arschienen auch $3\frac{1}{2}$ Werschok halten. Der Empfang der Rekruten soll für dießmal nur in den Gouvernementsstädten statt finden, und wird den Rekruten eine Dienstfrist von 25 Jahren bestimmt.

Ukas 4. September 1805.

Publ. 2. Octbr. 1805. No. 2559.

Archiv No. 755.

Reg. Archiv No. 782.

Rekrutenerhebung, dabey sollen alle Schulmeister und Schüler bey den Parochialschulen befreyt seyn.

Communicat der Schulcommission der Dörpt-schen Universität, Januar 1806.

Reg. Communicat an dieselbe, 20. Januar 1806. No. 83.

Reg. Archiv No. 30.

Rekrutenquittungen. S. Quittungen.

Rekrutensteuer, wie solche von den auf Kronsgütern wohnenden freyen Leuten, Kaufleuten und Bürgern erhoben werden. S. Kaufleute.

Rekrutirung. Es wird Allerhöchst befohlen: daß zum Behuf der bey den jetzigen Kriegsumständen nothwendig werdenden Verstärkung der Armee, außer den, zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 18. September d. J. von 500 Seelen auszuhebenden 4 Rekruten, noch ein Rekrute von 500 Seelen ausgehoben werden solle. Bey dieser Rekrutirung ist das Maasß noch um einen halben Werschock verkleinert, und soll ein Rekrute nur 2 Arschien und 3 Werschock für dieß Jahr Maasß halten, auch können Rekruten, die 36 Jahr alt sind, angenommen werden. Sonst ist bey dieser Rekrutirung nach dem Befehl vom 18. September d. J. zu verfahren.

Allerh. Befehl 11. Novbr. 1806.

Ukas 13. Novbr. 1806.

Publ. 19. Novbr. 1806. No. 2344.

Archiv No. 790.

Relationen, über abgeschlossene Acten, wie dieselben anzufertigen sind. S. Urtheile.

Religionsunterricht, ist bey dem weiblichen Geschlecht im funfzehnten und bey dem männlichen im sechszehnten Jahre ihres Alters zu vollenden. S. Confirmation.

Religiöser und moralischer Unterricht in den Schulen, ist von den Predigern zu befördern. S. Kirchspielschulen.

Remontepferde, der Cavallerie, die deshalb erlassene Allerhöchste Verordnung wird eröffnet.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte.

Reg. Communicat an das Piltensche Landrathscollegium, 13. Januar 1806. No. 41 bis 53.

Reg. Archiv No. 21.

Reparatur der Kronspastorate, wo desfalls wegen des Bauholzes nachzusuchen ist. S. Bauholz.

Reparaturen. Zu den Reparaturen der im Kronbezirk befindlichen Wege, Brücken und Dämme, wird das dazu erforderliche Strauch, die Faszien, so wie das Lagerholz unentgeltlich auf Befehl des Oberforstmeisters abgelassen; so wie für Privatgüter, welche desfalls ein Servitutsrecht haben.

Kurl. Forstreglement, 1805. III. Hauptst. §. 8.

Archiv No. 817.

Reparaturen, der Brücken und Wege, wird wiederholentlich anbefohlen. S. Wegereparaturen.

Repartition der Landesausgaben, wie die Deputirte hiezu zu bestimmen. S. Adelsversammlungen.

Repartition der Landesausgaben, hiebey soll Rücksicht genommen werden: 1) auf die Bevölkerung auf dem Lande und in den Städten, 2) auf Localvortheile und Erwerb ꝛc., 3) auf die Einquartierung, die einige Kreise in Natura traagen. Uebrigens wird die Repartition auf alle Stände gemacht.

Allerh. Befehl 2. May 1805.

Publ. 6. July 1805. Punct 15.

Archiv No. 584.

Rescript (Allerhöchstes) an Se. Durchlaucht, den Herrn Justizminister. S. Justizminister.

Residenzstädte, wie die daselbst sich aufhaltenden Verbrecher zu bestrafen, die einen Diebstahl begehen. S. Verbrecher.

Restanten. Ein namentliches Verzeichniß der bey dem Goldingschen Magistrat angeschriebenen freyen Leute, die ihre Kronsabgaben restiren, wird mit dem Befehl eröffnet, solche Restanten desfalls bey den competenten Behörden unter Arrest zu ziehen.

Publ. 31. May 1805. No. 1588.

Archiv No. 522.

Restitutio in integrum. Diese erfolgt für den Ausländer Damus, welcher eine Appellation in seiner Sache versäumt gehabt.

Schreiben Sr. Durchlaucht, des Herrn Justizministers, Fürsten Lopuchin, 13. März 1805. No. 2139.

Communicat des Kurländ. Civilgouverneurs von Arsenieff Excell., 19. October 1805. No. 600.

Archiv No. 772.

Restitutionsfachen, diese gehören in gewissen Fällen zur Erkenntniß der Gouvernementsregierung. S. Arrestverhängungen.

Revision der Sachen wegen Walddiebstahl, wenn sie Statt findet. S. Holzdiebstahl.

Revision. Bey Einsendung der Sachen zur Revision an die Oberbehörde, sollen sowohl die Arrestanten, als auch alle andere dem Gericht unterzogene Personen, aus den Kreisstädten nicht mit den Acten zugleich nach der Gouvernementsstadt eingesandt werden, ihre Distanze möge seyn welche sie wolle; ausgenommen diejenigen Arrestanten, die von den Palaten selbst, als zur Beendigung der Sache unumgänglich erforderlich einverlangt würden; wobey jedoch bey den Unterbehörden von den im Verhör gestandenen Personen darüber Reversales zu nehmen und einzusenden sind, daß mit ihnen keine torquierende Inquisition vorgenommen sey.

Ukas 6. Novbr. 1804.

Ukas 18. Februar 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

Revisionsseelen. Eine jede Revisionsseele soll zur Hypothek bey der Leihbank nicht höher als zu 60 Rubel angenommen werden.

Ukas 29. Novbr. 1804. No. 21900.

Archiv No. 875.

Revisionsurtheil, wenn dasselbe in Rechtskraft übergeht. S Criminalurtheile.

Revisoren. Die Waldrevisoren müssen, unter Aufsicht des Oberforstmeisters, die Kronswälder in Karten bringen, und sie in Schläge eintheilen, auch die Grenzen mit den Privatbesitzungen genau bestimmen, wozu sie von dem Oberforstmeister eine Instruction erhalten. Die Revisoren erhalten zum Ankauf der Instrumente eine im Etat hiezu bestimmte Summe Geldes, und zu Farben jährlich 60 Rubel, welche verrechnet werden müssen. Ueberdem bekommt jeder Revisor von der Gouvernementsobrigkeit 4 Mann vom Etatcommando zum Verschicken. Die Gage eines Revisors ist 400 Rubel.

Kurländ. Forstreglement, 1805. VIII. und X. Hauptst. §. 1 und 4.

Archiv No. 817.

Richter, die ein ungerechtes Urtheil fällen, deshalb wird vorgeschrieben. „daß der Allerhöchste
„Ukas vom 14. Januar 1802, wegen Bestrafung der Richter für ungerechte Entscheidungen in Rechtsfachen, auf diejenigen Gouvernements nicht anzuwenden

„sey, welche bey ihren alten Rechten und
„Gesezen conserviret sind.“ S. Richter.

Ukas 26. May 1805.

— 14. Januar 1802.

Reg. Commun. 28. Juny 1805. No. 1820.
conf. Oberhofgerichtliches Missiv vom 6.
July 1805. No. 416.

Richter, wenn derselbe, nach erfolgter directer
Antwort (abseiten des Beklagten) etwa noch
Umstände bemerkt, die weder vom Kläger noch
Beklagten gehörig auseinander gesetzt sind, und
doch auf die Entscheidung der Sache
einen Einfluß haben, so ist der Richter
dennoch nicht verpflichtet, den Parten
desfalls beyrathig zu seyn; sondern hat nur auf
den Grund der ihm vorgetragenen Umstände
nach den Gesezen und seinem Gewissen zu
sprechen.

Stat. von 1617. §. 6.

Oberhofgerichtl. Missiv, 1805. No. 61.
ad Int. 10.

Richter. Diesem ist es zur Pflicht gemacht,
alles auszumitteln, was etwa zur Vertheidi-
gung des Angeklagten dienen möchte. S. In-
quisit.

Richter (weltlicher) was derselbe bey den Ehe-
scheidungen zu beobachten.

Kurländ. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. 4.

Consist. Archiv No. 127.

Richter, die ungerechte Entscheidungen fällen,
deshalb sind in den Kurländischen Provinzial-
gesezen keine besondern Strafgesetze vorgeschrie-

ben, weil man, bey dem guten und gesicherten Auskommen der Kurländischen Richter, worin dieselben sich seit Jahrhundert befunden, mit Recht angenommen, daß für dieselben keine andern Zwangsmittel, um nach Gesetz und Recht zu sprechen, nöthig seyen, als die ihres eigenen Ehrgefühls und des öffentlichen Beyfalls ihrer Mitbürger. Im Fall aber ein Richter in Kurland dennoch widergesetzlich entscheiden sollte, muß man bey seiner Verurtheilung zu den Hülfrechten seine Zuflucht nehmen. Nach diesen ist der unverständige und unwissende Richter, nach Umständen, entweder gar nicht, oder doch gelinder, als der vorsätzlich fehlende, oder gar bestochene Richter, zu bestrafen, und ist ersterer entweder anzuweisen, sich fleißiger von alle dem, was zu seinem Amte gehört, zu unterrichten, der andere hingegen, nach Umständen, auf gewisse Zeit, oder auf immer, vom Amte zu suspendiren, zu cassiren oder zu removiren. In solchem Fall aber ist jedoch nur auf besondere Klage und Delation, des durch Ungerechtigkeit gekränkten Parten, von der competenten Behörde des schuldigen Richters zu erkennen, nachdem der angeklagte Richter mit seiner Vertheidigung gehört worden; weil Niemand ohne Urtheil und Recht an seinem Vermögen und an seiner Ehre verkürzt werden soll. Auch kann kein Richter, der nach seinem besten Wissen und Gewissen, auf den

Grund der von ihm angeführten Gesetze, ein Urtheil gesprochen, welches in der Folge von dem Obergerichter reformirt worden, desfalls für straffällig erkannt werden, weil ja, im Fall er von einer andern Meinung bey seinem Spruche als der Obergerichter geleitet worden, dem Obergerichter, nach der Absicht der vorgeschriebenen Revision oder Appellation, gesetzlich obliegt, nach besserer Einsicht zu urtheilen, und das Urtheil des Unterrichters abzuändern. Auch wäre in keinem Fall wider eine rechtskräftige Gerichtserkenntniß die Syndicatsklage zum Schadenersatz oder auch zur Bestrafung gegen einen Richter zulässig, weil Jemand, der die Entscheidung in seiner Sache rechtskräftig werden lassen, und sich der gesetzlichen Appellation nicht bedient, stillschweigend darin gewilliget hat, daß selbige in der entschiedenen Sache für eine ewig unbestreitbare Wahrheit gelten soll.

Rurländ. Stat. 1617. §. 6.

pr. Inst. de obligat. — quae quasi ex delicto.

L. 15. §. 1. D. de Judiciis.

L. 15. §. 1. C. de Judiciis.

L. 2. C. de poena Judicis.

Form. Reg. 1617. §. XII und XVIII.

Rurländ Stat. 1617. §. 143.

Die freventlichen Kläger hingegen sollen nach dem §. XXII. Form. Reg. nicht allein alle verursachte Schäden und Kopien erstatten; sondern

auch nach Beschaffenheit der Umstände, für infam erklärt und mit dem Schwert vom Leben zum Tode, oder (nach Anleitung der Allerhöchsten Ufassen vom 20. April 1799 und 19. März 1800) mit einer dem ähnlichen Strafe belegt werden.

Form. Reg. 1617. §. XXII.

Kurländ. Stat. 1617. §. 218 und 219.

conf. Oberhofgerichtliches Missiv, 1805.

No. 416.

Richter. Die Bestrafung der Richter und Secretaire für ungerechte Entscheidungen in Rechtsfachen, so wie der unnützen Litiganten, soll nach den dasigen (Lief-, Ebst- und Kurländischen) Gebräuchen und Rechten, bewerkstelliget werden.

Ufas 18. Februar 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

Riß. Wegen der auf den Kronspastoraten zu erbauenden oder zu reparirenden Gebäude, muß bey Nachsuchung des Bauholzes auch ein Riß von solchem Gebäude eingesandt werden.

Kurl. Forstreglement, 1805. III. Hauptst.

§. 9.

Archiv No. 817.

Römisch-katholisch geistliches Collegium, dieses wird auf Allerhöchsten Befehl in zwey Departements abgetheilt.

Ufas 30 September 1805. No. 1629.

Archiv No. 789.

Römisch-katholische Kirchenverfassung. Desfalls wird mit mehrerem vorgeschrieben: „die

„ Klöster , Kirchengüter und Capitalien sollen
 „ unangetastet complet , nach den Rech-
 „ ten des Kronseigenthums , bewahret ,
 „ und nach eben diesen Rechten geschützt wer-
 „ den. Die zu den Klöstern und Kirchen
 „ gehörigen Gebäude und Widmen ,
 „ die den Seminarien , Lehr- und Armenan-
 „ stalten geeignet sind , sollen zu diesem Behuf
 „ auch nur lediglich angewandt werden ; so wie
 „ auch die eigentlichen Häuser der Geist-
 „ lichen , in denen sie selbst wohnen ,
 „ selbst wenn sie in ihren Amtsgeschäften abwe-
 „ send sind , von aller Einquartirung frey seyn
 „ sollen.“ S. Verfahren in römisch - ka-
 tholischen Kirchensachen.

Ukas 4. December 1801. No. 4128.

conf. Allerh. bestätigte römisch-katholische
 Kirchenverfassung, 13. Novbr. 1801.

Reg. Archiv No. 2656.

Roggenausfuhr. Wegen der gegenwärtigen
 Kriegsumstände wird einstweilen die Ausfuhr
 des Roggens und Roggenmehls über alle Hä-
 fen an der Ostsee bis zum schwarzen Meere,
 Allerhöchst, bis zum weitem Befehl, verboten.

Allerh. Befehl 11. Novbr. 1806.

Ukas 13. Novbr. 1806.

Publ. 22. Novbr. 1806. No. 2369.

Archiv No. 823.

Roggenausfuhr. Es wird der Allerhöchste Be-
 fehl vom 14. December 1806, wodurch das
 Allerhöchste Verbot der Ausfuhr des Rog-

gens und Roggenmehls, mit Ausnahme der in dem Defensiv-Allianz-tractat mit Schweden vom $\frac{1}{2}$ ⁹. October 1799 festgesetzten Getreidequantität, und der zur Verpflegung der außerhalb der Grenzen befindlichen Russisch-Kaiserlichen Truppen, erforderlichen Kornausfuhr, auch auf die Häfen des weißen Meeres und überhaupt auf alle und jede Getreidegattungen extendirt worden, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Allerh. Befehl 14. December 1806.

Ukas 15. December 1806.

Publ. 18. Januar 1807. No. 133.

Archiv No. 74.

Rohrschneiden, auf Kronsgütern, ist gestattet.

S. Kronswaldbezirke.

v. Rosenberg, wird zum Assessor bey dem Doblenschen Hauptmannsgericht bestellt.

Ukas 14 Februar 1801.

Russisch-griechische Religion, die derselben zugethan sind, dürfen von den lutherischen Predigern nicht bekehrt werden. S. Bekehrung.

Russische Edelleute, die nicht in Diensten stehen, diesen ist es erlaubt, sich noch im Jahre 1807 in die erste und zweyte Gilde einschreiben zu lassen, ohne den durch die Stadtordnung festgesetzten Termin abzuwarten. Uebrigens soll der Uebergang aus der obern in die untere Gilde bey der bisherigen Anordnung verbleiben, und bloß im Laufe des December-Monats gestattet werden; nach Ablauf dieses 1807ten Jahres aber, soll der bisherige monatliche Ter-

min zur Angabe der Capitalien und zur Ent-
richtung der Prozente von allen denjenigen, die
in eine Gilde zu treten wünschen, genau beobach-
tet werden. Den Ausländern hingegen, die nach
dem Allerhöchsten Manifest vom 1. Januar 1807
das Recht haben, sich in den Städten als Gäste
oder als angereiste Kaufleute anzuschreiben, ist
es erlaubt, sich alle Jahre zu jeder Zeit als
solche einschreiben zu lassen.

Ukas 11. Februar 1807. No. 4343.

Publ. 14. März 1807. No. 532.

Archiv No. 194.

Russische Kaufleute. Denselben wird Allerhöchst
gestattet, noch im Laufe des 1807ten Jahres
aus der zweyten und dritten Gilde nach Belieben
in die obere Gilde überzugehen, wo sie denn
zu den Procentgeldern vom Capitale, die sie
nach derjenigen Gilde, zu der sie eingeschrieben
sind, für dieses Jahr entrichtet haben, nur
noch dasjenige erlegen sollen, was noch an der
für die erste Gilde festgesetzten Summe fehlt.
S. Russische Edelleute.

Ukas 11. Februar 1807. No. 4343.

Publ. 14. März 1807. No. 532.

Archiv No. 194.

Russische Uebersetzungen, von den in den Un-
terlegungen angeführten Allerhöchsten oder son-
stigen Befehlen, müssen die Russischen Ueber-
setzungen beygefügt werden.

Reg. Communicat 2. July 1806. No. 1551.

Archiv No. 420.

Rust, Bürgermeister der Gouvernementsstadt Mitau, wird auf sein Gesuch von seinem Amte entlassen.

Reg. Befehl an den Mitauschen Magistrat,
21. Februar 1806. No. 288.

Reg. Archiv No. III.

S.

Sachenverschlage (oberhofgerichtliche). S.
Verschlage.

Sachwalter, welche in die Seele ihrer Principale schworen wollen, mussen dazu eine besondere Vollmacht haben. S. Eidesdelation.

Sachwalter, dieser wird gegenwartig den Inquisiten nicht beygelegt. S. Inquisit.

Saft, aus den Baumen, solchen eigenmchtig abzuzapfen, ist verboten, und zahlt der Schuldige das erstemal 3 Sechser, das zweytemal 6 und das drittemal 12 Sechser; uberdem aber zum Besten des Buschwachters, der es entdeckt, die Halfte von obiger Strafe.

Kurland. Forstreglement, 1805. II. Hauptst.
S. 14.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Sahlfeldt (Johann Christopher) Candidat der Rechte, wird bey Einem Reichsjustizcollegio als Consulent angestellt und beeidiget.

Bef. des Reichsjustizcollegiums an das Kurl. Consistorium, 8. März 1806. No. 503.
Publicirt durch die Mitauschen Zeitungen,
16. März 1806. No. 22.

Consist. Archiv No. 4.

Salpeter, soll nicht von Privatpersonen verkauft werden. S. Schießpulver.

Salpeter. Es wird befohlen, daß der Verkauf des Salpeters von Niemand anders, als nach den darüber vorhandenen Allerhöchsten Befehlen, einzig und allein von dem Artilleriewesen und den Artilleriedepots, und zwar weder in großen noch in kleinen Quantitäten, exercirt werden solle.

Ukas 31. August 1806.

Publ. 20. Novbr. 1806. No. 2356.

Archiv No. 822.

Salz (Portugiesisches) welches mit Russischen Schiffen und für Russische Rechnung eingeführt wird, zahlt nur den halben Zoll nach dem Tarif.

Ukas 30. May 1805.

Publ. 16. August 1805. No. 2203.

Archiv No. 687.

Salz (Flezkisches). Die deshalb Allerhöchst bestätigten Verordnungen werden zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Ukas 30. Septbr. 1805. No. 20606.

Publ. 17. Novbr. 1805. No. 2877.

Archiv No. 903.

Salz. Es wird der freye Handel mit dem, aus dem Elebeischen See, und aus dem in andern Kirgisischen Steppen befindlichen Seen, gewonnenen Salze Allerhöchst gestattet.

Allerh. Befehl 31. December 1805.

Ukas 20. Januar 1806.

Publ. 22. März 1806. No. 527.

Sämman, Actuarius beyhm Grobinschen Hauptmannsgerichte, wird zum Collegienregistrator ernannt.

Ukas 6. May 1806.

Reg. Archiv No. 362.

Schafswolle, deren Einfuhr wird gestattet. S. Hirschleder.

Schäden und Kosten, diese muß der Angeber dem Angegebenen sodann ersetzen, wenn er letzterem die gemachte Anschuldigung nicht erwiesen. S. Anklageproceß Litt. n.

Schätze, die sich im Schooße der eigenthümlich acquirirten Ländereyen befinden, gehören dem Eigenthümer solcher Ländereyen. S. Ländereyen. conf. frühern Ukasenauszug, 1804, pag. 335.

Schau (Berichtsvoigt) wird als solcher auf sein Ansuchen entlassen.

Scheidung von Tisch und Bett, wenn diese Statt findet. S. Tisch und Bett.

Auftr. des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Burhörden, 12. April 1806. No. 614.

Reg. Archiv No. 195.

Scheidung (eigenmächtige) von einem Ehegatten, wenn Jemand sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, oder seinen Ehegatten ver-

treibt, oder denselben aus dem Hause ver-
stößt, und sich in den alleinigen Genuß des
Vermögens setzt; derselbe soll zu einer dem
Verbrechen und Stande des Schuldigen ange-
messenen ernstlichen Geldbuße, und zwar 10
Procent von seinem jährlichen Ein-
kommen, oder von dem, was ein solcher in
einem Jahre zu erwerben im Stande
ist, imgleichen zur Vergütung des dem Verstoße-
nen geursachten Schadens, verurtheilt werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798 Cap. IV. §. 6.

Consist. Archiv No. 127.

Scheidung. In welchen Fällen man hiezu eine
gegründete Ursache hat.

conf. frühern Ukasenauszug, pag. 115.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.

§. 2, 3, 7, 12, 19, 21, 22, 24 und 27.

Consist. Archiv No. 127.

Scheidung, wegen siebenjähriger Abwesenheit
eines Ehegatten. S. Jahresfrist.

Scheidungen, der Eheleute, soll sich kein Predi-
ger ohne Vorwissen des Consistoriums erlauben.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25.

Januar 1801. Punct 12.

Consistorialbefehl an sämtliche Prediger
hieselbst, 8. Februar 1801.

Schenkungsbrief. Durch den, zu St. Peters-
burg unterm 8. September 1806 von Sr. Kai-
serlichen Majestät, dem Selbstherrscher aller
Reussen rc., Allerhöchst eigenhändig unterschrie-
benen, und mit dem Reichssiegel bekräftigten

Allerhöchsten Schenkungsbrief, werden dem Kurländischen Adel, um demselben einen vollen Beweis der Allerhöchsten Sorgfalt für gedachten Adel zu geben, als Schadloshaltung der Forderung desselben, auf das desfalls Sr. Kaiserlichen Majestät, durch den bevollmächtigten Deputirten des Kurländischen Adels, den Geheimenrath Korff, vorgestellte allerunterthänigste Gesuch, und die darin beygebrachten Beweise, die Güter Grendsen und Irmlau, nebst den dazu gehörigen Beygütern: Alt-Sahten, Otto-Meyershoff, Wilhelmberg, Dorotheenhoff, so wie auch die Güter Degahlen, Abaushoff, Peterthal und Friedrichsberg, die vor dem Jahre 1787 unter dem Namen der Grendsen- und Irmlauschen Deconomie mit ihnen unter einer Disposition gestanden, und wovon die gegenwärtigen Revenüen 10781 Rthlr. 5 $\frac{3}{4}$ Groschen betragen, dergestalt zum ewigen Besiß geschenkt und bestätigt, daß gedachter Adel bis zum Ablauf der gegenwärtigen Arrende-Termine, die von diesen Gütern zur Kronskasse einfließenden Revenüen genießen, nach Ablauf der Termine aber, auch alle Einkünfte von selbigen zu seinem gemeinsamen Gebrauch erhalten solle; und werden gedachtem Adel genannte Güter zum ewigen Besiß, mit allen dazu gehörigen cultivirten und uncultivirten Ländereyen, Wirthen, Dörfern, Bohn- und Nebengebäuden, Ackerländern und Wiesen, Wäldern, Heuschlägen und Fischereyen, auch denen bey selbigen gegenwär-

tig vorhandenen und entlaufenen Bauern, nichts von allem demjenigen ausgenommen, was zu diesen Gütern gehöret, und demnach in Zukunft durch Urtheil und Recht geziemend zugezogen werden könnte, um diese Güter nach den Rechten zu verwalten, Allerhöchst verliehen; jedoch dergestalt, daß die gewöhnlichen öffentlichen Abgaben, gleich wie von den übrigen adlichen Gütern bezahlt werden sollen. Wobey allen Verwaltern Sr. Kaiserlichen Majestät, und denen es sonst angehen kann, aufs strengste eingeschärft wird, einen Kurländischen Adel in dem ruhigen Besiß solcher Güter keinesweges zu stören, ihm kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern ihn nöthigen Falls für alles Unrecht auf alle mögliche Weise zu schützen und zu bewahren.

Allerh. Schenkungsbrief, 8. Septbr. 1806.

Communicat des Kurländ. Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenraths und Ritters v. Korff, 24. Octbr. 1806.

Archiv No. 727.

Schenkungsbriefe. Es sollen in den Schenkungsbriefen die männlichen Seelen nicht unter dem Preise, welcher in dem Reglement der Leihbank, nach der Classification der Gouvernements bestimmt worden, angesetzt werden.

Allerh. Befehl 11. July 1805.

Ukas 31. July 1805. No. 16245.

Archiv No. 596 u. 613.

Schenkerey. Nach dem Allerhöchst bestätigten Doklad vom 9. December 1804 soll in Zukunft

den Ebräern (im Kurländischen Gouvernement) einzig und allein nur in der Gouvernementsstadt und in den Kreisstädten, wozu auch Tuckum zu rechnen ist, sonst aber nirgend weiter der Brandweinverkauf und die Krügerey gestattet werden. Die Erfüllung der im 35. und 39. Punct des obgedachten Doklads erwähnten Obliegenheiten, sollen im Kurländischen Gouvernement den Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichten, gleichwie den Oberhauptmännern und Hauptmännern, in Pilten aber dem dortigen Mannrichter und Manngerichte obliegen. Was aber das, im 36. Punct des Doklads vorgeschriebene, mit einem in Strafe verfallenen insolventen Ebräer zu beobachtende Verfahren betrifft, so sind nach diesem Punct in einem solchen Fall nur allein die wider insolvente Kronschuldner vorhandenen allgemeinen Reichsgesetze in Anwendung zu bringen. S. Unvermögender Ebräer.

Allerh. beständigter Conferenzialschluß der Kurländischen Palaten, in Betreff der Ebräer,
6. März 1806. III. Abschnitt.

Ukas 1. Dezember 1806.

Allerh. beständiger Doklad, 29. Decbr. 1806.
Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Schenkungsurkunden, wie hoch in denselben die männlichen und weiblichen Seelen angenommen werden sollen. S. Verkaufsinstrumente.

Schentschulden, welche von irgend Jemanden in den Schenken der Ebräer, von dem Jahre

1808 ab, gemacht werden würden, sollen für null und nichtig geachtet werden, und sind nicht mehr bezutreiben.

Allerh. namentl. Befehl, 29. Decbr. 1804.
Publ. 6. März 1805.

Archiv No. 258.

Schießpferde, diese sollen sowohl dem Gouvernements-Schuldirektor, als auch den Kreis-Schulinspectoren, auf ihren öffentlichen Reisen, gegen ukasenmäßige Progonnen, gestellt werden.

Auftrag des Herrn Civilgouverneurs v. Arsenjeff, October 1804.

Reg. Befehl an sämmtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, auch Communicat an das Piltensche Landrathscollegium, 12. October 1805. No. 2618 2c.

Reg. Archiv No. 779.

Schießpulver. Die Verfertigung des Schießpulvers, so wie der Verkauf des Salpeters, wird den Privatpersonen untersagt.

Ukas 30. Septbr. 1805. No. 20325.

Publ. 14. Novbr. 1805. No. 2868.

Archiv No. 902.

Schiffahrt, zur Aufnahme derselben im Russischen Reiche werden Allerhöchst Prämien bestimmt. S. Schiffe.

Schiffe. Wegen der in Rußland erbauten Schiffe und bedeckten Fahrzeuge aller Art, die zur See abgefertigt werden, über See andere auswärtige Häfen erreichen, und von dort wieder nach Rußland zurückkommen, wird, zum Vortheil des Russischen Schiffbaues, Allerhöchst eine

Prämie bestimmt, wovon jedoch alle unbedeckte Fahrzeuge und Strandböte ausgenommen sind.

Ukas 30. Juny 1805.

Publ. 8. August 1805. No. 2172,

Archiv No. 686.

Schiffe. Den Erbbauern wird Allerhöchst gestattet, daß sie auf ihre eigene Kosten Schiffe bauen und verkaufen dürfen. Auch wird den Bauern des Archangelschen Gouvernements erlaubt, zum Verkauf und zur Versendung ihrer eigenen Nahrungsartikel, Fahrzeuge zu bauen.

Allerh. Befehl 12. Octbr. 1806.

Ukas 7. Novbr. 1806. No. 20154.

Publ. 11. Januar 1807. No. 105.

Archiv No. 39.

Schlachtitzen. Zum Beweise ihres Adels wird den Schlachtitzen annoch ein zweyjähriger Termin, als bis zum 1. Januar 1803, gestattet, und anbey verordnet, daß die im Kurländischen Gouvernement befindlichen Schlachtitzen ihre Adelsbeweise bey dem competenten Oberhauptmannsgerichte und Piltenschen Landrathscollegio ausführen, oder falls ihnen hier die gehörigen Beweise mangeln, solche in denjenigen Gouvernements, aus welchen sie abstammen, bey der competenten Behörde darlegen, und nach dort erfolgter Anerkennung, vor ihr hiesiges Forum sich darüber legitimiren sollen. Von den Oberhauptmannsgerichten und dem Piltenschen Landrathscollegio aber ist jede erfolgte Beweisführung der hiesigen Gouvernementsregierung anzuzeigen, und am Schlusse des Termins (zur

Legitimation der Schlachtigen) ein Verzeichniß einzusenden, wie viel solcher angeblichen Schlachtigen, die ihren Adel nicht haben darthun können, in ihren Gerichtsbezirken verblieben. S. Adelsbuch.

Ukas 25. Septbr. 1800. No. 21569.

Publ. 13. Juny 1801. No. 1795.

Archiv No. 743.

Schlachtigen. Bey Prüfung der Beweise des Adels der Schlachtigen, und der unverzüglichen Einsendung derselben an den Senat, soll nach dem Inhalte des, an den vormaligen Generalgouverneur Tzolmin ertheilten Allerhöchsten Befehls vom 3. May 1795 verfahren werden; und wird solches der besondern Aufsicht des Civilgouverneurs anvertraut, damit diejenigen, die über ihren Adelstand Beweise beybringen werden, in der Untersuchung derselben nicht den geringsten Verschlepp erleiden, und dadurch nicht irgend Jemand etwa von dem ihm zugehörigen Adelsrechte etwas verliert.

Ukas 25. Septbr. 1800. No. 21569.

Publ. 13. Juny 1801. No. 1795.

Archiv No. 743.

Schlachtigen. Die rückständigen Vorschläge über die Schlachtigen, sind unverzüglich Einer Gouvernementsregierung einzusenden.

Reg. Befehl an die Oberhauptmannsgerichte zu Mitau, Goldingen und Tuckum, 10. Februar 1805. No. 358 :c.

Reg. Archiv No. 49.

Schlachtigen. Der zur Legitimation der

Schlachtigen und zur Beybringung der Beweise ihrer adlichen Herkunft, bis zum 1. Januar 1806 bestimmt gewesene Termin, wird annoch bis zum 1. Januar 1808 verlängert.

Ukas 31. Januar 1806.

Publ. 23. März 1806. No. 540.

Schlächtigen. Der Termin zum Beweise ihres Adels wird noch auf zwey Jahre verlängert.

Ukas 21. März 1806.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft,
23. März 1806. No. 540.

Archiv No. 204.

Schlägerey, bey der Jemand umkommt, und wobey der Thäter sodann nicht auszumitteln wäre, wie es alsdann mit dem Ersatz des Erschlagenen, wenn dieß gefordert würde, zu halten. S. Mord.

Schloß. Die zum Flecken Schloß angeschriebenen, und auf Nahrungspässe Eines liefländischen Cammeralhofes sich etwa in Kurland aufhaltenden freyen Leute, werden aufgefordert, sich unverzüglich bey dem liefländischen Cammeralhofe zu melden.

Publ. 13. März 1806.

conf. Mitausche Anzeigen, 22. März 1806.

Stück 12.

Schmidt (Collegiensecretaire) wird auch als polnischer Translateur Eines Kurländischen Oberhofgerichts bestellt.

Reg. Communicat 17. • 31. October 1805.

No. 2692. 2786.

Archiv No. 766. 810.

Schnurbücher. Wie die bey dem Oberforstmeister zu haltenden drey verschiedenen Schnurbücher zu führen, und was in jedem derselben verzeichnet werden soll.

Kurl. Forstreglement, 1805. VII. Hauptst.
§. 13.

Archiv No. 817.

Schnurbücher, wie sie von den Förstern und Unterförstern geführt werden sollen, und einzusenden sind.

Kurl. Forstreglement, 1805. XI. Hauptst.
§. 9.

Archiv No 817.

Schragengerechtsame. S. Zünfte.

Schriftliches Verfahren, wenn dasselbe Statt findet. S. Verfahren.

Schröter, Tit. Rath und Secretaire bey der Canzeley des Herrn Kurländischen Generalgouverneurs von Buchhönden, wird zum Collegienassessor befördert. S. Rangerhöhung.

Schulden. Sowohl Krons- als Privatschulden können mit Hypothekenbillets bezahlt werden, die man selbst von andern, als Bezahlung seines eigenen ausstehenden Capitals, erhalten hat.

Ukas 18. Febr. 1798. No. 3446. Punct 30.
Publ. 23. April 1798 No. 1493.

Archiv No 341.

Schulden der Erbräer, wegen nicht entrichteter Kronsabgaben, wie dabey zu verfahren. S. Schenkeren. Unvermögender Erbräer.

Schulden. S. Schenkschulden.

Schuldiger Theil (bey vorfallenden Ehescheidungen). Der Richter muß bey der Erkenntniß (die Ehe mag getrennt werden oder nicht) Mißhandlungen und Verbrechen, welche die bürgerlichen Geseze verletzen, und entweder die Ehescheidungsklage veranlasset, oder bey der Untersuchung entdeckt worden, solche Vergehungen mit den in dem allgemeinen Gesez darauf gesetzten Strafen belegen; so soll der Richter auch in dem Urtheile erwähnen, welcher von beyden Theilen für schuldig oder unschuldig befunden, oder ob beyde Theile schuldig gewesen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV. §. 8.
Consist. Archiv No. 127.

Schuldverschreibungen in Leibbriefen, wie es damit zu halten. S. Leibbriefe.

Schulen. S. Lehranstalten.

Schulen (Parochial-), lettische, diese sollen auch im Kurländischen Gouvernement errichtet werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Grafen von Buxhöwden, April 1805.

Reg. Befehl an das Kurländ. Consistorium.
— — an den Gouvernements-Schuldirektor Luther, 19. April 1805. No. 1046 u. 1047.

Reg. Archiv No. 325.

Schulen. Wegen der in dem Kurländischen Gouvernement befindlichen Schulen, müssen

dem Consistorio tabellarische Verschlage eingesandt werden. S. Verschlage.

Schulenfonds. Wegen Ausmittelung der Mitauschen Schulenfonds, und wie dieselben verwandt werden, ergehen an die competente Behorden Befehle.

Reg. Befehl an den Mitauschen Magistrat,
25. April 1805. No. 1153.

30. Juny 1805. No. 1866.

— — an die ubrigen Magistrate, auer dem Tuckumschen, 30. Juny 1805. No. 1867 bis 1876.

Reg. Archiv No. 336.

Schulenfonds. Es werden die Allerhochsten Verordnungen, in Betreff der Verabfolgung und Anwendung der Schulenfonds, eroffnet.

Reg. Befehl an sammtl. Magistrate, 28.
April 1805. No. 1192 bis 1202.

Reg. Archiv No. 356.

Schulgebaude, sollen von aller Einquartierung befreyt seyn.

Reg. Befehl an sammtliche Magistrate, 23.
April 1806. No. 707 bis 717.

Reg. Archiv No. 399.

Schulgebaude, sollen von aller Einquartierung frey seyn.

Auftrag des Kurl. Herrn Civilgouverneurs,
16. April 1806. No. 1078.

Reg. Befehl an die competenten Magistrate und Oberhauptmannsgerichte, 23. April 1806.

Reg. Archiv No. 257.

Schulinspector, des Mitauschen Kreises, hiezu wird der Consistorialsecretaire Czarnewsky bestellt. S. Czarnewsky.

Schulkreise, deren Umfang wird bestimmt.
Publ. 14. April 1805. No. 1029.

Reg. Archiv No. 329.

Schulmeister, der Parochialschulen, sind von der Rekrutenaushebung befreit. S. Rekruten-
erhebung.

Schutzblättern. Sämmtliche Aerzte und Wund-
ärzte werden angewiesen, daß sie, in Gemäß-
heit der, von der Kurländischen Medicinalbe-
hörde deshalb ergangenen Verordnung, über
alle von ihnen mit Schutzblättern eingepfunden
Personen, unausbleiblich, am Schlusse eines
jeden Monats, die verordnungsmäßig anzufert-
igenden Listen, entweder directe an die Kur-
ländische Medicinalbehörde, oder an den com-
petenten Kreisarzt ihres Orts, zum weiter er-
forderlichen Behuf, bey Vermeidung einer
nachdrücklichen Poen, einsenden sollen; im
ersten Fall aber auch dem Kreisarzt über die
erfolgte Einsendung benachrichtigen müssen.

Publ. durch die Mitauschen Anzeigen, 25.
July 1805. Stück 31.

Reg. Archiv No. 486.

Schutzblättern. Zur Impfung derselben werden

sämmtliche Gutsbesitzer, Arrendatoren 2c. mittelst Befehls aufgefordert.

Auftrag des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs von Arsenjeff, May 1805.

Reg. Befehl an sämmtliche Unterbehörden,

— — an das Kurländ. Consistorium,

— Communicat des Piltenschen Landrathscollegiums, 22. May 1805. No. 1438 bis 1462.

Reg. Archiv No. 486.

Schutzblättern, über die Anzahl der mit Schutzblättern Geimpften, müssen dem Consistorio von den Predigern Tabellen eingesandt werden.
S. Tabellen.

Schüler, bey den Parochialschulen, sollen von der Rekrutenerhebung befreyt seyn.

Schwangerschaft. Damit das Verhehlen der Schwangerschaft bey unverehlichten Personen und der Kindermord möglichst verhindert werde; so werden sämmtliche Prediger angewiesen, in solcher Absicht zweckmäßige Ermahnungen und Belehrungen in ihrer Gemeinde ergehen zu lassen und zu verbreiten; vor der Verheimlichung der Schwangerschaft zu warnen, auch keine besondere Auszeichnung solcher gefallenen Personen zu gestatten, und sich aller öffentlichen Rüge über dergleichen Personen zu enthalten.

Consist. Befehl an sämmtl. Prediger hieselbst,
11. May 1804.

13. Decbr. 1804.

Schwarze Kammer, hiezu sollen adliche Personen, wenn sie sich etwa am Förster oder Busch-

wächter persönlich vergriffen, verurtheilt werden.
S. Adliche Personen.

Schwedisches Bauholz. Es wird vorgeschrieben, daß der Allerhöchste Befehl vom 16. September 1804 wegen damals bewilligter Ausfuhr des Schwedischen Bauholzes, bis auf weitere Bestimmung, ohne Wirkung verbleiben soll.

Allerh. Befehl 9. März 1806.

Ukas 22. März 1806.

Publ. 18. July 1806. No. 1296.

Archiv No. 507.

Schweine, diese dürfen nur vom 15. October an in Kronswäldern gehütet, Ziegen aber sollen zu keiner Zeit in die Kronswälder getrieben werden, weil man diese sonst zum Besten der Forstrevenüen einfangen und schlachten kann. Wer aber vor obbestimmter Frist Schweine in Kronswälder treibt, muß für jedes Schwein 6 Sechser zahlen.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst.
§. 19, 23 und 24.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Scrutinium, solches ist in nachstehender Form abzufassen:

Scrutinium in Sachen des N. wider den N.
Actum die 180

Testis probatorialis I. N.

ad Interrogatoria Generalia

ad 1.

— 3 etc.

ad Interrogatoria Specialia.

Idem.

ad Articulos probatorias.

ad 1, 2, 4 etc.

ad Interrogatorium 1. etc.

Imposito Silētio dimissus.

Hier erfolgt die Unterschrift der beyhm Verhör gegenwärtig gewesenen Richter.

Eine gleiche Form findet bey dem Verhör der Gegenbeweiszeugen auf die Gegenbeweisartikel und die dazu gehörigen Interrogatoria statt.

Manuscript des ordinairen Processes in Kurland.

Tit. 1. §. 38.

Oberhofgerichtl. Missiv, 1805. No. 61.
ad Int. 27.

Scrutinium, solches wird den Parten nicht mitgetheilt. S. Zeugenverhör.

Sechsstimmige Stadträthe. Die Klagesachen wider die sechsstimmigen Stadträthe sollen nicht in der Appellationsform an die Gerichtshöfe, sondern durch Privatbeschwerden an die Gouvernementsregierungen eingereicht werden.

Ukas 20. Novbr. 1805. No. 2532.

Archiv No. 908.

Secrétaire. Den Gouvernementsregierungen wird das Recht ertheilt, zu den Secréaires, Protocollisten und Translateurs-Functionen, sowohl bey sich selbst, als auch bey den Palaten und subordinirten Behörden, Subjecte, auf

die Approbation einer jeden derselben, anzustellen.

Ukas 10. März 1803. No. 451, im 7. Punct.

Reg. Communicat, 3. April 1803. No. 639.
Archiv No. 197.

Secretaire. Wie sie für ungerechte Entscheidungen zu bestrafen sind. S. Richter.

Secretaire, bey der Kurländischen Forstverwaltung. S. Forstsecretaire.

Secretaire. Die erfolgte Bestrafung des Secretaire bey dem Kalugaschen Gerichtshofe, so wie der Gerichtsglieder, des Gouverneurs und Procureurs daselbst, wegen eines wider zwey Bauern gefällten ungerechten Urtheils, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Ukas 27. July 1805. No. 1000.

Archiv No. 597.

Seele, wie hoch dieselbe bey der Leihbank angerechnet wird. S. Revisionsseelen.

Seele. Es wird Allerhöchst vorgeschrieben, daß in den Kaufbriefen, über veräußerte Bauern und Hofesleute, die männliche Seele nicht unter 75 Rubel, und die weibliche nicht unter der Hälfte dieser Summe angelegt, und diese Bestimmung auch auf die Schenkbriefe ausgedehnt seyn soll.

Allerh. Befehl 17. July 1806.

Ukas 11. August 1806. No. 13718.

Archiv No. 538.

Seele, wie hoch dieselbe bey der Hypothek angenommen werden soll. S. Revisionsseele.

Seelen, wie hoch sie in den Kaufbriefen anzurechnen sind. S. Kaufbriefe.

Seelen, wie hoch dieselben in den Schenkungsbriefen angezehrt werden sollen. S. Schenkungsbriefe.

Seidenwaaren, was diese bey der Einfuhr an Zoll erlegen. S. Zoll.

Selbstmord. Ueber jeden erfolgten Selbstmord müssen von den Predigern an das Consistorium Verzeichnisse eingesandt werden. S. Verzeichnisse.

Selbstmord, darüber sind Tabellen einzusenden. S. Tabellen.

Senatsdepartements, diese werden vermehrt und umgenannt.

Ukas 27. Januar 1805.

Archiv No. 112.

conf. früherer Ukasenauszug, pag. 170.

Sequester. Die Behörden werden angewiesen, wegen Sicherstellung der Präensionen der Interessenten, nach den in Kurland existirenden Rechten, wenn selbige den allgemeinen Reichsgesetzen nicht entgegen sind, zu verfahren.

Ukas 17. Decbr. 1804.

Reg. Befehl an das Mitausche Oberhauptmannsgericht ic., 5. Januar 1805. No. 1.

Sequester. In wie fern solche zu verhängen der Gouvernementsregierung competirt. S. Arrestverhängungen.

Sequester. S. Arreste.

Sequester. Wie es mit dem Sequester der der Krone verpfändeten Güter zu halten. S. Verpfändete Güter.

Sequester. S. Verbot.

Servitude, zur Hölzung in Reichswäldern, der deshalb erlassene Allerhöchste Doklad wird eröffnet.

Allerh. Doklad 3. Juny 1805.

Reg. Communicat, 17. August 1805. No. 2045.

Archiv No. 612.

Servitude in Kronswäldern und Länderen. Es werden, außer den, durch die Commission von 1803 bestätigten Servitutsrechten und Privilegien, wegen Holzfällung, und in Betreff derjenigen Servitude, die wegen Hütung des Viehes und Benutzung der Heuschläge vom Walddepartement bestätigt worden sind, sonst keine andere Servitude an irgend Jemanden gestattet.

Kurl. Forstreglement, 1805. VIII. Hauptst. S. 23.

Archiv No. 817.

Servitude auf Bauholz in Kronswäldern, welche Privatgütern zustehen, wie dabey zu verfahren. S. Erbbesizer. Bauholz. Waldgerechtigkeit.

Servitutsheuschläge. Wegen der, bey Vermessung der Kronswälder, in denselben etwa vorgefundenen Servitutsheuschläge, ist der Oberforstmeister berechtigt, den Erbbesizern einen Austausch anzutragen, nämlich gegen ein eben so großes oder dem angemessenes Stück Land, am Rande des Waldes, muß aber wegen eines

solchen Austausch dem Walddepartement unterlegen.

Kurl. Forstreglement, 1805. VII. Hauptst.
§. 4.

Archiv No. 817.

Seuche. Deren anscheinende Entstehung soll allemal sogleich der Gouvernementsregierung einberichtet werden. S. Merkwürdige Vorfälle.

Seuche. Die bey Insterburg ohnweit der Reichsgrenze ausgebrochene Rindviehseuche, wird zur Warnung des Publikums bekannt gemacht.

Publ. 6. März 1805.

Mitausehe Anzeigen, II. Stück. 1805.

Sicherheitsleistung. S. Caution.

Siebenjährige Frist, zur Scheidung eines abwesenden Ehegatten. S. Jahresfrist.

Sitz, bey Untersuchungscommissionen auf Kronsgütern, kommt den Kammerverwandten nicht zu. S. Kammerverwandte.

Sitzungen. S. Gerichtssitzungen.

Smolian (Otto Ewald), Doctor beyder Rechte, wird als Consulent bey dem Reichsjustizcollegio bestellt.

Befehl des Reichsjustizcollegiums, 17. März 1805. No. 532.

Consist. Archiv No. 10.

Soltmann, Rathsverwandter zu Bauske. S. Bauske.

Sommerferien. Sowohl dem Senat, als auch den Collegien und den übrigen Gerichtsbehörden in den Gouvernements, wird, nach Maaßgabe des Allerhöchsten Ukas vom 22. May 1803,

gestattet, von den Geschäften in den Monaten Juny und July auszuruhen.

Allerh. namentl. Befehl, 31. May 1805.

Reg. Communicat, 15. Juny 1805. No. 1489.

Archiv No. 437.

Sommerferien. Es wird Allerhöchst verordnet, daß sowohl bey Einem dirigirenden Senat, als auch bey den Colleg en und übrigen Gerichtsbehörden in den Gouvernements, im Laufe des gegenwärtigen Sommers (1806), die Erholung von den Gerichtsgeschäften, auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 22. May 1803, Statt finden könne, als welches zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Ukas 31. May 1806.

Allerh. namentl. Befehl, 28. May 1806.

Reg. Communicat, 11. Juny 1806, No. 1060.

Archiv No. 361.

Specialinquisition, wenn dieselbe Statt findet.
S Inquisition.

Spielkarten (ausländische), welche zu confisciren sind, sollen nicht durch den Hammerschlag und Meistbot verkauft werden, sondern sind dem St. Petersburgschen Tutelconseil zu übersenden, woselbst mit solchen Karten nach besondern Regeln, und nach dem mit den Karten-

pächtern getroffenen Accord, verfahren werden muß.

Ukas 25. Septbr. 1805. No. 19204.

Archiv No. 27.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft,
30. Decbr. 1805.

Reg. Archiv No. 778 u. 937.

Spotel. S. Gerichtskosten.

Staatsbeamte, deren eheliche Verbindung mit Personen unter ihrem Stande, soll in die metrischen Bücher eingetragen werden.

Ukas 26. Septbr. 1805.

Publ. 11. December 1805. No. 3011.

Archiv No. 22.

Staatsbeamte, müssen sich bey ihrer Verbindung mit Personen unter ihrem Stande proclamiren lassen. S. Eheverbindungen.

Staatsfeste, dieselben sollen von den Predigern jedesmal durch öffentlichen Gottesdienst gefeyert werden.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25.

Januar 1801. Punct 13.

Befehl des Kurländ. Consistoriums an sämtliche Prediger, 8. Februar 1801.

Stabsofficiere, sollen nicht ohne Allerhöchste Genehmigung copulirt werden. S. Generalität.

Stadtpolizey, dieselbe wird angewiesen, daß sie, in Uebereinstimmung der Verordnungen vom 20. Septbr. 1784 und 28. December 1795, darauf sehen soll, daß kein Krons- noch Privatbauer, ohne Vorweisung eines Billets vom Förster, oder von dem Privatbesitzer, Holz zur

Stadt führt und daselbst verkauft. Die Strafe des schuldig befundenen, ist die des eigenmächtigen Holzfallens.

Kurl. Forstreglement, 1805, II. Hauptst. S. 15.

Publ 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Stadträthe (sechsstimmige), wo wider dieselben Klage erhoben werden kann. S. Sechsstimmige Stadträthe.

Stadtschulen, diese sollen in Zukunft der Universität zu Dorpat untergeordnet seyn.

Communicat der Schulcommission der Dorpat'schen Universität an den Herrn Generalgouverneur von Buchowden, Januar 1805.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ic., Grafen von Buchowden, 1. Februar 1805.

Reg. Archiv No. 27.

Stammgeld, wird zum Bau und zur Reparatur der Kirchspielskirchen, bey denen die Krone einen Antheil hat, nicht bezahlt.

Kurl. Forstreglement, 1805. III. Hauptst. S. 4.

Archiv No. 817.

Standesmäßiger Unterhalt, wenn dieser vom Richter der geschiedenen Frau zuzuerkennen ist. S. Mann.

Standesmäßiger Unterhalt für die Kinder, wer denselben bey Ehescheidungen den Kindern zu reichen hat. S. Kinder.

Standespersonen, die sich an den Förstern oder an Buschwächtern vergeifen, wie sie deshalb zu bestrafen. S. Adliche Personen.

Stangen, zu Zäunen ꝛc., wie sie aus den Kronswäldern zu verabfolgen. S. Zäune.

Stapelgerechtigkeit, wird den Städten Tagonroff und Theodosien Allerhöchst gestattet.

Allerh. Befehl, 5. März 1805.

Reg. Communicat, 21. October 1805. No. 2470.

Archiv No. 776.

Statuten, der Universitäten Moskau, Charkow und Kasan, die Allerhöchst bestätigt worden, so wie der vorläufige Etat der Gouvernements-Gymnasien- und Kreisschulen, werden zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Ukas 30. Juny 1805. No. 13384.

Archiv No. 521.

Städte. Die Städte Goldingen und Jacobstadt behalten die Berechtigung, gegen Zahlung einer geringen Abgabe, aus den Kronswäldern mit eigenen Pferden Holz auszuführen. Die Anzahl der Pferde ist von der Commission bestimmt. Die Magistrate (daselbst) müssen ihren Einwohnern zu solcher Holzfuhr Billette auf Stempelpapier ertheilen, und darauf die Namen der Bürger anzeigen, auch die Kennzeichen der Pferde bemerken. Mit diesem Billette meldet sich jeder Bürger bey dem Förster, der gleichfalls von dem Magistrate eine namentliche Liste

der Bürger erhält. Bey Ertheilung der Billette erhalten die Magistrate die verordneten Buschgebühre, und stellen sie unmittelbar dem Oberforstmeister zu.

Kurl. Forstreglement, 1805. III. Hauptst. §. 28.

Archiv No. 817.

Städtische Einnahmen und Ausgaben (jährliche), darüber müssen Vorschläge eingesandt werden. S. Rechnungen.

Stähr (Christ. Ludwig), Canzellist bey dem Piltenschen Landrathscollégio, wird zum Collegienregistrator ernannt.

Ukas 6. May 1806.

Reg. Archiv No. 362.

Stempelbogen. Eine Probe von denjenigen Stempelbogen, die zu hypothekarischen, nach dem Auslande gehenden Verschreibungen, gebraucht werden sollen, wird dem Oberhofgerichte zugestellt.

Ukas 31. August 1805. No. 17646.

Archiv No. 678.

Stempelpapier. Es wird Allerhöchst befohlen, daß in Zukunft, sowohl die Sachen der zu Priesterwürden bestimmten Candidaten, als auch die über Kirchenbauten, bey den Behörden nicht mehr auf Stempelpapier geschrieben werden sollen, sondern auf ordinaiem Papier zu verhandeln sind.

Ukas 31. Januar 1807.

Publ. 14. März 1807. No. 528.

Archiv No. 193.

Stempelpapier, zu Wechsel, Kaufbriefen und Pfandbriefen, wird erhöht. S. Wechsel-Kreposten.

Stengel (Ludwig), wird als Canzellist bey Einem Kurländischen Cammeralhofe angestellt.

Communicat des Kurländ. Cammeralhofes,
26. Januar 1805. No. 359.

Communicat an den Herrn Generalgouverneur,
6. Februar 1805. No. 288.

Reg Arch. v No. 6.

Sterbender, in wie fern dessen Einbekenntniß gilt. S. Geständniß.

Sterbelisten. Den sämtlichen Predigern wird aufgegeben, die Patente vom Januar und 5. Febr. 1799, in Betreff der von den Gutsbesitzern und sonstigen Possessoren vorschriftmäßig einzusendenden Sterbelisten, alle halbe Jahre zu publiciren, auch gehörig circuliren zu lassen, und die etwanigen Versäumnisse der Gutsbesitzer und sonstigen Possessoren, bey Einsendung der vorgeschriebenen Sterbelisten, der competenten Behörde prompt zur gehörigen Beahndung anzuzeigen.

Consist. Befehl an sämmtl. Prediger hieselbst,
15 Novbr. 1805.

Sterbelisten. S. Verzeichnisse. Tabellen.

Sterbestunde. S. Todesstunde.

Steuer, zur Bestreitung der Landesprästandten.
S. Landesprästandten.

Stimmenfähig. Wer bey den Adelswahlen in Kurland stimmenfähig ist. S. Adelswahlen.

Stimmenmehrheit. Bey den Adelsversammlungen machen zwey Drittheile der ganzen Versammlung die Mehrheit der Stimmen aus. Die Edelleute aber, die sich zur Versammlung weder persönlich noch in Vollmacht eingefunden, müssen sich der durch die Mehrheit der Stimmen angenommenen Verfügung unterwerfen. S. Landesprästandten.

Allerh. Ukas 2. May 1805. Punct 46 und 47.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Strandung, bey dem Popenschen Strande, von 12 Schiffen, auf welchen Kosaken eingeschiffet gewesen, wird bekannt gemacht.

Publ. 11. October 1805. No. 2609.

Reg. Archiv No. 773.

Streitduct. S. Grenzduct.

Strittige Rechtsfachen, wohin sich die Behörden in zweifelhaften Fällen deshalb zu verwenden haben. S. Rechtsmeynungen.

Stroh, darf von den Kronsbauern nicht verkauft werden. S. Kronsämter.

Studenten (Dorpatsche), denselben sind, ohne Ablasscheine der dortigen Universität, keine Pässe zur Reise nach dem Auslande zu ertheilen.

Communicat der Dorpatschen Schulcommis-
sion, 28. März 1806.

Reg. Archiv No. 244.

Studenten, die nicht von Adel sind, sollen auf Allerhöchst namentlichen Befehl, wenn sie nach beendigten Studien in Militairdienste zu treten wünschen, auf den Grund der über die Studenten von Adel am 3. July 1806 emanirten Allerhöchsten Verordnung, mit Wahrnehmung derselben Regeln, welche diesen letzteren zugeeignet worden, zu Militairdiensten angestellt werden.

S. Studierende.

Allerh. namentlicher Befehl, 3. November 1806.

Ukas 19. Februar 1807. No. 5317.

Publ. 4. April 1807. No. 726.

Archiv No. 224.

Studierende, von Adel, zur Aufmunterung derselben, sollen, wenn sie sich dem Kriegsdienste widmen werden, nach beendigten Studien, und auf Zeugnisse der Universitäten über ihre Geschicklichkeit und erworbenen Kenntnisse, überhaupt sowohl, als insonderheit im Militairfache, von dem Herrn Minister der Volksaufklärung, nach den bey ihm von Seiten der Curatoren, unter Beybringung ihrer Adelsbeweise und ihrer Bittschriften um Anstellung in Kriegsdienste geschehenen Präsentation, zum Dienst vorgestellt werden, sodann vom Tage ihrer Anstellung im Kriegsdienste an, nur sechs Monate in den untern Stufen, und zwar drey Monate als Gemeine, und drey Monate als Unterfähndriche stehen, hierauf aber sogleich bey den Regimentern, selbst wenn keine Vacan-

zen vorhanden, zu Officiieren avancirt werden.

Allerh. Befehl 3. July 1806.

Publ. 5. October 1806. No. 1889.

Archiv No. 697.

Reg. Archiv No. 692.

Succumbenzgelder. Es wird vorgeschrieben, daß die Behörden die Verordnungen in Betreff der zu erhebenden Succumbenzgelder befolgen, und daher von jedem Appellanten die vorgeschriebenen Succumbenzgelder, den Verordnungen gemäß, erheben sollen.

Ukas vom 1sten Departement Eines dirigirenden Senats an das Kurländische Oberhofgericht, 31. May 1805. No. 11664.

Archiv No. 426.

Sult (Friedrich Jacob), Stadältester, wird als Rathsherr zu Hasenpoth bestellt.

Reg. Befehl an den Magistrat zu Hasenpoth, 16. Febr. 1806. No. 276.

Reg. Archiv No. 108.

Summarisches Verfahren, wird bey Untersuchungen der Commissionen, wegen Bewirthschaftung der Kronsgüter, anempfohlen.

Ukas 31. July 1805. No. 1104.

Archiv No. 595.

Summarisches Verfahren, findet gegen denjenigen Statt, der sich an öffentlichen Orten vergeht. S. Anklageproceß, Litt. I.

Superintendent, D. Ockel, soll den immerwährenden Consistorialsitzungen beywohnen. S. Pröbste.

Suppletorium, oder Ergänzungseid, wenn derselbe zulässig ist. S. Reinigungseid.

Suppliken. Auf denselben soll allemal, sowohl der jedesmalige Concipient mit Vor- und Zunamen, auch Anzeige des Characters und Wohnorts, namhaft gemacht, als auch das Datum, wenn die Eingabe geschehen, bemerkt, und ohne dieß die Eingabe bey der Behörde nicht angenommen werden.

Publicirt durch die Mitauschen Anzeigen,
12. Januar 1805.

Suppliken. Es wird Allerhöchst befohlen, daß zur Vorbeugung aller, durch Rabulisten verursachten Unordnungen, denselben das Concipiren der Suppliken, und überhaupt alle Advocatur, gänzlich verboten seyn soll; auch wird als ein immerwährendes Princip festgesetzt: „daß alle und
„jede Bittschriften, sie mögen an
„Gerichtsbehörden oder an Staats-
„beamte gerichtet seyn, künftighin
„auf Stempelpapier geschrieben, so-
„wohl von dem Concipienten, als
„auch von dem Abschreiber unterzeich-
„net seyn sollen, sonst aber weder ent-
„gegenenommen, noch darauf Verfü-
„gungen getroffen werden dürfen.
„Auch soll der Concipient und Ab-
„schreiber der Suppliken, falls diese
„wirklich als Rabulisten anerkannt
„werden sollten, zur gesetzlichen
„Verantwortung gezogen werden.“

Dieser Allerhöchste Befehl soll innerhalb vier Monaten, von Emanirung desselben an gerechnet, an allen Orten seine ganze Kraft und Wirkung haben.

Allerh. Befehl 30. März 1806.

Ukas 12. April 1806.

Publ. 28. May 1806. No. 961.

Archiv No. 323.

T.

Tabackkrauchen. S. Tobackkrauchen.

Tabellen. Ueber die bey einer jeden Gemeinde verstorbenen, gebornen und copulirten Personen, müssen von den Predigern, nach den darüber erlassenen Vorschriften, dem Consistorio Tabellen eingesandt werden.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 14. May
1804.

Tabellen, über die Anzahl der in jeder Gemeinde gebornen, copulirten und verstorbenen Personen, und zur genauern Anfertigung derselben, werden die Prediger in Kurland auf die genaue Befolgung der consistorialischen Verordnungen vom 3. Januar 1799 und 15 November 1804 verwiesen, als: daß 1) solche Tabellen in Duplo in den ersten Tagen des Januars dem Consistorio eingesandt werden sollen; im Unterlassungsfall, oder wenn sie nicht vorschriftmäßig abgefaßt wären, würden sie auf Kosten des Säumigen

oder Nachlässigen, durch Expressen abgefordert oder zurückgeschickt werden; 2) daß die Zahl der Gebornen, Copulirten und Verstorbenen genau nach dem Geschlecht und Alter angezeigt werden sollen; 3) daß in der Columnne A alle, nach der Rubrik erforderlichen Umstände und Anzeigen, wegen der Zwillinge, Drillinge, ehelichen Kinder, Confirmirten, wegen der verehlichten Wittwer und Wittwen oder Verwandten, wegen der mit natürlichen Blattern behaftet gewesenen, oder mit Schutzblattern geimpften Personen, und wegen solcher, die durch tragische Zufälle und Selbstmord ihr Leben eingebüßt haben, so wie mit Anzeige der Lebensumstände von alten Personen, ganz genau und bestimmt angegeben und angezeigt werden sollen. Wegen der von den Gütern nicht eingesandten Sterbelisten, haben sich die Prediger an die competente Behörde zu verwenden, und deshalb das Consistorium nicht mit Berichten zu behelligen.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämmtl.
Prediger hieselbst, 5. December 1806.
No. 926 zc.

Taufe, eines Kindes, muß von einem Prediger nicht eher unternommen werden, als bis er hinlängliche Beweisgründe für sich hat, daß keiner von den Eltern des Kindes der griechischen Religion zugethan ist, welches auch von unehelichen Kindern, zu verstehen, und wo der eigentliche Vater ungewiß ist, so auch

von Findelkindern, deren Eltern, so wie ihre Religion, unbekannt sind, als welche zu der russisch-griechischen Religion getauft werden sollen.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25.

Januar 1801. Punct 2.

Consist. Befehl an sämtliche Prediger,
8. Februar 1801.

Taufe. Sämmtliche Prediger hieselbst werden befehligt, daß sie, während eines eingetretenen Frostes, besonders die schwachen Kinder, oder wenn andere dringende Ursachen vorhanden wären, die Kinder, auf Ansuchen der Eltern, in den Häusern derselben taufen, oder, falls es den Eltern gelegen ist, die Kinder bey sich (den Predigern) ins Haus zur Taufe bringen zu lassen.

Consist. Befehl 27. Juny 1803.

Taxe, für gestohlenes Holz und Wildbret. S.
Holztaxe. Wildbrettaxe.

Termin, zur Insinuation einer Citation, auf wie lange Zeit derselbe festzusetzen ist. S. Citation.

Termin, zur Beantwortung der Klage, auf wie lange derselbe dem beklagten Theile zu bestimmen ist. S. Klage.

Termin, wer denselben bey dem Gericht deducirt.
S. Beklagter.

Termin, zum Beweise, wer solchen bestimmt.
S. Beweistermin.

Termin, wer solchen versäumt, wie er zu bestrafen. S. Klage.

Termin. Der zur Verlautbarung der Unzufriedenheit mit den Urtheilen der Kreisgerichte und anderer Unterbehörden bestimmte siebentägige Termin, soll erst mit dem achten Tage, von Eröffnung des Urtheils an gerechnet, als geschlossen und abgelaufen angesehen, und die zur Einbringung der Beschwerde wider die Unter-Executionsbehörden festgesetzte vierwöchentliche Frist, erst mit dem ersten Tage, nach Ablauf dieser vier Wochen, als beendigt betrachtet werden. Der einjährige Termin, zur Einreichung der Appellationsklage aber über die Palaten und andere Behörden, soll nach Maaßgabe der deshalb vorhandenen Reichsverordnungen in seiner vorigen Kraft verbleiben; als welches zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Allerh. Befehl 3. Januar 1806.

Ukas 21. Februar 1806.

Publ. 27. April 1806. No. 729.

Archiv No. 303.

Thätliche Vergehungen, wider einen Buschwächter, wie solche zu bestrafen. S. Adliche Personen. Buschwächter.

Thätlichkeiten, gegen einen Ehegatten, in wiefern dieselben zur Ehescheidung berechtigen. S. Leben.

Theeröfen, soll Niemand in Kronswäldern anlegen. S. Kronswaldbezirke.

Tiefenhausen (Hofrath), wird zum Rath bey dem Kurländischen Kammeralhofe bestellt, und am 17. October als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Ukas 5. October 1806. No. 3295.

Tisch und Bett. Wenn der Klagende (Ehegatte) seine Beschwerde bloß auf unüberwindlichen Haß oder auf Abscheu gründet, und dieser beruhet nicht auf Ehebruch, oder sonstigen starken, die Ehe trennenden Gründen, und die (§. 4. des Ehescheidungsrechts vorgeschriebene) von der Geistlichkeit anzuwendende Mittel bleiben fruchtlos; so sollen, nach vorhergegangener richterlicher Erörterung, die Schuldigen fürs erste mit Geldbuße, oder nach Befinden der Umstände, und mit Rücksicht auf den Stand der Eheleute, auch mit simpler Gefängnißstrafe auf kurze Zeit belegt, und wenn alles dieses nicht hilft, die Ehe zu Tisch und Bett auf drey Jahre getrennt werden. Bessern die Eheleute sich nach drey Jahren, von der Zeit ab, da ihre Uneinigkeit (erforderlichen Falls sogar von der Kanzel) gerügt worden, nicht, so kann eine solche Ehe gänzlich geschieden werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.

§. 5.

Consist. Archiv No. 127.

Titel. Die kelen besondern etatsmäßigen Titel

haben, sollen sich bey ihren wirklichen Characteren nach den Classen benennen.

Allerh. Befehl 15. July 1800.

Publ. 27. August 1800. No. 2497.

Archiv No. 904.

Tobackkrauchen, in Kronswäldern, dieses wird vom 1. May bis zum 15. September Jedermann strenge verboten, und muß der Schuldige 1 Sechser Strafe erlegen.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst. §. 33.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Todesfälle. Es müssen die Todesfälle der zu den Städten angeschriebenen Leute den Magisträten zeitig bekannt gemacht werden; auch ist den freyen auf dem Lande wohnenden Leuten nicht ohne Vorwissen der Magistrate zu gestatten, von solchen Wohnorten abzuziehen.

Publ. 30. Novbr. 1805. No. 2966.

Reg. Archiv No. 905.

Todesfälle (plötzlich erfolgte), sind dem Consistorio anzuzeigen. S. Verzeichnisse.

Todesstrafe. Sofern das Kurländische Oberhofgericht, bey Erfüllung des Allerhöchst namentlichen Ukas vom 20. April 1799 (die Aufhebung der Todesstrafe auch für das Kurländische Gouvernement betreffend) einige Zweifelfindet, so kann es seine Meynung, nebst einem Auszuge von nöthigen Gesetzstellen, mit

einer Russischen Uebersetzung, dem Senat ein-
senden.

Ukas 19. März 1800.

Archiv No. 288.

Todesstunde. In wiefern ein in der Todes-
stunde gemachtes Geständniß gilt. S.
Geständniß.

Todtschlag. Die Criminalsachen wegen eines
angeschuldigten Todtschlages, sollen beschleunigt
werden.

Ukas 27. Juny 1805. No. 929.

Archiv No. 501.

Oberhofsaerichtl. Befehl an die Unterbehörden,
13. July 1805.

Missiv No. 436. 2c.

Todtschlag, welcher bey einer Schlägeren unter
Bauern verschiedener Gutsherren vorgefallen,
wie und von wem der Erschlagene sodann zu
ersehen ist. S. Bauern.

Todtschlag (unverschuldeter und nicht zu erwei-
sender). S. Mord.

Tollheit, eines Ehegatten (unheilbare), trennt
die Ehe.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II.

§. 5. 8.

Consist. Archiv No. 127.

Torg. Die öffentlichen Ausböte und Torge
zu den Lieferungen und Reparaturen

werden, nachdem die Erfordernisse des Landes bestritten sind, im Kammeralhofe, im Beyseyn des Gouverneurs und Gouvernementsmarschalls, nach der gesetzlichen Ordnung bewerkstelliget.

Allerh. Befehl, 2. May 1805. Punct 20.
Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Tormassow. Se. Excellenz, der Herr General von der Cavallerie und Ritter Tormassow, wird zum Rigaschen Kriegsgouverneur Allerhöchst ernannt, und Sr. Excellenz zugleich die Verwaltung der Civilangelegenheiten in den Gouvernements Lief-, Ehst- und Kurland übertragen.

Allerh. namentl. Befehl, 15. März 1807.

Ukas 21. März 1807.

Publ. 8. April 1807. No. 749.

Archiv No. 223.

Torquirende Bestrafung der Inquisiten, wird den Behörden abermals untersagt. S. Criminalsachen.

Tragische Zufälle, wie viele dadurch das Leben eingebüßt, darüber müssen alljährlich dem Consistorio von den Predigern Verzeichnisse eingesandt werden.

Consistorialbefehl an sämtliche Prediger hieselbst, 15. Novbr. 1804.

Tragische Zufälle, über die dadurch ums Leben gekommenen Personen, müssen von den Predigern Tabellen eingesandt werden. S. Tabellen.

Translateur (Polnischer) bey dem Kurländischen Oberhofgerichte, hiezu wird der Collegiensecretaire Schmidt bestellt.

Reg. Communicat, 17. u. 31. Octbr. 1805.
No. 2692 u. 2786.

Archiv No. 766. 810.

Reg. Archiv No. 794.

Translateur, bey der Kurländischen Forstverwaltung, erhält 350 Rthlr. und 8 Faden Brennholz als Gage.

Kurländ. Forstreglement, 1805, in der Beylage über den Forstetat.

Archiv No. 817.

Translateure, wer solche bestellt. S. Secetaire.

Trauerzeit. Der Prediger muß sich vor dem Aufgebot und vor der Copulation genau erkundigen, ob bey dem einen oder dem andern der Contrahenten, die sich im Wittwenstande befinden, die gesetzliche Trauerzeit beobachtet worden, oder ob solche Personen von der Abwartung derselben etwa dispensirt sind, und nicht eher copuliren.

Instruction des Reichsjustizcollegiums, 25.

Januar 1801. Punct 7.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 8. Februar 1801.

Trennung. Nach gänzlicher Trennung in der Ehe, hören alle übrigen Verbindungen, außer der Wahrnehmung der in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen wechselseitigen Unter-

thanspflichten, unter den Eheleuten völlig auf, und dieselben werden so angesehen, als wenn sie durch den Tod getrennt wären.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.
§. 13.

Consist. Archiv No. 127.

Trennung. S. Scheidung.

Trennung (vorläufige) unter Eheleuten, wenn vom Richter darauf erkannt werden kann.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.
§. 7 u. 15.

Consist. Archiv No. 127.

Trennung eines Verlöbnißes, wenn dasselbe Statt findet. S. Verlöbniß.

Triplique, wenn solches, nachdem das Verfahren geschlossen, noch zulässig ist. S. Verfahren.

Tuckumsche Post, deren directe Beförderung wird veranstaltet. S. Postbeförderung.

Tutelconseil. Sowohl dem St. Petersburgschen, als auch dem Moskauschen Tutelconseil, müssen, wegen einer bey den resp. Behörden nachgesuchten Anleihe, die von den Behörden deshalb ausgestellten Attestate, sogleich und mit umgehender Post abschriftlich mitgetheilt werden.

Reg. Befehl, 30. Juny 1802, an sämtliche Oberhauptmannsgerichte. No. der Ausfertigung 2283 ꝛc.

U.

Ueberläufer (Preussische). S. Preussische Ueberläufer.

Ueberschuß der Landesprästanden, wird bey den nächsten Adelswahlen angezeigt, und von der Summe abgezogen, welche nach den neuen Anschlägen zu erheben ist.

Allerh. Befehl, 2. May 1805. Punct 24. 35.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Ukasen. Dagegen können in gewissen Fällen vom Oberhofgericht an Einen dirigirenden Senat Vorstellungen gemacht werden. S. Todesstrafe.

Umhertreiber und Bettler, die gesund sind, und den freyen Gebrauch ihrer Glieder haben, sollen, wenn sie betteln, nach der Dünamünde versandt werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ic. von Burhövden, Juny 1805.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmannsgerichte und Magistrate, 9. Juny 1805. No. 1646 — 1669.

Reg. Archiv No. 490.

Umschreibung, aus einem Gouvernement in das andere, wie dabey zu verfahren. S. Bürgerfamilien.

Umschreibung der freyen Leute zu einem andern Stande, wie solches zu bewerkstelligen.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

conf. früherer Ukasenauszug, pag. 182.

Umschreibung. Bey der Umschreibung zu einem andern Lebensstande, muß für die Abgaben des erstern Standes Bürgschaft geleistet werden.

Allerh. Befehl. 23. December 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

Umschreiben der Ebräer zu andern Privatgütern Die zu Privatgütern als freye Ackerleute angeschriebenen Ebräer sind zwar nicht gebunden, immer auf denselben Gütern zu verbleiben, doch können sie nicht eher ihren Wohnort verändern, als bis sie das Umschreiben ihres Wohnorts verordnungsmäßig bewerkstelliget haben. Daher ist keinem Ebräer, der zum Ackerbau verschrieben, irgend wo, als nur auf dem Gute, wo er angeschrieben ist, ein Aufenthalt zu gestatten, bey Vermeidung der auf das Hehlen der Lauflinge verordneten Strafe. S. Rabbiner. Quittungen.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß der Kurländ. Palaten, 6. März 1806.

Publicat. 11. März 1807. No. 515.

Punct 3.

Archiv No. 199.

- Unbesitzlicher Ankläger**, wenn ein solcher, sofern er nicht ein Edelmann ist, unter Arrest gezogen werden kann. S. Anklageprozeß. Litt. e.
- Unbewegliches Vermögen**, der Ausländer von Adel, muß angezeigt werden. S. Ausländische Familien.
- Unbewegliches Vermögen**, die darüber von den Behörden ausgestellten Attestate müssen dem St. Petersburgschen Vormundschaftsamte eingesandt werden. S. Attestate. Tutelconseil.
- Uneheliche Kinder**, zu welcher Religion sie zu taufen sind, wenn der Vater ungewiß ist. S. Taufe.
- Uneheliche Kinder.** Ein Verzeichniß von den in den Jahren 1800 bis 1803 incl. getauften unehelichen Kindern, wird von den Predigern einverlangt.
Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 17. Februar 1804.
No. 54. 2c.
- Uneheliche Kinder.** Zur Vermeidung der Aussetzung solcher Kinder, oder gar Ermordung derselben, müssen die Prediger zweckmäßige Ermahnungen an ihre Gemeinen halten.
Consist. Befehl an sämtl. Prediger hieselbst,
11. May 1804.
- Uneheliche Kinder.** Bey der Taufe derselben sollen alle inquisitorische Fragen nach dem Vater des Kindes vermieden und unterlassen werden, und die Anzeige, daß der Vater sich nicht zur griechischen Religion bekenne, ist hinlänglich, um das Kind taufen zu können, der an-

gegebene Vater aber soll, so wie die Taufzeugen, in dem Kirchenbuche verzeichnet werden.

Consist. Befehl an sämmtl. Prediger hieselbst,
11. May 1804. Punct 4.

Uneinigkeit, unter Eheleuten, diese sollen die Prediger bey ihrer Gemeinde durch zweckmäßige und liebevolle Ermahnungen im ersten Keim zu ersticken suchen; wobey jedoch die Geistlichen allen Anschein von Einmischung in das Innere der Wirthschaft auf das gewissenhafteste zu vermeiden haben, und vor allen Dingen in ihren Ermahnungen und Lehren keinen gebietenden Ton annehmen müssen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrr., 1798. Cap. IV. §. 2.
Consist. Archiv No. 127.

Unerlaubter Umgang (fleischlicher), wenn derselbe für den Ehegatten, der sich dessen zu Schulden kommen lassen, unbestraft bleibt.
S. Versöhnung.

Ungehorsames Außenbleiben, auf eine erhaltene Citation, wie der Beklagte solches zu büßen hat, wenn er in dieser Hinsicht keine Ehehaften beybringen kann. S. Klage.

Ungerechte Entscheidungen, wie deshalb gegen den Richter zu verfahren. S. Richter.

Ungerechte Entscheidungen, wegen derselben findet gegen die Richter in den Kurländischen Behörden die in dem Ukas vom 14. Januar 1802 bestimmte Strafe nicht Statt.

Ukas 26. May 1805.

Archiv No. 498.

Ungerechte Entscheidungen der Behörden, wie es deshalb im Kurländischen Gouvernement gehalten wird. S. Richter.

Ungerechte Entscheidungen, abseiten des Oberforstmeisters, deshalb können die Förster bey dem Walddepartement Beschwerde führen.

Kurl. Forstreglement, 1805. X. Hauptst.
S. 4.

Archiv No. 817.

Ungerechte Klagen, die von Parteien benaebracht worden, wie dieselben desfalls zu bestrafen sind. S. Richter.

Ungerechte Litiganten, wie solche zu bestrafen. S. Richter.

Ungerechte Urtheile. S. Richter.

Ungerechtes Urtheil, welches bey dem Kaluga-schen Gerichtshofe gefällt worden, deshalb wird bekannt gemacht, welche Strafe wider die Gerichtsglieder, den Gouvernementsprocureur und die Secretaire daselbst verhängt worden ist.

Ukas 27. July 1805. No. 1000.

Archiv No. 597.

Ungerechtes Urtheil, wie die Richter desfalls zu bestrafen. S. Richter.

Ungerechtes Urtheil, in Betreff der Bestrafung für Waldvergehungen, wie deshalb zu verfahren.

Kurl. Forstreglement, 1805. VI. Hauptst.
S. 10.

Archiv No. 817.

Ungerechtes Urtheil des Taurischen Gerichtshofes, wird eröffnet.

Ukas 27. Februar 1806. No. 285.

Archiv No. 162.

Unheilbare Krankheit, berechtigt zur Ehescheidung.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II.

§. 5 u. 8.

Consist. Archiv No. 127.

Uniform, für die Beamten bey der Reichsleihbank und Reichsassignationsbank, wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 21. December 1804.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 24. Januar 1805. No. 7.

Universitäten, zu Moskau, Charkow und Kasan, so wie deren Statuten und Stat, werden zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Ukas 30. Juny 1805. No. 13384.

Archiv No. 521.

Unkundige Parten, in den Gerichtsformalitäten und Gesezen, in wiefern sie bey Betreibung ihrer Sachen in den Behörden, von dem Richter zurechtzuweisen sind. S. Parten. Richter.

Unmündige, für dieselben müssen ihre Vormünder die Grenzvermessungen wahrnehmen.

Kurl. Forstreglement, 1805. VIII. Hauptst.

§. 7 u. 9.

Archiv No. 817.

Unschuldiger Theil, bey Ehescheidungen, soll in dem Urtheil allemal namhaft gemacht werden.

Allerh. Ukas, 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.

§. 8.

Consist. Archiv No. 127.

Unterbeamten, wie solche in Zukunft bey dem Collegio der auswärtigen Angelegenheiten befördert werden sollen.

Ukas 29. Septbr. 1806.

Vortrags No. der Reg. 1399.

Unterbehörden, mit diesen directe zu correspondiren, ist der Gouvernementsprocureur nicht verpflichtet.

Ukas 6. December 1805. No. 23595.

Archiv No. 37. — 1806.

Unterbehörden, diese müssen den Oberbehörden über die von ihnen empfangenen Befehle gehörige Berichte abstaten, und den Oberbehörden steht über die Unterbehörden die Oberaufsicht zu.

Ukas 25. Januar 1798. No. 10714.

Reg. Communicat, 2. März 1798. No. 845.

Archiv No. 183.

Ukas 7. August 1797. No. 4073.

Archiv No. 190.

Unterbehörden. Sämmtliche Unterbehörden in den Gouvernements sind den Gouvernementsregierungen untergeordnet, und

erhalten von denselben, so wie von den Gerichtshöfen, Befehle.

Ukas 6. Decbr. 1805. No. 23595.

Reg. Communicat (Befehl), 30. Januar 1806. No. 209 2c.

Archiv No. 37.

Unterförster, wie viel dessen Gage beträgt. S. Förster.

Unterförster, wie dieselben bey verschuldetem Holzdiebstahl zu bestrafen sind. S. Buschwächter.

Kurl. Forstreglement, 1805. X. Hauptst. S. 4.

Archiv No. 817.

Unterförster, gibt es in Kurland vierzehn.

Kurl. Forstreglement, 1805.

Archiv No. 817.

Unterförster. Strafe desjenigen, der sich an einem Unterförster vergreift. S. Buschwächter.

Untergerichtsadvocat, hiezu wird der Candidat der Rechte, Philipp Gustav Bötticher, bestellt, und den 20. Novbr. 1805 beeidigt.

Auftrag des Herrn Justizministers, Fürsten Lopuchin, 26. Octbr. 1805.

Archiv No. 814 u. 848.

Oberhofgerichtliches Constitutorium, 6. November 1805, No. 652.

Unterhalt (standesmäßiger), wer solchen den Kindern nach erfolgter Ehescheidung zu reichen hat. S. Kinder.

Unterhalt (standesmäßiger), muß der Mann seiner abgetheilten Frau, wenn er für schul-

dig erkannt worden, so lange ertheilen, bis sie etwa ad secunda vota schreitet.

Allerh. Ukas, 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.

§. 9.

Consist. Archiv No. 127.

Unterhaltung, der auf den Gütern arretirten Inquisiten, liegt dem Gutsherrn ob, der sie unter Arrest ziehen lassen.

Ukas 11. December 1797.

Publ. 1. Februar 1798. No. 436.

Archiv No. 111.

conf. Oberhofgerichtl. Befehl an die Unterbehörden, 9. October 1802.

Archiv No. 545.

Unterlegungen, die von den Behörden oder Beamten an Se. Erlaucht, den Herrn Generalgouverneur zc., Grafen v. Burkhöwden zu erlassen sind, diesen sollen, zu Folge dessen Auftrages, die Allerhöchsten und sonstigen Befehle, auf die man sich in denselben bezogen, in der nämlichen authentischen russischen Sprache beygefügt, doch können auch die Uebersetzungen davon solchen Unterlegungen beygefügt werden.

Reg. Communicat, 2. July 1806. No. 1551.

Archiv No. 420.

Unter, Militairbediente, wohin die, über dieselben abgeschlossenen Untersuchungen, abgesandt werden sollen. S. Militairbediente.

Unterricht, in den Kirchspielschulen, (religiöser und moralischer, ist von den Predigern zu befördern.

Requisition der Kaiserlichen Schulcommission zu Dorpat an das Kurländ. Consistorium, 1803.

Befehl des Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 28. May 1803.

Unterstützungsbank, aus derselben kann der Adel, die Manufacturen und die Fabriken, Anleihen erhalten. S. Anleihen.

Untersuchungen, wider Militairbediente, welche bey den Behörden vorkommen, müssen in Zukunft an das General-Auditoriat eingesandt werden.

Allerh. Befehl, 8. Septbr. 1805.

Reg. Communicat, 4. November 1805.
No. 2570.

Archiv No. 815.

Untersuchungscommissionen. Das, auf erhobene Klage wegen schlechter Bewirthschaftung der Kronsgüter delegirte Gericht, hat die summarisch zu befragenden Bauern nicht zu beeidigen, sondern denselben anzudeuten, daß sie ihre Aussagen, erforderlichen Falls, vor dem Richter mit einem Eide zu erhärten haben. Das Gerichtsglied aber, welches zu einer solchen Commission delegirt worden, muß der lettischen Sprache mächtig seyn.

Ukas 31. July 1805. No. 1104. Punct 4.

Archiv No 595.

Untersuchungscommission. Die mittelst Ukas erlassene Verordnung, wie die Commission verfahren soll, welche zur Untersuchung der Bewirthschaftung der Kronsgüter befehliget worden, wird zur erforderlichen Nachachtung eröffnet. S. Kammervervandte. Cammeralhof. Decision.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, und Communicat an das Oberhofgericht auch Piltensche Landrathscollegium, 12. September 1805. No. 2401 bis 2416.

Reg. Archiv No. 710.

Untersuchungssachen, wegen Mord und Todtschlag, auch in andern dergleichen Fällen, sollen beschleuniget werden.

Ukas 27. Juny 1805. No. 929.

Archiv No. 501.

Oberhofgerichtl. Befehl an die Unterbehörden, 13. July 1805.

Missiv No. 436. 2c.

Untersuchungssachen, wegen Bewirthschaftung der Kronsgüter, müssen summarisch und ohne allen Aufenthalt, nach Vorschrift des Ukas vom 19. August 1799 (S. Stück), verhandelt werden.

Ukas 31. July 1805. No. 1104.

Archiv No. 595.

Unterthänigkeitseid. Alle im Russischen Reich sich aufhaltende Unterthanen Frankreichs und der am linken Rheinufer belegenen, unter französischer Bothmäßigkeit befindlichen Provinzen,

als auch die Unterthanen des sogenannten Königreichs Italien, des Königreichs Neapel, nach seiner jetzigen Verfassung, und der Staaten Holland und Genua, müssen entweder, bey den deshalb bestimmten Commissionen, darüber, daß sie allen Verkehr mit Frankreich und den benannten Staaten, während des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, gänzlich aufheben wollen, unter besonderer Cautionsbestellung, den vorgeschriebenen Eid ablegen, oder auch, sofern sie nicht den Unterthänigkeitseid schwören wollen, innerhalb einer bestimmten Frist sich über die Reichsgrenze entfernen.

Allerh. Befehl 28. November 1806.

Ukas 30. November 1806.

Publ. 18. December 1806. No. 2546.

Archiv No. 865.

Unterthanen (französische) müssen sich darüber reversiren, daß sie während des jetzigen Krieges mit Frankreich, mit den dortigen Einwohnern in kein Verkehr sich einlassen wollen. S. Unterthänigkeitseid.

Untreue, in der Ehe, zur Vorbeugung derselben, müssen bey der Catechisation von dem Prediger zweckmäßige Ermahnungen erlassen werden. S. Catechisation.

Untreue, was bey einem deshalb vorhandenen Verdacht von dem geistlichen Richter zu verfügen. S. Verdacht.

Unvermögen, zur Leistung der ehelichen Pflicht, begründet die Scheidung.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.

§. 21.

Consist. Archiv No. 127.

Unvermögender Erbräer, welcher sich einen, im Allerhöchsten Doklad vom 29. December 1804 verbotenen Verkauf des Brandweins zu Schulden kommen läßt, und dessen überführt wird, zahlt zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge und des Denuncianten, das erste-mal 100, das zweytemal 200 Rubel, und wird das drittemal nach den, wider insolvente Kronschuldner, vorhandenen allgemeinen Reichsgesetzen bestraft. S. Schenkerey.

Allerh. bestätigter Doklad, 29. December 1804. Punct 36.

Archiv No. 258.

Publ. II. März 1807. No. 515 im Conferentialschluß, Abschnitt III.

Archiv No. 199.

Unverpafte Ausländer, die nach Rußland kommen, wie mit denselben verfahren werden soll. S. Auswärtige Auswanderer. Kordon-scheine.

Unverpafte gutherrliche Leute, imgleichen unverpafte Kronsbauern, die vom Auslande zurückkehren, sollen nicht zur Ansiedelung aufgenommen werden, sondern mit diesen ist wie mit den vom Auslande zurückkehrenden Russischen Leuten zu verfahren: die Tauglichen

sind als Rekruten abzugeben, die Untauglichen aber auf Festungsarbeit zu versenden. S. Ausgewanderte.

Allerh. Befehl 9. September 1805.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen. No. 102. — 1805.

Unverpaßte Leute vom Lande, hierunter sind Bauern und Einwohner der Kreise nach dem 24. §. der Stadtordnung nicht zu verstehen, welche ihre Producte, Handarbeiten und andere Waaren zur Stadt bringen, oder die zu ihrem Bedürfnisse nöthigen Waaren aus der Stadt holen.

Publ. 28. Octbr. 1798. No. 4287.

Archiv No. 891.

Unverpaßte Leute. S. Läuferlinge.

Unverpaßte Menschen, diese sind in Zukunft nicht mehr an den Civil-Oberbefehlshaber, sondern an die Rigasche Gouvernementsregierung durch die Kurländische Gouvernementsregierung abzufertigen.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs Grafen v. Buxhöwden an die Kurländ. Gouvernementsregierung, Octbr. 1806.

Vortrags No. Er. Kurländ. Gouvernementsregierung 1357.

Unverschuldeter Mord, wo der Thäter nicht auszumitteln, wie dabey zu verfahren. S. Mord.

Unverzollte Waaren, wie die Angeber derselben belohnt werden sollen. S. Angeber.

Unverzollte Waaren. S. Waaren.

Unvollständiges Verfahren, abseiten der Parteyen, und wenn von diesen etwa Umstände bey Behandlung ihrer Rechtsfachen ausgelassen würden, die zur Entscheidung derselben erforderlich seyn dürften, solches darf vom Richter nicht gerügt werden. S. Richter.

Unzufriedenheitsanmeldung, wegen eines publicirten Urtheils, welche Termine dabey zu beobachten. S. Termine. Appellation.

Urkundenexpedition. Zu der Aufbewahrung und etwa nöthigen Auslieferung der ehemaligen Polnischen und Litthauschen Reichsacten, wird eine Urkundenexpedition angeordnet.

Ukas 13. Octbr. 1805. No. 1908.

Archiv No. 783.

Urkunden, über verliehene Güter, sind bey der Heroldie aufzubewahren. S. Heroldie.

Urkunden. Der Recognitions- und Confessionsprozeß ist in Kurland nicht gebräuchlich, die Beweisurkunden werden nach dem Grundsatz: „das Schweigen dessen, der reden konnte und sollte, wird für ein Eingeständniß gehalten;“ und als wahr betrachtet, wenn der Gegner sie nicht für unwahr erkläret. — Im Fall einer Einrede aber hat, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder der Producent (der den Beweis führet) die Wahrheit, oder der Product (der, wider den der Beweis geführt wird) die Unwahrheit der Urkunden zu beweisen; wobey die Ver-

gleichung der Handschrift, als ein sehr mißliches Beweismittel, nur äußerst selten, auf Ansuchen der Parten, vom Richter beliebt, und von demselben, in Gegenwart und mit Zuziehung der Parten, durch Vergleichung urschriftlicher Handschriften des Producten, mit der wider ihn beygebrachten strittigen Urkunde, vollzogen wird.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.
ad Int. 12, 13 u. 14.

Urlaub. Allen Beamten in den Gouvernements, die vom Senat selbst angestellt werden, können die Gouvernementsregierungen einen Urlaub auf 29 Tagen zugestehn; jedoch ist bey diesen Beurlaubungen streng darauf zu sehen, daß der Urlaub Niemandem verlängert, und keine häufige Beurlaubungen gestattet werden, auch daß jederzeit die nach den Gesetzen verordnete Anzahl Glieder zur Stelle verbleiben. Wegen eines längern Urlaubs ist, wie sonst, dem Senat zu unterlegen.

Ukas 10. März 1803. Punct 9.

Archiv No. 197.

Reg. Communicat an den Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath und Ritter von Korff, 3. April 1803. No 637.

Urlaub. Es wird Allerhöchst vorgeschrieben, daß mit denjenigen Civilbeamten, die auf eine bestimmte Zeit abgelassen gewesen, und an dem bestimmten Tage nicht zurückkehren, so wie mit dem Militair verfahren werden soll; nämlich sie sollen für die ver-

säumte Zeit aus dem Dienst ausgeschlossen werden.

Auftrag des Herrn Generalprokureurs, Fürsten Kurafin, 12. Octbr. 1797.

Reg. Communicat, 20. November 1797.
No. 3288.

Befehl an sämmtl. Unterbehörden, 20. November 1797.

Archiv No. 362.

Urlaub. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Berweser im Gouvernement, soll keinem Beamten im Gouvernement, auch nur auf die kürzeste Zeit, Urlaub ertheilt werden.

Allerh. Befehl 19. April 1805.

Ukas 30. April 1805.

Reg. Communicat (Befehl) an sämmtl. Behörden, 25. May 1805. No. 1533 u.

Archiv No. 382.

Urlaub. Wer über den Termin des erhaltenen Urlaubs von seinem Posten wegbleibt, und sein Außenbleiben bloß durch ärztliche Attestate entschuldigt, dem soll, nach Vorschrift des Reglements, von seiner Gage abgezogen werden. Wenn ein solcher aber über vier Monate, wegen angeblicher, auch ärztlich bescheinigter und gerichtlich verificirter Krankheit, ausbleibt, so ist er vom Dienst auszuschließen, und sein Posten einem andern zu geben, damit der Dienst nicht leidet. Der Ausgeschlossene kann sich nachmals wieder zum Dienst melden. Jedoch geht obige Verordnung diejenigen Beamten nicht an,

welche sich während ihrer Krankheit an dem Orte ihrer Anstellung aufhalten.

Ukas 23. Januar 1783.

Reg. Communicat an die Palaten.

— Befehl an die Unterbehörden, 26.
October 1806. No. 3019.

Archiv No. 737.

Urlaub. Es wird allen denjenigen Gliedern der Behörden des Kurländischen Gouvernements, welche Erb oder Arrendegüter besitzen, ein vierzehntägiger Urlaub, um die mittelst Allerhöchsten Manifests vom 30. November v. J. zu stellen anbefohlene Mannschaften zur Landmiliz gehörig zu organisiren, dergestalt gestattet, daß sie diesen Urlaub, vom Tage des Empfanges der Urlaubsbewilligung gerechnet, zu benutzen, und die Glieder der Behörden, falls sie sämmtlich, oder die mehresten, besizlich sind, sich so zu einigen haben, daß sie solchen Urlaub abwechselnd genießen, um keine Stockung in den Geschäften zu veranlassen, und die Regierung über die verabredete Benutzung des Urlaubs von der Behörde benachrichtiget wird.

Auftrag des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, wirklichen Etatsraths und Ritters v. Arsenjeff, 19. Januar 1807.

Regier. Communicat (Befehl) an die Palaten-Behörden, 24. Januar 1807. No. 205 2c.

Archiv No. 69.

Urlaub, auf sechs Monate, erhält der Kurländische Herr Canzler, Baron und Ritter von Rönne.

Ukas 14. July 1805. No. 15063.

Archiv No. 569.

Urlaub. Den Beamten kann, in Abwesenheit des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Burhörden Erlaucht, ein Urlaub zur Reise von Kurland nach Riga gestattet werden.

Reg. Communicat, 31. May 1805. No. 1342.

Archiv No. 411.

Ursachen zur Trennung der Eheverlöbniße.
S. Verlöbniß.

Ursachen zur Ehescheidung, wenn diese vorhanden.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.

§. 2, 3, 7, 19, 20, 21, 22, 23, 24 u. 27.

Consist. Archiv No. 127.

conf. frühern Ukasenauszug, pag. 115.

Urtheil und Recht, ohne dieß soll Niemand an seinem Vermögen oder an seiner Ehre gekränkt werden. S. Richter.

Urtheile, in Ehescheidungsfachen, in denselben muß sowohl der schuldige als unschuldige Theil namhaft gemacht werden; auch müssen die Verbrechen, die von den Geschiedenen etwa wider die bürgerlichen Gesetze begangen sind, in dem Urtheile angezeigt werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrt., 1798. Cap. IV. §. 8.

Consist. Archiv No. 127.

Urtheile der Gewissensgerichte in Criminalsachen, müssen zur Bestätigung versandt werden. S. Gewissensgerichte.

Urtheile, in Betreff der Kronswälder, oder deren Angehörigkeiten, sollen von den Behörden, sofern solche Urtheile zum Besten der Privatgüter sprechen, vor der Erfüllung dem Oberforstmeister bekannt gemacht werden, damit derselbe dem Forstdepartement deshalb die gehörige Unterlegung machen kann; indem nach dem Allerhöchsten Ukas vom 19. August 1799, im Fall ein Stück von der Kronbesitzlichkeit abgehen soll, desfalls höhern Orts zu unterlegen ist.

Kurl. Forstreglement, 1805. VIII. Hauptst. §. 14. Anmerk.

Archiv No. 817.

conf. früherer Ukasenauszug, pag. 373.

Urtheile. Wenn eine, beym Kurländischen Oberhofgericht anhängige Sache, geschlossen ist, trägt der Secetaire, welcher das Protokoll führt, darauf an, daß die Acten von den Gerichtsgliedern und einem der beyden Obersecetaire gelesen werden. Nachdem die Acten gelesen, berathen sich die Gerichtsglieder und der Obersecetaire unter einander über das, was als wahr oder unwahr, recht oder unrecht aus den Acten hervorgegangen. Nach reiflicher gemeinschaftlicher Berathschlagung, verlaublichen die Gerichtsglieder und der Obersecetaire ihre Stimmen, wovon die der Gerichtsglieder entscheidend, die der Obersecetaire hinge-

gen nur beyrathend, folglich auch bey dem Zählen jener Stimmen nicht mitzurechnen sind; dergestalt, daß den Obersecretairen, wenn sie gleich in ihren Meinungen mit den Gerichtsgliedern nicht übereinkommen, dennoch obliegt, die Urtheile, nach der gemeinsamen, oder nach den mehreren Stimmen derselben, anzufertigen, welche denn, nachdem sie den Gerichtsgliedern vorgelesen, und von denselben genehmiget worden, in dem, den beyderseitigen Parten bekannt zu machenden Termin, bey offenen Thüren und versammeltem Gericht (die Parten mögen gegenwärtig seyn oder nicht) publicirt, und von den Gerichtsgliedern eigenhändig unterschrieben werden. Relationen und Extracte werden nur in Fällen der Appellation an Einen dirigirenden Senat (und in den zur Revision gesandten Criminalsachen), auf besondern Befehl des Senats zur Einsendung solcher Extracte, durch den Obersecretaire angefertigt, und mit Berichten des Oberhofgerichts an Einen dirigirenden Senat abgesandt, nachdem solche Extracte von einem Obersecretaire, so wie von beyderseits Parten, mit oder ohne Anmerkungen der letztern, unterschrieben worden.

Stat. von 1617.

Form. Regim. 1617. §. IV.

Ukas 19. Januar 1798.

Archiv No. 92.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv, 1805. No. 61.
ad Int. 31.

Urtheile, müssen den Parten, auf ihr Ansuchen, unweigerlich extradirt werden. S. Endurtheile.

Urtheile, in Criminal-, Inquisitions- und Civilsachen, wenn diese die Rechtskraft beschreiten. S. Criminalurtheile.

Urtheile (rechtskräftige), in accusatorischen sowohl, als inquisitorischen Criminalsachen, werden, besonders die letztern, sogleich exequirt. S. Criminalurtheile.

Urtheile, müssen mit den, aus den Acten und aus den Gesetzen sich darbietenden Gründen, unterstützt werden.

Form. Reg. 1617. §. XIV.

confer. Oberhofgerichtliches Missiv, 1805.
No. 61.

Urtheile, wegen eigenmächtigen Holzfällens, müssen vor der Erfüllung dem Oberforstmeister zugestellt werden. S. Geldstrafen.

B.

Vacante Aemter, zu diesen sind tüchtige Subjecte aus den (unbewegliches Vermögen besitzlichen, so wie aus den unbesitzlichen in Classen stehenden sich außer Diensten befindenden Beamten) zu erwählen und zu präsentiren. S. Gouvernementsregierung.

Vagabonden. S. Läuflinge.

Venerische Krankheit, mit der ein Ehegatte behaftet, trennt die Ehe.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II.

§. 5 u. 8.

Consist. Archiv No. 127.

Verabschiedete Beamte, sollen sich nach ihren Classen. Characteren benennen.

Allerh. Befehl 15. July 1800.

Publ. 27. August 1800. No. 2497.

Archiv No. 904.

Verbot (vorgreifliches), dessen sich der Käsansche Gerichtshof zu Schulden kommen lassen, wird zur Warnung bekannt gemacht.

Ukas 14. Februar 1805. No. 760.

Archiv No. 129.

Verbot. Sobald Jemand bey der Krone eine Anleihe gemacht, ist auf dessen Vermögen, das er der Krone verpfändet hat, sofort ein Verbot zu legen, und dieß bey allen Behörden zu bewerkstelligen. S. Anleihen.

Verbot, bey Verhängung desselben auf Jemandes Vermögen, der von der Krone Anleihen gemacht, ist der Moskauschen Gouvernementsregierung, ihrer desfallsigen Requisition gemäß, in der Verbotsanzeige auch der Betrag der zu sichernden Forderung und der Character, Namen und Familiennamen des Anleihers genau anzuzeigen.

Reg. Communicat, 11. April 1806. No.

702.

Archiv No. 229.

Verbotener Grad der Verwandtschaft unter Verlobten, gestattet keine Verehelichung.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II. §. I.
Consist. Archiv No. 127.

Verbotener Grad der Verwandtschaft, gestattet ohne Dispensation keine eheliche Verbindung.
S. Verwandtschaft. Verehelichung.

Verbrechen. Zur Ausmittelung derselben muß von den competenten Behörden alle mögliche Sorgfalt angewandt werden.

Ukas 27. Juny 1805. No. 929.

Archiv No. 501.

Oberhofgerichtl. Befehl an die Unterbehörden,
13. July 1805.

Missiv No. 436 2c.

Verbrechen, in welchen Fällen dieselben keinen Grund zur Ehescheidung abgeben. S. Beleidigungen.

Verbrechen, eines Ehegatten, (grobe), diese müssen in den Ehescheidungsurtheilen angezeigt werden. S. Schuldiger Theil.

Verbrechen (grobe), wenn sie die Trennung unter Verlobten veranlassen. S. Fleischliche Vermischung.

Verbrechen eines Ehegatten, die zur Ehescheidung berechtigen, sind solche, wofür ein Ehegatte zu schmähligen Strafen, als: Zuchthaus, Festungsarbeit, zu öffentlicher Leibesstrafe, oder Ausstellung an den Pranger, richterlich verurtheilt worden; als in welchem Fall,

auf Gesuch des unschuldigen Theils, die Trennung der Ehe gestattet wird.

Allerh. Ukas, 4. May 1798.

Rußl. Ehescheidungsrr., 1798. Cap. III. §. 27.

Consist. Archiv No. 127.

Verbrechen, eines Ehegatten, weshalb die Ehe nicht getrennt wird. S. Beleidigungen.

Verbrechen. Wer ein Verbrechen begeht, um sich der Rekrutirung zu entziehen, wie er zu bestrafen. S. Rekruten.

Verbrecher, der angeklagt worden, und entweicht, wie ein solcher zu citiren. S. Anklageprozeß, Litt. h.

Verbrecher, in den Residenz- und Gouvernementsstädten, wohin diese, wegen eines von ihnen begangenen Diebstahls, zu versenden sind, deshalb wird vorgeschrieben:
 „Da in dem Ukas vom 27. August 1787 ausdrücklich gesagt worden, daß die vom Gericht, wegen Verbrechen öffentlich bestrafen Einwohner der Residenzen und Gouvernementsstädte, nicht allein in beyden Residenzen, sondern auch in den Gouvernementsstädten, keinesweges geduldet, sondern nach den Kreisstädten, wo sie als arbeitende Leute zu verschreiben sind, verschickt werden sollen; und in dem Allerhöchstnamentlichen Befehle vom 14. May 1802 statuiret worden: daß die eines Diebstahls von 20 bis 100 Rubel zum erstenmal vom Gericht Ueberwiesenen, in den Ort-

„schaften selbst körperlich bestraft,
 „und sodann nach selbigen zurückgebracht
 „werden sollen; so erkennt der dirigirende
 „Senat: daß die Kraft des Ukas vom 14.
 „May 1802 sich nicht auf die Einwoh-
 „ner der Residenzen und Gouverne-
 „mentsstädte erstreckt, sondern lediglich die
 „Ortschaftsbewohner betrifft;“ als
 weshalb sämmtlichen Gerichtshöfen peinlicher
 Sachen vorgeschrieben wird, daß mit den
 öffentlich für Verbrechen bestrafte[n]
 Einwohnern der Residenzen und Gou-
 vernementsstädte, nach dem genauen In-
 halte des obigen Ukas vom 27. August 1787,
 verfahren werden soll.

Ukas 31. July 1803. No. 2873.

Archiv No. 448.

**Verbrecher, welche Mittel angewandt werden
 müssen, um dieselben zum Geständniß zu
 bringen. S. Geständniß.**

Verdacht wegen eines Ehebruchs. Bloßer
 Verdacht auf die Treue des andern Ehegatten,
 bewirkt keine Ehescheidung; ist aber sehr schein-
 barer Anlaß zu solchem Argwohn vorhanden,
 so muß dem beschuldigten Ehegatten, auf An-
 forderung des andern Theils, der fernere Um-
 gang mit der verdächtigen Person gerichtlich
 untersagt werden; jedoch muß der Richter, ohne
 wichtige Beweggründe, auch hiezu nicht schreiten.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsr., 1798. Cap. III. §. 5.
 Consist. Archiv No. 127.

Verdacht, gegen Angeklagte. Das von dem Kalugaschen Gerichtshofe peinlicher Sachen, wider zwey einer Mordthat zwar angeschuldigte, dieses Verbrechen jedoch nicht überwiesene Bauern, gefällte Urtheil, welches bloß auf einen Verdacht gegen die Angeklagten, auf ihre sich widersprechenden Aussagen und dabey concurrirenden Umstände sich gegründet, auch von dem dasigen Vicegouverneur bestätigt worden ist, wird allen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Eröffnung: daß solches Urtheil cassirt, die Glieder des gedachten Gerichtshofes und der Secrétaire, so wie der dasige Gouvernementsprokureur am Gelde gestraft, der Vicegouverneur aber zur Erlegung der Rekrutensteuer für zwey Rekruten condemnirt, und alle diese Beamten ihres Dienstes entlassen sind, auch in Zukunft nicht weiter angestellt werden sollen.

Allerh. namentl. Befehl, 25. Juny 1805.

Ukas 27. July 1805. No. 1000.

Archiv No. 597.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte.

Reg. Comm. an das Piltensche Landrathscolleg., 24. August 1805. No. 2276 2c.

Archiv No. bey dem Mitauschen Oberhofgericht, 338. — 1805.

Verdächtiger Inquisit, der keinen Caventen zu seiner Freylassung stellen kann, wie mit ihm zu verfahren. S. Caution.

Verehelichung, wenn diese dem bösllichen Verlasser vom Richter untersagt wird. S. Bösllicher Verlasser.

Verfahren, in Prozeßsachen, dabey werden die Hauptsätze, als 1) die Klage, 2) die litiscontestation, 3) die Replique, und 4) die Duplique, zur Ersparung der Zeit, schriftlich gewechselt, kurze Zwischenvorträge aber können mündlich in die Feder dictirt werden.

Form. Reg. 1617. §. XIV u. XV.

Comm. Decis. 1717 in Decis. 11. ad Desid. Landtäg. Schluß, 1718, den 3. September. §. 18.

Landtäg. Schluß, 1733, den 31. July. §. 19. Manuscript über den ordinairn Prozeß in Kurland,

Tit. 1. §. 8.

Tit. 2. §. 3.

Tit. 5. §. 6.

Oberhofgerichtl. Missiv, 1805. No. 61.

Verfahren in Rechtsachen, ist mit der Deduction und Gegen-Deduction dergestalt geschlossen, daß zur Publication des Endurtheils ein Termin entweder gleich, auf einen bestimmten Tag, oder, wenn die Acten voluminös sind, auf einen den Parten erst noch bekannt zu machenden Tag anberaumer wird, auf die Voraussetzung, daß die Zeugen das wahr gesagt haben, worüber sie aufgeführt worden sind; und haben den Zweck, dem Richter die Sache mit den Umständen und Gesetzen unter solchen Ansichten

darzustellen, die jeglicher der streitenden Theile zu seiner Absicht am vortheilhaftesten hält. Kommt aber in der Deduction oder Duplique wesentlich etwas Neues vor, so wird der Kläger auf seinen Widerspruch, zur Abkürzung der Sache, von Gerichtswegen bedeutet, daß auf das Neue, was sein Gegner in dem Schlußverfahren einfließen lassen, bey Aburtheilung der Sache keine Rücksicht genommen werden soll; es wäre denn, daß der Beklagte schwören könnte, er habe von dem Novo vorher weder etwas gewußt, noch wissen können, in welchem Fall der Kläger zum Tripliciren gelassen wird.

Stat. 1617. §. 31.

Landtágl. Schluß, 1780, den 11. Septem-
ber. §. 20.

Helfeld Pandecten, §. 1789.

Manuscript des ordinaires Prozesses in Kur-
land. Tit. 1. §. 41 u. 42.

Verfahren in katholisch-geistlichen Kirchensachen, deshalb wird Allerhöchst vorgeschrieben: das geistliche, aus geistlichen und weltlichen Gliedern niedergesetzte Gericht, befaßt sich mit den Sachen im allgemeinen, nach den bürgerlichen Gesetzen; — mit den geistlichen und kirchlichen Sachen aber, die die Glaubens-Dogmen und canonischen Rechte betreffen, und dem weltlichen Richter nicht untergeordnet sind, befaßen sich die in den Diöcesen

angeordneten Consistorien, und das über selbige gesetzte geistliche Ober-Consistorium, oder das römisch-katholische geistliche Collegium, statt eines Departements des Justizcollegiums.

Ukas 4. Novbr. 1801. No. 4128.

confer. Allerhöchst bestätigte römisch-katholische Kirchenverfassung im Russischen Reiche, Punct 1, vom 13. November 1801.

Reg. Archiv No. 2656.

Verfälschung, der Hypothekenbillette, Strafe hierauf. S. Anleihen, Punct 35.

Verfügungen, der Gerichtsbehörden, sollen von den Kanzelleybeamten nicht vor erfolgter Publication der Ausfertigung, an irgend Jemanden eröffnet werden.

Auftrag des Herrn Generalprocoreurs, Fürsten Kurakin, 1. Juny 1797.

Reg. Communicat, 10. Juny 1797. No. 1791.

Archiv No. 118.

Vergehungen, im Dienst, diese Klagesachen sind bey Einem Kurländischen Oberhofgericht und Piltenschen Landrathscollegio zu untersuchen und zu entscheiden.

Allerh. Befehl 3. März 1804.

Ukas, 5. Departement, 27. July 1805. No. 1218.

Archiv No. 580.

Vergehungen. Die Ehescheidung soll wegen solcher Vergehungen nicht Statt finden, wo

erwiesen ist, daß der klagende Ehegatte zu den Vergehungen des andern, entweder durch schlechte Aufführung, Bosheit, oder sonst Anlaß gegeben, oder auch dieselben geflissentlich befördert hat.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.

§. 30.

Consist. Archiv No. 127.

Vergleiche in fiskalischen Anklagesachen, können die Rechte des Fiskals nicht präjudiciren.

§ Anklageprozeß, Litt. o.

Verhör, ad perpetuam rei memoriam. §. Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

Verhör, eines Inquisiten Furcht erweckendes, soll bey keiner Behörde unternommen werden.

Ukas 10. März 1805. No. 374.

Archiv No. 200.

Verhör der Zeugen, wie solches zu veranstalten ist. §. Zeugenverhör.

Verhypothesirte Güter. Die der Bank verhypothesirten Güter, können wegen Privatforderungen unter gerichtliche Administration genommen werden.

Ukas 31. Dezember 1805.

Publ. 30. Januar 1806. No. 215.

Archiv No. 142.

Verjährung (zehnjährige). In Betreff der, durch das Allerhöchste Manifest vom 28. Juny 1787, für das Russische Reich vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährung, wird

annoch hinzugefügt: „wie es sich von selbst verstände, daß in Fällen, die der Präscription nicht unterworfen sind, darüber in den Gerichtsbehörden (des Lief-, Ebst- und Kurländischen Gouvernements) erörtert werden könne.“

Ukas 28. Juny 1787.

Ukas 18. Februar 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

Verjährung zehnjähriger Rechtsfachen, desfalls wird verordnet: „das Gesetz der zehnjährigen Frist erstrecken Wir auf alle Civilsachen, sowohl unter Privatleuten, als zwischen ihnen und der Krone, so, daß wenn Jemand, in Betreff unbeweglichen oder beweglichen Vermögens, binnen zehn Jahren nicht angesucht, oder zwar angesucht, allein in zehn Jahren die Sache nicht betrieben hat, eine solche Anforderung und Sache der ewigen Vergessenheit übergeben seyn soll.“ Dieser Allerhöchste Befehl gilt auch in Läuflings-Forderungssachen mit den benachbarten Gouvernements.

Ukas 11. August 1805.

Publ. 1. Novbr. 1805. No. 2805.

Archiv No. 4. — 1806.

Ukas 10. April 1807. No. 413.

Archiv No. 229.

Verjährung zehnjähriger Rechtsfachen, wie es damit zu halten. S. Zehnjährige Rechtsfachen.

Verjährung (zehnjährige), wie es damit bey Reclamation der Liefländischen Läuflinge gehalten werden soll. S. Läuflinge.

Verkauf (öffentlicher) der Güter, soll in den Gouvernements Lief-, Ebst- und Kurland, nach der in diesen Gouvernements ehemals gebräuchlichen Art bewerkstelliget werden; da der Befehl aus der allgemeinen Versammlung des Senats vom 28. September 1803 in einer Sache erfolgt ist, die aus dem 2. Departement eingegangen, woselbst die Sachen der Großpreussischen Gouvernements verhandelt werden, auch nur die Russischen Gouvernements betrifft; und bloß als ein Circulair den ihre eigene Rechte habenden Gouvernements zugesandt ist, da deren Sachen bey dem 3. Departement verhandelt würden.

Ukas 28. Septbr. 1803.

Ukas 18. Febr. 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

Verkauf des verpfändeten Vermögens, findet alsdann Statt, sobald der Käufer alle damit verknüpften Verbindlichkeiten gegen die Bank eingeht.

Allerh. Manifest 18. December 1797.

Publ. 4. März 1798. No. 883.

Archiv No. 208.

Verkauf der Leute ohne Land, wird verboten.
S. Leuteverkauf.

Verkaufsinstrumente. Bey Anfertigung der Verkaufsinstrumente über veräußert werdende Bauern und Hausleute, soll der Werth einer jeden männlichen Seele nicht unter 75 Rubel, einer jeden weiblichen Seele hingegen nur halb so hoch angeschlagen wer-

den ; als welche Anordnung auch auf Schenkungsurkunden extendirt werden soll.

Allerh. Befehl 17. July 1806.

Ukas 3. August 1806.

Publ. 23. Octbr. 1806. No. 2072.

Archiv No. 755.

Verkauf liegender Gründe. Der öffentliche Verkauf der zu veräußernden verschuldeten adelichen Güter, soll in dem Fall nach der Residenz transferirt werden, sofern in den Gouvernements, wo solche Güter liegen, kein Käufer sich dazu finden sollte, oder für solche Güter weniger, als die Summe von den zehnjährigen Revenüen dieser Güter beträgt, dafür geboten seyn würde.

Allerh. namentl. Befehl, 12. März 1807.

Ukas 29. März 1807. No. 588.

Archiv No. 225.

Verlassung, von Seiten der Frau, wenn dabey auf die Ehescheidung geklagt werden kann.
S. Frau.

Verlassung (böslliche). Wenn einer der Verlobten den andern bösllich und ohne gegründete Ursache verläßt, und der verlassene Theil klagt auf Scheidung des Verlöbnißes, so muß dieselbe vom Richter gewährt werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II. §. 7.

Verlassung (böslliche), wann diese angenommen wird. S. Böslliche Verlassung.

Verlobte, wenn unter denselben ein unüberwindlicher Haß oder Abscheu sich einfindet, so findet die Trennung Statt.

Allerh. Ukas 1798, 4. May.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II.

§. 3.

Consist. Archiv No. 127.

Verlobter, der von dem andern Theil bösllich verlassen ist, kann auf Trennung klagen. S. Verlassung.

Verlöbniß, dasselbe soll nicht Statt finden, wenn beyde Verlobte in einem verbotenen Grade mit einander verwandt sind, oder wenn die gerichtliche Dispensation untersagt worden. Wenn dieß dennoch geschieht, so müssen die Verlobten, sobald es bekannt wird, gerichtlich dafür belangt, und nach den über die Blutschande vorhandenen Gesetzen bestraft werden; das Verlöbniß ist zu trennen, und der Prediger, der mit solchem Verlöbniß sich etwa befaßt hat, zur gesetzmäßigen Verantwortung zu ziehen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II. §. 1.

Consist. Archiv No. 127.

Verlöbniße, diese können leichter als die Ehe getrennt werden, weil bey erstern die mit dem ehelichen Vertrage verknüpften Pflichten noch nicht ihren Anfang genommen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798 Cap. I. §. 5.

Consist. Archiv No. 127.

Verlöbniſſe, werden bey ansteckenden Krankheiten, womit einer oder der andere der Verlobten behaftet ist, getrennt; es sey denn, daß gerichtlich und völlig dargethan wird, daß der Kranke von solchem Uebel völlig geheilt worden ist, und seine vollkommene Gesundheit erlangt hat.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II. §. 6.
Consist. Archiv No. 127.

Verlöbniſſe, die durch Zwang veranlaſſet sind, können getrennt werden. S. Zwang.

Verlust, der eingeklagten Sache, wenn hierauf vom Richter erkannt wird. S. Klage.

Vermessungen, der Kronswälder, hiezu müssen die angrenzenden Privatbesitzer in Person oder in gnüglicher Vollmacht erscheinen.

Kurl. Forstreglement, 1805. VIII. Hauptst.
§. 17, 18 u. 19.

Archiv No. 817.

Vermischung (fleischliche). S. Fleischliche Vermischung.

Vermögen, der im Auslande befindlichen Militairpersonen, soll gesichert werden.

Allerh. Befehl 29. Decbr. 1805.

Ukas 14. Februar 1806. No. 190.

Archiv No. 134.

Vermögen, der Kinder, wie es damit bey Ehescheidungen gehalten wird. S. Erbschaftsrecht.

Vermögen, welches von Kaufleuten hinterlassen worden, wie viel Prozente hievon an die Krone von den Erben gezahlt werden müssen. S. Ein-Prozentgelder.

Vermögen eines Beklagten, wenn dasselbe mit Arrest belegt werden kann. S. Caution.

Vermögen, welches Jemanden Allerhöchst verliehen worden, soll dem wohlervorbenen Vermögen gleich geachtet werden.

Allerh. Befehl 10. Januar 1805.

Ukas 22. Februar 1805.

Publ. 29. April 1805. No. 1209.

Archiv No. 198.

Vermögen, welches aus dem Lande gehet, deshalb wird verordnet: daß von dem Kapital der hier angefessenen Ausländer, die außer Landes abgelassen werden können, der zehnte Theil ohnfehlbar zu der Kronskasse und eben so viel zum Besten der Armenanstalten genommen werden soll, nach Vorschrift des für Kurland emanirten Allerhöchsten Befehls vom 17. Februar 1798. (S. Abzugsgelder.) Pag. 2 im Ukasenauszuge. — 1798.

Ukas 18. Februar 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

Vermögen (kaufmännisches), welches ererbt worden, hievon soll das der hohen Krone zuständige 1 Prozent prompt eingetrieben werden.

Reg. Befehl an sämtliche Magistrate, 16.

Novbr. 1806. No. 2283 bis 2293.

Ukas 9. Novbr. 1806.

Reg. Archiv No. 817.

Vermögenssteuer. Es werden verschiedene, von Einem Kurländischen Kammeralhose den Magisträten ertheilte Vorschriften, in Betreff der Erhebung der Vermögenssteuer und Kronsabgaben, eröffnet.

Communicat des Kurländ. Kammeralhoses,
Decbr. 1805.

Reg. Archiv No. 917.

Vermögenssteuer der ebräischen Gildegenossen (alljährliche), wo sie zu entrichten. S. Kabiner.

Verordnungen (neue), müssen bey der Gouvernementsregierung genau verzeichnet werden. S. Gesetze.

Verpachtung, der Kronsländeren an Kronslandleute, welche Regeln dabey zu beobachten. S. Vollmachten.

Verpfändete Landgüter, wie zu verfahren, wenn die gegen die Krone und die Leihbank übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Allerh. Befehl 20. December 1805.

Ukas 31. Decbr. 1805. No. 24523.

Reg. Comm., 25. Januar 1806. No. 150.

Archiv No. 41.

Verpfändete Güter (private). Im Fall die Besitzer solcher Güter, die der Bank, oder anderweitig der Krone verpfändet, und gleichwohl in Verwaltung der Eigenthümer verblieben sind, irgend welche abgeschlossene Contracte über Productenlieferungen unerfüllt lassen; so sollen

solche Besitzer dafür durchaus verantwortlich bleiben, und zur Berichtigung der deshalb wider sie formirten Präensionen, zwar nicht das der Krone verpfändete Gut selbst, jedoch derjenige Theil der Revenüen angewandt werden, den der Gutsbesitzer, nach Abzahlung der gehörigen Summen vom Kronskapital und dessen Renten, selbst genossen haben würde; und daß daher in solchen Fällen dergleichen Güter unter Aufsicht der Adels = Vormundschaftsämtler, wo es aber solche nicht giebt, unter Aufsicht der Polizey genommen werden sollen, deren Pflicht es ist, aus den Gutseinkünften zuvörderst die Schuld an die Bank oder an andere Kronsbeförden abzutragen, und sodann den Ueberrest zu Berichtigung der Privatforderungen, nach rechtlichem Ausspruch, zu verwenden.

Ukas 31. Decbr. 1805.

Publ. 30. Januar 1806. No. 215.

Archiv No. 142.

Reg Archiv No. 94.

Verpflegung, derjenigen Inquisiten, welche von Privatbesizern arretirt worden, liegt solchen Privatbesizern ob. S. Patrimonialgericht. Gerichtskosten.

conf. frühern Ukasenauszug, pag. 159. 280.

Verrechnung der Bürger, wie es damit gehalten werden soll.

Ukas 31. März 1805.

No. Es. Kurl. Kammeralhof = Archivs 1412.

Verreisen. Keine in Kronsdiensten, oder in einem andern öffentlichen Amte stehende Person, darf, ohne einen von dem Herrn Gouverneur, oder dessen Stellvertreter, unterschriebenen Paß, oder Podoroschna zu besitzen, eine Reise über die Grenze des hiesigen Gouvernements unternehmen; welches auch sämtlichen Predigern zur Nachachtung eröffnet wird.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs Grafen v. Burkhöwden, 14. December 1804.

Consist. Befehl an sämtliche Prediger hieselbst, 15. December 1804.

Verschlag. Ueber die Anwendung der in den abgelaufenen drey Jahren eingegangenen Abgaben, und über den Ueberschuß davon, muß der Adelsversammlung, wegen der folgenden drey Jahre, ein Verschlag unterlegt werden.

Allerh. Befehl, 2. May 1805. Punct 26.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Verschläge. Wegen der, dem Herrn Gouvernementsprokureur monatlich einzusendenden Criminal- und Inquisitionsfachen-Verschlügen, wird den Secretairen und Actuärien für die Zukunft vorgeschrieben, daß in solchen Verschlügen

- 1) in der ersten Rubrik die Anzahl der Sachen nach einer durchs ganze Jahr fortlaufenden Nummer bemerkt;

- 2) in der zweyten Rubrik das Datum jeder Sache, wenn sie ihren Anfang genommen, genau angezeigt;
- 3) in der dritten Rubrik der Werth der gestohlenen Sachen ꝛc. durchaus ganz genau angeführt;
- 4) in der vierten Rubrik gehörig mit angeführt werden soll, zu welchem Lebensstande, und namentlich zu welcher Stadt oder Gemeinheit der Inquisit angeschrieben ist;
- 5) in der fünften Rubrik das Datum, wann? und die Behörde, an welche? rescribirt worden, genau angegeben werden, und
- 6) in der sechsten Rubrik genau angemerkt werden soll, falls auf eine alternative Strafe, nämlich auf Plettstrafe und Abgabe unter die Rekruten, oder auf Ruthenstrafe und Versendung nach Sibirien, erkannt ist, welche Strafe der Inquisit erhalten und wo er geblieben? d. i. ob er als Rekrut abgegeben, oder ob er zur Versendung nach Sibirien der Gouvernementsregierung vorgestellt worden, und wann solches namentlich geschehen?

auch sollen solche Verschläge hinfort, zusamment den Civilsachen und Sitzungsverschlügen, nicht mehr so spät, wie bisher geschehen, sondern ganz unausbleiblich alle zum 25., von denjenigen Behörden aber, welche sich in der Gouvernementsstadt Mitau befinden, zum 1. eines

jeden Monats, pünktlich an den Herrn Gouvernementsprokureur eingesandt werden.

Antrag des Kurländischen Herrn Gouvernementsprokureurs, Collegienraths v. Weitbrecht, 7. September 1806.

Communicat der Kurländ. Gouvernementsregierung an die Palaten und Befehle an die Unterbehörden hieselbst, 13. September 1806. No. 1743 ic.

Archiv No. 604.

Verschlüge. Während der Abwesenheit des Herrn Generalgouverneurs ic. Grafen von Buxhöwden bei der Armee im Auslande, sind demselben dennoch, durch die Gouvernementsregierungen, prompt, zum Schluß eines jeden Monats, namentliche und summarische Verschlüge, ingleichen die Arrestantenverschlüge vom Oberhofgerichte und Piltenschen Landrathscollegio zu übersenden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs ic. Grafen v. Buxhöwden Erlaucht, 27. August 1805.

Reg. Communicat, 12. September 1805. No. 2399.

Archiv No. 697.

Verschlüge. S. Baldverschlüge.

Verschlüge, in Criminal- und Inquisitionsachen, müssen von denjenigen Oberbehörden, wo die Gouvernements ihre besondern Rechte haben, so wie die General-Arrestantenverschlüge, allmonatlich nicht mehr an das dritte, sondern an das fünfte Depar-

tement Eines dirigirenden Senats eingesandt werden.

Ukas 28. März 1805. No. 459.

Archiv No. 259.

Verschlage. Ueber Depositen- und andere Gelder, mit Ausnahme der zu Gagen und fur die Kanzellen bestimmten Gelder, mussen von allen Behorden hieselbst, mit Ausnahme des Kammeralhofes, an die Gouvernementsregierung vollstandige Verschlage, zur weitem Beforderung an Se. Excellenz den Herrn Civilgouverneur, eingesandt werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs ic. Grafen von Buxhowden Erlaucht, 22. Juny 1806.

Reg. Communicat (Befehl) an alle Behorden hieselbst, 12. July 1806. No. 1729.

Archiv No. 455.

Verschlage, uber Schulen, sind von sammtlichen Predigern des Kurlandischen Gouvernements in Duplo an das Kurlandische Consistorium einzusenden, mit der Anzeige: 1) welche Schulanstalten in jeder Parochie vorhanden; 2) welcher Obrigkeit sie untergeordnet sind; 3) welche Schulen unter der Dorpatschen Universitat stehen und von ihr unterhalten werden; 4) welche Schulen von der hohen Krone und von den Stadten unterhalten werden; 5) wie viel zum Unterhalt derselben von der Krone oder von den Stadten gereicht wird; 6) welche Foundationen der Schulen vorhanden; 7) welche Fonds zur Erhaltung der Schulen und der daselbst ange-

stellten Lehrer vorhanden; 8) welche Schulgebäude vorhanden, und wie sie beschaffen sind.

Consist. Befehl an die Superintendenten und Pröbste, 13. July 1804.

Verschuldete Erbräer. S. Unvermögen der Erbräer.

Verschuldete Erbräer hieselbst.

13. July 1804.

Verschuldete Güter, was bey dem öffentlichen Verkauf derselben zu beobachten. S. Verkauf liegender Gründe.

Verschuldete Landgüter, wenn dieselben unter vormundschaftliche Verwaltung gesetzt werden müssen. S. Landgüter.

Versetzung der Bürgerfamilien, nach einem andern Gouvernement, wie dabey zu verfahren. S. Bürgerfamilien.

Versöhnung (eheliche). Wenn sich, im Fall eines erwiesenen Ehebruchs, oder wegen unerlaubten Umgangs vor oder nach dem Verlöbniße, der unschuldige Ehegatte versöhnen läßt, oder wenn erwiesen wird, daß derselbe dem unschuldigen Ehegatten ehelich beigewohnt, nachdem er bereits von der Untreue, oder dem sträflichen Umgange desselben benachrichtiget worden, so hört der Grund zur Ehescheidung auf.

Allerh. Ukas, 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.

§. 6.

Consist. Archiv No. 127.

Versöhnung, der Parten in Ehescheidungssachen, sind sowohl bey dem Geistlichen des Orts, als

auch nachmals vor dem geistlichen Foro zu verhandeln. S. Ehescheidungsklagen.

Verstoßung des Ehegatten, wie solche zu bestrafen. S. Scheidung.

Verstoßung der Frau, wenn sich dieselbe in solchem Fall zu ihrem Mann begiebt, und er sie nicht annimmt, sondern sie dennoch verstoßt; so macht er sich der bösslichen Verlassung und gesesslichen Strafe schuldig.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.

§. 15.

Consist. Archiv No. 127.

Verstorbene Personen, über deren Anzahl müssen Tabellen eingesandt werden. S. Tabellen.

Verstümmelung (vorsätzliche), eines zum Rekruten bestimmten Bürgers, deshalb wird Allerhöchst vorgeschrieben: daß mit den Bürgern, welche, um nicht als Rekruten abgegeben zu werden, sich vorsätzlich die Zähne oder am Körper verstümmeln, so verfahren werden soll, wie im 8., 9. und 10. Punct des Allerhöchsten Befehls vom 7. September 1804 vorgeschrieben ist; als welches auch zur Nachachtung des Kurländischen Gouvernements eröffnet wird. S. Ukasenauszug 1804, Pag. 202.

Ukas 31. Januar 1807. No. 3595.

Publ. 5. April 1807. No. 738.

Archiv No. 242.

Allerh. namentlicher Befehl, 7. September 1804.

Archiv No. 753.

Vertheidigung vor Gericht. Es soll den unter Gericht abgegebnen oder unter Inquisition stehenden Personen das Recht, sich zu vertheidigen, allemal offen gelassen werden.

Ukas 31. May 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden,
17. Januar 1805. No. 99 bis 123.

Archiv No. 13.

Verwandtschaft. Wegen einer zu nahen Verwandtschaft unter zu copulirenden Personen, muß der Prediger, vor der Copulation, sich desfalls erkundigen und vergewissern, oder auch eine Dispensation vom Consistorio in dieser Absicht von solchen Personen verlangen.

Instruction des Reichs - Justizcollegiums,
25. Januar 1801. Punct 7.

Befehl des Kurländischen Consistoriums,
8. Februar 1801.

Verwandtschaft. Die Grade der Verwandtschaft, wo der Ehestand verboten ist, sind folgende:

- 1) in linea ascendente et descendente, sie mag sich so weit erstrecken, wie es immer wolle;
- 2) in linea collateralis, ist die Ehe in der nahen Schwägerschaft und Cousinage gleichfalls verboten, doch kann solche gestattet werden, wenn die Dispensation vorgeschriebenermaßen beim Justizcollegio, durch das Consistorium, oder durch die

Ehelustigen selbst, nachgesucht und ausge-
wirkt worden ist.

Instruct. des Reichs-Justizcollegiums,
25. Januar 1801, Punct 8.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 8. Fe-
bruar 1801.

Verwandtschaft (zu nahe), wofern es Jeman-
dem gelungen ist, mit einem Verwandten im
verbotenen Grade, oder wenn die Dispensation
abgeschlagen worden, ehelich verbunden zu wer-
den; so müssen diese Eheleute sogleich durch die
Gerichtsbehörde getrennt, die Sache fiskälisch
anhängig gemacht, die Ehe förmlich getrennt,
und sowohl die Verbrecher als der Prediger,
welcher dieselben copulirt hat, nach den für die-
sen Fall vorhandenen Vorschriften des allgemei-
nen Gesetzes, aufs strengste bestraft werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.

§. 2.

Consist. Archiv No. 127.

Verwaltung der Kronsgüter, die zu Arrenden
vergeben, nach welchen Grundsätzen sie, nach
einem deshalb erlassenen Allerhöchsten Doklad,
zu verwalten sind.

Ukas 14. August 1806.

Publ. 22. August 1806.

Bortr. No. Er. Kurl. Gouv. Reg. 1350.

Verweisung, der russischen Unterthanen über die
Grenze, findet nicht Statt. S. Grenze.

Verzeichnisse, über verstorbene Personen. S.
Tabellen.

Verzeichnisse, über die alljährlich gebornen, gestorbenen und copulirten Personen, müssen von den Predigern in der deshalb vorgeschriebenen Form, und mit den in den Rubriken zu machenden Bemerkungen, eingesandt werden, als: 1) wie viel uneheliche Kinder, Zwillinge ic. in der Gemeine geboren; 2) wie viel Wittwer oder Wittwen vor oder nach vollendeter Trauerzeit, und wie viel nahe Verwandten mit Verwandten copulirt sind; 3) wie viel Personen durch Blattern, epidemische Krankheiten, tragische Zufälle und durch Selbstmord das Leben eingebüßt haben.

Consistorialbefehl an sämtliche Prediger hieselbst, 15. Novbr. 1804.

Verzeihung, unter Ehegatten, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß von dem Verbrechen des andern Ehegatten, wäre es auch Ehebruch, dennoch die Ehe friedlich fortgesetzt hat; so soll dieß einer ausdrücklichen Verzeihung gleich geachtet werden.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III. §. 29.

Consist. Archiv No. 127.

Viceconsul, hierzu wird der Negotiant Rodde in Reval für die amerikanischen Staaten Allerhöchst bestätigt.

Allerh. Befehl 16. August 1805.

Publicirt durch die Mitauschen Zeitungen, 23. November 1805. No. 49.

Vicgouverneur (Liesländischer). Der bey der Kurländischen Gouvernementsregierung als Rath angestellte Herr Etatsrath Duhamel, wird zum Liesländischen Vicgouverneur bestellt, und als solcher den 23. October in Eid und Pflicht genommen.

Ukas 12. October 1806. No. 18705.

Vieh. Wenn dasselbe, ohne Erlaubniß, in die Kronswälder getrieben wird, so kann es gepfändet werden, und muß bey der Auslösung, die spätestens in 8 Tagen erfolgen soll, für ein Pferd 8 Sechser, für einen Ochsen oder eine Kuh 5 Sechser, für ein Schwein 6 Sechser, für ein Schaaf 1 Sechser und für ein Kalb 2 Sechser gezahlt werden, und wenn das Vieh nicht in 8 Tagen ausgelöst wird, so soll es von dem Förster zum Besten der Forstrevenüen verkauft werden.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst.
§. 20.

Archiv No. 817.

Vieh, darf nicht in die Waldverschläge getrieben werden. S. Waldverschläge.

Viehseuche, zur Vorbeugung der Verbreitung derselben werden Vorschriften erlassen.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen,

24. May 1805. St. 12.

12. Octbr. — — 42.

31. Octbr. — — 45.

7. Novbr. — — 46.

21. Decbr. — — 52.

Viehweide, in den Kronswäldern, wird allen denjenigen, die sie zeither daselbst besessen, vom 10. April ab wieder gestattet, und ist hiezu von dem Förster des Orts ein Billet zu lösen.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst. §. 16, 17 und 18.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

v. Vietinghoff (Adam), wird als Assessor bey dem Illurtschen Hauptmannsgerichte Allerhöchst bestätigt.

Ukas 14. Februar 1805.

Reg. Befehl an das Illurtsche Hauptmannsgericht, Februar 1805.

Visitation, der Buden hieselbst, wird vorgeschrieben.

Befehl an sämmtl. Magistrate, 30. März 1806.

Befehl an die comp. Port-Zamoschnen, 30. März, 1806.

Reg. Archiv No. 211.

Vocationen, der sämmtlichen Prediger des Kurländischen Gouvernements, von diesen müssen beglaubte Abschriften dem Consistorio eingesandt werden.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sämmtl. Prediger hieselbst, 9. Decbr. 1803.

Vollmachten, für ganze Gemeinen, wie diese beschaffen seyn müssen, desfalls ergehen Vorschriften, imgleichen welche Regeln bey

Verpachtung der Ländereyen, Mühlen, oder anderer Pachtstücke, die an Kronstandleute gegeben werden, zu beobachten.

Ufas 20. May 1805.

Reg. Comm., 15. Juny 1805. No. 1495.

Archiv No. 436.

Vollständiger Beweis. Zwey klassische Zeugen machen in ihren übereinstimmenden Aussagen einen vollständigen Beweis, es wäre denn, daß auf der Gegenseite mehrere gleich glaubwürdige und übereinstimmende Zeugen das Gegentheil sagen, da denn die größere Zeugenzahl den Ausschlag giebt.

L. 9. §. 1. C. de Test.

L. 12. D. de Test.

confer. Oberhofgerichtliches Missiv 1805,
ad Int. 21. No. 61.

Vollständiger Beweis, in wiefern das eigene Geständniß einen vollständigen Beweis abgiebt. S. Geständniß.

Vorfälle (merkwürdige), müssen von den Gutsbesitzern und andern Possessoren einberichtet werden. S. Merkwürdige Vorfälle.

Vorkäuferey. Zur Vorbeugung derselben ergeht, auf Antrag des Herrn Gouvernementsprocureurs, Hofraths von Weitbrecht, ein abermaliger Regierungsbefehl.

Reg. Befehl an den Mitauschen Magistrat,
12. Septbr. 1805. No. 2424.

Reg. Archiv No. 708.

Vorkäuferey. Den Kronsbauern wird alle Vorkäuferey in den Krügen, so wie das Aufkaufen daselbst, strenge untersagt.

Reg. Befehl an das Tuckumsche Oberhauptmanns- und Candausche Hauptmannsgericht, 4. November 1805. No. 2841 und 2842.

Reg. Archiv No. 836.

Vormundschaftsamt (adliches), in welchen Fällen die der Krone, oder der Bank, verpfändeten Privatgüter, unter die Verwaltung der adlichen Vormundschaftsämtler kommen sollen. S. Verpfändete Güter.

Vormundschaftsamt (St. Petersburg- und Moskausches), demselben müssen die von den Behörden über unbewegliches Vermögen ausgestellten Attestate sogleich abschriftlich mitgetheilt werden.

Ukas 31. May 1802.

Archiv No. 522.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmannsgerichte, 6. May 1802.

20. May 1802.

30. Juny 1802.

Vormünder, diese können das der Bank verpfändete Vermögen ihrer Pupillen einlösen und verkaufen.

Ukas 18. Febr. 1798. No. 3446. Punct 24.

Publ. 23. April 1798. No. 1493.

Archiv No. 341.

Vormünder. Da die Vormünder über das Vermögen der Unmündigen, nach dem XVI. Haupt-

stück und 222. §. 17. Punct der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, alle zusammen für ihre Bemühungen 5 Procent von den Einkünften des Unmündigen genießen müssen; so wird Allerhöchst verordnet, daß auch die Curatoren über die in der Reichs-Leihebank versehten Güter, für ihre Bemühungen, gleichfalls 5 Procent aus den von dem an die Bank versehten Vermögen fließenden Revenüen erhalten sollen.

Allerh. Ukas 8. Januar 1807.

Publ. 31. Januar 1807. No. 566.

Archiv No. 207.

Vormünder, müssen bey Walscheidungen für ihre Pupillen anwesend seyn.

Kurl. Forstreglement, 1805. VIII. Hauptst.

§. 7 und 9.

Archiv No. 817.

Vorrathsmagazine, auf Privatgütern, wegen derselben werden verschiedene Vorschriften zur Nachachtung eröffnet.

Auftrag Sr. Excellenz des Kurländischen Herrn Civilgouverneurs ic. v. Arsenieff, 20. October 1806.

Reg. Befehl an die Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, Novbr. 1806.

Reg. Vortr. No. 1487.

Vorstellung. Bey der Vorstellung zum Avancement, sowohl der von der Krone, als auch der auf Adelswahlen angestellten Beamten, ist, auf die Vorstellung der Vorgesetzten, an den dirigirenden Senat, ganz nach

Maafgabe der Ukafen vom 16. December 1790 und 1. August 1801 zu verfahren, und der allgemeinen Versammlung zu unterlegen.

Ukas 10. März 1803. Punkt 8.

Reg. Communicat an Se. Excell. den Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath und Ritter v. Korff, 3. April 1803. No. 637.

Vorstellungen, wegen Eines Senats Ukas, wenn das Oberhofgericht solche dem Senat machen kann. S. Todesstrafe.

Vortrag, der geschlossenen Rechtsachen, wer solchen beym Kurländischen Oberhofgericht hat. S. Urtheile.

Votiren, wie solches bey den im Kurländischen Oberhofgericht verhandelten Sachen bewerkstelliget wird. S. Urtheil.

Votiren. Bey dem Botiren im Kurländischen Oberhofgericht soll, wenn die Stimmen gleich sind, das gegenwärtige älteste Mitglied zwey Stimmen exerciren.

Allerh. Befehl, 5. Februar 1797.

Ukas 6. Februar 1797.

Publ. 21. Februar 1797. No. 500.

Archiv No. 29.

W.

Waaren. Es werden die Anordnungen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, was bey Anhalten der allgemein verbotenen, oder unverzollten ausländischen Waaren, auf

dem Transport derselben nach dem Innern des Reichs zu beobachten ist, und wie bey Angabe solcher Waaren bey den Häfen und Grenz-Lamoschnen und Gastawen zu verfahren sey.

Allerh. Befehl, 30. December 1804.

Ukas 31. Januar 1805.

Publ. 26. August 1805. No. 2305.

Archiv No. 689.

Wahl der Beamten, bey den Allerhöchst restituirten ehemaligen Gerichtsbehörden, wie ehemals dabey verfahren worden.

conf. früherer Ukasenauszug, pag. 206.

Oberhofgerichtl. Missiv, 1805. No. 360.

Befehl der Regierung an sämtliche Behörden, 28. April 1801.

Archiv No. 333.

Wahlen. Es wird Allerhöchst befohlen: daß bey den Wahlen des Adels, zur Besetzung der verschiedenen Aemter im Gouvernement, die Ballottementslisten kein Hinderniß seyn, sondern daß bloß wegen desjenigen, der von den auf der Liste des Gouvernements stehenden Subjecten erwählet wird, sogleich der Heroldie benachrichtiget werden soll, damit selbige ihn nicht aus Unkunde als Candidaten zum Reichsdienste vorstelle. In den Gouvernements aber, wo kein Adel ist, oder sich nur wenige vom Adel befinden, kann die Regierung die vacant werdenden, von der Wahl des Adels abhängenden Aemter, mit den ballottirten Beamten besetzen, und muß es sodann jedesmal

dem Senat berichten. S. Gouvernements-
regierung.

Ukas 10. März 1803. Punct 5.

Archiv No. 197.

Reg. Communicat an den Herrn Landesbe-
vollmächtigten, Geheimenrath und Ritter
v. Korff, 3. April 1803. No. 637.

Wahnsinn, eines Ehegatten, trennt die Ehe.
S. Krankheit.

Wahnsinn, wenn derselbe ein Verlöbniß trennt.
S. Raserey.

Waldbeamte, diese müssen dem Oberforstmeister
1) alle zwey Wochen über den Zustand der Wäl-
der berichten, 2) monatlich Extracte über die bey
ihnen gemachten Geldeinnahmen rc., 3) wie-
viel Straf gelder eingeflossen sind, und 4) die
Jahresrechnung im Decembermonate zum Ja-
nuar einsenden; auch darf der Förster nicht über
100 Rthlr. Kronsgelder bey sich aufbewahren,
sondern muß sie alsdann an das Oberforstamt
einsenden.

Kurl. Forstreglement, 1805. IX. Hauptst.
S. 7 und 8.

Archiv No. 817.

Waldbrand. Es soll das Räumen eines Waldes
zu Feldern durch Feuer, ohne Vorwissen des
Buschwächters, nicht eine halbe oder eine
Werste weit vom Walde vorgenommen werden;
wer ohne des Buschwächters Vorwissen räumt,
soll das erstemal einen halben Thaler, das
zweytemal $1\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlen, das dritte-
mal aber wird er dem Gericht überliefert.

Das Feuer muß über Nacht ausgelöscht, und das Brennen bey scharfem Winde nach der Waldseite zu, ausgefetzt werden.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst.
§. 26, 27 u. 28.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Waldbrand, wenn derselbe durch Hüter veranlaßt ist, wie diese bestraft werden sollen. S. Hüter.

Waldbrand, bey demselben müssen aus allen benachbarten, sowohl Krons- als Privatgesindern, in der Entfernung von 14 Wersten oder 2 Meilen von dem brennenden Walde, aus einem jeden Gesinde zu 2 Mann, mit Spaten, Aexten, Wassereimern und Spännen sich zum Löschen des Brandes einfinden. Die Aeltesten stehen, bis zu geendigtem Brande, unter dem Befehle des Försters. Ein Bauer, der sich eher, als der Brand gelöscht worden, entfernt, oder dazu ohne gehörige Ursache nicht erscheint, zahlt für den Tag 5 und für jede Nacht 10 Sechser an den Förster. Bey großen Waldbränden zeigt der Förster es dem competenten Hauptmannsgerichte an, welches nach dem 249. §. der Gouvernementsverordnung verfahren muß.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst.
§. 36 u. 37.

Archiv No. 817.

Waldbrand, wer solchen vorsätzlich verursacht, soll unter Wache genommen, und

dem Gericht zur gesetzlichen Behandlung übergeben werden.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst.
S. 38.

Archiv No. 817.

Walddiebstahl. In Betreff der Appellation, wegen etwa gravirender Erkenntnisse, den Wald, oder Holddiebstahl betreffend, wird in der Kurländischen Forstordnung vorgeschrieben: 1) „Ueber ein ungerechtes Urtheil der Behörde, können die Gravirten, nach Vorschrift der Gouvernementsverordnung S. 200 und 201 Beschwerde führen, und die Veytreibung des Geldes wird sodann bis zur Entscheidung der obern Instanz ausgesetzt.“ S. Holddiebstahl.

Anmerk. In den angeführten Paragraphen ist vorgeschrieben, daß der gravirte Theil an die höhere Instanz appelliren kann, wenn die Sache einen Prozeß betrifft, deren wahrer Werth mehr als 25 Rubel beträgt.

Allerh. Befehl, 11. November 1804.

Kurl. Forstreglement, 1805. Cap. VI. S. 9.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No 817.

Walddiebstahl, wie solcher zu bestrafen. S. Holzfällen.

Waldfrevel, wie die Strafe dafür zu dictiren. S. Geldstrafen.

Waldgebühr, für Brennholz. S. Brennholz.

Waldgerechtigkeit. Es werden alle servitutsberechtignte Privatgüter angewiesen, daß sie,

gemäß der im 9. und 25. Punct des III. Hauptstücks der Allerhöchst bestätigten Kurländischen Forstverordnung enthaltenen Vorschrift, in dem einmal bestimmten, bis zum 18. Juny eines jeden Jahres fortlaufenden Termin, bey dem hiesigen Oberforstamte um Bau- Nutz- und Brennholz nachsuchen, widrigenfalls aber kein Holz im Laufe des Jahres erhalten sollen. Die Privatgüter aber, welche aus den Kronsförsten Holz erhalten, sind: — 1) Alt- und Neu-Nahden. 2) Ruhenthal. 3) Mesothen. 4) Grünhof. 5) Ulliken. 6) Pommusch. 7) Alt-Moken. 8) Wesen. 9) Wessht und Dannenfeld. 10) Classen. 11) Schmieden. 12) Ilfenberg. 13) Steinfeld. 14) Dausewas. 15) Kurmen. 16) Jungfernhof. 17) Zohden. 18) Garrosen. 19) Alt-Abgulden. 20) Alauen. 21) Berghof. 22) Bersemünde. 23) Gailhof. 24) Grausden. 25) Dörpers-Memelhof. 26) Dannenthal. 27) Alt-Bezern. 28) Wirtrauten. 29) Wilkajen. 30) Margrafen. 31) Nurhusen. 32) Jumprauweten. 33) Brink-Pedwahlen. 34) Grundsen. 35) Riddelsdorf. 36) Ocken. 37) Waltershof. 38) Iesten. 39) Stricken. 40) Kinkuln. 41) Aispurn. 42) Neuhof. 43) Sesielen. 44) Warwen. 45) Wirgen. 46) Telsen. 47) Brüggens-Rönnen. 48) Grauduppen und Paddeggen. 49) Dannenhof. 50) Klenzen. 51) Kauliken. 52) Klein-Rönnen. 53) Kaleten. 54) Krahen. 55) Libaushof. 56) Nedern. 57) Neu-Iaschen. 58) Pikkeln.

59) Passerten. 60) Schloß. 61) Aswicken.
62) Eckhoff. 63) Kappelshöfchen.

Befehl des Reichswalddepartements an das
Kurländ. Oberforstamt, 22. April 1807.
Publ. Er. Kurl. Gouvernementsregierung,
24. May 1807.

Mitausche Anzeigen, 22. Stück.

Waldgrenze der Krone, die von Privatbesitzern
streitig gemacht wird, wie dabey zu verfahren.
S. Duct.

Waldkopitzen, wer dieselben verlegt, muß sie
wieder in Gegenwart des Försters herstellen,
und zahlt das erstemal 16 Sechser, das zweytemal
2 Rthlr. Strafgeld, das drittemal wird
er dem Gericht übergeben, um, nach Entrich-
tung von 4 Rthlr. am Gelde, körperlich bestraft
zu werden; der unermögende Kronsbauer
kann die Geldstrafe abarbeiten, für den Privat-
bauer aber hat der Erbherr desselben solche
Geldstrafe sogleich zu erlegen.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst.
S. 5.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Waldreglement (Kurländisches), wird eröffnet.
S. Forstreglement.

Waldrevisoren. S. Revisoren.

Waldrevisoren, wenn diese sich in ihrem Amte
vergehen, so wird mit ihnen eben so verfahren,
als mit den Forstmeistern, die sich im Amte
vergangen. S. Forstmeister.

Waldscheidungen, dabey müssen die Vormünder für das Beste ihrer Unmündigen wachen.

Kurl. Forstreglement, 1805. VIII. Hauptst.
§. 7 u. 9.

Archiv No. 817.

Waldstreitigkeiten, Die Gerichte verfahren bey Entscheidung der Waldstreitigkeiten nach den Kurländischen Gesezen; im gerichtlichen Verfahren hingegen, so wie auch bey Appellationen von den mit dem Urtheil Unzufriedenen, nach Maaßgabe der, der Messkanzley und den Messcomptoiren ertheilten, Instruction, und nach den später erlassenen Ukasen.

Kurl. Forstreglement, 1805. VIII. Hauptst.
§. 14. Anmerk.

Archiv No. 817.

Waldvergehungen, der Krons- und Privatbauern, so wie der Stadteinwohner und freyen Leute, werden auf geschehene Anzeige der Förster oder Unterförster, nach der dafür bestimmten Taxe abgeurtheilt, die dictirte Strafe muß innerhalb 3 Tagen erlegt werden, bey Strafe von 1 Gulden für jeden Tag. Wenn der Gepfändete mit der dictirten Strafe unzufrieden ist, so verweist der Förster die Sache an die competente Behörde zur Untersuchung und Entscheidung derselben. Im Fall nun die Strafe über 15 Rthlr. beträgt, so muß der Förster die Meynung des Oberforstmeisters darüber einziehen, der Unterförster aber kann

nicht über 8 Rthlr. Strafe dictiren, und zeigt solches dem Förster an.

Kurl. Forstreglement, 1805. VI. Hauptst.
S. 1, 3 u. 4.

Archiv No. 817.

Waldvergehungen (criminelle). S. Criminelle Verbrechen.

Waldverschläge, wer in denselben Vieh weidet, verliert sein Vieh, und wird überdem mit 30 Peitschenhieben bestraft.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst.
S. 25.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Waldvergehungen. Sämmtliche Behörden des Kurländischen Gouvernements werden angewiesen, bey Verhandlung und Entscheidung der Sachen wegen des eigenmächtigen Holzfallens, ihre Urtheile nach den dürren Worten des für das Kurländische Gouvernement emanirten Forstreglements zu fällen und darauf zu gründen.

Auftrag des Herrn Kurländ. Civilgouverneurs ic. von Arsenieff, 11. December 1806.

Reg. Comm., 26. März 1807. No. 639.

Archiv No. 192.

Reg. Befehl an sämmtliche Unterbehörden, 26. März 1807.

Wälder (Krons.), dieselben können, bey den Allerhöchst an Privatpersonen donirten Gütern, nicht ohne speciellen Allerhöchsten

Befehl, zusammt den übrigen Nutzungen abgegeben werden.

Kurl. Forstreglement, 1805. I. Hauptst. §. 2.
Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Wälder (Krons.), wie die Streitsachen mit Privatbesitzungen in Betreff der Kronswälder bey den Behörden behandelt werden sollen. S. Grenzstreitigkeiten.

Wälder, wie bey Anpflanzung derselben zu verfahren.

Kurl. Forstreglement, 1805. V. Hauptst. §. 42.

Archiv No. 817.

Wälder. Wenn bey Vermessung der Kronswälder ein Theil derselben von Privatbesitzern angestritten, und die Untersuchung der competenten Behörde übertragen worden; so muß der Oberforstmeister die Sache betreiben, und hat auf die schleunige Entscheidung zu sehen, weßhalb er dem Gouverneur unterlegt, und muß eine Abschrift des Urtheils, nebst seiner, des Oberforstmeisters Meynung, dem Walddepartement unterlegt werden.

Kurl. Forstreglement, 1805. VI. Hauptst. §. 5.

Archiv No. 817.

Wälder (strittige), wohin die von den Behörden deshalb gefällten Urtheile zu versenden. S. Urtheile.

Wappen (adliche), sind bey der Heroldie aufzubewahren. S. Heroldie.

Wechsel. Das Disconto-Comptoir nimmt keine andere Wechsel zum Discontiren an, als solche, deren Zahlungstermin auf nicht länger als 9 Monate läuft, nimmt $\frac{1}{2}$ Prozent monatlich, und überdem für 6 Monate 1 Rubel von 1000 zu den Ausgaben.

Allerhöchster Befehl 18. December 1797.

Punct 1 und 6.

Publ. 23. April 1798. No. 1494.

Archiv No. 342.

Wechsel. Der Allerhöchste Befehl, wegen Errichtung der Comptoirs zur Discontirung der Wechsel und Waaren in Moskau, und in den Häfen zu Archangel, Odessa, Taganrok und Theodosien, wird eröffnet.

Ukas 22. März 1806.

Reg. Commun., 18. April 1806. No. 787.

Archiv No. 244.

Wechsel. Für das Papier zur Ausfertigung der Wechsel und Leihebrieft, sind folgende Preise für die Zukunft festgesetzt: der Bogen, sonst 45, jetzt 50 Rubel; sonst 30, jetzt 40 Rubel; sonst 20, jetzt 30 Rubel; sonst 12, jetzt 20 Rubel; sonst 5, jetzt 10 Rubel; sonst 3, jetzt 5 Rubel; der Bogen, sonst zu 1 Rubel, auf welchen künftig Wechsel und Leihebrieft über eine Summe von 1000 bis herab auf 500 Rubel geschrieben werden sollen, 2 Rubel; das Stempelpapier aber zu einer Summe von 500 Rubel und weniger, bleibt bey seinem vorigen Preise, nämlich der Bogen zu 1 Rubel. S.

Kreposten. Dieser Ukas hat vom 1. Januar 1807 seine Würkung.

Allerh. Ukas 28. Novbr. 1806.

Ukas 7. Decbr. 1806. No. 23844.

Archiv No. 857.

Publ. 28. Decbr. 1806. No. 2586.

Archiv No. 12. — 1807.

Wechsel. Die Gouvernementsregierungen haben die bey ihnen eingeklagten Wechsel auch von solchen Inhabern anzunehmen, die dem Dienste oder andern Verpflichtungen nach, ihren Verbleib durchaus in dem Gouvernement haben müssen, wenn gleich der Aussteller mit nichts angefessen ist, noch sich in demselben aufhält; da sie denn dieserwegen an jene Regierungen zu schreiben haben, wo ein solcher Aussteller sich befindet, damit der allgemeine Credit nach dem 31. §. der Wechselordnung in Ansehung derer aufrecht erhalten werde, die sich mit Kaufleuten in solche Acten eingelassen haben; alle übrigen aber, die zu diesen Umständen nicht gehören, können ihre Klagen wegen Wechselforderungen über die Post an diejenigen Regierungen einsenden, wo ihre Schuldner entweder angefessen, oder im Dienste und wohnhaft sind. Die Gouvernementsregierungen aber müssen auf solche mit der Post eingesandte Gesuche, die prompteste Rechtspflege angeheißen lassen.

Ukas 19. April 1800. No. 342.

Reg. Archiv No. 997.

Wege (öffentliche), daß solche gehörig reparirt werden, darauf sollen die Mannrichter bey eigener Verantwortung sehen.

Publ. 14. April 1805. No. 1028.

Archiv No. 290.

conf. früherer Ukasenauszug, pag. 210.

Wegereparaturen, in der Kronsgrenze, dazu wird das nöthige Holz und Strauch zu Faschinen unentgeltlich verabfolgt.

Kurl. Forstreglement, 1805. III. Hauptst.
§. 8.

Archiv No. 817.

Wegereparaturen. Zufolge Auftrags Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Buxhöwden, vom 26. Januar 1806, werden sämtliche Güter und Städte ernstlich befehligt, und sämtliche Mannrichter auf die genaue Erfüllung dieses Befehls zu sehen angewiesen: daß die Wege und Heerstraßen im Kurländischen Gouvernement überall, noch im Frühjahr 1806, gehörig in den Stand gesetzt, und da, wo es an dazu nöthigen Materialien, als Kies und Grand, fehlen sollte, selbige noch während der Winterbahn angeführt werden sollen.

Reg. Befehl an sämtliche Mannrichter,
30. Januar 1806. No. 180 bis 185.

Reg. Archiv No. 93.

Wegereparaturen. Sämmtliche Mannrichter werden nochmals angewiesen, auf die vorschrist-

mäßige Reparatur der Wege und Hauptstraßen genau zu sehen.

Reg. Befehl 30. Januar 1806. No. 180 bis 185.

Reg. Archiv No. 93.

Reg. Befehl 7. Septbr. 1806. No. 1680 u.

Reg. Archiv No. 656.

Wegner (Ulrich), Candidat der Rechte, wird als Registrator bey dem Friedrichstädtischen Hauptmannsgerichte bestellt.

Reg. Befehl an das Friedrichstädtische Hauptmannsgericht, 1. Novbr. 1805. No. 2836.

Reg. Archiv No. 834.

Weiber, der im Russische Reiche wohnenden Mahometaner, wie diese ihre Männer beerben sollen.

Allerh. Befehl 20. Decbr. 1804.

Ukas 23. Februar 1805.

Archiv No. 183.

Weibspersonen, wie dieselben beeidigt werden.
S. Reinigungseid.

Weide, Servituten. S. Servitute.

Weitbrecht (Kurländischer Gouvernementsprocurer und Hofrath von), wird, wegen seiner rühmlichen Amtsverwaltung, und weil er im gegenwärtigen Range die ge-

seßliche Zeit ausgedient hat, Allerhöchst zum Collegienrath befördert.

Allerh. Befehl 3. Juny 1806.

Ukas 30. Juny 1806. No. 2752.

Publ. 14. August 1806. No. 1507.

Reg. Archiv No. 580.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 15. Juny 1806. St. 48.

Weinbauschule. Die Sr. Kaiserlichen Majestät von dem Minister des Innern gemachte Unterlegung, in Betreff der Errichtung einer Weinbauschule, wird Allerhöchst bestätigt, und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 21. May 1804.

Publicirt durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 20. Januar 1806. No. 6.

Weine (französische), wie von denselben der Zoll zu erheben.

Ukas 29. März 1805.

Publ. 5. May 1805. No. 1278.

Archiv No. 286.

Weltlicher Richter, was ihm bey den Ehescheidungen obliegt.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.

Consist. Archiv No. 127.

Werste, nach solchen sollen die Landstraßen vermessen werden.

Reg. Befehl an die competenten Behörden und Personen, 31. August 1806.

Reg. Archiv No. 650.

Wie (Constantin von), wird bey dem Kurländischen Kammeralhofe als Kanzellist angestellt.

Communicat des Kurländ. Kammeralhofs,
26. Januar 1805. No. 357.

Communicat an den Herrn Generalgouverneur,
6. Febr. 1805. No. 288.

Reg. Archiv No. 6.

Widersprüche, in den Aussagen eines Angeklagten, und der dadurch entstehende Verdacht wider ihn, können nicht zum Grunde der Verurtheilung des Angeklagten dienen, noch angenommen werden.
S. Verdacht.

Widersprüche, in den Aussagen der Inquisiten, deshalb sollen dieselben durchaus nicht vorläufig bestraft werden. S. Criminalsachen.

Widersprüche, bey Zeugenaussagen, wie es dabey in Civilsachen gehalten wird. S. Confrontation.

Widmeneigenthum. Es wird befohlen, daß die Sache des Plebans Kosakowski, in Betreff des Widmeneigenthums, summarisch verhandelt werden soll.

Ukas 20. Juny 1805. No. 900.

Archiv No. 458.

Wiebko, Aeltermann zu Tuckum, wird daselbst zum Rathsherrn bestellt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs,
Grafen v. Burhömöden Erlaucht, 9. August 1805.

Reg. Befehl an den Tuckumschen Magistrat,
17. August 1805. No. 2217.

Reg. Archiv No. 541.

Wiederkehr, eines abwesenden Ehegatten zu seiner Frau, die etwa zur zweyten Ehe getreten. S. Mann.

Wiederkehr. Wenn ein abwesender Ehegatte wieder zurückkehrt, und dessen Frau etwa zur zweyten Ehe getreten ist, so soll, falls der Mann gesetzmäßige Gründe wegen seiner Abwesenheit für sich hat, derselbe berechtigt seyn, seine Frau wieder zu sich zu nehmen, und die spätere Ehe soll wieder völlig aufgehoben werden; dem Abtretenden aber die Wiederverehlichung gestattet seyn; es sey denn, daß der zurückgekommene Mann sich anders mit ihnen vergleicht, und sein Recht auf die Frau freiwillig abtritt, in welchem Fall er zu einer andern Ehe treten kann.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.
§. 11 u. 17.

Consist. Archiv No. 127.

Wiedersperger (Johann), Kanzellist, wird als Protokollist bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte bestellt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs 2c.
Grafen von Burhövden Erlaucht, 19.
May 1805. No. 1969.

Reg. Befehl an das Mitausche Oberhauptmannsgericht, 24. May 1805. No. 1488.

Reg. Archiv No. 382.

Wiederverehlichung, diese soll der Richter dem schuldigen Theil auf immer in dem Scheidungsurtheile verbieten, es sey denn, daß sehr

erhebliche Ursachen eine Abänderung nothwendig machen; in diesem Fall aber muß die Sache nicht allein erst zur Prüfung des Justizcollegiums, sondern selbst zur endlichen Erkenntniß an einen dirigirenden Senat gelangen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.

§. 12.

Consist. Archiv No. 127.

Wildnißbereiter, wie derjenige zu bestrafen, der sich an einem Wildnißbereiter vergriffen hat.
S. Buschwächter.

Wildnißbereiter (Krons=), derselben giebt es im Kurländischen Gouvernement vier. S. Förster.

Wildbrettaxe, für das Kurländische Gouvernement, ist festgesetzt, wie folget:

Zur hohen Jagd gehöret:

	Orth.	Str.
Der Rothhirsch = " " " " " "	15	—
Das Elendthier = " " " " " "	10	—
Der Büffelochs = " " " " " "	20	—
Das wilde Schwein = " " " " " "	10	—
Der Auerhahn = " " " " " "	1	—
Der Bär, nach Beschaffenheit der Größe und der Güte seiner Haut,		
8, 10, 15 bis " " " " " "	20	—

Zur mittlern Jagd:

Das Reh = " " " " " "	3	—
Der Luchs = " " " " " "	10	—

								Rthl.	Gr.
Der Trappe	=	=	=	=	=	=	=	1	—
Der Fasan	=	=	=	=	=	=	=	1	—
Das Birkhuhn	=	=	=	=	=	=	=	—	10
Das Haselhuhn	=	=	=	=	=	=	=	—	5
Der Bieber	=	=	=	=	=	=	=	2	—
Der Schwan	=	=	=	=	=	=	=	—	10

Zur kleinen Jagd:

Der Hase	=	=	=	=	=	=	=	—	8
Der Dachs	=	=	=	=	=	=	=	—	6
Die Fischotter	=	=	=	=	=	=	=	—	6
Der Kranich	=	=	=	=	=	=	=	—	5
Das Rebhuhn	=	=	=	=	=	=	=	—	4
Die Wachtel	=	=	=	=	=	=	=	—	2
Die Waldschnepfe	=	=	=	=	=	=	=	—	6
Die Pfuhlschnepfe	=	=	=	=	=	=	=	—	3
Die Bekasse	=	=	=	=	=	=	=	—	2
Die wilde Gans	=	=	=	=	=	=	=	—	6
Die wilde Ente	=	=	=	=	=	=	=	—	3
Der Reiher	=	=	=	=	=	=	=	—	2
Die wilde Taube	=	=	=	=	=	=	=	—	2
Die Kronschnepfe	=	=	=	=	=	=	=	—	5

Kurl. Forstreglement, 1805. Beylage.
Archiv No. 817.

Willigungen. Die freyen Willigungen des Adels haben keinen Bezug auf die Landesprästandten, und werden besonders verwandt. Auch wird bestimmt, wie die Adelsversammlungen in Betreff der freyen Willigungen es halten sollen, als:
1) der Gouvernementsmarschall fordert, mit
Cc

Einwilligung des Gouvernementsvorstehers, sämtliche im Gouvernement befindliche Edelleute in der Absicht auf; 2) die abwesenden Edelleute können einen andern Edelmann dazu bevollmächtigen; 3) die bestimmten freyen Willigungen werden ohne Widerstand erfüllt 2c.

Allerh. Befehl, 5. May 1805.

Publ. 6. July 1805. No. 1892. Punkt 41 und 45.

Archiv No. 584.

Willigungen. Die durch Mehrheit der Stimmen in den Adelsversammlungen angenommenen Verfügungen in Ansehung der freyen Willigungen, werden ohne Widerspruch erfüllt. Die Namen der Edelleute, die diese Verfügung nicht erfüllt haben, werden in die Zeitungen eingerückt, und können überdem, nach der Beprüfung und Verfügung der Adelsversammlung, als solche, die an der gemeinschaftlichen Sache des Adels keinen Antheil nehmen wollen, aus ihrer Mitte entfernt werden.

Allerh. Ukas 5. May 1805. Punkt 49.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Willigungen des Adels. Die eigentlichen freyen Willigungen des Adels, nach dem 54. §. der Adelsurkunde, können nicht anders, als in den, nach der gesetzlichen Ordnung in der Gouvernementsstadt zu haltenden Adelsversammlungen,

statuirt und bestimmt werden. S. Stimmenmehrheit.

Allerh. Ukas 2. May 1805. Punkt 44.

Publ. 6. July 1805. No. 1892.

Archiv No. 584.

Windau. Die Stadt Windau erhält von den daselbst einkommenden Zollgeldern von jedem Rubel zwey Kopeken, von den ausgehenden Waaren aber ein Kopeken.

Ukas 9. Dezember 1804.

Reg. Befehl an den Windauschen Magistrat, 1805.

Wirthschaft (innere), in dieselbe sollen sich die Geistlichen bey ihren Gemeinen nicht mischen.

Allerh. Ukas 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. IV.

§. 2.

Consist. Archiv No. 127.

Wittwe. Wornach der Prediger, bey der Copulation einer Wittwe, oder eines Wittwers, sich genau erkundigen soll. S. Prediger.

Wittwer. S. Wittwe.

Wohlerworbenes Vermögen, darüber kann jeder, der es erworben, frey schalten.

conf. früherer Ukasenauszug, pag. 192.

Archiv No. 77.

Wollene Waaren, wieviel bey Einfuhr derselben an Zoll zu erheben. S. Zoll.

Wölfe, können zu jeder Zeit geschossen werden, und fällt das Fell dem Schiefer anheim.

Kurl. Forstreglement, 1805. IV. Hauptst. S. 3.
 - Archiv No. 817.

Wundärzte, die in dem Kurländischen Gouvernemenent sich aufhalten, und denen daselbst, so wie im ganzen Russischen Reiche, die Praxis zusteht, sind nachfolgende:

I. In der Mitauschen Oberhauptmannschaft wohnhaft.

1) Peter Fölsch, in Lieven-Bersen; 2) Johann David Grünblatt, in Mitau; 3) Emanuel Nicolaus Gräff, in Mitau; 4) Polikarp Christopher Hoyer, in Mitau; 5) Carl Bernhard Hensel, in Mitau; 6) Karl Heinrich Krischen, Kreisarzt zu Mitau; 7) Johann Friedrich Meyer, in Mitau; 8) Johann Erdmann Mann, in Grünhof; 7) Johann Heinrich Philipp Peters, in Paulsgnade; 10) Philipp Wohnhaas, in Mitau; 11) Christian Ulrich Wunsch, in Mitau; und 12) Samuel Gottlieb Zschorn in Bauske.

II. In der Tuckumschen Oberhauptmannschaft wohnhaft.

1) George Friedrich Bauer; 2) Gustav Linde; 3) Tobias Leo, in Tuckum; 4) Heinrich Lattermann, in Candau; 5) Stanislaw Malinofsky, in Candau; 6) Friedrich Petermann, in Zabeln; 7) Friedrich Leonhard

Zimmermann, in Luckum; und 8) George Groschefsky, in Luckum, Kreisarzt.

III. In der Goldingenschen Oberhauptmannschaft wohnhaft.

1) George Gribel, in Libau; 2) Johann Gottfried Hübner, in Schloß; 3) Jakob Reinhold Horn, in Goldingen; 4) Mendel Levi Harwis, in Libau; 5) Gottlieb Desterreichs, in Grobin; 6) Otto Wilhelm Panck, in Waldegahlen; 7) Gabriel Werner Schiemann, in Telsen; Johann Friedrich Stibelmacher, in Preekuln; und 9) Carl Gottlieb Wollberg, in Popen.

IV. In der Selburgschen Oberhauptmannschaft wohnhaft.

1) Joseph Francis Dunin, in Subat; 2) Friedrich Gondel, in Groß-Salwen; 3) Johann Diedrich Hensing, in Ilsenberg; 4) Johann Friedrich Haarmann, zu Linden und Birsgallen; 5) Christoph Rudolph Friedrich Horn, im Selburgschen Kreise; 6) Martin Drlowsky, in Schloßberg; 7) Friedrich Schäfer, im Selburgschen Kreise; und 8) Franz Anton Stephany, im Selburgschen Kreise.

V. In dem Piltenschen Kreise wohnhaft.

1) Johann Christian Liccop, im Piltenschen Kreise; 2) Leonhard Friedrich Schlepfer, in Zierau; 3) August Gottlieb Wachs-

mann, in Kazdangen; und 4) Friedrich Zöpfel in Blieden.

NB. Außer obgenannten Wundärzten sind noch mehrere im Kurländischen Gouvernment sich aufhaltende Aerzte und Wundärzte von der Kurländischen Medizinalbehörde bereits examinirt und zur Bestätigung in St. Petersburg vorgestellt worden; die, nach eingegangener Bestätigung, künftighin im Ukasenauszuge bemerkt werden sollen.

Anzeige der Kurländischen Medizinalbehörde, 16. May 1806. No. 207.
Archiv No. 313.

Wundarztdiscipel. Es wird vorgeschrieben: daß, da das Amt der Wundarztdiscipel und Apothekerbursche dem immerwährenden und wirklichen Dienst der Kanzellenbeamten nicht gleich gestellt werden kann, und erstere, als für Lohn dienende Leute, ihren vorigen Stand keinesweges verändern, sie daher denn auch nicht aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen werden können; es daher den Medizinalbehörden und Kreisärzten erlaubt seyn soll, zu Wundarztdiscipeln und Apothekerburschen Leute auf Lohn anzunehmen, die unter Kopfsteuer stehen, und über ihre Entlassung Zeugnisse aufweisen können.

Ukas 31. Januar 1806.

Publ. 8. Juny 1806. No. 1024.

Archiv No. 377.

3.

Zähne. Wie derjenige zu bestrafen, der sich, um der Rekrutirung zu entgehen, die Vorderzähne ausgebrochen. S. Verstümmelung.

Zäune. Die dazu erforderliche Stangen und Pfähle für Kronswälder und Privatgüter: wenn letztere Servituten in den Kronswäldern haben, so wie für deren Bauern, imgleichen das Pergelholz, wird nach Fudern bestimmt. Die Gutbesitzer müssen, in den desfalls ihren Bauern zu ertheilenden Billetten, für den Hof und für die Bauerschaft besonders die Quantität davon genau anzeigen, worauf sich die Bauern mit solchen Billets bey dem Förster zu melden haben, der das Benöthigte vom 1. October bis zum 1. April verabsolgen kann.

Kurl. Forstreglement, 1805. III. Hauptst.
S. 26.

Archiv No. 817.

Zehnjährige Rechtsachen. Es wird Allerhöchst befohlen, daß alle Rechtsachen, oder andere Prozesse, in den ehemaligen polnischen, gegenwärtig russischen Provinzen, die über zehn Jahre anhängig gewesen, denen aber in dieser Zeit kein Verfolg gegeben worden, so wie diejenigen Sachen, derentwegen erst nach Ablauf von zehn Jahren Klage erhoben würde, den Russischen Gesetzen gemäß, nach Anleitung des Allerhöchsten Manifests vom

28. Juny 1787, als ungültig angesehen, und in den Behörden nicht weiter behandelt werden sollen.

Allerh. Befehl, 26. Januar 1799.

Ukas 23. Febr. 1799. No. 801.

Reg. Communicat, 14. März 1799. No. 540.

Archiv No. 179.

Zehnjährige Verjährung. Wegen der durch den Allerhöchsten Befehl vom 28. Juny 1787 bestimmten zehnjährigen Verjährung wird vorgeschrieben: daß dieselbe bey Klagen überhaupt, und also auch ohne die Läuflingsfachen auszuschließen, in Kurland jedoch nur seit Vereinigung dieser Provinz mit Rußland, ihre Kraft haben soll. S. Verjährung.

Ukas 11. August 1805. No. 1179.

Publ. 1. Novbr. 1805. No. 2805.

Archiv No. 4. — 1806.

Zehrungskosten, die von Zeugen verwandt worden, wer solche zu ersetzen hat. S. Zeugen.

Zeitungen. Wie und wo die Bekanntmachung der Proclamationsblancate durch die Zeitungen zu besorgen ist, und wem die Bekanntmachung obliegt. S. Beklagter.

Zeitrechnung. Mittelft Allerhöchsten Befehls wird befohlen: „Desgleichen soll auch bey der Einrichtung der neuen Regierungsform (in Kurland), die in Unserm ganzen Reiche gewöhnliche Zeitrechnung eingeführt werden;“ und wird dem gemäß vorgeschrieben, daß man, in

allen kirchlichen, gerichtlichen und bürgerlichen Verhandlungen, auch in Kurland sich der alten Zeitrechnung bedienen, und sämtliche Kirchenfeste nach derselben feyern soll.

Allerh. Befehl, 27. Novbr. 1795.

Publ. 31. Januar 1796. No. 8.

Oberlandgerichts-Archiv No. 2.

Zeugen, dieselben sind in Ansehung der Kosten, die sie während ihres Aufenthalts bey dem Verhör, auf ihrer desfallsigen Reise und sonst dabey gehabt, von dem Producenten, nach richterlicher Erkenntniß, zu entschädigen, falls der Producent sich mit denselben sonst nicht einigen kann.

L. 16. C. de Test.

Manuscript des ordinairen Prozesses in Kurland, Tit. 2. §. 43.

Oberhofgerichtl. Missiv, 1805. No. 61. ad Int. 18.

Zeugen, wieviel deren zu einem vollständigen Beweis erforderlich sind. S. Vollständiger Beweis.

Zeugen, bey Waldstreitigkeiten, die Grenze derselben betreffend. S. Grenzstreitigkeiten.

Zeugenconfrontation, findet in Kurland nicht Statt. S. Confrontation.

Zeugenverhör, wird von dem Richter bewerkstelligt, und werden dabey die Zeugen in Gegenwart der Parten, vor der Aussage, beeidiget, die Aussage aber wird von den Zeugen nicht

unterschrieben, weil von geschworenen Richtern stets vorausgesetzt werden kann, daß sie nur das niederschreiben lassen, was der Zeuge wirklich ausgesagt hat. Auch hört der Zeuge das, was niedergeschrieben wird, an; denn es wird seine Aussage in seiner Gegenwart dem Secretaire laut in die Feder dictirt, und vom Richter darauf Acht gegeben, daß der Secretair sich nicht verschreibt. Ueberdies wird dem Zeugen seine Aussage, sobald sie niedergeschrieben worden, auf der Stelle vorgelesen, und derselbe nach abgehaltenem Verhöre, bey verschlossenen Thüren, mit dem Bedeuten entlassen, daß er dasjenige, was er vor Gericht ausgesagt, eben so verschwiegen halten solle, als es das Gericht selbst thun werde.

Stat. von 1617. §. 29.

Nov. L. X. Cap. 2.

Helfeld. Jurispr. Forens. Lib. XXII. Tit. 5.

§. 1183.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61.

ad Int. 16.

Zeugenverhör, dasselbe findet in einigen Fällen auch außer dem Gerichte Statt, als: wegen Krankheit oder hohen Alters der Zeugen, auch anderer Ursachen wegen. In solchen Fällen werden die Zeugen in ihren Wohnungen abgehört, und zwar durch ein dazu abgeordnetes Gerichtsglied und den Secretair.

Stat. 1617. §. 30.

L. 6. C. de Test.

L. 8 und 35. D. de Test.

Zeugenverhör, wie solches aufzunehmen. S.
Scrutinium.

Zeugenverhör, dasselbe dient bloß zur Ueberzeugung des Richters, der in der Sache zu sprechen hat; daher wird solches auch keiner Parthey mitgetheilt, sondern nach abgeurtheilter Sache, abgesondert von dem Protokoll derselben, mit dem Gerichtssiegel verschlossen und rubricirt in dem Gerichtsarchiv aufbewahrt, und zwar mit Inbegriff der auf die Artikel formirten Interrogatorien, oder Fragstücke, die gleichfalls nicht zur Wissenschaft der entgegengesetzten Parthey kommen.

Stat. 1617. §. 29 und 30.

Comm. Decis. 1717. in Decis. 23. ad Desid.

Oberhofgerichtl. Missiv 1805. No. 61. ad Int.
28 und 29.

Zeugniß zum ewigen Gedächtniß, um solches aufzunehmen, muß der Impetrant, mit Beylegung der Beweisartikel und Hinzufügung des Namensverzeichnisses und Directorii der Zeugen, imgleichen mit Anzeige der Sache und der Person des Impetraten, auch der Ursache, um derenwillen er befürchtet, das Zeugniß der dirigirten Zeugen durch Aufschub des Zeugenverhörs zu verlieren, um einen Befehl zum Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß an die Behörde des Impetraten suppliciren, die Sache mag übrigens schon anhängig seyn, oder nicht. Auf den sodann ergangenen Befehl wird von der Behörde sofort ein Termin anberaamt, und selbiger dem Impetranten zur Sistirung der

Zeugen, und dem Impetraten, mit Befugung der Beweisartikel, in der Absicht bekannt gemacht, daß er in dem Termin die Zeugen schwören sehen möge, und seine etwannigen Fragstücke auf die Beweisartikel einreiche. Im Termin selbst muß Impetrant zuvörderst die Gefahr im Verzuge beweisen, z. B. daß die Zeugen alt, krank, zu verreisen Willens, oder sonst dringende Veranlassungen zu ihrer ungesäumten Abhörung vorhanden sind. Nach befundener Rechtsbeständigkeit der angeführten Gründe, werden die Zeugen beeidigt, und auf die Artikel und etwannigen Fragstücke verhört, worauf das Zeugenverhör dem Impetranten sowohl als Impetraten, auf ihr Ansuchen, in beglaubter Abschrift mit dem Gerichtssiegel verschlossen, und rubricirt, zwar extradirt, aber von niemandem als von denjenigen Richtern geöfnet werden darf, vor denen die Sache, auf welche sich das Zeugenverhör bezieht, anhängig geworden.

Stat. 1617. §. 30.

Comm. Decis. 1717. in Decis. 23. ad Desid.

Oberhofgerichtl. Missiv. 1805. No. 61.

ad Int. 26.

Zeugnisse, über den Adel, wie solche zu ertheilen.

S. Edelleute.

Zeugnisse (falsche), in Betreff des Werths eines Gutes, welches der Krone verpfändet werden soll; wie diejenigen zu bestrafen, die solche falsche Zeugnisse etwa ertheilt haben. S. Anleihen.

Zeugnisse, welche über die Besizungen zur Verpfändung an die Leihbank ertheilet sind, werden auch bey dem Versaß in der Hypothekenbank angenommen.

Ukas 18. Februar 1798.

Publ. 23. April 1798. No. 1493.

Archiv No. 341.

Zeugnisse, über die Sicherheit der der Bank verpfändeten Güter, wer solche ertheilen muß. S. Anleihen.

Zeugnisse (ärztliche), über die auf Urlaub abgelassenen, oder Krankheits halber abwesenden Beamten, sollen nur alsdann von den Behörden als gültig angenommen werden, wenn dergleichen ärztliche Attestate, nach gehöriger Besichtigung der angeblichen Kranken, von der competenten Behörde verificirt worden sind. S. Urlaub.

Ziegelbrennerey, soll niemand in den Kronswäldern ohne Erlaubniß anlegen.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst. S. 7.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Ziegen, dürfen nie in die Kronswälder zur Hütung getrieben werden.

Kurl. Forstreglement, 1805. II. Hauptst. S. 23. und 24.

Publ. 31. August 1805.

Archiv No. 817.

Zigeuner. Wegen des Verbleibs der in dem Kurländischen Gouvernement sich aufhaltenden Zigeuner, werden sämtliche Unterbehörden befehligt, das Piltensche Landrathscollegium aber von Einer Gouvernementsregierung requirirt: daß solche Behörden, nach ihrer Competenz, nicht nur über die im Jahr 1797 hier in den Seelenlisten aufgenommenen Zigeuner, deren Weiber und Kinder, innerhalb vier Wochen genaue und richtige Verzeichnisse aufnehmen, und ihre Wohnstellen, so wie ihre Erwerbsquellen und Lebensstände, dabey genau anmerken, und solche Verzeichnisse ganz ohnfehlbar bis zum 1. Juny 1805 der Gouvernementsregierung einsenden, sondern auch, nach Anleitung des unterm 17. Juny 1803 wegen der Zigeuner bekannt gemachten Senatsukas, mit aller Strenge darauf halten und darüber wachen sollen, daß sie in ihren Wohnorten verbleiben und sich nirgends umhertreiben, auch auf keine Weise und unter keinerley Vorwand von den Gutsbesitzern mit Nahrungsscheinen abgelassen, sondern nöthigen Falls, nur von ihnen, den competenten Behörden selbst, auf bestimmte Zeit und nach bestimmten Orten einzeln, zu etwanniger Besorgung ihrer Bedürfnisse, mit Scheinen versehen werden sollen. Alle sich umhertreibenden, hier nicht verzeichneten Zigeuner aber sollen durchaus und ohnfehlbar, bey eigener Verantwortung, sofort gegriffen, und unter Wache an die Gouvernementsregierung eingesandt, auch über jeden derartigen Fall zugleich

Sr. Excellenz dem Herrn Civilgouverneur be-
richtet werden.

Reg. Befehl an sämmtl. Oberhauptmanns-
und Hauptmannsgerichte, auch Magi-
strate, und Communicat an das Piltensche
Landrathskollegium, 25. April 1805.
No. 1086 — 1109.

Reg. Archiv No. 351.

Zins Schlachtizen, S. Schlachtizen.

Zoll. Es wird vorgeschrieben, wieviel an Zoll
für einige besonders namhaft gemachte seidene
und wollene Waaren, imgleichen für verschie-
dene Sorten Zucker und Farben, in Reichs-
Banko-Assignationen, erhoben werden soll.

Ukas 21. März 1805.

Publ. 31. May 1805. No. 1583.

Archiv No. 444.

Zoll. Von jedem Pud einkommender gespon-
nener Baumwolle, soll, außer dem bishe-
rigen Zolle, noch ein Rubel erhoben werden.

Allerh. Befehl, 14. December 1806.

Publ. 2. November 1806. No. 2175.

Archiv No. 786.

Zuchthausstrafe, mit der ein Ehegatte belegt ist,
berechtigt zur Ehescheidung.

Allerh. Ukas, 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. III.

§. 27.

Consist. Archiv No. 127.

Zucker, wieviel bey Einfuhr desselben an Zoll zu erlegen.

Ufas 21. März 1805.

Publ. 31. May 1805. No. 1583.

Archiv No. 444.

Zünfte, dazu können sich, sofern dieses nicht den besondern Privilegien der (kurländischen) Städte zuwider läuft, die Ebräer einschreiben lassen.

Allerh. namentl. Befehl, 29. Decbr. 1804.

Publ. 6. März 1805. No. 612.

Archiv No. 258.

Zünfte. Alle diejenigen Ebräer, welche sich entweder als Fabrikanten oder Handwerker (im kurländischen Gouvernement) einschreiben lassen wollen, müssen sich spätestens bis zu Ende des Julymonats 1807 bey den competenten Magisträten deshalb melden, und sind sodann von den Magisträten, nachdem sie entweder als Fabrikanten die erforderlichen Beweise, oder auch schriftliche Zeugnisse sachverständiger, von den Magisträten auszumählender Handwerker, darüber, daß sie ihr angezeigtes Handwerk wohl verstehen, beygebracht, als Fabrikanten oder Handwerker anzuschreiben, und soll einem jeden derselben sodann ein Zeugniß darüber, mit Bemerkung seines neuen Verbleibortes auf der Rückseite seiner letzten Abgabequittung, ertheilt werden; die als Kaufleute und Bürger sich meldenden Ebräer aber sind directe ihrem Ansuchen gemäß, als solche anzuschreiben,

und ist solches, wie eben gedacht, zu attestiren und auf ihren Pässen anzumerken.

Allerh. bestätigter Conferenzialschluß der Kurl. Palaten, in Betreff der Ebräer, 6. März 1806. II. Abschn. Litt. B. C. D.

Publ. 11. März 1807. No. 515. Punkt 4.
Archiv No. 199.

Zusammentünfte, öffentliche, wer sich in denselben vergeht, kann mündlich vorgeladen werden, und wider einen solchen findet ein summarisches Verfahren Statt. S. Anklageprozeß litt. 1.

Zwang, zu einer Eheverbindung mit einem zu nahen Verwandten, berechtigt zur Ehescheidung. S. Verwandtschaft.

Zwang zum Verlöbniß. Sofern jemand gezwungen worden ist, sich wider seinen Willen zu verloben, und solches gehörig dargethan wird; so soll das Verlöbniß sogleich getrennt, und für nichtig erklärt werden; es sey denn, daß der gezwungene Theil sich mit dem andern Theile darüber vergleicht, und das Verlöbniß freywillig gelten lassen will.

Allerh. Ukas, 4. May 1798.

Kurl. Ehescheidungsrecht, 1798. Cap. II.

§. 2.

Consist. Archiv No. 127.

Zwangsmittel, um einen Inquisiten zum Geständniß zu bringen. S. Geständniß.

Zweck der Ehe, wer von den Ehegatten solchen hindert, giebt gerechten Grund zur Eheklage. S. Ehegatte.

Zweifelhafte Rechtsfälle, wohin die Behörden sich deßhalb um Verwaltungsvorschriften zu verwenden haben. S. Rechtsfälle.

Zweyte Ehe, wenn eine Frau, in Abwesenheit ihres Mannes, dazu getreten, wie dabey zu verfahren. S. Wiederkehr.

Zwischenbescheide. S. Interlocute.

Zwischenbescheide, wenn von solchen die Appellation verweigert werden muß. S. Interlocute.

Zwischenbescheide, in Ehescheidungssachen, von solchen soll den Parten die Appellation nicht gestattet werden, sondern dieselben können sich, nach Vorschrift des Ukas vom 23. July 1800, in diesen Fällen mittelst Gesuchs an die Oberbehörde verwenden.

Befehl des Reichs-Justizcollegiums an das Kurländische Consistorium, 16. May 1805.
No. 920.

Consist. Archiv No. 15.

N a c h t r a g.

A

Adel, einer von Adel, welcher studiret, zur Aufmunterung desselben soll ihm gestattet seyn, sofern er sich dem Kriegsdienste widmen will, nach beendigten Studien, und auf Zeugnisse der Universitäten über dessen Geschicklichkeit und Kenntnisse überhaupt sowohl, als auch insbesondere im Militärfach, in Militärdienste zu treten, und hat derselbe sodann, vom Tage seiner Anstellung im Kriegsdienste an, nur sechs Monate in den untern Stufen, und zwar drey Monate als Gemeiner und drey Monate als Unteroffizier, zu stehen, worauf derselbe sogleich bey den Regimentern, wenn auch keine Vacanzen vorhanden wären, zum Offizier avancirt werden soll.

Allerh. Befehl, 3. July 1806.

Publ. 5. October 1806. No. 1889.

Archiv No. 697.

Reg. Archiv No. 692.

Alter, bey der Rekrutenaushebung im Jahr 1806, wird es Allerhöchst gestattet, daß auch Rekruten, die 36 Jahr alt sind, angenommen werden können.

Allerh. Befehl, 11. November 1806.

Ukas 13. November 1806.

Publ. 19. November 1806. No. 2344.

Archiv No. 790.

Dämme. Zur Reparatur der in den Kronbezirken befindlichen Dämme soll der dazu erforderliche Strauch, die Faschinen und das Lagerholz unentgeltlich auf Befehl des Oberforstmeisters verabsolgt werden, so wie auch für die Privatgüter, welche deshalb eine Servitut besitzen.

Kurl. Forstreglement, 1805. III. Hauptst. §. 8.

Archiv No. 817.

Erbgehörigkeit. Wie es mit Ausmittelung der Erbgehörigkeit der etwa ergriffenen Läuflinge gehalten werden soll. S. Läuflinge.

Ukas, 24. September 1806.

Reg. Communicat (Befehl), 8. Novbr. 1806.

Archiv No. 775.

Extracte, in Sachen wegen der Kronleute, welche Prozesse haben, deßfalls sollen zur Anhörung solcher Extracte die Kronsbauern, welche in denjenigen Gouvernements wohnen, wo ihre Sachen betrieben werden, außer daß man sie dazu durch die Zeitungen auffordert, auch noch durch die Niederlandgerichte in ihren Dorfschaften hievon benachrichtiget und von denselben darüber Reverse genommen werden.

Allerh. Befehl, 16. Januar 1806.

Publicirt durch die St. Petersburgischen Zeitungen, 13. März 1806. No. 21.

Freventliche Kläger. S. Kläger.

Sucterankauf an Heu und Stroh von Kronsbauern, die sich solchen zu Schulden kommen lassen, und

desselben überführt werden, sind der strengsten Verantwortung zu unterziehen.

Publ. 9. April 1806.

Durch die Mitauschen Anzeigen, 15. Stück.

Getreidemaaf. Den Stadt- und Landpolizeyen wird es aufs strengste eingeschärft, daß überall nur das gesetzliche Getreidemaaf gebraucht wird.

Ukas, 30. September 1805.

Publicirt durch die Mitauschen Zeitungen,
17. November 1805. St. 48.

Gilde. In die erste und zweyte Gilde können die russischen Edelleute, welche nicht in Diensten stehen, sich noch im Jahr 1807 einschreiben lassen, ohne zuvor den in der Stadtordnung bestimmten Termin abzuwarten.

Ukas, 11. Februar 1807. No. 4343.

Publ. 14. März 1807. No. 532.

Archiv No. 194.

Instrumente zu Vermessungen, zum Ankauf derselben erhalten die Kronsrevisoren die im Forstetat desfalls bestimmte Summe.

Kurl. Forstreglement, 1805. VIII. Hauptst.
S. 1 und 4.

Archiv No. 817.

Kaufleute (russische), denselben wird gestattet, noch im Lauf des 1807. Jahres aus der zweyten und dritten Gilde in die obere Gilde überzugehen,

Ukas, 11. Februar 1807.

Publ. 14. März 1807. No. 532.

Archiv No. 194.

Kläger. Die freventlichen Kläger sollen nach dem §. XXII. Form. Reg. nicht allein alle geursachte Schäden und Kosten erstatten, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, für infam erklärt, und mit dem Schwert vom Leben zum Tode, oder nach Anleitung der Allerhöchsten Ufassen vom 20. April 1799 und 19. März 1800, mit einer ähnlichen Strafe belegt werden.

Form. Reg. 1617. §. XXII.

Kurl. Statuten, 1617. §. 218 und 219.

Oberhofgerichtl. Missiv, 1805. No. 416.

Strafgesetze für Richter, die ungerechte Urtheile fällen, sind in den kurländischen Provinzialgesetzen nicht besonders vorgeschrieben. Wie jedoch in solchen Fällen zu verfahren ist, s. Richter.